Assisen-
Urtheile.
von
1836.

J 2
160

Tempelhofer Dispensirung
des Apothekers
Friedrich Gienanth.

29te Februar 1836.

Des Appellationsgericht
für den kr. bürgerlichen Spruchkreis hat pflichtgemäß
Rathgeil erlassen:

Nach Anhörung des kr. General-Staatsprocu-
rators, welches unter Vorlegung eines durch den
Apothekern Friedrich Gienanth, Besitzer der
und Hüttenbesitzer zu Eisenberg eingereichten Ge-
suches um Dispensirung bei zum 8ten oder 9ten
März, sowie eines beigefügten ärztlichen Attestes,
die Herstellung des gestellten Ansuchens betr.
betreffe;

Nach Einsicht der angeschlossenen Eingaben und
der Anordnungen der Verf. 397 und 395 der
peinlichen Prozeß-Ordnung;

In Erwägung, daß durch die angeführte, von dem
Bittgesuchen beigebrachte Eisenbahn von 23 Stunden Wegs
zurückgelegten Apothekern Gienanth
vollständig nachgewiesen sei, daß wichtige und unab-
weisliche Geschäfts- Angelegenheiten vorhanden
zu sein, von dem 8ten oder 9te des künftigen
Monats in Zweibrücken einzutreffen.

Auf diesen Grund

wird genehmigt das Appellationsgericht den Hüttenbesitzer
Friedrich Gienanth von Eisenberg von der Ver-
richtungen eines Apothekers bis zum nächsten ein-
schließlich des Kommenden Monats März und an-
geordnet daß derselbe bis zu diesem Tage durch
einen Verwesungsapothekern versehen werde.

Also geschehen und geurtheilt in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Zweibrücken den neun und zwanzigsten Februar achtzehn hundert sechs und dreißig, wo zugegen waren: Lepps, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Stengel, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Lieck, Präsident des k. Bezirksgerichts Zweibrücken, Petersen und Dingler, Richter am nämlichen Bezirksgerichte, letzterer als Richter des Assisenhofes, Korback, General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtshofes.

Lepps

Stengel

Lieck

Petersen

Dingler

Faber

Die Assisenjury
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. General-Staatsprokurators;

Nach Anhörung der Zeugen, welche vor den Gerichtsschranken in die Beschuldigung der Geschworenen

Nikolaus Corell, Landwirth in Dunzweiler,
Johann Adam Borngaesser, Hochstaberstaudter in Lebach,
Jakob Rebholz, Hochstaberstaudter in Mauz,
allen, und
Friedrich Wilhelm Mühlhaeuser, Landwirth in Speyer,
beschuldigten;

Nach Einsicht der verlesenen gerichtlichen Verhandlungen, worin der Art. 397 und 395 des peinlichen Strafgesetzbuches;

In Erwägung, daß die genannten Geschworenen sämmtlich wohlgesinnten Leben durch Redlichkeit und bürgerliche Tugenden geachtet zu sein, welche das gegenwärtige Assisen-Institut bezwecken;

Aus diesen Gründen

die Jury des Assisenhofes die genannten Nikolaus Corell, Johann Adam Borngaesser, Jakob Rebholz und Friedrich Wilhelm Mühlhaeuser für die Dauer der gegenwärtigen Session, gerechnet des Tages der Ernennung und der Liste der

Die Geschworenen
Nikolaus Corell,
Joh. Ad. Borngaesser,
Jakob Rebholz und
Friedr. Wilh. Mühlhaeuser.

29 Februar 1836.

Hauptgeschworenen zu streichen und durch jene der Ergänzungsgeschworenen ersetzt werden sollen.

Also geschehen und geurtheilt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts zu Zweibrücken den neun und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und dreißig, wo zugegen waren: Hoppe, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Stengel, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Sixis, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Petersen und Dingler, Richter am genannten Bezirksgerichte, letztere nur als Richter des Assisengerichts, Korbach, k. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Obergerichtschreiber dieses Gerichts.

Hoppe

Sixis Dingler Stengel

Petersen Faber

Elisabetha Guth
Ehefrau Altmann.

29 Februar 1836.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 10ten des laufenden Monats erlassenen Urtheils, wodurch

Elisabetha Guth,

28 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Peter Adam Altmann, geboren und wohnhaft zu Höheinödt, Kantons Waldfischbach, der freiwilligen schweren Verwundung ihres genannten Ehemannes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem k. General-Staatsprokurator in Gefolge dieses Verweisungsurtheils an folgenden Tag errichteten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Laurent in seinem Vertheidigungsvortrage für die Angeklagte, —

dann der Letztern selbst, welche erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung nichts weiters beizufügen habe;

Gesehen die den Geschworenen gestellte Frage, also lautend:

„Ist die Angeklagte Elisabeth Guth, 28 Jahre alt,
„Ehefrau von Peter Adam Altmann, Taglöhner, geboren
„und wohnhaft in Hohenödt, schuldig:

„dieser ihrer Mann von 2ten Dezember v. J. mittelst
„eines provisorisch mit einer Holzaxe zusammengebundenen
„hölzernen Prügels so geschlagen zu haben, daß sie eine mehr als zwanzigtägige Krank-
„heit dadurch erlitt."

Nachdem die von den Geschworenen hinzugefügte er-
gänzende Erklärung des Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig den provisorischen
„Prügel provisorisch zusammengebunden zu haben, jedoch ohne
„den beschwerenden Umstand, daß sie diesen Prügel
„eine mehr als zwanzigtägige Krankheit verursacht
„habe."

Nach Ansicht der k. Staatsbehörde in diesem An-
trage sind das Urtheilsgericht wegen die Schuldig-
erklärte in Anwendung der Art. 311 des Strafgesetz-
buchs, 365 und 368 des peinlichen Untersuchungsgesetzbuchs
zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, einer
Geldbuße von acht Gulden und zu den Kosten des
Verfahrens verurtheilen;

Nach Ansicht des Vertheidigers der Angeklagten,
welcher um Milderung der bemessenen Strafe bat;

denn der Angeklagten selbst, welche erklärte,
daß sie nichts zu bemerken habe;

Nach Anhalt der Art. 311 des Strafgesetzbuchs,
365 und 368 der peinlichen Strafprozeßordnung, welche
von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung abgelesen
worden und also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krank-
„heit oder Untauglichkeit zur gewöhnlichen Arbeit,
„wie der Art, wie im Art. 309 angedeutet ist,
„verursacht, so soll der Schuldige mit einer Gefängniß-
„strafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, und
„einer Geldbuße von 16 bis 200 Gulden bestraft
„werden."

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„Ist diese That erwiesen, so erkennt der Gerichts-
„hof gegen die in Anklage versetzte Person, falls
„selbige, wenn sich der öffentlichen Verwendungen
„sich angeben sollte, dessen sich nicht mehr zum Com-
„petenz des Appellationshofes gehört."

Art. 368 desselben.

„Das entscheidende Theil, gleichviel ob es der An-
„klagakte oder der Einzelklagen sey, enthält allemal
„in die drei Theile sowohl, als der andern Prozeß-
„verordnungen vorgeschrieben."

In Erwägung, daß die That, deren die Anklage-
klagte hier schuldig erkannt wurde, durch den vorge-
schriebenen Art. 311 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist,
und eine Korrektionalstrafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Urtheilsgericht die besagte Elisabetha
Guth zu einer Gefängnißstrafe von drei
Monaten, einer Geldbuße von acht Gulden und

Philipp Müller.

1te März 1836.

zu den Kosten des Verfahrens, bestehend aus der Gebühr für den Rath neun Thaler neun und fünfzig Gulden sieben und neunzig Kreuzer, —

für den Gerichtsarzt Dr. Brecht zu Alzey, Gebühr zu zwei Gulden dreißig Kreuzer.

Also verhandelt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts vom neun und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lepsius, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, Stengel, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Seitz, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Petersen und Dingler, Richter bei diesem Gerichte, letzterer hier als Richter des Assisenhofs, Korbach, Gemeral-Gerichtsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, beide am genannten k. Appellationsgerichte.

Lepsius

Stengel

Seitz

Petersen

Dingler

Korbach

Faber

Das Assisenurtheil

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Philipp Müller, Wollspinner, geboren und wohnhaft zu Kaiserslautern, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Klage des Generalprokurators, Vertheidigung und Plaidoyer des Angeklagten, endlich der Antwort Beider: ob gestellt dem k. Assisenhofe zu verneinen, daß vor Vorlesung des Anklageakts alle Zeugen aus dem Sitzungssaale entfernt, und erst nach beendigter Vorlesung derselben einzeln hereingerufen worden;

Nach Anhörung der k. Gerichtsbehörde, endlich Verlesung des Assisenhofs wolle den Antrag der Vertheidigung, daß vor Vorlesung des Anklageakts alle Zeugen aus dem Sitzungssaale entfernt, und erst nach beendigter Vorlesung derselben einzeln hereingerufen worden;

In Erwägung, daß das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren den Grund gegeben hat, welcher bei der öffentlichen Verhandlung der peinlichen Untersuchungssachen beobachtet werden soll;

daß auch in dem vorliegenden Falle der Vertheidiger keine besondern Gründe geltend gemacht hat, welche in solchen Abweichungen von der gesetzlichen Vorschrift rechtfertigen könnten;

Aus diesen Gründen

verwirft der Assisenhof den Antrag des

Hauptbuches der Hauptklasse als nachstehig
und nachgewiesen, und hiernach die mit
den Hauptbuchungen in der neuen Form
vorgenommenen Buchungen fortgesetzt werden
sollen.

Also geschehen und genehmigt in der öffent-
lichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rhein-
kreises vom ersten März achtzehnhundert sechs-
und dreißig, wo zugegen waren: Hopp, Roth
vom k. Appellationsgerichte des Rhein-
kreises, Präsident des Appellationsgerichts, Semer,
Roth vom besagten k. Appellationsgerichte,
Fiscal, Präsident des Königlichen k. Bezirks-ge-
richts, Petersen und Dingler, Richter vom ge-
nannten Bezirksgerichte, Rattinger, vom der
Gerichtsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber,
beide vom k. Appellationsgerichte des Rhein-
kreises.

Hopp

Semer.

Dingler

Rattinger

Fiscal

v. Schauß

Philipp Müller.

1ten März 1836.

Das Assisenurtheil

für den Kr. Bezirksgericht Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklageakte[n]nur der kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 10ten Februar letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Philipp Müller,

36 Jahre alt, Wollspinner, geboren und wohnhaft in Rauschenbach, der freiwilligen Gerichtshandlung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem 1ten Staatsprokurator Rattinger in Gemäßheit dieses Assisenurtheils erlassenen Anklageakte;

Nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators Rattinger in der Entwicklung der Gründe worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, - dann des Letzteren selbst, welcher erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung nichts beizufügen habe;

Einsehen in den Gutachten geschalten Zeugen also lautend:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Philipp Müller, 36 Jahre "alt, Wollspinner, geboren und wohnhaft zu

„Kirchenbuch, schuldig:

„am 23ten November d. J., Abends, den Schlosser-
„Gesell, Ehefrau des Zimmermanns Jakob Adelsheim
„zu Kirchenbuch, in dem Vorhaben der Absicht
„Herd Steinmund, vorsätzlich durch Schläge so schwer
„mißhandelt zu haben, daß der Tod des Letzteren
„absichtswidrig und nur durch zufällig zugegen seyende
„Personen Hülfe und Aufmerksamkeit zur
„persönlichen Arbeit nur die Mißhandlung die
„Folge davon gewesen ist?

II. Frage.

„Ist der Angeklagte zu der in der ersten Frage
„bezeichneten That durch Schläge, Stöße oder
„physische Gewaltthätigkeiten gegen Personen
„gereizt worden?

Erstens die von dem Vorsitzenden gemachte zu-
gabene Erklärung des Inhalts:

„daß die ersten Fragen verbleiben die Geschwore-
„ne dem Angeklagten sich schuldig, mit dem in der
„Frage enthaltenen angeführten Umstand."

„daß die zweite Frage: Nein.

Kraft Ausführung der k. Gerichtsbehörde in ihrem
Urtheile, dahin gehend: daß mit dem Geschworenen-
spruche Anwendung der Art. 309, 21 und 36 des
Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über
das Verfahren in Strafsachen, gestellten Antrages
Schilling Müller zum Zwecke der Einsperrung

auf die Dauer zwey fernere Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, auch zu verurtheilen, daß das
den erlassende Urtheil im Auszuge gedruckt
und an dem dem Gesetze bestimmten Orten
anzuschlagen sey;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
sowie des Letzteren selbst, welche Beide auf Erlas-
sung erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Ansicht der Art. 309, 21 und 36 des
Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des Gesetzbuchs
über das Verfahren in Strafsachen, welche vom
dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen
worden, und welche lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsätzlich verletzt oder geschlagen hat,
„soll, wenn diese gewaltthätige Handlungen eine
„Krankheit, oder Unfähigkeit zur persönlichen
„Arbeit während mehr als zwanzig Tagen zur
„Folge hatten, mit der Einsperrung bestraft
„werden."

Art. 21 desselben.

„Jedes Individuum das einen oder den mehrere Angriffe,
„welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„ein Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten
„gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu
„seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die

„Bezirkes dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens drei Monate und höchstens

„sechs Jahre dauern."

Art. 36 desselben Strafgesetzbuches.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Einsperrung

„in eine Corrections- oder andere eine bestimmte Zeit

„die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des

„Pranger, die Landesverweisung, und den Verlust

„der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen

„durch Anschlagung gehörig bekannt werden."

„Sie sollen in der Landes-Stadt des Departements,

„in jener, worin das Urtheil gefällt ist, in

„der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen be-

„gangen worden ist, in jener, wo die Gefellschaft,

„wider welche, und in jener, wo die Verletzte

„das Verbrechen begangen worden."

Art. 368 der peinlichen Strafgesetzgebung.

„Der mitwirkende Theil, gleichviel ob der Ur-

„heber oder der einfache Helfer, wird allemal

„in die dem Verbrechen gemäße, oder der nächsten Strafe

„niedrigsten Grades verfallen."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches die Strafe der criminellen Einsperrung nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Strafgesetze stellen,

Versammlung

das Assisengericht den Angeklagten Philipp Müller, 36 Jahre alt, Wollspinner, geboren und wohnhaft zu Neuhausen, fünf Fuß vier Zoll groß, dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, breiter Stirne, braunen Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, ovalem Kinn, braunem Bart, ovalem Gesichte, hoher Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau, –

zur Strafe der criminellen Einsperrung weist die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt laut dem Zeugniß des Gerichtsarztes Dr. Medicus zu Neuhausen auf die Summe von vier und zwanzig Gulden sechs und zwanzig Kr. 2 Hft. –

auf den Gerichtsarzt Dr. Medicus zu Neuhausen auf die Belohnung von drei Gulden dreißig Kreuzer;

ferner das 3 gegenwärtige Urtheil in Stuttgart gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde.

Also gefunden und gerkannt zu Stuttgart in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Rheinkreises am ersten März acht zehnhundert sechs und dreißig, wo zugegen waren: Popp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichtes, Semer, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Siecid, Präsident des hiesigen k. Bezirksgerichtes, Petersen und Dingler, Richter am letzteren Gerichte, Rattinger, erster Staatsprokurator

vom k. Appellationsgerichte der Rheinkreises,
und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Lemer.

Fabre

Friedrich Krieger.

21ten März 1836.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises zu gegenwärtiger
Session erlassenen Urtheils, wodurch

Friedrich Krieger,

18 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft
zu Neustadt, des Vaters Jakob Krieger, eines
quieszirten Oberstlieutenants angeklagt und von der
Assisen-Session verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem ersten Präsidenten
des Assisenhofes in Gemäßheit dieses Assisenspruchs,
erlassenen vom 12ten desselben Monats datirten
Anklageakts;

Nach vorläufig gehabter Verhandlung dieser Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Ablesung des ersten Präsidenten vorgenannten
Urtheils in der Untersuchung des Gemeldeten, wegen
die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Dupré
in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten,
dann des Letzteren selbst, welcher den sich ihm
vorgetragenen Vertheidigungsmitteln nichts beizu-
fügen hatte;

Gehört in den Geschworenen-Saale selbst Folgen-
des also lautend:

„Ist der Angeklagte Friedrich Krieger, 18 Jahre

„alt, Mann, jahrein und mehrfach zu Mannstadt,
„schuldig:
„In der Nacht vom 18ten auf den 19ten Januar
„M. J. aus der in dem bewohnten Theile des
„Leinenfabrik Adelheim Platz zu Mannstadt auf
„befindlichen Marktstelle, zu deren Nachtheil
„und mittelst Einsteigens 54 Pfund Leinen zu
„stehlen zu haben?

Gegen die von den Geschworenen sämmtlich zu jahrein Schuldigung des Angeklagten:

„die Schuldigung der Geschworenen muß mehrstimmig und zwar einstimmig ist solgende:

„Ja, daß Angeklagte ist schuldig."

Nach Aufforderung des k. Gerichtshofes in seiner Antwort, dahin zusand: daß Gesetzesmacht wollen unter Anwendung der Art. 384, 381 N:o 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, somit der Art. 366 und 368 des Strafgesetzbuchs aber auf Anwendung in Frage, von Friedrich Bruno zum Zuchthausarbeits Strafe auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten verurtheilen, zugleich die Einziehung der Tatwerkzeuge, nämlich der Leinen und Strick und Verfolg des zu verfallenen Werthes aussprechen;

Nach Aufforderung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher die Strafe nicht über das gesetzliche Minimum ausgedehnt bat;

ferner des Angeklagten selbst, welcher nichts weiteres beizufügen hatte und sich demnach begnadigung eine gnädige Strafe zu bitten.

Nach Ansicht der Artikel 384, 381 N:o 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, denn der Art. 366 und 368 des peinlichen Prozeß Ordnung, welche man dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorlesen wurden und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit „Beihülfe eines der im Art. 4 des „Art. 381 angezeigten Mittel begangen wurde, „soll selbst dann, wenn schon der Diebstahl, der „Einsteigen und der Gebrauch falscher Schlüssel „in Gebäuden, Zimmern oder umschlossenen Räumen, „die wirklich zur Wohnung dienen, noch zu benutzen „zum Übernachten bestimmt sind, Nacht sowie „dann, wenn der Diebstahl nur in Scheunen ge„schehen ist, mit Zuchthaus-Arbeiten nicht eine „bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381 N:o 4 desselben Strafgesetzbuchs.

„Straßen bei gewissen Diebstählen solgende „Umstände zusammen ein, nämlich:

„4) Wenn sie verübt in einem Hause, in einer „Hütte zu einander gehörender Zimmer, in einem Raum, „nur, oder einem Behältniß, die bewohnt sind, oder „zum Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör und Wer„stehen mittelst eines falschen Schlüssels, oder Einsteigen,

„oder falschen Schlüssel bauen, oder haben sie
„dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person, oder
„einer Civil- oder Militär-Charge annehmen
„oder wenn sie dabei in der Uniform oder in
„Civil einer obrigkeitlichen Person oder einer
„Charge, oder haben sie sich dabei auch einen
„falschen Paß der Civil- oder Militär-
„Obrigkeit bezogen; &c.

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„während auch stehen, und Jedermann auf Verlangen
„seine Arbeit bezahlt werden.

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Entsetzung, die Strafe
„des Pranger, die Landesverweisung, und den Ver-
„lust der Staatsbürgerlichen Rechte aussprechen,
„sollen Kurzgedruckt werden."

„Sie sollen in der Central-Stadt des Depar-
„tements, in jeder, wovon das Urtheil erlassen,
„in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen
„begangen worden ist, in jeder, wo die Voll-
„streckung geschieht, und in jeder des Wohnorts
„des Verurtheilten ausgehangen werden.

Art. 366 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der Hauptschluß bestimmt, daß die untergeordneten
„und noch vorzunehmenden Akten dem Einzelrichter
„zur Untersuchung zugeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der
„Anklagende oder der Civilkläger sey, wird
„vermittelst der in die dem Gerichte vorgelegte, und der
„mündlichen Vertheidigung vorangehenden Akten gesetzt,
„Theil."

In Gemäßheit des 3ten Theils, dessen der An-
klagende schuldig erkannt worden, die Verbrechen
begangen, welches mit der Strafe der Zuchthaus-
arbeiten auf bestimmte Zeit zu belegen ist;

Und diesem Gemäß

und in Anwendung obiger Gesetzesartikel,

Haben Theil

Das Appellationsgericht den gemeinten Friedrich Krieger,
18 Jahre alt, ledigen Mannes, gebohren und wohnhaft
zu Neuenheit, des seligen Aeltesten Jakob Krieger,
durch Urtheil zehn Jahr, zum Minimalbetrage
Eisen und Anlagebetrage, nämlich Eisen,
ersteren Ranges, zwey Ketten, einer Kugel,
Kettenglied, einfachen Gefängnißstrafe, mit Gefängniß-
strafe, zweifachen Gefängnißstrafe, mit Gefängniß-
strafe, —

Zur Strafe der Zuchthausarbeiten auf Lebens-
zeit und in die Kosten des Appellationsverfahrens condemnirt zu
einem Hundert sechs und siebenzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer
Gerichtskosten.

Vorsitzender der Senats und Berufung des ganzen, vorstehenden Urtheils im Auftrage der dem unterzeichneten Gerichte bestimmten Orten;

Vorsitzender sowie die Registratur des gerichtlichen Siegels der Königlichen Appellationsgerichte.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom Zweibrücken Monat Mai Jahrestag und Jahrgang, wo Zugegen waren: Jopp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Gerichts, Fricke, Präsident des hiesigen k. Bezirksgerichts, Peterssen, Dietsch, Dingler, Richter bei demselben Bezirksgerichte, Letzterer als Richter des Appellationsgerichts, Rattinger, erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichts.

Jopp

Fricke

Peterssen

Dietsch

Dingler

Faber

Stuben Räs.

3 März 1836.

Der Abschiedsgruß

für den königl. bayerischen Pfarrkandidaten Joseph Anton Stuben Räs

hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 10 Januar d. J. gefällten Urtheilsakte, wodurch

Stuben Räs,

27 Jahre alt, Priesterweihe, geboren und wohnhaft zu Langenau, Landau Bezirksamts, seine gerichtlichen Rechtsangelegenheiten angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem königl. Staatsprokurator am 11ten nämlichen Monats verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königl. Staatsprokurators in seinen Requisitionen, des Vertheidigers des Angeklagten, dessen Vertheidigungsmittel hier den Angeklagten, dessen Vertheidigungsmittel hier den Angeklagten selbst, welcher nachsprechen, Ihnen der gesetzlichen Ordnung gemäß Vertheidigung gestattet worden ist, und nachdem die Geschworenen haben;

In Betracht der den Geschworenen gestellten Fragen, und der Antworte:

1. Ist der Angeklagte Stuben Räs, 27 Jahre alt,

„ Schumacher, geboren und wohnhaft in Dresden, schuldig
„ am 22 Mai cuberen 1835, des Abends zwischen sechs
„ und sieben Uhr, als es bereits Nacht war, in dem be-
„ wohnten Hause des Lohnkutschers Hering hierselbst in Dres-
„ den vorsätzlich und zum Nachtheile eines Andern
„ Sachen in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zu-
„ zueignen, weggenommen zu haben, wodurch derselbe
„ Diebstahl in den Nachtstunden und gemeinschaftlich mit
„ Andern, also durch drei Personen gemeinschaftlich und
„ Tag gelegt worden, und Jemand seine Theilnahme
„ Vollziehung verübt hat, indem derselbe des Hinzukom-
„ mens des Lohnkutschers Moritz Barthens, welcher
„ durch gewaltsames, von dem Willen des Thäters unab-
„ hängiges Verhältniß, seine Mitwirkung vereitelt hat,

Ungeachtet die Vertheidigung des Angeschuldigten auf Ver-
neinung dessen, also lautend:

„ daß der Angeklagte schuldig, einen Fall des Diebstahls
„ vorgenommen zu haben, mit allen in der Anklage enthaltenen
„ erschwerenden Umständen."

Nach Anhörung des königl. Staatsbeamten in seinem Ver-
trage, Schlußantrag: Der Angeklagten Carl Lebrecht
Schuldig und Angeklagten Carl Lebrecht Lehmann
wegen Diebstahls nach §. 386, No. 1, Abs. 2. 21. 36 des Strafgesetzbuches
und des Abs. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren
in Strafsachen zum Behufe der Entscheidung auf die
Fragen zum Hauptpunkte und Beschluß der Geschworenen auf
folgende Fragen und Antworten:

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinem Ver-
trage, Schlußantrag: Der Angeklagten Carl Lebrecht
Schuldig und Angeklagten Carl Lebrecht Lehmann
wegen Diebstahls nach §. 386, No. 1, Abs. 2. 21. 36 des Strafgesetzbuches
und des Abs. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren
in Strafsachen zum Behufe der Entscheidung auf die
Fragen zum Hauptpunkte und Beschluß der Geschworenen auf
folgende Fragen und Antworten:

Abs. 386, No. 1, des Strafgesetzbuches

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden
„ Fälle begangen wurde:
„ 1.) Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder
„ mehreren Personen, oder wenn nöthig mit einem
„ dieser genug Angehörige, oder gemeinschaftlich in einem
„ bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte
„ begangen wurde, –
„ soll mit der Strafe belegt werden."

Abs. 2 dieses:

„ Gleiche Strafe trifft diejenigen, der Theil dieser
„ Handlungen an dem Tage gelegt worden, wo wenigstens
„ Anfang zur Vollziehung vorliegt ist, einer, wenn er
„ von Dem gültigen und von dem Willen des Thäters
„ unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, ehe der
„ seine Absicht erreicht hat, wie der Verbrecher
„ selbst angesehen."

Art. 11 ibidem.

„ Jedes Gutachten soll einen klaren Sachverhalt,
„ namentlich zur Entscheidung stehende Thatsachen,
„ Beweismittel und Beweisergebnisse enthalten,
„ sowie Erörterungen zu streitigen Rechtsfragen
„ und Angabe der Gründe, die für die Begutachtung
„ bestimmend waren.

„ Jedes Blatt muß numeriert sein und sämtliche
„ Seiten tragen."

Art. 36 ibidem.

„ Alle Urkunden, die der Sachverständige zur
„ Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich
„ halten, die Entscheidung, die Akten des Gerichts
„ und Auszüge aus denselben und aus Akten des
„ Verfahrens, welche bei anderen Gerichten
„ oder Behörden aufbewahrt werden, sollen
„ ihm durch Vermittelung des Gerichts
„ zugänglich gemacht werden;
„ sie sollen in der Regel in der Gerichtsschreiberei
„ eingesehen, wo sich der Sachverständige,
„ wo sich das Verfahren befindet, wo die Verhandlung geführt wird, und in
„ jenen, wo die Vernehmung der Sachverständigen
„ stattfindet, vorgelegt werden."

Art. 368 der Strafprozeßordnung über das Verfahren in Preußen:

„ Der zuständige Amtsrichter, gleichviel ob der Angeklagte
„ schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens, sei es allgemein für den
„ ganzen Bezirk, sei es für einzelne Fälle, einen Verteidiger gewählt hat,
„ oder ob ihm ein solcher durch Beschluß des Gerichts
„ bestellt werden soll, hat, sobald die Anklageschrift
„ eingereicht worden ist,

1) die Anklageschrift,

2) die Urkunden, welche der Staatsanwalt
„ angeführt hat, oder welche sich in den
„ Akten befinden, soweit sie nicht bereits
„ früher mitgeteilt worden sind."

Art. 369 der Strafprozeßordnung über das Verfahren in Preußen:

„ Der zuständige Amtsrichter, gleichviel ob der Angeklagte
„ schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens, sei es allgemein für den
„ ganzen Bezirk, sei es für einzelne Fälle, einen Verteidiger gewählt hat,
„ oder ob ihm ein solcher durch Beschluß des Gerichts
„ bestellt werden soll, hat, sobald die Anklageschrift
„ eingereicht worden ist,

1) die Anklageschrift,

2) die Urkunden, welche der Staatsanwalt
„ angeführt hat, oder welche sich in den
„ Akten befinden, soweit sie nicht bereits
„ früher mitgeteilt worden sind."

Zu Erwägung, ob die Akten, deren der Angeklagte
und die Verteidigung der Hauptsache bedürfen
werden, nur Auszüge aus denselben oder
vollständige Abschriften mitgeteilt werden müssen sind;

Aus diesen Gründen

wird mit Abänderung der bezeichneten Verfügungen,
dahin erkannt: Das Amtsgericht hat gemäß den
§§ 21, 22 Strafgesetzbuch, 260 Strafprozeßordnung
zu strafen, mit Recht zwei einzelne Handlungen
und, mit Annahme fortgesetzter Handlung, mehrere
Diebstähle, gemeinschaftlich, gewerbsmäßig
Rückfall, mehrere Diebstähle, gemeinschaftlich
Raub mit Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung,
Nötigung, versuchte Erpressung mit gefährlicher
Körperverletzung, Hausfriedensbruch begangen, –

zu Strafe der kriminellen Einsperrung auf die
Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des
Verfahrens, gegen den Staat, hinsichtlich seiner Hälfte
zwei und siebenzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Angerechnet, daß das Urteil in Rechtskraft
und an den im Gesetz bezeichneten Tage vollstreckt
werden.

Die Gründe sind zu verkünden zu Protokoll
in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes des

Remer.

Urschrift

vom 1 März 1836.

Die Ehrenfriedersdorfer Klöppler
betreffend Zwangen Lehrlinge.

Das Appellationsgericht

für den Königl: sächsischen Obererzgebirgischen Kreis zu Chemnitz

hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den des

wissentlichen Anwendung eines falschen Gesetzes im

Dienste angeklagten Johann Christian Heinrich Richter

Einsicht folgende Akten gemacht:

Nach Ansicht der Verhandlungen Akte, des Antrages

des Angeklagten, in seinem Vortrage darin gesamt:

Ob nun sich der Ober der Lehrer des Lehrlings wissentlich

schuldige Eingreifung der Lehrerschaft Befugnisse in den

dem Angeklagten zugewiesenen Gerichtsbezirk

gethan;

Nach Ansicht der rechtlichen Akademie Erklärung,

rechtliche Anwendung des angezogenen Gesetzes

anlangend;

In Erwägung, daß der Angeklagte nicht Inhalt des Bd. 315
der peinlichen Untersuchung klar zugestanden, als
den Angeklagten über sein Gewissen hat er in der ihm
gestellten diesen zugehörigen Fragen in keinem
Punkte gelogen;

daß aber diese Angeklagte in den verschiedenen Fragen
dieser genügend aufgeklärt ist;

Wie diesen Gründen

Anwendung des Königl. Appellationsgerichts den Antrag

6

Franz Weidlich.

1 Bogen 1836.

Das Obergutachten

für den königl. sächsischen Hofmaler Franz Weidlich

hat folgende Ausfertigung erhalten:

Nach Einsicht des von der Prüfungskommission des königl. Akademievereins des Schönen unterm 10 Januar d. J. vorgelegten Gutachtens, wodurch

Franz Weidlich,

33 Jahre alt, Religionsbekenntnis, geboren in Dresden, wohnhaft zu Dresden, Neustadt, Hauptstraße No. 9, um Zulassung zu freiwilliger Ablegung einer Staatsprüfung behufs Erlangung seiner Lehrbefähigung als Zeichnenlehrer an den hiesigen Gymnasien nachgesucht hat;

Nach Einsicht ferner des von der königl. Akademiedirektion am 15ten nächsten Monats ausgestellten Prüfungszeugnisses;

Nach sorgfältiger Erwägung dieser Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erwägung der königl. Akademiedirektion in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Prüfung beruht;

Nach Erwägung des Examinandi selbst – durch die verschiedenen Theorien, Skizzen – in seinen Anordnungen, Mitteln zum Zweck, Ausführungen; dann des Lehrers selbst, welchen er erhalten, dass er der hier in Anregung gebrachten Anstellung persönlich nicht mehr hinderlich sein;

Genehmigen die hier Unterzeichneten gestellte Anfrage!

des Inhalts:

„ist der Angeklagte Franz Wohlauf, 33 Jahre alt,
„Ackermann, geboren in Neudorf, wohnhaft zu
„Thiergarten, schuldig: am fünften Januar d. J., Nach-
„mittags, den Waldhüter Lorenz Hahlig von Ulmenheim
„in dem Gemeindewalde von Neudorf mit gewalt-
„thätiger Handanlegung, durch Schläge
„mit einem Holzstock, vorsätzlich der Amtsausübung
„gehindert, Nasenbluten und Blutunterlaufungen der
„Wangen-Backen verursacht zu haben."

Ferner den Schuldspruch der Geschworenen auf nor-
malen Wege, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Verlesung der Königl. Staatsanwaltschaft in seinem An-
klage-Schlußvortrage, sowie der Königl. Vertheidigungsrede,
und der Wiederholung der Art. 231. 228. 230. 21. 36 des
Strafgesetzbuches, sowie der Art. 368 der gemeinen
Prozeßordnung, gefallen mögen, den Herrn Präsi-
denten des Gerichtshofes und die Herren Beisitzer zu
setzen und zu ernennen, daß Sie zu rechtlich Recht in den
Urtheils-Berathung zu treten und auf den vom Gesetz bestimmten
Strafen aufzuerlegen haben;

Nach Verlesung der Schlußbestimmungen des Angeklagten,
in seiner Vertheidigung, daß er nicht mehr zu bemerken
habe; durch den Angeklagten selbst, endlich zum

gnädigen Erkenntniß bat;

Nach Einsicht der Art: 231. 228. 230. 21. 36 des
Strafgesetzbuches, dann der Art: 368 der gemeinen Prozeß-
ordnung, welche von dem Präsidenten die öffentliche
Sitzung eröffnen wurden, und also lauten:

Art. 231 des Strafgesetzbuches:

„Gaben die in den Art. 228 und 230 bezeichneten
„Gewalt und Drohung verübten Thätlichkeiten
„Schläge nicht, wurden durch die Handlung verletzt,
„so soll die Strafe der Einsperrung nicht unter
„einem Monat noch der Gefängniß nicht unter
„zehn Tagen und das Lösegeld nicht unter
„fünfzig Thalern bestraft werden."

Art. 228 ibidem:

„Jeder, der gegen einen Beamten mit den in Art. 222
„bezeichneten Gewalt-Akten oder Drohungen, wegen
„Handlungen seines Amtes oder in Ausübung
„seiner Amtsverrichtungen,
„der wegen Vollstreckung seiner Amtsverrichtungen,
„oder wegen Vollstreckung eines Urtheils,
„oder mit Gewalt die ihm obliegenden Pflichten bestraft
„machen."

„Hat jene Thätlichkeit in der Absicht eines Gesetz-
„lichen Hindernisses stattgefunden, so soll der Schuldige
„mit dem Maximum bestraft werden."

Art. 230 ibidem:

„Gewaltthätigkeiten gegen die in Art. 228 bezeichneten
„Personen, welche an einem Tumulte, der für sich

„festsetzen, die sie dann anstatt Leibes- be-
„strafungen, Geldbußen oder Gefängnißstrafen auf-
„zuerlegen vermögen, deren Uebertretungen auch eben auf
„so reinen Absichten der Besserung als der allgemeinen Sicher-
„heit einzig und allein gegründet sind, sollen in einem
„besondern Gesetzbuche der Polizeivergehungen bestimmt
„werden, welches gleichförmig gedruckt, und jedem Bürger
„zugestellt werden soll.“

Art. 11 ibidem:

„Die Anwendung und der Vollzug der Polizeistrafen
„obrigkeitlicher Polizeigesetze, die Gültigkeit und Verbindlich-
„keit der Polizeiverordnungen der Gemeinden, und ihre
„Anwendbarkeit in einzelnen Fällen ist, soweit nicht durch
„die Bundesverfassung besondere Normen aufgestellt
„worden, den Kantonen vorbehalten. Sie haben
„jedoch die Vorschriften zu erlassen, welche nöthig sind,
„damit die Polizeistrafen nicht willkürlich angewendet,
„sondern nach Maßgabe der Handlungen, welche sie
„belegen, und der Verschuldungsgrade, welche sie voraus-
„setzen, bestimmt werden.“

Art. 21 ibidem:

„In der Gesetzgebung über einen oder mehrere Gegenstände,
„welche zur Kompetenz der Bundesbehörden nicht gehören,
„sind die Kantonalbehörden einzig und allein zur Abfassung
„der Gesetze befugt, welche dann zum Schutz der Bürger
„gegen willkürliche Anwendung derselben dem Volke
„zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen.“

„Gesetze und Verordnungen.“

Art. 36 ibidem:

„Alle Gesetze, die für die ganze Schweiz, Verfassungsände-
„rungen und Gesetze, die für einen bestimmten Theil des Bundes,
„die Verfassung, die Rechte des Volkes, die Organisation,
„Wahlart und Amtsdauer der Behörden des Bundes betreffen,
„sind, wenn das Volksbegehren es verlangt, dem Volke zur
„Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

„Die Gesetze, welche die Ausführung der Bundesverfassung
„betreffen, sind, wenn es verlangt wird, dem Volke zur
„Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

„Die Kantonalbehörden haben die Bundesgesetze, Bundes-
„beschlüsse und Verordnungen, welche dem Volke zur Annahme
„oder Verwerfung vorgelegt werden müssen, rechtzeitig bekannt
„zu machen.

„Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind dem Volke
„zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, wenn es
„50,000 stimmfähige Schweizerbürger oder 8 Kantone
„verlangen.

„Die Zahl der Bürger und der Kantone, welche das Begehren
„stellen, wird nach der Bevölkerung berechnet, welche
„der letzten allgemeinen Volkszählung festgestellt worden ist.

„Der Entscheid, ob ein Gesetz, ein Beschluß oder eine Verfügung
„der Bundesversammlung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung
„vorgelegt werden soll, steht der Bundesversammlung zu.

„Die Bundesversammlung hat ferner das Recht, Gesetze
„und Verordnungen des Bundes, Bundesbeschlüsse, welche
„nicht dringlicher Natur sind, sowie Staatsverträge, welche
„auf unbestimmte Zeit oder auf mehr als fünfzehn Jahre
„abgeschlossen werden, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung
„vorzulegen.“

Art. 308 der neuen Bundesverfassung:

„Der ordentliche Bundesrath, gleichviel ob er der Angeklagte
„oder der Ankläger sey, vertheidigt in dem Bundesgerichte
„sowohl, als der andere Theil seine Sache
„persönlich.“

Die Anklage, als die Sache, warum der Angeklagte
vor das Bundesgericht gezogen werden soll, ist
nach Anweisung seiner Instruktionen
persönlich der Gesammtheit der gesammten
Eidgenossenschaft, so haben alle, Eidgenossen,

[illegible] Kirchheim, verehelicht [illegible], [illegible] Hof, alt 65 Jahr, und [illegible] Hausen und Ehegattenmann, [illegible] Klein, [illegible] Wagner, [illegible] Maier, [illegible] Knecht, [illegible] Lauk, [illegible] Kind, [illegible] Kind, [illegible] Schneidersmann, [illegible] Lauk und [illegible] Tagelöhner,

zur Rente der Entschädigung auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten der Instanz gegen den Rest, [illegible] mit zu Einer Hundert vier und fünfzig Gulden fünf und dreißig Kreuzer, exclusive 1 fl. 30 kr. für 2 Krankentage d. [illegible] Schneider Dienstmann bezahlen soll.

Thatsachen, die gegenwärtige Ursache zu Aufzug gaben und an den zum Beweis bestimmten Tagen angestellt wurden;

wegen endlich die Constituirung der in Anklage genommenen Geschworenen.

Als gemäß alle und jedwede zu Gemeinschaften in der ordentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Schwarzwaldkreises am Mittag desselben gesetz und dringlich, erobrig gegenwärtig waren; Herr, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Schwarzwaldkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Herr, Präsident des ersten Civilsenats, Ordinarius, Kindle, Ringler, Assessor am Obertribunal Stuttgart, [illegible] als Assessor des Appellationsgerichts, Hellinger, [illegible] Staatsprocurator, und Hammer, [illegible] Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte Schwarzwaldkreis.

Abschrift an den Amtsrichter Colmar Fabig abgegeben mit Kgl. Amtsr. No. 7631 angeordnet für Gemeinderichter den 5 Juli 1836 für 28 Tage Amtsanz. Böse

Fabig

Dietrich

Hammer

Klagsache Vogenschütz.

5/7 März 1836

Das Erkenntniß

für den königl. sächsischen Appellationsgerichtsrath Hänichen

hat folgendes Erkenntniß abgefaßt:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Markgrafthums am 26 Januar d. J. abgefaßten Anklageschrift, worin

Klagsache Vogenschütz,

28 Jahre alt, ledige Näherin, geboren zu Pfaffen, wohnhaft zu Wasserheim, Amtes Pfaffheim, des Kindermords

Anklage ist, neugeborenes uneheliches Kind, sowie des Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht des Angeklagten und wegen des Diebstahls dieses Kindes angeklagt und wegen

Erörterung angezeigt worden ist;

Nach Einsicht ferner des von der königl. Landesregierung

den unterzeichneten Tag zu mündlicher Verhandlung;

Nach stattgefundener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erörterung der königl. Landbehörde in der Untersuchung der Sache, worauf die Anklage begründet;

Nach Erörterung des Vertreters der Anklage, sowie des Vertheidigers mittels der Anklageakten, sowie des Verhörs, welches erfolgte, Alles wie die Sache für gegenwärtige Entscheidung genügend nicht weiter begründet sein;

Gesetzes die den Feststellungen gestellte Frage, das Folgende:

„ Die Angeklagte Klasse Lagerhalter, 28 Jahre alt,
„ ledige Nationen, geboren zu Hamburg, zuletzt in Altona wohn-
„ haft, ist

„ 1.) in der Nacht vom [illegible] aus der verschlossenen Lagerhalle
„ u. d. in ihrer Absicht zu Bereicherung sich rechtswidrig
„ Waren weiblichen Geschlechts [illegible] gewaltsam gestohlen zu haben,

„ 2.) zu derselben Zeit, ohne den festen Entschluß mit
„ Gewalt die Fortsetzung und Vollendung des Diebstahls
„ zu ermöglichen, und auf frischer That betroffen,
„ sich [illegible] vorsätzlich und auf eine solche Weise thätlich widersetzt zu haben,
„ daß ihr Widerstand mit Gewalt gegen Personen verbunden war.

„ Gegen die Feststellung der Thatsachen und Schuld
„ haben Rechtsmittel nicht eingelegt.

„ Die Feststellung der Thatsachen ist
„ auf die mündliche Aussage [illegible], die Angeklagte ist nicht
„ schuldig,
„ auf die mündliche Aussage [illegible], die Angeklagte ist schuldig.

Bei Würdigung der hiernach [illegible] Thatsachen
Lage gehen: die Aussagen [illegible] stellen sich der Thatsache
Feststellung der Diebstahl [illegible] und der Widerstand
[illegible] Angeklagten [illegible] schuldig machende Handlung
Diebstahl im Rückfalle [illegible] 244. 21. 36 des
Strafgesetzbuches und des § 113 des preußischen Strafgesetz-
buches und die Verurtheilung aus Kosten der Untersuchung
[illegible] Gesetz, so wie in die Kosten zu verurtheilen,
auf der Strafe und Auferlegung der Kosten auf [illegible]

Gründe der angefochtenen Urtheil anzuführen;

Die Feststellung der strafbaren Handlungen der Angeklagten,
welche Feststellung die gegen diese Thatsachen
des § 245 des Strafgesetzbuches auf die des Diebstahls
klagten gegen [illegible] angeführte rechtlich schuldig machenden Thatbestand
als zusammentreffend zu erklären, gerade diejenigen Umstände
zu erwähnen; insbesondere die Mittel, durch die Eingriffe
Diebstahl ausgeführten Akte zu erfassen;

Die Feststellung der Angeklagten gethane, welche erklären,
daß sie nicht mehr zu thun haben;

Nach Ansicht des § 244. 21. 36 des Strafgesetzbuches,
dann des § 368 der preußischen Strafgesetzordnung,
von dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung erfolgten
wurden, und also lautet:

§ 244 des Strafgesetzbuches:

„ Wenn ein Diebstahl, ausgeführt oder der Ergreifung
„ seiner Spuren oder Mittel unmittelbar, ein Dieb
„ an Ort Stelle eines verübt hat, oder eines nicht ent-
„ deckten Diebes sich bemächtigt, oder einen [illegible] Widerstand
„ Anwendung erfolgt war.
„ Mit der nämlichen Strafe sollen [illegible] belegt werden,
„ die ein Kind [illegible] haben, um sich in die Gewalt
„ der Personen nicht übernehmen, die [illegible] sind,
„ sie gewaltsam abzunehmen."

§ 21 ibidem: „ Jeder [illegible] eines oder

„zu den Geschworenen, welche zur Einsprache nicht befugt
„sind, oder in die Urliste nicht eingetragen worden sind,
„beizutragen gebraucht wurden, kann überdies jeder Theil zu
„seinem Nutzen verlangen, wenn er will, so wie die
„Ergänzung dieser bestimmt wird.

„Diese Rechte müssen ausgeübt sein, und stillstand
„gehen lassen können."

Art. 36 ibidem:

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Acht oder Brandmarkung, die Todes-
„erklärung und den Verlust der staatsbürgerlichen
„Rechte aussprechen, sollen öffentlich gemacht werden;
„sie sollen in der Landessprache des Departements,
„in jenem, wovon der Urtheil ausgeht, in der Gemeinde
„des Tribunals, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnortes der Angeklagten angeschlagen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung:

„Der widerrufende Theil, gleichviel ob dieser Angeklagte oder der Civilkläger sey, soll allemal in die den Akten beizulegende, als der rechtsgültig verfassten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Akt, wie sie ad finem Vid

über den Geschworenen vorgelegten Fragen begreifend,
und schließlich enthalten die Angeklagten sind schuldig verübt
verbrechen, in dem Art. 345 des Strafgesetzbuches für
„mörderlich vorgesehen sind;

A. d. R.

und mit Anwendung obigen Gesetzes stellen,
Hermann Heinrich Heinrich Jacob Lagerschütz, 28 Jahre alt, ledigen Standes, geboren zu
Frankfurt, wohnhaft in Offenbach, fünf Schuh acht Zoll,
mit braunen Haaren und Augenbrauen, hohe
Nasen, braunen Augen, mittlerer Nase, und Mund,
länglichem Kinn, länglichem Gesichte, dessen Gesichtsfarbe, Flecken vorgehen und sonst besonders kennzeichnen,

zum Ersatz der Kriminalkosten einerseits auf die Dauer
von fünf Jahren und auf die Kosten des Verfahrens,
insbesondere über den Betrag von einhundert neun und sechszig Gulden 17 Kr.
und für den Landgerichtsarzt Dr. Schroeder in Dürkheim zu sechs Gulden 15 Kr.

Ausserdem, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge
zu drucken und an den vom Gesetze bezeichneten Orten
anzuschlagen sind.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu Recht
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des
Rheinkreises zu Landau Mainz rechtsprechend, gesprochen
und verkündet, rechtens gegenwärtig waren:

Herr, Adolf zum Königl. Appellationsgerichts-Rath Ehrn.
Hentzen, Ferdinand Ehr. Assessor, Fiscal, Stadt-
richter des hiesigen Königl. Landgerichts, Schlemm,
Lindloff, Ziegler, Assessor am obengenannten Landgerichte,
Lehmann sind als Assessor Ehr. Assessor, Haenel,
zum Actuar Stadtgerichtsactuar, und Ehrmann, zum
Executorialschreiber am Königl. Appellations-
gerichte hierselbst.

Dietrich

Fritzsche.

Hänichen

Ehrmann

Joh. Georg Theobald.

6 März 1836.

Das Assisengericht

für den königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 10 Februar d.J. erlassenen Urtheils, wodurch

Johann Georg Theobald,

23 Jahre alt, Nagelschmied, geboren zu Kaiserslautern, wohnhaft zu Reichenbach, Landcomm. Kaiserslautern, eines qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht ferner des von der Königl. Staatsbehörde am nämlichen Tage verfaßten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet,

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Dietsch in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten; dann des Letzteren selbst, welcher erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung nichts mehr beizufügen habe;

Gesehen die den Geschwornen gestellten Fragen, des Inhalts:

" Ist der Angeklagte Johann Georg Theobald, 23 Jahre
" alt, Nagelschmied, geboren zu Kaiserslautern, wohnhaft

„zu Steinbach, im Landgerichtsbezirk Hünfeld, schuldig: in der „Nacht vom 15ten auf den 16ten September v. J. aus „der zu dem bewohnten Hause des Eigenthümers Konrad „Arnsberg zu Neuhof gehörigen Scheune, zu ebener „Erde und mittelst Einbrechens und Einsteigens ein „Quantum Roggenstroh und Spreu und etwas Heu „gestohlen zu haben."

Gegen die Erklärung der Geschworenen sind verschiedene Anträge, also lautend:

„1) der Angeklagte ist schuldig."

Nach Ansicht der Königl. Staatsbehörde wird gegen Antrag, dahingehend: daß die den Erklärungssätzen unter Anwendung der Art. 384, 381, Nr. 4, 19, 36 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung, verhängte Strafe, den gemachten Abzug der Untersuchungshaft zu Recht der Strafvollstreckung die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten zu verurtheilen, zugleich die Exekution des Urtheilspruches der Ehrenstrafen und der Stellung unter Polizeiaufsicht zu verordnen;

Nach Ansicht des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst, welche beide erklärten, daß sie bezüglich der beantragten Strafe nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 384, 381, Nr. 4, 19, 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 368 u. 366, Absatz 2, der gestellten Frage-Fassung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„Wer einen diebischen Schuldigen, der mit Waffen einen der Hilfen in Art. 381 angegebenen Mißbrauch verübt haben, sollen selbst dann, wenn sie von ihm eingeladen, Fahnen oder eingeschlossene Räumen, die weder zur Wohnung dienen, noch zu denselben gehören, Höfen oder Hausplätzen, und gegen Dach, wenn ein Einbruch nur im Innern geschehen ist, mit Gewalt arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4, ibidem:

„Diebstahl begangen vermittelst folgender fünf Umstände „gemeinschaftlich, nämlich

„4) wenn sie oder einer derselben in einem Hause, in einer Wohnung oder einem Zimmer, in einer Kammer oder einem Behältniß, die benutzt sind, oder zum Aufenthalt dienen, oder in einem Zubehör, das durch Thüren oder Einschließungen, die Jedermann verschließen, mittelst äußeren Einbruchs oder Einsteigens, oder falschen Schlüssels begangen pp."

„so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden."

Art. 19 ibidem:

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit

„ xxxxxfällt wird, soll mit Eigen Kosten xxxxgelassen
„ und pünct und sämtliche auf gezwungig feste belast werden

Abt: 36 Leiden:

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degra-
„ dation, die Einsperrung, die Kosten des Zeugnisses, die
„ Landesverweisung und den Verlust der staatlichen
„ politischen Rechte aussprechen, sollen entweder wörtlich gedruckt
„ werden.

„ Die sollen in der Landeshauptstadt des Regierungsbezirks, in
„ seinem, wenn der Urtheil erlassen, in der Gemeinde
„ des Lebens, wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„ seinem, wo die Hauptverhandlung geschieht, und in seinem
„ des Wohnsitzes des Angeschuldigten angeschlagen werden."

Abt: 368 der peinlichen Prozessordnung:

„ Der mitabgeurtheilte Theil, gleichviel ob er der Angeklagte
„ oder der Civilklägers sey, wird allemal in die Kosten
„ Rechts verurtheilt, als der andere Theil seine verursachten
„ Kosten erhalten."

Abt: 366, Absatz 2, ibid:

„ Der Gerichtshof besteht ebenfalls, den Antrag anzuerkennen
„ und das vorgefundene Vermögen dem Eigenthümer
„ zurückzugeben zu lassen."

In Erwägung, daß der Fall, wenn der Angeklagte durch die Verbüßung der Festungsstrafe schuldig erkannt wurde, nicht vorgesehen ist, welcher durch die oben angeführten Artikel vorgesehen und ausgefüllt ist;

Aus eigenen Gründen

und mit Zurückweisung der beigefügten Hypothesen,

wonach der Gerichtshof der Assisen des Departements Jemappes, 23 Jahre alt, Negotiant, geboren zu Tournay, wohnhaft zu Mouscron, wegen Betrug mit siebenzig Centimes gegen Thaler, und Betrugsversuch, wegen Diebstahl, Betrug, Vagabundage, Mangel gültiger Pässe, gewöhnlichen Rückfalls, zu Gefängniß und Einstellung 25 Jahren, —

zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren unter der Polizei der Landespolizei gegen Thaler, liquidirt zu einhundert neun und siebenzig Gulden zwanzig Kreuzer zwei Pfennige.

Verordnet die Restitution der in Beschlag genommenen gestohlenen Gegenstände an den eigenthümer, wie sein Recht und Anspruch des Urtheils an den vorhergehenden Punkten.

Als gemäß und verkündet zu Recht erkannt in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Provinzialgerichtes zu Brüssel am Mittwoch, den [illegible]

Danzig, wohey gegenwärtig [illegible] Herr, Rath
am Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt, Präsident des Ehrengerichts, Assessor, Kriegsrath, Rath am hiesigen Appellationsgerichte, Herr, Präsident des hiesigen Königl. Inquisitoriats, Justizrath, Assessor, Justizrath, Richter am hiesigen Stadtgerichte, - Ludwig zum Richter des Ehrengerichts, - Rathsherr, zugleich Kämmerei-Inspektor, und Assessor, zugleich Stadtgerichts-Assessor am Königl. Appellationsgerichte hiesige [illegible].

Herr

Justizrath

Friedrich

Justizrath

Ehrlich

Assessor

Klamroth

Nicolaus Schultz ux. Tod Appellationsurtheil

7 März 1836. für den kr. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem bei dem mündlichen Vortrage der in der peinlichen Untersuchungssache gegen Nikolaus Schulz, Metzgers zu Altrip, Konrad Schulz, dessen Vaters, beide ledig, und Barbara Metz, Taglöhners zu Otterstadt, des gesetzlichen Zusammenlebens in einer Concubinatsache angeklagt, vorsätzlichen Zeugen falsch abgegeben hatte, dass der Entlastungszeuge Wolfgang Michael Fuchs, Soldat im kr. bayerischen Infanterie-Regimente Wrede, in Ansehung zu erachten, nicht anzuhören ist, so stellte Advokat Anwalt, Vertheidiger des Angeklagten Nikolaus Schulz den Antrag: das k. Appellationsgericht wolle den Angeklagten Nikolaus Schulz in Ansehung des Zeugen Wolfgang Michael Fuchs No. 20 der Zeugenliste, sich des Anhörens der Vernehmung entschlagen;

Die beiden andern Vertheidiger erklärten diesem Antrage zu widersprechen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche sich dem von dem Angeklagten Nikolaus Schulz gegen Ablehnung des Zeugen Wolfgang Michael Fuchs gestellten Antrage und dessen Begründung widersetzte und dessen Zurückweisung, das Appellationsgericht wolle den durch seine Vertheidiger deshalb gestellten Antrag verwerfen und

die Fortsetzung der Verhandlungen anzuordnen;

In Erwägung dessen das Nichterscheinen des geladenen Angeklagten Michael Kuhs in Anbetracht seiner Person nicht als hinlängliche Veranlassung seiner Verhaftung erachtet werden kann;

Aus diesen Gründen

verordnet das Appellationsgericht den Aufschub der Verhandlung der Berufung Kuhs und anordnet die Fortsetzung der Verhandlungen.

Also erkannt und geurtheilt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts zu Hermannstadt den siebenten Mertz achtzehnhundert sechs und dreissig, wo zugegen waren: Popp, Ritter vom k. k. Stephan, Vicepräsident des Appellationsgerichts, Lemer, Ritter von Lasczkam k. k. Appellationsgerichts, Petersen, Dietsch und Dinnyes Räthe von Hermannstadt k. k. Bezirksgerichts, Lutzkanowitz als Rathes des Appellationsgerichts, Bantz zweiter Obergerichtsprokurator bei gemeldetem k. k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dasiger Hauptstadt.

Popp

Lemer. Petersen Dietsch

Faber

Conrad Schulz.

8ten März 1836.

Verfügungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete k. Appellationsgerichtsrath Anton Lopp, Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises für das erste Quartal 1836, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom ersten März achtzehnhundert sechsund dreißig,

Nach Einsicht der den Gefangenen in der Untersuchungssache gegen Conrad Schulz von Altrip, Bruchsal Amtsgerichts, zur Last gelegten Thaten, welche lautend:

„Ist der Angeklagte Conrad Schulz, 16 Jahre
„alt, Sohn von Nikolaus Schulz, Bürgers,
„geboren in Iggelheim, wohnhaft zu Altrip,
„katholisch:

„dass er 25ten April 1835, in der Sitzung des
„k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal, und
„dass er 24ten Juli 1835 in der Sitzung der Zucht-
„polizeikammer des k. Appellationsgerichts
„zu Zweibrücken, seinen Mitschüler von Iggelheim
„und Mathäus Schäfer, Ackersmann von Dier-
„bach bei Otterstadt, welche wegen des Ver-
„brechens der Misshandlung eines Handwerkers in
„Dienste von seinem Gewerbsherrn, absichtlich
„Hungers absterben zu lassen, und seinen dadurch,

„ „ Des Jahres und Tages wie oben, vor mir Endesunterschriebenem
„ „ Notar und Zeugen, erschien der Beschuldigte:
„ „ Am 25ten Februar 1835 Nachts ist gegen
„ „ Mitternacht mein Weib krank. Ich rief
„ „ Nachbarn zum Einzelhof gekommen, und ungefähr
„ „ Feierabend Zeit dessen mitgenommen, bemerkte
„ „ ich, wie ein Fremdermann neben meinem Heuwagen
„ „ herging, und mit der Richtung von jenem
„ „ Hofe herkommend, zum Wirthshaus Zeichen,
„ „ das mich neben ihm hergeritt, plötzlich stutzte
„ „ vom Pferde gesprungen und zu Boden niederfiel
„ „ wurde. In nämlichen Augenblick wechselte
„ „ Johannes Peters die Leitung zum Heu,
„ „ und schlug damit heftig nach den Fremdermann
„ „ los. Dieser Person jetzt nach dem Heuwagen,
„ „ und packte in vollem Galopp zum Feld
„ „ hinaus, während sein Pferd in wildem Lauf,
„ „ seinem Hofe zu nachlief. Gleich darauf ging
„ „ der Fremdermann den mir vorgehen, und ich sah
„ „ wie seine Kleidung und Person ganz mit
„ „ Koth überzogen waren. Mein Vetter, der
„ „ damals mit mir auf dem Wagen kam,
„ „ hat mit mir diesen Vorgang gesehen,
„ „ und wird meine obige Aussage bestätigen
„ „ können. „ „

Hierauf eröffnet der neue der Eidespflicht
gemäß gegebene Erklärung des Inhalts:

„ „ Mein, der Angeklagte ist nicht schuldig. „

Hingegen der Art. 358 der peinlichen Prozeß-
Ordnung, welcher vor der Geschworenen in öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„ „ Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„ worden, so setzt der Präsident den Urtheilspruch,
„ der vor von der Anklage losgesprochen sey,
„ und bestimmt, daß er in Freiheit gesetzt
„ werde, in so fern er nicht um einer andern Ursache
„ willen in Verhaft ist.

Erklärt, daß der genannte Konrad Schulz
von der gegen ihn vorhabenden Anklage freizu-
sprechen ist, und sprechend, daß derselbe sogleich
in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht
einer andern Ursache wegen angehalten ist.

Hiergegen der Generalprokurator nichts, Mauel
und Jost sein Einverstehen.

Nicolaus Schultz
und
Caspar Merz.

8te März 1836.

Das Appellationsgericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat
folgendes Urtheil erstellt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des
Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises vom
26ten Januar letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

1. Nikolaus Schultz, 52 Jahre alt, Weingut, geboren
in Leistadtheusen, wohnhaft zu Altwieg, Kreutond
Mittelstadt,
2. Kaspar Merz, 56 Jahre alt, Taglöhner, geboren
in Heimersheim, wohnhaft zu Ottenstadt, Kreutond
Zweibrücken,

des gleichen Verbrechens in einer Komplottionalsitzung
angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden
sind;

Nach Einsicht ferners des von dem Zweibrücker Kreutz-
gerichtshofe Kreutz Zufolge dieses Assisenurtheils
vom 3ten Februar letzthin vorgenommenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Assisenhandlung dieser Sache in
den öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Nach Anhörung des 2ten Kreutzgerichtshofs Kreutz
in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage
unterstützen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklag-
ten in dem Vortrage der Vertheidigungsmittel, und

Zwar

des Advokaten Kreutz für Nikolaus Schultz
und des Rechtskandidaten Assist für Kaspar Merz;

wenn der Angeklagten selbst, welche dem ihm
für Vorzutragenden Vertheidigungsmittel persönlich mit-
theilungen hatten;

Zeugen die den Thatsachen gestellte Fragen,
also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Nikolaus Schulz, 52 Jahre
„alt, Wagner, geboren zu Leitzendhausen, wohnhaft
„in Altweg, schuldig:
„am 25ten April 1835 in der Sitzung des k.
„Zuchtpolizeigerichts zu Sauerbrunnthal, und am 24ten
„Juli 1835 in der Sitzung der Zuchtpolizeikammer
„des k. Appellationsgerichts zu Hainbrunn, dem
„Klosterhain, dem Jahrmarkt und Marktflecken Pfeffer,
„Aktuardienste beim Landgerichte bei Ottenstadt, erlei-
„tigen das Aussagen der Mitschuldigen und Thä-
„tern im Dienste des jetzigen Gerichts, schuldig,
„falsches Zeugniß abgelegt zu haben, und zwar
„dadurch, daß er auf gestellten Eide, gegen
„besseres Wissen und Gewissen, Folgendes deponirte:
„„Am 25ten Februar 1835 befand ich mich gegen Mittag
„„mit meinem Sohn Konrad auf dem Felde zunächst
„„an der Straße vom Landgerichte gelegen, da ich, wie
„„die Angeklagten mit Johannes Pfeffer und Matthäus
„„Pfeffer von der Jagd kamen, und wie sie an Konrad
„„nahen, ihnen Vorwürfe. Plötzlich vernehme jetzt der
„„Letztere rufe den Angeklagten Lob, packte ihn
„„plötzlich und werfe ihn zu Boden, während im näm-
„„lichen Augenblicke Johannes Pfeffer mit ungestümem
„„Freudengeschrei lustig rufe seinen Vorgang. Die beiden
„„Pfeffer umfaßten sich sogleich mit Heftigkeit. Obwohl
„„dessen jung der Angeklagten von weit größerer und
„„kräftiger gebaut war, so war mit Pfeffer gerungen
„„bemerkte, daß er mit Pfeffer ziemlich übereinkam war.“

II. Frage.

„Ist der Angeklagte Andreas Herr, 56 Jahre alt,
„Taglöhner, geboren in Hermannsdorf, wohnhaft zu Ottenstadt,
„schuldig:
„in der Sitzung der Zuchtpolizeikammer des k. Appel-
„lationsgerichts zu Hainbrunn vom 24ten Juli 1835
„zu Gunsten von Johannes und Matthäus Pfeffer,
„Aktuardienste vom Einzelhofe bei Ottenstadt, erlei-
„tigen das Aussagen der Mitschuldigen und Angeklagten
„im Dienste von jenem Gerichte geboten, falsches
„Zeugniß abgelegt zu haben, und zwar dadurch,
„daß er auf gestellten Eide, gegen besseres Wissen und
„Gewissen, Folgendes deponirte:
„„Einen Tages im Februar 1835, genau am und zwi-
„„schen ohngefähr, bevor ich mich von meinem Hause weg,
„„um auf den Einzelhof zu gehen, und da im Taglohn
„„zu arbeiten. Etwa drei Viertelstunden weit von diesem
„„Hofe kamen Johannes und Matthäus Pfeffer und der
„„Angeklagten mit mir vorbei. Letzterer und der alte Pfeffer
„„gingen hinter dem Wagen, der junge Pfeffer aber
„„neben dem Pferde, weshalb dem Zwecken förderte.
„„In der Entfernung von beiläufig hundert Schritten

„ „ kommen sie nie mir vorbei; 15 Schritte weiter hielt
„ „ der junge Schäfer mit dem Pferde an, und der
„ „ Reiter sprang vom Pferde auf den Knaben. Schon während
„ „ dieses Sprung über das Pferd war zu sehen und zu vernehmen,
„ „ so daß man hätte glauben sollen, die Männer
„ „ kämen um. – Als der alte Schäfer nun seinen
„ „ auf den Knaben springen sah, eilte auch der
„ „ Handwerker dorthin zu springen; allein der Pferd sprang
„ „ nur in großen Sätzen fortzuspringen, so daß auch der
„ „ Handwerker nicht gelang, genug hinweg zu kommen
„ „ er fiel auf einen kurzen Stock mit dem
„ „ Knaben fort, indem er in den Graben hinein
„ „ kommen, fiel über Hals in den Graben. Kurz hinauf
„ „ sprang das Pferd auf der Chaussee weg aber
„ „ die Reiter gegen den Kirchenberg hoch zu. Der
„ „ Sohn hatte immer das Pferd am Zaum und als zu
„ „ bändigen, mußte es indessen loslassen, als derselbe
„ „ die Reiter spornen sah und über die Reiter fiel. –
„ „ Er lief darauf Pferde nach und ich begab mich auch
„ „ nach dem Eingang. – Plötzlich mußte ich noch be-
„ „ merken, daß sich ein der Handwerker im Korb
„ „ befand, denn derselbe und in den Graben hinein nach
„ „ Ostorstadt ging. Derselbe wurde nicht mit Schandalt
„ „ und hätte auch nicht mit Schandalt werden können,
„ „ wenn der sich es gefallen hätte. – Darauf begab
„ „ ich den Zeugen Nikolaus Schultz, der zwei mit
„ „ einen Spaziergang machte; derselbe sagte mir,

„ „ es könne ihm sonderbar vor, daß er nach dem
„ „ sudauen Tag spazierte einen Cylinder als Zeugen
„ „ nach Arnaknattschel geladen wäre, indem er dem
„ „ das geringsten Zeuge nicht wisse, und dem ganzen
„ „ Tag, an dem die Geschichte vorgefallen, im Walde,
„ „ gemeinschaftlich, gewesen wären. – Schultz
„ „ bemerkte auch noch, daß Schäfer hinreichend auch
„ „ ihr Gehorsam werden könne, obgleich er nicht
„ „ wisse."

Geschah die auch vorstehenden Aussagen von den Geschworenen und den Richtern der Assisen, genügend vorgetragenen Erklärungen, des Inhalts:

Auf die I. Frage.

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
„Ja der Anklagte ist schuldig."

Auf die II. Frage.

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
„Ja der Anklagte ist schuldig durch die
„Stimmenmehrheit von sieben gegen fünfe."

„Der Assisenhof tritt der Majorität der
„Geschworenen in der Art bei, daß die Majo-
„rität der Gesamt-Stimmen hinreichend be-
„gründet ist, und der Anklagte hier schuldig
„erklärt wird."

Durch Anordnung der k. Assisenbehörde in offener Audienz ward gefragt: ob der Assisenhof wolle die hier schuldig erklärten Nikolaus Schultz

und Kerker. Statt in Anwendung der Artikel 362, 21, 22, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, zur Strafe der criminellen Einsperrung muß die Dauer von sechs Jahren, zur Ausstellung an den Pranger und polizeilicher Aufsicht zu den bösen Handlungen, nämlich dem Diebstahl und Aufhalten des Verdächtigen an den zum Glücksspiel bestimmten Orten verurtheilen;

Durch Anerkennung der Geschworenen der Thatsachen, welche verklagten, welche verklagten dessen nicht zu beurtheilen hatten;

Ferner der Verletzten selbst, welche um eine gerechte Strafe bitten;

Durch Einsicht der Art. 362, 21, 22, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung gegeben worden und also lauten:

Art. 362 des Strafgesetzbuchs.

„Wer in Contraventional- oder Polizei-Sachen ein falsches Zeugniß gegen oder für den Angeschuldigten ablegt, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 desselben Gesetzbuchs.

„Jedes Urtheil, das einen oder den andern Angeklagten, welcher zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Verbrecherhaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Dauer zum Theile zu

„seinem Nutzen verwendet werden kann, soweit „die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und sechs„stand Jahre dauern."

Art. 22 desselben.

„Jeder, der mit gegen ihn gebundenen Händen „arbeiten, oder zu Zwangsarbeiten muß eine be„stimmte Zeit, oder zur Einsperrung (in ein „Arbeitshaus) verurtheilt worden ist, soll, nach „an seine Strafe verbracht, auf dem öffentlichen „Platze an den Pranger gebunden werden, drei eine „Stunde lang den Augen zum Besten ausgestellt „bleiben, und über seinem Kopfe eine Tafel angesetzt „werden, worauf sein Name, sein Zuname, „sein Wohnort, seine Strafe, und die Ursache „seiner Verurtheilung in gut deutlichen und lesserlichen „Schrift verzeichnet sind."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe „des Pranges, die Landesverweisung, und den „Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussagen, „sollen öffentlich gesprochen werden."

„Sie sollen in der Canzel-Stadt des Depar„tements, in einer, wovon das Urtheil erlassen, „in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen

» beigemessen worden ist, in jenen, wo die Selbsthe-
» ferung zugelassen, und in jenen, wo die Abschwörung der
» Ortsunterthanen vorgeschrieben worden.«

Art. 55 desselben.

»Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder
» wegen des nämlichen Vergehens wiederholte Urthei-
» lungen sind für die Urtheilenden, Mitwirkenden und
» den Ersatz des Schadens und entstehenden Kosten,
» und für die Partheien solidarisch verbindend.«

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

»Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Be-
» klagte oder der Civilkläger sey, wird verhalten
» in die dem Staate gehörige, oder der andern Partei
» gebührenden Kosten verurtheilt.«

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagten schuldig erkannt sind, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der criminellen Untersuchung zu belegen ist;

Auf diesen Grund

und in Anwendung obiger Gesetzesartikel,

Urtheilt der Assisenhof

1. den Nikolaus Schulz, 52 Jahre alt, Ackersmann zu Entenhausen, wohnhaft in Altbirk, 5 Schuh, 9 Zoll, 6 Linien groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, blauen Augen, großer Nase, mittlerem Munde, braunem Barte, rundem Kinne, länglichtem Gesichtsknochen, ovaler

Gesichtsfarbe, blasser Gesichtsfarbe, mittelmäßigem Körperbaue, mit dem besondern Kennzeichen, daß er etwas blutschwindig ist, –

2. den Bauern Mertz, 56 Jahre alt, katholisch, verheirathet, wohnhaft in Simmern, wohnhaft zu Altenstadt, 5 Schuh 11 Zoll 6 Linien groß, mit dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, blauen Augen, etwas mittelmäßiger Nase, großem Munde, braunem Barte, rundem Kinne, länglichtem Gesichtsknochen, blasser Farbe, gesundem Körperbaue, und dem besondern Kennzeichen daß er kurzsichtig ist, –

Zum Ersatze der criminellen Untersuchungs- und Gerichtskosten, und zwar den Nikolaus Schulz auf die Summe von sechs Gulden, den Bauer Mertz auf die Summe von fünf Gulden; worüber Urtheilt die Kulpabenjury zum öffentlichen Ausspruche von den Geschworenen in der Gemeinde Altenstadt und solidarisch in die Kosten der Untersuchung, liquidirt auf die Summe von sechshundert achtzig sieben Gulden 16 Xr., davon zu zwei Gulden 23 Xr. welche durch die Kassationserklärung des Schulz veranlaßt worden, in diesen allein zu tragen sind.

Demgemäß dieß zusammenverlesene Urtheil im Audienzsaale verkündet und von dem neuen Gesetze bestimmtere Artikel vorgelesen wurden.

Also urtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des

Appellationsgerichts des Kreises von rechten Ufer neunzehnhundert sechs und dreißig, sodaß zusammentreffen waren: Lopp, Rath am k. Appellationsgerichte, der Kreisrichter, Vorsitzender des Appellationsgerichts, Lemer, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Petersen, Dietsch und Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, letzterer wenn als Richter des Appellationsgerichts, Heintz, Lr. der Rechte Gerichtsprokurator am gemeinsamen k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts

Lopp

Dietsch

Lemer. Petersen

Dingler

Faber

Heute den neun und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und dreißig, um neun Uhr des Morgens, hat der unterzeichnete Gerichtsschreiber am k. Friedensgerichte des Kreises Ingria, auf Requisition des k. General-Gerichtsprokurators am k. Appellationsgerichte zu Irmenbrunn, sich in die, 1½ Meilen von dem Kreisstadt gelegene Gemeinde Ostrowstadt, und daselbst angelangt, in die Wohnung von dem besagten Ostrower Schenkwirth Seitz und zwar in die Gemeinde in welcher Stube begeben, woselbst die Ausfuhr auch einige von demselben und dem herzuziehenden Gemeinde-vorsteher bestimmten passenden Platz hat.-

Daselbst angekommen, wurden durch die k. Gemeindemänner vorgeschlagen 1. Nicolaus Schulz, 52 Jahre alt, Bauer, geboren zu Leitzendorf, wohnhaft in Ostrow, 2. Andreas Merz, 56 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in Finnenfurt, wohnhaft zu Ostrowstadt, und durch den Gemeindevorsteher Heinrich Strauch aus Ingria, auch einige andere Gemeindemänner zu den vorgeschlagenen Platz begleitet worden. Diese von den Genannten gestellt, sodann über diesen Einen eine Tafel aufgehalten, worauf mit großen und lesserlichen Buchstaben Auszug aus dem Urtheile des Appellationsgerichts für den k. bezeichneten Kreisrath zu Irmenbrunn vom 8ten März 1836 geschrieben stand, durch welches die genannten Nikolaus Schulz und Andreas Merz wegen schwerer Zuwiderhandlung in einer Zuchtpolizeisache zur Strafe der criminellen Untersuchung, worüber auch faßt, letzterer auch durch Urtheil

an den Grenzen in der Gemeinde Ottenstadt und Feldreich in die Kataster der Nachbargemeinden Neunhäuser berichtigt werden.

Die gesammten Neunhäuser blieben deßhalb eine Stunde lang dem Publikum des Gebäudes zur Einsicht ausgesetzt.

Hiebei diese Abtheilungs-Vollziehung ist gegenwärtiges Protokoll samt dem mitgezeichneten Hauptübersichtsplan verfasst und mitunterschrieben worden.

So geschehen zu Ottenstadt am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Mitunterzeichnet: Labroille, Gehilfe.

Für die Richtigkeit der Abschrift,

Leber, D. Hauptsteuer.

Die Dispensation des Geschworenen Peter Lahm.

8ter März 1836.

Das Assisengericht

für den k. bürgerlichen Ehrenkreis zu Hermannstadt hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf den Grund eines durch den Geschworenen Peter Lahm, Gemeindevorsteher in Hochberg, eingereichten ärztlichen Zeugnisses, auf Dispensirung desselben für die gegenwärtige Session und dessen Ersetzung durch einen Ergänzungsgeschworenen antrug;

Nach Einsicht des vorgelesenen, durch den k. Landarzt Dr. Meuth dahier unterm heutigen ausgestellten Zeugnisses;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 der peinlichen Prozessordnung;

In Erwägung, daß dem mehrbesagten ärztlichen Zeugnisse zufolge der genannte Lahm durch eine Entfernung verhindert ist, persönlich seinen Pflichten als Geschworener zu genügen;

Aus diesen Gründen

dispensirt das Assisengericht den Gemeindevorsteher Peter Lahm für die gegenwärtige Session von den Verrichtungen eines Geschworenen, und verordnet, daß an von der Stimmliste zu streichen und statt der Liste der Ergänzungsgeschworenen versetzt werde.

Die Namen der Ergänzungsgeschworenen werden nun in eine Urne gelegt und durch den Präsidenten die Ziehung vorgenommen, wodurch sich ergab, daß der Name des

Ergänzungsgeschworenen Friedrich Jakob Richter, Doctor Medicinae in Zweibrücken, gezogen wurde.

Das Assisengericht verordnete demnach, daß die Namen dieser Geschworenen und das Verzeichniß der vier und zwanzig Hauptgeschworenen verlesen werde, um den noch abgängigen Geschworenen Peter Lahm zu ersetzen.

Also geschah und gehalten zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts am neunten März achtzehnhundert sechs und dreißig, wo zugegen waren: Voss, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Lemer, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Peterssen, Dietsch und Dingler, Richter am besagten k. Bezirksgerichte, Lehzkow als Richter des Assisengerichts, Heintz, zweiter Staatsprokurator am besagten k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Voss. Lemer. Dietsch

Peterssen Faber

Jakob Mainz.
7. März 1836.

Einschreibungs-Ordnung.

Der Untersuchungs-Appellationsgerichts-Rath Anton Fezz, Präsident des Assisengerichtes für das erste Quartal 1836, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom 7ten März laufenden Jahres;

Nach Einsicht der den Geschworenen in der Untersuchungs-Sache gegen Jakob Mainz von Leutzkirchen gestellten Fragen, des Inhalts:

„Ist der Angeklagte Jakob Mainz, 28 Jahre alt,
„Taglöhner, geboren zu Leinberg, wohnhaft in
„Leutzkirchen, schuldig: in der öffentlichen Sitzung
„des hiesigen Polizei-Gerichts zu Hexenbrücken vom
„fünfzehnten Dezember 1835, bei Anwesenheit
„der Assessen-Conclusions-Herrn gegen den
„dermaligen Verschuldigten Ludwig Mosbauer, Carl
„Lenz und Franz Jahn, alle drei von Lindbergl,
„dadurch ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben,
„daß er wissentlich und gegen besseres
„Wissen zu Gunsten dieser Verschuldigten auf
„seinen Zeugen-Eid aussagte:" Die
„drei Aussagen der Verschuldigten enthielten die
„Mitte der Wahrheit und seinen gegen die
„wahre Lage der Sache sind" – und ferner:
„Die beiden in dem Schreiben" – nämlich dem
„Schreiben, welches den dermaligen Verschuldigten
„auf der Polizei beigegeben – "befindlichen Leute
„wurden dieser nicht wohl gegen widersprechen,
„indem die drei Aussagen der Verschuldigten so in

„" Mitte der Praxis wieder zu thun, und die
„" Entgegnungsschrift, wenn sie nun Gründe vor-
„" schützen, nicht mit ihren Einwendungen hätte
„" zurückgewiesen können"? "

Nach Einsicht der von der Gegenpartei fixir-
ten gegebenen Erklärung, also lautend:

„ Die Erklärung der Gegenpartei ist: Nein, der
„ Angeklagte ist nicht schuldig."

Eingesehen den Art. 358 der peinlichen Prozeß-
Ordnung, welcher von den Präsidenten im öffent-
lichen Sitzung verlangt, und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„ worden, so thut der Präsident den Ausspruch, daß
„ er von der Anklage losgesprochen sey, und be-
„ fiehlt, daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern
„ er nicht aus einer andern Ursache willen in
„ Verhaft ist."

Erklärt,

daß der genannte Jakob Weiß von der gegen ihn
erhobenen Anklage des falschen Zeugnisses loszu-
sprechen ist; und

Verordnet,

daß derselbe ohne Verzug in Freiheit gesetzt
werden, wenn er nicht aus andern Ursachen wegen
in Verhaft zu bleiben hat. -

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung des Criminalgerichts des Rheinkreises am
neunten März achtzehnhundert sechs und zwanzig.

Valentin Linhart.
Friedens-Gericht
v. 13. März 1836.

Der Appellationshof
für den k. baierischen Illerkreis zu Memmingen
hat in der Rechtsbeschwerde gegen den des Mein-
eidsverbrechens angeklagten Valentin Linhart, Bürst
und Ackersmann von Hyrgstein, folgendes Er-
kenntniß erlassen:

Nach Anführung der beiden Civil-Urtheile, Thatbestandes und Angeklagten-, endlich Verlesung der von Gerichtswegen von den früheren gestellten zwei Fragen – den Meineid betreffend – und Verlesung der Antwort: "Nein" der Beschwörung seines Aussagseides" gestehen wir Folgendes:

Nach Anführung der k. Rechtsbeistände, endlich auf Abspielung seines Vertheidigers Rede;

In Erwägung, daß der in Frage befangene Beweis, daß Philipp Hartung von dem Angeklagten in Beschwörung seiner Dienstentlassung und Waldschütze der Gemeinde Lösle und Hyrgstein gestört worden sey soll, wesentlich Natur ist, wie sich aus den Bestimmungen des Art. 233 des Strafgesetzbuches ergibt;

daß der angeführte wesentliche Bestand und die Verschuldung sonach, und daß diesen im Anklageakte keine Erwähnung geschieht;

daß demzufolge, in Anwendung des Art. 335 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verfassung, nun Sache, welche hiesige zweitinstanzliche Instanz ist, der Sache, die aus dem Anklageakt

sich ergibt, hinzugefügt werden müsste;

dass in diesen Bezeichnung Änderungen nicht vorgenommen sind, dass ebenso wie der Verwaltungsprüfung schon der angefochtenen Entscheid stattzufinden hätte, die nicht in den Kompetenzkreis des Bundesgerichts fällt, namentlich darum, weil es sich bei der Bestimmung des Art. 338 ist, die Ergänzung derselben nach den Resultaten der Untersuchung zu vermitteln;

dass mit dem Art. 338 die Art. 331, 341 und 379 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfolgung in Verbindung stehen, welche im Zusammenhange keinen Zweifel über die Interpretation des vorliegenden Strafgesetz-Artikels lassen;

Aus diesen Gründen

Der Kassationshof des Obergerichts des Kantons Bern auf Abweisung der vom Beschwerdeführer gestellten Anträge.

Also gefunden und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Kassationshofes des Obergerichts zu Bern den dreizehnten März achtzehnhundert sechs und dreissig, nebst gegenwärtig waren: Jopp, Amtsrichter und Appellationsgerichts des Obergerichts Präsident des Kassationshofes; - Pipo, Präsident, - Patroni, Dietsch, Douglas, Aubert,

und 4. Appellationsgerichts zu Zurückweisen, - Letztere sind als Richter des Kassationshofes, - Kuttinger, Amtsrichter-Suppleant, und Hahn, zweiter Kantonsgerichtsschreiber als Appellationsgerichts Weibel.

Jopp

Pipo.

Douglas

Dietsch

Hahn

Valentin Einbock.

13. März 1836.

Der Appellationsgerichtsrath

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgenden Verstoß entdeckt:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer

des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom

21ten November 1835 entdeckten Verstoß, wodurch

Valentin Einbock,

51 Jahre alt, Bäcker und Ackermann, geboren und

wohnhaft in Eyweiler, Canton Blieskastel, – der

fortwährenden und mit Hartnäckigkeit geübten Forstfrevel

und Waldschützen-Pflicht-Ahndung von Eyweiler

angeklagt und vor die Assisen zu weisen erkannt ist;

Nach Einsicht ferner der von der k. Anklagekammer

in Gefolge dieses Verstoß zu mündlichen Debatten

erwachsenen Anklage-Akte;

Nach Einsicht endlich der Verstoß der Assisen-

sitzung vom 11ten Dezember vorigen Jahres,

welches, wegen Nichterscheinen eines Zeugen, die

gegenwärtige Sache auf die Assisen-Session des

laufenden Jahres verlegt hat;

Nach Statt gehabten Abschaffungen dieser

Sache in den öffentlichen Sitzungen vom zehnten,

eilften, zwölften März und vom heutigen;

Nach Anhörung des ersten Rechts-Postu-

lates Bejahungen in der Instruktion der

Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechts-Conclusions Gründe

in seinen Verschuldigungs-Mitteln für den Ange-

klagten;

[illegible] der Angeklagten selbst, welche [illegible] die Todesfallsfrage, verneint; dieß sie darauf [illegible] zu verneinender Beantwortung genöthigt [illegible] noch beizufügen habe;

Gehoben die von den Geschworenen gestellten, und den Angeklagten und den Vertheidiger betreffenden Verneinungsfragen, also lautend:

I^te Frage.

„Ist der Angeklagte Valentin Tinbret, 51 Jahre „alt, Wirth und Ackermann, verheirathet und wohnhaft „in Hyazinthen, schuldig: am Januar Monat „1830, während der Abendämmerung, in dem Hau„me genannt am Loch, im Distrikt der Hasenhütte „des Waldhüters Philipp Hartung von Hyazinthen, „während der Ausübung seiner Amtsverrichtungen „mittelst eines Flintenschusses freiwillig und mit „Vorbedacht getödtet zu haben? –

II^te Frage.

„Ist der genannte Angeklagte zu der in der „vorhergehenden vierten Frage näher bezeichneten „Thatsachenlage durch Fügung, Rath oder sonstige „Gemeinschaftlichkeit gegen Personen der Geschwo„renen gereizt worden?"

Gehoben die von den Geschworenen hierauf gegebene Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, der „Angeklagte ist schuldig mit allen in der vierten „Frage aufgenommenen Umständen."

Auf Aufforderung des k. Vertheidigers, welche dahin geht: dieß der k. Gerichtshof; unter Anwendung der Art. 295, 296, 302, 231, 228, 230 und 233, 26, 36 und 11 des Strafgesetzbuches, sowie des Art. 368 des Strafverfahrens, zu gefallen wolle, gegen Valentin Tinbret die Todesstrafe zu erkennen und ihn in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, zu verordnen, dieß die Vollstreckung der Strafe auf dem Marktplatze der Stadt Hyazinthen solle, dieß das zu erlegende Amthil im Anbetracht gezogen und an dem vom Gesetze bestimmten Orte ausgeschieden und endlich die Confiscation der in Beschlag genommenen Kleider und Waffen;

Auf Anhörung des Vertheidigers Gründel in seiner Erklärung, dieß er die Entscheidung den Herren des Gerichts überlasse;

Auf Anhörung des Angeklagten, welcher auf die Frage des Präsidenten, ob er noch etwas zu bemerken habe, verneinend antwortete;

Auf Einsicht der Art. 295, 296, 302, 233, 232, 231, 228, 26, 36, 11 des peinlichen Gesetzbuchs, und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung wurden abgelesen worden und also lauten:

Art. 295 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Ein freiwillig verübter Todtschlag wird als

„Mord bestraft."

Art. 296 daselbst.

„Jeder mit Vorbedacht oder Auflauerung mißhandelte
„Mord wird als Meuchelmord bestraft."

Art. 302 daselbst.

„Jeder, der einen Meuchelmord, Mordversuch,
„Kindermord und einen Nothzüchtigungsschuldigen ist,
„soll, überdieß der besondern Ahndung, die
„in Hinsicht des Mordversuchs im Art. 13 festgesetzt
„ist, mit dem Tode bestraft werden."

Art. 233 daselbst.

„Geschehen die Verwundungen zur Zeit der Ausübung
„die den Mordmord einen Mordes ausmachen,
„so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden."

Art. 232 daselbst.

„Jeder in dem Falle, wo solche Gewaltthätigkeiten
„einen Todtschlag, einen Mord oder Brand
„mit Vorbedacht oder Auflauerung ausgeübt
„worden sind, mit der Todesstrafe bestraft werden."

Art. 231 daselbst.

„Haben die von den in den Art. 228 und 230 bezeichneten Personen und Agenten verübten Gewalt-
„thätigkeiten [einen Todtschlag, einen Mord
„oder sogar] Todtschläge, Morde oder Brände
„mit sich gebracht, so soll die Strafe der Einsperrung
„mit Arbeit; ist binnen vierzig Tagen der Tod
„erfolgt, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden."

Art. 228 daselbst.

„Jeder, der, sogar ohne Waffen, und ohne daß

„Verwundungen verübt worden sind, nur übrigens
„kriegerische Formen in der Ausübung ihrer Amtsver-
„richtungen, oder bei Gelegenheit dieser Ausübung
„schlägt, soll mit zwei- bis fünfjähriger Gefängniß-
„strafe bestraft werden." – Hat diese Thätlichkeit in der Ausübung eines Justizhofes oder Gerichtes
„statt gehabt, so soll der Schuldige mit dem Prangen-
„bestraft werden."

Art. 26 daselbst.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze des Ortes, welcher im Urtheile
„hiezu bestimmt wird."

Art. 36 daselbst.

„Alle Verfahren, die die Todesstrafe, zwangsarbeitliche
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Deportation, die Einsperrung, die Strafe des
„Prangens, die Landesverweisung, und den Verlust
„der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen
„auf zugleiche gedruckt werden. – Sie sollen
„in der Centralstadt des Departements, in
„jener, wenn das Verfahren abgehen, in der Ge-
„meinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jener, wo die Vollstreckung ge-
„schieht, und in jener des Wohnortes des Ange-
„klagten angeschlagen werden." –

Art. 11 daselbst.

„Die Verweisung unter die besondere Aufsicht
„der obern Verwaltspolizei, die Geldbuße, und beson-
„dere Confiscationen des Vermögens des Ver-

„ bestraft, wenn der Angeklagte Eigentümer der
„ Waffe, oder der mit Erlaubnis des Angehörigen der
„ zu Angehörigen Personen, oder Einrichtungen, die der
„ Genannt haben, oder bestimmt waren, und zu
„ bringen, sind Strafen, welche auf die gewöhnlichen
„ sowie auf die Zuständigkeitsfälle anwendbar sind.

Art. 368 der gewöhnlichen Prozessordnung.

„ Der unterliegende Teil, gleichviel ob der
„ Angeklagte oder der Zivilkläger sei, wird allen-
„ mal in die dem Staate erwachsenen, als der andern
„ gerichtlichen Kosten verurteilt."

In Erwägung, dass die Beschuldigung,
deren der Angeklagte schuldig erklärt worden
ein Verbrechen bildet, welches nach den angewen-
deten Artikeln mit der Todesstrafe zu
belegen ist;

Aus diesen Gründen
und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

Verurteilt der Assisenhof den schuldig
erklärten Valentin Pinbert, 51 Jahre alt,
Wirt und Ackermann, geboren und wohnhaft
in Hegenheim, – welcher 5 Fuß 6 Zoll 6 Linien
gross ist, dunkelbraune Haare und Augen-
brauen, breite Nase, graue Augen, mittel-
hohe Stirn, mittleren Mund, braunen Bart,
runde Kinn, runde Gesichtsform, frische Farbe
und untersetzten Körperbau hat, —

zur Todesstrafe; –

Verordnet, dass derselbe auf dem Marktplatze der Stadt Zwingbrücken vollzogen
werde;

Verurteilt ferner den Schuldigerklärten
in die Kosten des Verfahrens, liquidiert für
den Staat zu fünfzehn hundert Gulden drei und
zwanzig Centimen zwei Pfennige,
und für den k. Contributionseinnehmer Dr. Fall von Mut-
terstadt zu neun Gulden dreißig Centimen.

1600 + 23 + 2
1609 fl. 2 c.

Verordnet die Confiscation der in Beschlag
genommenen Doppelflinte, sowie, dass ganz
wörtlich Verfügung im Urteile gedruckt und
an allen im Gesetze bezeichneten Orten
öffentlich angeschlagen werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu
Zwingbrücken in der öffentlichen Sitzung
des Assisenhofs des Rheinkreises
von Bezirksrichter Münz, Präsident des
Assisenhofs, – Lipid, Präsident, –
Petersen, Dietsch, Dingler, – Richter
des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, –
letztere zwei als Richter des Assisen-
hofs, – Rettinger, ersten Vizepräsi-

Protokollführer, und Thomé, zweiter Protokoll-führer, diese beiden mit k. Appellationsgerichts-Assessor unterzeichnet.

Pötzl. Dittrich. Thomé.

Ausgefertigt an die mit dem Erkenntnisse beauftragte Untersuchungs-Commission Landgerichts-Assessor Thomé in Frankenthal abgegeben und unter dem No. 7652 angewiesen zu Zweibrücken den 7 July 1836.

Taxe 8 fl. 03 kr.

Blaul. Kayser.

Valthasar Vannaly.

14 März 1836.

Das Erkenntniß

für den Königl. bayerischen Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises am 19 September v. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Valthasar Vannaly,

36 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnhaft in Offenbach, Landau Landgerichts, der frey willigen Tödtung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsprocuratur des 1ten Rheinkreises unterm 4ten Monats erwähnten Anklageakte;

Nach öffentlicher Verhandlung seiner Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erwägung der Königl. Staatsprocuratur in den Entwickelungen der Thatsachen, warum sie Anklage beantragt;

Nach Erwägung der Vertheidigungsrede in seiner Vertheidigung mittelst der Angeklagten;

Dann der Antworten gehört, welche auf Interrogatorien, welche der Präsident an den Angeklagten, über die ihm zur Last gelegte Handlung gerichtlich nicht mehr beigefügt haben;

Gehört die Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen;

Gehört die Requisitorien der Königl. Staatsprocuratur, der Vertheidigung;

Gehört den Angeklagten Valthasar Vannaly, 36 Jahre alt,

„ Ordnungen, gehorsam und unterthänigst in Schiffen Lasten,
„ schuldig sein Kaiserl. Königl. Hafenkommando von der
„ zu gestern mit einundzwanzig Schüssen a. g., die Ehren-
„ in der Nähe der Mündung von Nikolaus Hoch zu
„ Ostrowitz, Lastenträger, wissentlich gebrochen zu haben,
„ dass er denselben mit einem Hacken festnimmt-
„ mündlich gerade hinter auf den Kopf draufschlug, welch-
„ den zu seiner Rettung nämlichen Hacken einge-
„ sonderen hat der gemeldete Schiffs Hafenkommun
„ grün Kutze schlagen 6 "

Ad 6 Zeuge

„ Obwohl der geschätzte Angeklagten zu der in der ersten
„ Zeuge beigebrachten Hat durch Klage, Hafen oder
„ sonstige Umständlichkeiten gemeldet 6 "

Nach Anhörung der Erklärung der Hafenmeister auf vor-
kommen der Zeugen, welche also lautet:

„ auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte Schiffs
„ auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist
„ geständig war.

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: der Angeklagte wollen der
der Lastenträger Tödtung auf Überladung für schuldig
erklärten Schiffsgast Emanuel von Ostrowitz,
unter Anwendung der Art: 295. 304. 326 des
Strafgesetzbuches, so wie der Art: 368 der gemeinen
Prozessordnung, zu einer einjährigen Gefängniss

strafe nebst den Kosten des Strafverfahrens verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher um eine gelinde, als sie von Seite der Rechte
besteht beantragten Strafe bat;

Endlich des Angeklagten selbst, welcher erklärte,
dass er nichts mehr zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 295. 304. 326. II. des Strafgesetz-
buches, dann des Art. 368 der gemeinen Prozessordnung,
welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden, und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches:

„ Ein Lastenträger, welcher seine Tödtung verursacht hat,
„ bestraft. "

Art. 304 ibidem:

„ Der Mord, wenn die Todesstrafe nachfolgt, verursacht
„ und zudem Verbrechen oder Vergehen vorhergegangen,
„ wenn er dazu begangen worden, oder zu Erlangung
„ verfolgt ist,
„ so soll in allen Fällen der einzige Mörder Schuldige
„ mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft werden."

326 ibidem:

„ Ist die Ursache, die zur Entschuldigung dient, beweisen,
„ so soll,
„ wenn von einem Verbrechen die Rede ist, der ein
„ Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeiten
„ oder die Deportation nachfolgt, die Strafe auf

„ mit bis fünfzehnjähriger Gefängnisstrafe,
„ und wenn von jenen andern Handlungen die Todesstrafe,
„ auf mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwanzig
„ Jahren gewechselt werden."

Art. 11 ibidem:

„ Die Anzeigung unter die besondern Umstände der
„ obigen Handlungen, die Schuld und deren dem
„ Confiscation des Vermögens des Angeklagten, wenn
„ der Anwendung dieser Strafe bedarf, oder der mit-
„ hilft des Angeklagten gewesenen Person, oder
„ Anzeigungen, die dazu gedient haben, oder bestimmt
„ waren, eine zu begehen, sind Dieben, welche auf
„ den gerichtlichen, so wie auf die verhältnismäßigen Kosten
„ verurtheilt sind."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung:

„ Der unbekannte Theil, gleichviel ob er der Angeb-
„ lichkeit oder der Civilklage sey, wird allemal in
„ die dem Akten gemäße als der andern Theile zur
„ gerichtlichen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Akten, wenn der Angeklagte
Akten die Erklärung der Geschworenen für schuldig
erkannt worden, eine Verurtheilung Gefängniß-
strafe nach sich ziehet;

Des Letztern Gesuch,

und mit Abweisung obiger Gesetze stellen,

Gemäß Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung den gemeinen Kostenpunkt der Civilklage zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu der Kosten des Prozesses, liquidirt zu dreihundert drei und siebzig Gulden 56 Kr. 2 Pf. — und für den Vertheidiger Dr. Geil in Bezug zu neunzig Gulden. 363 56 2 19 379 56 2

Prozeßkosten gleich die Confiscation des in Beschlag genommenen Gelds.

Also gerichtet und verkündet zu Frankenthal in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises vom vierzehnten März achtzehnhundert fünfzig, wobei gegenwärtig waren: Voß, Rath zum Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Vivis, Präsident des Königl. Tribunals erster Instanz, Richter, Königl. Advokat, Gerichtsschreiber, Substitut des Königl. Advokaten, Gerichtsschreiber zum Königl. Appellationsgerichte.

Voß.

Vivis.

Beier.

Johann Trost.

15 März 1836.

Der Ehrenspruch

für den königl. bayerischen Bauknecht zu Spangenberg
soll folgender Wortlaut haben:

Nachdem der aus der Schlagsammer des königl.
Appellationsgerichts des Rheinkreises am 26 Januar d. J.
erlassene Befehl, wodurch Johann Trost, 24 Jahre alt,
katholischer Religion, geboren und wohnhaft zu Landeberg, Landau
Kreis, Rheinpfalz, gebürtig und zuletzt als Bäckergeselle angestellt
und dann die Ehre gar nennen nicht besitzend erklärt ist,
(Nachdem) ferner der von der königl. Staatsprokuratur
den mündlichen Tagen vorgetragene Schlagantrag;

Nach stattgehabter Verhandlung seiner Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Prüfung der königl. Staatsbehörde in der Unt-
wickelung der Gründe, warum die Schlagen bewährt,

Nach Prüfung der Vertheidigungsschrift des Johann Trost in seiner
Verantwortung mittels der die Klagpunkte, so gegen
den Beklagten fallen, widerlegt, und die Anklagen, deshalber,
weil er über sie zu wenig genügende Aufklärung gege-
geben, nicht bewiesen halten;

Gegehen die vernommenen gestellten Zeugen,
der Gefälle:

1ter Zeuge.

Ist der Angeklagte Johann Trost, 24 Jahre alt, katho-
lischer, geboren und wohnhaft zu Landeberg, Landau-

„ Angeklagte in der nassen Hälfte des Monats August x.
„ zum Nachtheil, in dem benachbarten Hause und zum Nach-
„ theil des Häuslers Johann Adam Kistner zu Kaltenberg,
„ mittelst gewaltsamer Erbrechung seiner Angeklagten
„ Stuben, beziehungsweise Auch des Hausflurs, und mittel-
„ st gewaltsamer Erbrechung einer im Innern des
„ Hauses befindlichen Kiste folgende Gegenstände zu
„ stehlen zu haben:

„ 1 ausgepfändet ein fast Maltar Rock,
„ 2. ein Manchesterne, oben an dem Kragen C.R. auf gezeich-
„ 3. ein blauen seidenen Halstuch, an welchem ein schon
stark fest,
„ 4. eine gläserne Flasche mit einem Gehalte von
ohngefähr einem Seidel,
„ 5. einen Rock, ohne Knöpfe,
„ 6. ein zinnernen Esslöffel, und zwar davon zwey ver-
bissen und eine von einem unbekannten Zinn,
„ 7. ausgepfändet ein halben Theil eines Kassgabels, von
zwey zinnernen Esslöffeln,
„ 8. ein paar alter, bereits geflickter Strumpfsocken,
„ 9. einen Barchentrock,
„ 10. ein Paar weißen Mannsstrümpfe,
„ 11. einen Feldgurt, von grobem wollenen Tuch,
„ 12. ein paar Tuchstiefeln von blau gefärbtem Tuch
wollenzeug, der obere Theil von rothem Zeug,
aber neben den Füßen, welche zugeflickt ist,
„ 13. ein Kaffeemühle,

„ 14. ein paar blaue wollene Strümpfe,
„ 15. ein Pflugschaar, -
„ ingleichen jedoch den sub Nr 1 bezeichneten Gegenstand
„ auf dem Grunde außerhalb Tag.

Der Angeklagte:

„ ist derselben Angeklagten schuldig: gegen Euch die nämlichen
„ Maniake zum Nachtheile des Hausbesitzers Andreas Johann
„ Kistl zu Kaltenberg, in dessen Wohnung, mittelst
„ gewaltsamer Erbrechung einer Kastenschublade mit
„ beziehungsweise Auch der Angeklagten folgende Gegenstände
„ gestohlen zu haben:
„ 1. die Glocke einer Kuhschelle,
„ 2. einen Theil eines Gesangs von abgenützten
„ Zeitlich, blau gewürfelt,
„ 3. ein wollenes Halstuch, ohne Knöpfe,
„ 4. ein altes, fast gespaltes Esslöffel von Zinn mit
zwey Nähten,
„ 5. ein altes Mannshemd L. B. an der Kragen gezeichnet,
„ 6. ein Paar weiße Strümpfe,
„ 7. einen neuen Kamm,
„ 8. ein Barchentrock,
„ 9. einen Kaffeelöffel, ganz von Zinn,
„ 10. ein Paar Schuh von Leder,
„ 11. ein rothes Halstuch mit weiß eingewebten Punkten,
„ 12. ein hölzernes Messerheft, von einem Hirsch,
„ 13. ein Schloss, ein alt Pfund schwer,
„ 14. ein Paar blau gestreifte Baumwollene

„ Hosen, bis an die Knie reichend und mit andern
„ Farben gestickt, und
„ 15. Neues Paar."

Ferner die Entscheidung der Frage streitig, welche
persönl. Umstände, also bestand:

„ auf die erste Anfrage: ja, der Angeklagte ist schuldig
„ und also in der Anklage angeführten erschwerenden
„ Umstände;

„ auf die zweite Anfrage: ja, der Angeklagte ist schuldig

Nach Erklärung der königl. Assisenhofes in seinem Urth.
dasige, dahin lautend: der Ausspruch der Geschworenen
schuldig verbleibt der Angeklagten gegen Recht, in Anwendung
der Urth. 384. 381, Nro. 1, 386, Nro. 1, Urth. 19. 36 des Strafgesetzbuches und der Urth. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, zum Zwecke der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilen, ferner den Beschluß auf die Wirkung der Strafe, auf die Dauer bestimmten Zeit, und die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, und die Confiscation der Gegenstände, auf die sich Letztere bezogen, verordnen;

Nach Erörterung der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten,
rücksichtlich der Bestimmung der Minimum der gesetzlichen
Strafe antrag;

ferner der Angeklagten gehört in seinen Schlüssen

der Vertheidiger zu nehmen habe;

Nach Einsicht der Urth. 384. 381, Nro. 1, 386, Nro. 1, Urth.
19 und 36 des Strafgesetzbuches, dann der Urth. 366 u. 368
der peinlichen Prozeßordnung, welche vom Gerichtshofe
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Urth. 384 des Strafgesetzbuches:

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch einer
„ von den unter der Ziffer 1 der Urth. 381 angezogenen
„ Weisen verübt wurde, soll selbst dann, wenn der der
„ Einbruch, der Einsteiger und der Gebrauch falscher
„ Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen
„ Räumen, die zu der Wohnung Einiger, noch gehörten
„ oder zum Gottesdienst gewidmet sind, oder in einem
„ Gefängniß, oder falschen Schlüssel begangen, oder
„ dann, wenn der Einbruch nur im Innern geschehen
„ ist, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„ Zeit bestraft werden."

Urth. 381, Nro. 1 lautet:

„ Endlich sind zusammen Diebstähle schuldig, welche fünf Umstände
„ stände zusammen sind, nämlich

„ 1. Haben sie entweder in einem Hause, in einem
„ Raum zu einander gehörenden Zimmern, in einem
„ Zimmer oder einem Gemälde, die benutzt sind,
„ oder zur Wohnung dienen, oder in einem Gebäude,
„ das Gebäude mittelst äußern Einbruches oder
„ Einsteigens, oder falschen Schlüssel begangen, 2.
„ so sollen die Schuldigen mit schwerer bestraft

„ [illegible] "

Art. 356, Nr. 1. ibid:

„ Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen worden ist:

„ 1, wenn der Diebstahl mit Waffen oder von zwey oder mehreren Personen, oder wenn sie bloß mit einem Diener gemeinschaftlich Einbruch, oder gemeinschaftlich in einem bewohnten Hause oder zur Nachtzeit einen Diebstahl begangen haben, soll mit der Todesstrafe belegt werden."

Art. 19 ibidem:

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilte wieder, oder mit einer Strafe belegte Verbrecher, während sie diese Strafe ausstehen, einen Diebstahl begehen, sollen sie mit der Todesstrafe belegt werden."

Art. 36 ibidem.

„ Alle Verbrecher, die zu Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, zu Brandmarkung, zu Einsperrung, zu Strafe des Prangers, zu Landesverweisung und der Strafe der gemeinschaftlichen Arbeiten verurtheilt werden, sollen dahingegen zu Arbeiten in der Landstadt des Departements, in jener, wo der Verbrecher verurtheilt, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Verurtheilung geschieht, und in jener des Wohnortes des Angeschuldigten angehalten werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung:

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte, oder der Civilkläger sey, wird allemal in die Kosten der Strafe gemeine, als der andern Prozeßführung verurtheilet."

Art. 366, Alinea 2. ibidem:

„ Auch können sie bey der letzten Abstimmung, wo die unterscheidenden Gründe der Meynungen gesammelt werden, sich auf keine Meynung vereinigen."

Es ereignet sich, daß die Geschworenen der Angeklagten schuldig erklären, jedoch mit Beyfügung solcher Umstände, welche diese Verbrechen vermindern, oder ganz aufheben, welche dann abgesondert und verneint sind; Handlungen

A. S. P.

und mit Anwendung der bestehenden Strafgesetzen,

Demnächst die Bestimmung der gemeinen Leben Lage, Verbannung, Landesverweisung, gebessert und verstärkt in Verhaftung, fünf Jahr, zwey Jahr, fünf Jahr, mit Brandmarkung, mit Einsperrung, mit Pranger, mit Landesverweisung, mit Verhaftung, mit Zwangsarbeiten, mit Todesstrafe, und mit verschärfter Todesstrafe, —

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Prozesses, bestehend in einhundert und zwanzig Gulden fünfzehn Kreuzer zwei Pfennige.

Verordnet die Rückgabe der noch vorhandenen und in Beschlag genommenen gestohlenen Gegenstände an die Eigenthümer, so wie den Druck und Anschlag des Urtheils, im Auszuge, an den von dem Gesetze bestimmten Orten.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises den fünfzehnten März achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hepp, Rath am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Fries, Präsident des hiesigen königl. Bezirksgerichts, Petersen, Dietsch, Siegler, Richter am letzteren Bezirksgerichte, — Letzterer eine als Richter des Assisengerichts, — Heintz, General-Staatsprokurator, und Lemaire, beeidigter Untergerichtsschreiber am königl. Appellationsgerichte daselbst.

Hepp
Bair
Petersen
Dietsch
Siegler
Lemaire

Urtheil
des Geschworenen Joh. Lothar Koller.

16 März 1836.

Das Assisengericht
für den königl.-bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Geschworenen Johann Lothar Koller, Notär in Germersheim, welcher seine Dispensirung von den Verrichtungen eines Geschworenen für die heutige Sitzung der Assisen verlangt, und zur Unterstützung dieses Antrages sich darauf bezieht, daß der auf den zwanzigsten des l. M. unwiderruflich bestimmte Tag zur Aufnahme der auf das gegen die Ehe- und Ackersleute Philipp Peter Heintz und Maria Eva Kolb von Ammerheim eingeleitete Zwangsveräußerungsverfahren bezüglichen Versteigerungen der Liegenschaften, und dieses Geschäft seine Anwesenheit unumgänglich erheische;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde, welche die Willfahrung des gestellten Begehrens beantragte;

Nach Einsicht des Art. 397 der peinlichen Prozeßordnung und

In Erwägung, daß der Geschworene Johann Lothar Koller dargethan hat, daß behufs der Aufnahme eines Steigerungsprotokolles seine Gegenwart in Oberheim am 21 d. M. nöthig und die Natur des vorzunehmenden Geschäftes von der Art ist, daß dasselbe möglicherweise eine längere Zeit zur Erledigung in Anspruch nehmen kann;

Aus diesen Gründen

erklärt das Schwurgericht den Notär Johann Rotter Keller für hinreichend entschuldigt, entläßt ihn deshalb, und zwar vom 19 d. M. an, der Funktion als Geschworner und ordnet an, daß derselbe von diesem Tage an von der Hauptliste der Geschwornen gestrichen und sein Name aus der Liste der Ergänzungsgeschwornen ersetzt werde.

Die Namen der Letzteren wurden sofort in eine Urne geworfen, und nachdem der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, ergab es sich, daß der hiesige Stadtrath Karl Tuchtenhagen den Dispensirten zu ersetzen habe, weshalb verordnet wurde, daß dessen Name auf die Hauptliste der Geschwornen vom 19 d. M. an getragen werden soll.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Rheinpfalz am neunzehnten März achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Fogg, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Rheinpfalz, Präsident des Schwurgerichts, Stengel, Rath am besagten Appellationsgerichte, Siris, Präsident des hiesigen königl. Bezirksgerichts, Petersen, Ziegler, Lichten am hiesigen Bezirksgerichte, – letztere vier als

Fogg Stengel

Richter des Schwurgerichts, – Dallinger, erster Staatsprokurator, und Clemens, erster Obergerichtsschreiber am Appellationsgerichte daselbst.

Fogg Stengel

Petersen Ziegler

Siris Clemens

Michael Jäger.

16 März 1836,
Vormittags

Das Schwurgericht
für den königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises den 18 Februar l. J. an hiesiges Gericht, erlassenen

Anklageakte,

gegen

Michael Jäger,

28 Jahre alt, ohne bestimmte Profession, geboren und wohnhaft in Steinmauern, des protestantischen Glaubens, wegen Verbrechens der Nothzucht und vor die Assisen verwiesen;

Nach Einsicht sowohl der von der königl. Staatsprocuratel den 22 des nämlichen Monats verfaßten Anklageakte,

als auch der Zeugenaussagen, sowohl der Anklage- als auch der Vertheidigungszeugen, in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Vertheidigungsrede des Advocaten, in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, —

Dann der Antworten des Letzteren, auf die Fragen welche der Vorsitzende an ihn zu richten für nothwendig erachtet hat;

Insbesondere in der Untersuchung gestellten Anzeige, des Inhalts:

„Ist der Angeklagte Michael Jäger, 28 Jahre
„alt, ohne bestimmte Profession, geboren und
„wohnhaft in Steinmauern, schuldig: den gestern

„ Thatsachen 1835, in der Nachmittagsstunde, wie dem
„ Hausgenossen der Leute Jünger zum Kurzweilen
„ und den Gnaden der Wohnsasse der Wilhelm von
„ Jakob Jünger zur Ringstrasse gegen, wissen
„ den Lord Kingsfield Bauer des Jakob Klein, II,
„ zu Kurzweilen einen Handlich zu stellen zu
„ suchen zu Leben, welches dieselbe unnütz dem
„ Orden Hausbuchs an den Tag gelegt wurde, wo
„ damit einen Lösung zur Vollziehung nachher
„ sollen, und wie dem gefälligen, von den Willen
„ der Klagenklagen misbefugten Aufzeichnung seiner
„ Absicht zu erfassen."

Zugleich die Verlesung der Aussagen und
Aussagen Zeugen, also thaten:

„ Er, der Klagenklage ist schuldig; jedoch schuldet er
„ Aussagen Umstand der Ausfeigung."

Nach Ansicht der Königl. Landbehörde in ihrem
Antrage, also lautend: Der Aussagenzeit wollen den
des einfachen Diebstahls zu suchen für schuldig zu erklären
Wissen Jünger zur Kurzweilen in Gemäßheit des
Art. 101 der Strafgesetzbuche und des Art: 368 des
Ergänzungs über den Verlust in Strafsachen in
dem Korrektionellen Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung
so sein in den Kosten zu verurtheilen;

Nach Ansicht der Anwaltschaft des Klagenklagten,

welche die Anwendung der Strafe bezüglich den Umfang
des Gesetzes überlässt;

Sowie des Klagenklagten gethan in seiner Erklärung,
daß er nichts weiteres wisse zu bemerken haben;

Nach Einsicht der Art: 101 der Strafgesetzbuche, so wie
der Art: 368 und 366 Alinea 2 der Ergänzungsbuche über
die Verbrechen in Strafsachen, welche von dem Zuständigen
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und folgender-
maßen lauten:

Art: 101 der Strafgesetzbuche:

„ Die übrigen in gegenwärtigen Abschnitte mit begriffenen
„ Diebstähle, die lediglich Entwendungen und Plünderungen,
„ so wie auf die Hinzufügung falscher Thatsachen, sollen mit
„ correctionellen und festlichen Gefängnis-
„ nissen bestraft werden; jedoch kann dieses Verfah-
„ ren in allen Fällen von correctionellen geschehen, wenn
„ festlichen strafbaren Umstände zugegen sind haben."

Art: 368 der Strafgesetzbuche über die Strafbaren in V. B.

„ der mit verbrecherischen Theil, gleichviel ob wo der Klagenklagte
„ schon der Einbrüchige war, wird allemal in die
„ dem Vater gemäße, als der andere Strafe zu er-
„ gehen Kosten verurtheilt."

Art: 366, 1 Alinea dieselben:

„ In Hinsicht der Verbrechen abwendbar, daß die aufgezeichneten
„ und bei der Untersuchung daran dem Eigenthümer
„ zurückgegeben werden sollen."

Ff. Zeind. Criminal.

Ko 21 März 1836.

Kanzellist

Der Appellationsgerichts

für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 11 Februar l. J. erlassenen Anklageakte, nemlich

Philipp Leonhard Zeind,

32 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Zeiskam, des spezifizirten Diebstahls angeklagt und vorhanden, der spezifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht sowohl der von der Königl. Landbehörde des nächsten Tags erlassenen Anklageakte,

Nach stattgehabter Verhandlung obiger Sache in der heutigen öffentlicher Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Fiskal in seinen Schlußfolgerungen, auf welchen die Anklage lautet;

Nach Anhörung des Herrn Vertheidigers Fulden in seinen Vertheidigungs-mitteln für den Angeklagten, -

Nach der Angeklagten selbst, welcher, auf Befragen, erklärte, daß er den für ihn ausgefertigten Vertheidiger seine weitere Beigefügte habe;

Sprechet die den Geschworenen gestellten Fragen, dahin:

„Ja! Fragen:

„Ist der Angeklagte Philipp Leonhard Zeind,

Zu Verfolgung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt wurde, eine Arrestation bildet, welche eine gerichtspolizeiliche Verfolgung Baden nach sich zieht;

Aus eigenen Gründen

und mit Umwandlung obiger Appellationsgerichts, namentlich der Appellationsgerichts den gemeinen Rheinkreis zu seiner Verfolgungsbehörde von Rheinzabern und in den Kosten der Instanz, liquidirt zu sechsundsechszig Gulden neun und fünfzig Kreuzer.

und zweitens gleich der Rückgabe des in Verfluß genommenen Beweises an den Eigenthümer.

Also gerichtlich und rechtskundig zu Recht erkannt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am fünfzehnten März achtzehnhundert sechs und dreißig, zwischen gegenwärtig waren: Herr, Rath zum Königl. Appellationsgerichte, Präsident des Assisen-gerichts; Ruegel, Rath am besagten Appellationsgerichte, Herr, Präsident des ersten Königl. Zivilsenats, Präsident des fünften Königl. Zivilsenats, Schlayer, Richter am dritten Zivilsenats-gerichte, Schlayer, Richter am dritten Zivilsenats-gerichte, Lehnen, Richter des Assisen-gerichts, - Voll Ahm, Substitut des Rheinkreises zu dem besagten Appellationsgerichte, mit Beisitz, welcher Anklagekammer-sprechen zum Königl. Appellationsgerichte sitzen.

Herr

Ruegel

Schlayer

Schlayer

Lehnen

„ 32 Jahre alt, Landmann, geboren und wohnhaft zu
„ Reichenbach, Amts Zittau, für sich: am 12ten Januar d. J.,
„ zu Nassgrund, Ellmendgrenzen Forst und neuen Ufer,
„ aus dem hinterhalten Hause des Bauern- und Gemeinde
„ Einnehmers Heinrich Mauß zu Reichenbach, zu
„ seinem Nachtheil, und zwar mittelst äußern Einbruchs
„ und Einsteigens eine Summe Geld im Betrage von
„ circa zweihundert Thalern gestohlen zu haben."

Der Anklage:

„ daß der Angeklagte zur Zeit des in der
„ ersten Anlage bezeichneten Diebstahls diensthabender
„ gemeiner Mann, also ein Soldat war, gegen sich
„ gerichtet."

Gegen die Freisprechung des Angeklagten von der
besagten Anklage, also lautend:

„daß der Angeklagte nicht schuldig;
„ daß die zweite Anlage: ob, der Angeklagte zwar
„ gegen sich in Dienstes Pflicht Gemeinde

Nach Ansetzung der Königl. Staatsanwaltschaft in diesem
Anklage, also lautend: Ob nicht den Beschwerdeführer, unter
Anwendung der Art: 381. 381. No: 4, 386. 19. 36
des Strafgesetzbuches, so wie des Art: 368 der peinlichen
Prozeßordnung, gefallen möge, den Fehler Einhalt
Einmal zum Besten der Strafgerichtskasse sowohl die
Kosten der Instanz, als in die Kosten des Nachspiels

zu verurtheilen, auch zu verordnen, daß das gegen ihn zu
erkennende Urtheil im Anzeiger publicirt und an den vom
Gerichte zu bestimmenden Orten angeschlagen werde;

Nach Ansetzung der Antwortschrift des Angeklagten,
rechtliche Beurtheilung: es gefalle dem Beschwerdeführer, in
Anwendung der Nummer 4 der Verordnung vom 31
May 1811, einen zu erkennenden Verweisungs-
Urtheils zu nehmen;

sowohl des Angeklagten selbst in seiner Einlassung, daß
er nicht mehr zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art: 381. 381. No: 4, 386. No: 3. Art: 19.
36 des Strafgesetzbuches, und der Art: 368 der peinlichen
Prozeßordnung, rechtlich vor dem Angeklagten in öffentlicher
Sitzung mündlich verhandelt, und folgendermaßen zu urtheilen.

Art: 381 des Strafgesetzbuches:

„ Wenn eine Diebstahl schuldig ist, der mit Einsteigen
„ von der unter der Ziffer 4 der Art: 381 angezeigten
„ Mittel begangen worden, selbst falls dann, wenn für den
„ Diebstahl, das Einsteigen und das Gebrauch falscher
„ Schlüssel in Gebäude, Zimmer oder einige Abtheilung
„ Räumen, die zu dem Wohnung dienen, oder zu
„ beigehörigen Häusern gehören, stattfallen, und gegen
„ den, wenn der Einbruch nicht in dem Grade gestraft ist,
„ mit Zwangsarbeiten auf mehr bestimmte Zeit be-
„ straft werden."

Art: 381. No: 4.

„ Wenn bei gewaltsamen Diebstählen folgende Fälle

„Zustände gekommen sind, nämlich

„p A. Haben sie entweder in einem Hause, in einer Reihe

„von einander gelegenen Zimmern, in einem Zimmer,

„oder einem Gemache, die beisammen sind, oder zum

„Aufenthalte dienen sollen, oder Verkaufsgewölbe,

„Niederlagen, Schenkzimmer oder Werkstätten, oder

„solche Objekte dergleichen, p p –

„so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden."

Art. 386, Nro. 3 ibidem:

„wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in einem der

„folgenden Fälle begangen wurde:

„p 3, Wenn der Diebstahl ein Haussuchungsdiebstahl ist, oder gegen

„Personen, welche auf den Diebstahl gegen gegen sonst

„gewaffnet, Gewalt oder List brauchen, die sich etwa

„entweder im Hause seiner Person oder in seinem,

„meistens nicht begleitenden, Gemache, oder wenn es

„ein Nachtdiebstahl, Einbruch oder Einsteigung ist, der in dem

„Hause, in den Wohnräumen oder den Behältnissen

„seiner Person sich befindet, oder Gewalt, der in der

„Absicht, wenn er ertappt, gewöhnlich verübt, p

„soll mit der Todesstrafe bestraft werden."

Art. 19 ibidem:

„Wenn ein Zwangsarbeiter auf eine lebenslange Zeit

„verurtheilt worden, soll mit Ausnahme der wenigstens

„auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belastet

„werden."

Art. 36 ibidem:

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten

„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degra-

„dation, die Einsperrung, die Acht des Gesetzes,

„die Verurtheilung und den Verlust des Standes

„hinsichtlich der Adeligen erkennen, sollen öffentlich vorge-

„lesen werden;

„sie sollen in der Landeshauptstadt des Departements,

„in jener, wo der Urtheil gefällt, in der Gemeinde

„des Ortes, wo Verbrechen begangen worden ist,

„in jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und in

„jenen des Wohnortes des Angeschuldigten ausgeschlagen

„werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung:

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte

„oder der Schadloshaltungspflichtige, wird allemal in die Kosten

„Theile gemeinschaftlich."

In Erwägung, daß die Abänderung vom 31 März

1814 im Art. 1 die Todesstrafe einzig an

einzelnen Fällen Anwendung des Haus- und Laden-

diebstahls beschränkt;

daß dieser Abänderung demnach bezüglich des

Hausdiebstahls nur auf die im Art: 386, Nro 3 des

Strafgesetzbuches bestimmten Fälle, nicht aber auf

erscheinen erschwerend, namentlich nicht auf die im Art. 384 desselben Gesetzbuches aufgezählten Umstände ausgedehnt werden kann, welche die schwerere Strafe der Zwangsarbeit nach sich ziehen, ohne daß der Gesetzgeber auf das Dienstverhältniß irgend Rücksicht genommen hätte, ein Verhältniß, welches der Art. 386, Nr. 3, als für sich erschwerend angesehen hat;

In Erwägung, daß demnach die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, unter die Art. 384. 381, Nr. 4, und 386, Nr. 3. des Strafgesetzbuches fällt;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

verurtheilt das Schwurgericht den genannten Schlosser [illegible] Kümmel, 32 Jahre alt, [illegible], geboren und wohnhaft zu [illegible], ein Meter sieben und sechzig Centimeter groß, mit braunen Haaren, schmaler Stirne, braunen Augen, proportionirter Nase, gewöhnlichem Munde, guten Zähnen, runden Kinn, braunem Bart (Schnurrbart), gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsform, —

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu fünf und dreißig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

Verordnet, daß das Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Rheinpfalz den sechszehnten März achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hoff, Rath am königl. Appellationsgerichte der Rheinpfalz, Präsident des Schwurgerichts, Mengel, Rath am besagten Appellationsgerichte, Lipis, Präsident des hiesigen königl. Bezirksgerichts, Haberer, Züngler, Richter am hiesigen Bezirksgerichte, — letzterer [illegible] als Richter des Schwurgerichts, — Rettinger, erster Staatsprokurator, und Clemens, erster Obergerichtsschreiber am königl. Appellationsgerichte dahier.

Hoff — Mengel — Haberer — Lipis — Züngler — Clemens

Ludwig Glöckner.
18. März 1836.

Der Appellationsrichter
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat in der Rechtssache seiner gegen den der
Fälschung angeklagten Ludwig Glöckner, 36 Jahre
alt, geboren und wohnhaft zu Landau, zuletzt
Rechtsschreiber daselbst, - folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Advokaten Anwalt Schweim,
des Vertheidigers des Angeklagten, welcher - nach
Verlesung der den Geschworenen durch den Präsi-
denten gestellten Frage - beantragte:
dieselben dem k. Appellationsrichter gefallen wollen
zu verordnen, daß in der den Geschworenen zu stellenden Frage nach der Punkt,
daß die Urkunden verfälscht seyen, beigefügt
werden solle;

Nach Anhörung des k. Rechtsbeistands, welcher
auf Abweisung dieses Begehrens antrug;

In Erwägung, daß die Entscheidung, ob
einer Urkunde verfälscht seye oder nicht,
als ein reiner Rechtsbegriff nothwendig,
nicht zur Competenz der Geschworenen gehört;

Aus diesem Grunde

Verwirft der Appellationsrichter den von dem
Vertheidiger gestellten Antrag und ver-
ordnet, daß es bei der von dem Präsidenten ge-
stellten Frage sein Verbleiben haben. -

Also genehmigt und verkündet zu Zwei-
brücken in der öffentlichen Sitzung des

Appellationsrichter des Strafsenates von westgalizien Mätz westgalizischer Art gewählt und ernannt, und zwar zum Präsidenten: Hopp, Rath von k. Appellationsgerichte des Strafsenates, Präsidenten des Appellationsgerichtes, - Krayzl, Emerz, Räthe von dem genannten k. Appellationsgerichte, - Dingstätter, Edler, Ignaz, Exjesuitenrichter (- bei Lazarethverwaltung der übrigen Glieder des k. Landrechtes und in Ermangelung genügender Räthe letzteren beiden von k. Landrechtsgerichte zu ziehen berufen, - die zwei zuletzt genannten als Richter des Appellationsgerichtes, - Hrintz, zweiter Beweis-Protokollant, und Thomas, zweiter Protokollführer, diese beiden von k. Appellationsgerichte Lemberg. ~

Hopp
Krayzl
Hrintz
Thomas

Ludwig Glöckner.
18. März 1836.

Das Appellationsgericht

für das k. galizische Strafsenat zu Lemberg hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Strafsenates zu Lemberg vom 3ten Februar d. J. gefällten Urtheils, wodurch

Ludwig Glöckner,

36 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Lemberg, zuletzt Stadtschreiber daselbst, - der Fälschung in mehreren Urkunden angeklagt und vor das Appellationsgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde in Folge Erlass Urtheils vom 8ten des nämlichen Monats gefällten Anklageaktes;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen von gestern und heute;

Nach Anhörung des zweiten Beweis-Protokollführers Hrintz in der Untersuchung der Gründe, weswegen die Anklage besteht;

Nach Anhörung des Advokaten Eugust Culmann in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Ferner Einsicht Letzteren selbst, welcher, auf Befragen, erklärte, dass er der für ihn verfassten Vertheidigung gar nichts mehr beizufügen habe;

Nachdem die den Gegenstand gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Ludwig Glöckner, 36 Jahre „alt, geboren und wohnhaft zu Lemberg, zuletzt „Stadtschreiber daselbst, - schuldig: successive in den „Jahren 1832 bis 1834, zu mehren unbestimmbaren

„ zeit, folgende Urkunden deutsch verfaßt zu ha-
„ben vor

I.

„ in betrügerischer Absicht in dem Protokolle über die
„ Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der
„ Conscribirten des Land-Commissariats-Bezirks
„ Landau und der Altenkirchen 1811, dieses Proto-
„ koll datirt vom 13ten Dezember 1832, bei dem Con-
„ scribirten Johann David Eschenauer sub No. 325 das
„ falschen Zusatz gemacht hat: "Vollkommene Taug-
„ lichkeit des rechten Armes als Folge eines erlittenen
„ "und "bald geheilten Bruches desselben," - und statt
„ den Zusatz: "ein" vor dem Worte: "traurige." -

II.

„ dasselbe in betrügerischer Absicht in dem Proto-
„ kolle über die Untersuchung der körperlichen Tau-
„ glichkeit der Conscribirten des Land-Commissa-
„ riats-Bezirks Landau und der Altenkirchen 1812,
„ dieses Protokoll datirt vom 7ten Dezember
„ 1833, folgende falsche Zusätze gemacht hat:

„ a.) bei dem Conscribirten Johann Lutz sub No.
„ 124: "Mißbildung des Fußwurzelgelenkes und
„ "Lähmung von der rechten Seite", und: "ein"
„ vor dem Worte: "bedeutender." - ?

„ b.) bei dem Conscribirten Johann Valentin Lemmetz
„ sub No. 244: "Steifigkeit des linken Knies und
„ "dessen völlige Krümmung des Fußes", und: "ein"
„ vor dem Worte: "bedeutender." - ?

c.) bei dem Conscribirten Johann Georg Schaffner
„ sub No. 403: "mangelnde Beweglichkeit von der rechten
„ "Seite", und "ein" vor dem Worte: "bedeutender." - ?

III.

„ dasselbe in betrügerischer Absicht in dem Proto-
„ kolle über die Untersuchung der körperlichen Tau-
„ glichkeit der Conscribirten des Land-Commissariats-
„ Bezirks Landau und der Altenkirchen 1813, dieses
„ Protokoll datirt vom 6ten Dezember 1834, fol-
„ gende falsche Zusätze gemacht hat:

„ a.) bei dem Conscribirten Johann Valentin
„ Hengel sub No. 232: "Krümmung des Knie-gelenkes
„ "und beträchtliche Verunstaltung", und "ein"
„ vor dem Worte: "bedeutender." - ?

„ b.) bei dem Conscribirten Carl Christmann sub
„ No. 346: "doppelter Beinbruch", und: "ein" vor
„ dem Worte: "bedeutender." - ?

Gegen die von den Geschworenen hinsichtlich ge-
gebenen Erklärung, also lautend:

" die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
" ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche
Requisitorium: das Assisengericht wolle den schuldig
erklärten Glöckner, in Anwendung der Art. 147,
164, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368
der peinlichen Prozeßordnung, zur Strafe der
Zwangsarbeiten auf fünf Jahre, zu 46 fl 40 xr
Geldstrafe und in die Kosten verurtheilen, zu-
gleich anordnen, daß das zu erlassende Ur-
theil im Auszuge gedruckt und an den im Gesetze
bestimmten Orten angeschlagen werde;

Nach Anhörung des Anklägers, welcher beantragt: es gefalle dem Assisengerichte, in Anwendung des Art. 159 des peinlichen Gesetzbuches, gegen den Angeklagten nur eine correctionelle Strafe auszusprechen;

Gegen den Angeklagten selbst, welcher sich zu seiner Vertheidigung keines Beistandes bedient;

In Erwägung, daß der Art. 35 des organischen Gesetzes vom Jahre 1828 vorschreibt, daß das Protokoll über die gerichtliche Visitation in Gegenwart von den Geschworenen und dem Protokollführer unterschrieben sein müsse; - daß dieses, so wenig dieß nicht geschehen, diese Urkunden nicht als authentische Urkunden betrachtet werden können, welche Eigenschaft von Gesetz nur jenen Urkunden zugeschrieben wird, welche mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind; /: Art. 1317 des bürgerlichen Gesetzbuches :/

In Erwägung, daß die in etwa fehlenden drei Protokolle von dem Protokollführer nicht unterschrieben sind, dennoch dieselben nicht als authentische Urkunden betrachtet werden können;

In Erwägung, daß aber die Thatsache, daß der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, im Art. 159 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer correctionellen Strafe belegt ist;

Nach Einsicht und in Anwendung dieses Art. 159

und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 159 des Strafgesetzbuches.

„Wer sich selbst von irgend einem öffentlichen
„Dienste fähig zu machen, oder um einen Andern
„davon zu befreien, unter dem Namen eines
„Arztes, Wund-Arztes oder sonstigen Gesundheits-
„Beamten (officier de santé) ein falsches Krank-
„heits- oder Gebrechlichkeits-Certificat macht,
„soll mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis fünf
„Jahren bestraft werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der An-
„geklagte oder der Civilkläger sei, wird vollmacht
„in die dem Worte schuldig oder unter Furcht
„verneinenden Fragen vertheilt."

Aus diesen Gründen

Vertheilt das Assisengericht den schuldig erklärten Ludwig Glöckner, 36 Jahre alt, geboren und wohnhaft in Lendorf, zuletzt Buchbinder daselbst, —

zu einer Gefängnißstrafe von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens gegen den Obigen, liquidirt auf die Summe von vier Hundert sechs und sechzig Gulden sieben und fünfzig Kreuzer österr. Währung.

Also genehmigt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom achtzehnten März achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hepp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, - Stengel, Baron, Räth am besagten k. Appellationsgerichte, - Douglas, Custos, Graf, Ergänzungsrath am k. Landgerichte zu Zweibrücken (- diese wegen baldiger Verhinderung der übrigen Glieder des Landgerichts, und in Gemäßheit gemachter Räthe-Beiziehung -), - letzteres wie als Custos des Appellationsgerichts, - Hauty, zweiter Staatsprocurator, und Thomé, zweiter Gerichtsschreiber, diese beiden vom k. Appellationsgerichte delegirt. ~

Hepp. Stengel. Douglas. Thomé.

Vidimirt.

Abschrift sonnentaxfrei
Nro. 11891 angefertigt zu
Zweibrücken den 10. April
1838 für 1 fl. 21 kr.
Taxirt: Lehmann.

Abschrift sonnentaxfrei Nro. 11111.
Zweibr. den 2. März 1841 f. 287.
C. 98 f. 69 C. D.
Taxirt. Hoffart.

Vidimirt des Appellationsgerichts Doctor Friedrich Jakob Kuster. 19. März 1836.

Das Appellationsgericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche die Ansicht äußerte: das Appellationsgericht wolle den Appellanten Friedrich Jakob Kuster, Doctor der Medicin in Zweibrücken, welcher in der vom 20ten bis inclusive 23ten dieses Monats zur Verhandlung kommenden Sache des Fiskus gegen Anstandsbezahlung und darauf gefolgte Vorladung vor dem Landcommissär zu gerichtlichen Gutachten vereidigt hat, für diese Verhandlungen und Honorar, das derselbe über die Liste der Ergänzungsgeschworenen gesetzt wurde;

Nach Einsicht der Art. 383 und 395 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung, daß zweck der Verpflichtung der gerufenen Art. 383 Niemand Geschworener in derselben Sache sein kann, in welcher er Expert war;

Aus diesen Gründen

Die Function des Appellationsgerichts den Geschworenen Friedrich Jakob Kuster für die vom 20ten bis incl. 23ten d. M. hiesige obengerufene Sache und verordnet daß für diese Sache sein Name von der Hauptgeschworenenliste gestrichen und von jener der Ergänzungsgeschworenen ersetzt werden soll.

Die Namen dieser Letzteren werden nun in eine Urne gethan und werden der Präsident die Ziehung vornehmen hatte, wobei sich, daß der Namen des Ergänzungsgeschworenen

Philipp Lauer, Lithograph und Buchdruckerei in Zweibrücken, Herausgeber.

Das Assisengericht versammelte sich, wie das Datum dieses Ergänzungsprotokolles ausweist, zu einer ergänzenden Verhandlung, und zwar für die Behandlung der oben bezeichneten Sache, - 20ten bis 23ten d. M. incl. -, weil mehrere Zeugen nicht oder ungenügend vorgeladen sind; - verordnete zu diesem, dass der genannte Philipp Lauer vorgeladen werde, auf 20ten d. M., Morgens neun Uhr, in dem Sitzungssaale des Assisengerichtes zu erscheinen. -

Also geschehen und ausgefertigt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Rheinkreises am neunzehnten März achtzehnhundert sechs und dreissig, wobei anwesend waren: Voigt, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichtes, - Krayer, Rath am dem genannten k. Appellationsgerichte, - Petersen, Diedrich, Ringler, Richter am k. Landgerichte zu Zweibrücken, - beisitzende Richter des Assisengerichtes, - Dall'Armi, Substitut des Haupt-Prokurators am k. Landgerichte zu Zweibrücken, bei Verhinderung des Eigenen der k. Prokuratorsstelle am k. Appellationsgerichte, und in Gegenwärtigkeit Adelgunden des k. General-Prokurators vom 8ten d. M., die k. Prokuratorsstelle vertretend, u. Thorn, zweitem Rentamtsschreiber am k. Appellationsgerichte dieser. -

Voigt
Diedrich
Krayer
Thorn

Vidimirt in der Gerichtskanzlei Lorch.

19. März 1836.

Der Assistenzarzt

für den k. bezirksärztlichen Obduktionskurs zu Schwäbisch Hall hat folgende Aktenstücke vorgelegt:

Nach Aufforderung der k. Landvogteiämter, welche, unter Anlegung eines ärztlichen Zeugnisses, Obduktionen, welche bei dem Assistenzarzte gefallen waren, an Gerichtsstatt Lorch, sage: Christoph Lorch, Hochfürstlich Thurn und Taxischen Amtsmüller in Klingenberg, von dem Vorsitzenden eines Gerichtshofes für die Provinz Baden der gerichtsärztlichen Assistenz zu Vidimiren, und dessen Festsetzung auf der Liste der Ergänzungsgerichtsmänner zu verfügen;

Nach Einsicht des von Christoph Lorch durch den praktischen Arzt Dr. Fahnleitner von Hall über den stattgehabten ärztlichen Zeugnisakt;

Nach Einsicht der Art. 394 und 395 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung, daß durch das vorgelegte ärztliche Zeugniß hinreichend dargethan ist, daß der Gerichtsmann Christoph Lorch sich in der Verrichtung befinde, die Funktionen eines Gerichtsmannes weiters zu versehen;

daß demnach derselbe für die Provinz Baden der gerichtsärztlichen Assistenz zu Vidimiren, und auf der Liste der Ergänzungsgerichtsmänner zu versetzen ist;

Aus diesen Gründen

Vidimirt das Assistenzarzt des Gerichtsmannes Christoph Lorch vom 20ten dieses Monats und

für die Dauer der gegenwärtigen Assessur-Exposition, und namentlich durch deren Nennung in der Hauptliste der Geschworenen zu stehen und sich zur Ergänzungsgeschworenen-Assessur gestellt werden soll.

Die Namen dieser Letzteren wurden nun in einer Urne gethan, und bei der durch den Präsidenten vorgenommenen Ziehung kam zuerst der Name des Philipp Lenz, Apotheker und Stadtrath von Zweibrücken, zum Vorschein. –

Der k. Staatsprocurator legte hierauf eine Verfügung des zweiten Vice-Präsidenten des Hauptz, Nussbaum und Actenstücken des gewesenen Philipp Lenz, d.d. 25. Februar l. J., vor, wornach der Letztere schon im Monate Dezember v. J. in das Ausland gereist ist, und erst im April oder Mai d. J. von dieser Reise zurückkehren wird, – und beantragte die Dispensation des vorgenannten Ergänzungsgeschworenen. –

Der Assisenhof:

In Erwägung, dass der vorgenannte Philipp Lenz durch die vorgelegte Verfügung hinreichend entschuldigt ist;

Verordnet hiermit, dass statt seiner ein weiterer Ergänzungsgeschworener vorzugehen habe. –

Laut der nunmehr vorgenommenen Ziehung kam der Name des Ergänzungsgeschworenen Franz Schilling, Branntweinbrenner und Gastwirth in Zweibrücken, zum Vorschein, – worauf der Assisenhof verordnete, dass der Name desselben auf die Hauptliste zu setzen wäre, und zwar für die ganze Dauer dieser Session, und von neuem, 20tes dieses Monats, an, – zugleich verfügte, dass der genannte Franz Schilling hiervon in Kenntniss gesetzt und zugleich vorgeladen werde, an diesem Tage, d. M. und erst Uhr, in dem Sitzungssaale des Assisenhofes zu erscheinen. –

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises am neunzehnten Mai eintausend achthundert sechs und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Hoff, Rath am k. Appellationshofe des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, – Braun, Rath am vorgenannten k. Appellationshofe, – Hetsch, Dingler, Küster am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, – Letzterer als Richter des Assisenhofes; – Dall'Armi, Substitut des Staats-Procurators am k. Bezirksgerichte daselbst, – bei Verrichtung der Obliegenheiten der k. Staatsbehörde am Appellationshofe, und in Gemässheit Delegation des k. General-Procurators vom 8ten d. M. die k. Staatsbehörde wahrnehmend, – und Thomas, zweiter Gerichtsschreiber am k. Appellhofe.

Hoff
Präsident
Beisitzer Deutsch
Braun
Thomas

Disposition des Herrn Franz Schilling.

19. März 1836.

Das Absitzungsrecht

für den k. bayerischen Staatsrath zu Zweibrücken hat folgenden Antheil erhalten:

Nach Anführung der k. Staatsbehörde, welche diesen antrug: das Absitzungsrecht wolle den von Lautigen Tagen auf die Hauptliste gesetzenen Herrn Franz Schilling, Procurator und Notarius in Zweibrücken, wegen mangelnder Bekanntschaft, von den Inactivum und Herrn für die gegenwärtige Session Disponiren, und dessen Ersetzung auf der Ergänzungs Herrenliste vornehmen;

Nach Einsicht des dem gemeinten Franz Schilling bereits unterm 23. Februar letzthin von dem practischen Arzte Dr. Schalling dahier ausgestellten, unterm heutigen dem Absitzungsrechte beygefügten ärztlichen Zeugnisses;

Nach Einsicht der Art. 394 und 395 der peinlichen Proceßordnung;

In Erwägung, daß durch das vorgelegte ärztliche Zeugniß hinreichend dargethan ist, daß der Herr Franz Schilling, seiner Bekanntschaft wegen, selbem Bericht ist, die Functionen eines Herrn zu versehen, und demnach statt seinem ein Ergänzungs Herr auf die Hauptliste vorgetragen werden muß;

Aus diesen Gründen

disponirt das Absitzungsrecht des Herrn Franz Schilling für die Dauer der gegenwärtigen Session, und vermerkt, daß dessen Name von der Hauptliste der Herren gestrichen und jener der Ergänzungs Herren vorgetragen

werden soll.

Die Namen dieser Letztwilligen wurden nun in eine Urne gethan, und bei der Ziehung der Zeugen wurden zuerst der Name des Friedrich Schmidt, Lindenwirth und Gemeinderathsmitglied in Zwingbrücken, zum Vorschein.

Die k. Amtsbehörde stellte hierauf, unter Vorlegung eines Zeugnisses des praktischen Arztes Dr. Schultz dahier d.d. 27. Februar l. J., den Antrag auf Nichtigerklärung des Friedrich Schmidt. —

Der Appellationsgerichtsrath:

In Erwägung, daß durch dieses Zeugniß die Krankheit des Friedrich Schmidt erhärtet worden, und dasselbe demnach weder der Amtsbehörde noch dem Appellanten als Gehilfenmann beizuwohnen;

Verordnet sofort, daß statt seiner ein anderer Ergänzungsgeschworner gezogen werde. —

Bei der nunmehr vorgenommenen Ziehung des Namens des Ergänzungsgeschwornen fuhr Gastwirth, Gerber und Rathsmitglied in Zwingbrücken zum Vorschein, — worauf der Appellationsrath verordnete, daß der Name desselben für die laufende Sitzung dieser Assisen auf die Hauptliste zu setzen, somit daß der gezogene Fabrikant Gabriel Hoffmann in Kenntniß gesetzt und zugleich vorgeladen werde, an jenem der festgesetzten Tage, zur bestimmten, der Eröffnung unmittelbar vorangehenden Uhr in dem Sitzungssaal zu erscheinen.

Also gesehen und gerathen zu Zwingbrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Appellationsgerichtshofs des Rheinkreises am neunzehnten März achtzehnhundert vier und dreißig, wobei anwesend: Papp, Rath am k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, — Rauxel, Rath am gemeinten k. Appellationsgerichtshof, — Petersen, Diedrich, Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zwingbrücken, — Letzterer wirkendes Richter des Assisenhofs, — Dall'Armi, Substitut des Generalprokurators am k. Bezirksgerichte zu Zwingbrücken, — bei der Abstimmung der Glieder des Gerichtshofes am k. Appellationsgerichte — und in Gemäßheit Delegation des k. General-Prokurators vom 9ten d. M., die k. Generalbehörde vertretend, — und Thomé, zweiter Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte dasiger. —

Papp
Rauxel
Petersen
Diedrich
Dingler
Thomé

Jakob Enzi. –
19. März 1836.

Einspruchs-Ordonnanz.

Der untergezeichnete k. Appellationsgerichts-Präsident des Unterhasli, ermächtiget durch Abschnitt XVIII des Gesetzes zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vom 7ten Christmonat 1833, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom 19ten März d. J.;

Nach Einsicht der von der Gerichtskammer in der Untersuchungssache gegen Jakob Enzi gefällten Sprüche, welche lauten:

„Ist der Angeklagte Jakob Enzi, 21 Jahre alt, „Metzger, gebürtig in Lindthurnal, wohnhaft in „Kirchenfeldbach, schuldig: in der öffentlichen „Sitzung des 4. Zuchtpolizeigerichts zu Hasliberg „vom vierten Januar 1836, bei Verhandlung einer „gegen Johann Roz, Metzger in Lindthurnal, wegen „Falliti einzuleitenden Untersuchung, darum ein „falsches Zeugniß abgelegt zu haben, daß er „verschuldermaßen und gegen besseres Wissen, „zu Gunsten des angeklagten Roz auf seinen vorgelegten Zeugnisse hin erklärte:

„er sey zugegen gewesen, als Jakob Enzi „gesagt, als Roz einen Tag im Januar 1835, „in seinem Zimmer das von ihm Borgte seinen „Gehalt, der Bletterin von Nikolaus Feldi von „Schwanau für nun Kuhe zurück von ihr er„kaufte Käs fünf und dreißig Pfund in gemei„nen Erststahl-Thalern hingezählt, und dieses „Etwas das hingezählte Geld in Empfang genommen

„ "Jeder?" –?

Nach einiger Zeit von der Geschworenenbank hinaus
gegebenen Erklärung, wird verkündet:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist: Nein, der
„ Angeklagte ist nicht schuldig." –

Hingehen den Art. 358 der peinlichen Strafpro-
zessordnung, welcher von den Erklärungen in öffent-
licher Sitzung handelt und also beutet:

„ Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„ worden, so setzt der Präsident den Endzweck, wes-
„ wegen der Anklage bedingungsweise verhaftet, und befiehlt
„ dass er in Freiheit gesetzt werde, insofern nicht
„ von einer andern Behörde wider ihn Befehl ist."

Erkennt,

dass der gemeldete Endbescheid von der gegen ihn
gegebenen Anklage des falschen Zeugnisses be-
gründet sei;

Erwägt,

dass dasselbe ohne Verzug in Freiheit gesetzt werde,
insofern nicht von einer andern Behörde Befehl wi-
der ihn zu Handen sei. –

Gegeben zu Zurzach in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts am neunzehnten März
achtzehnhundert sechs und dreissig. –

Voss

Peter Adam Zellmeyer
und
Ey Ann Elisabeth

23/ März 1836.

Anklage-Verfügung. Verdammung.

Der unterzeichnete königl. Appellations-Gerichts-Rath Peter Kurz, Präsident der Assisen-Gerichte des Rheinkreises zu Zweybrücken für das neunte Quartal festgesetzt hat gesetzmäßig in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts,

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft in der peinlichen Klage-Sache gegen Peter Adam Zellmeyer, Bauer, und Ehefrau Elisabeth Lux Hahn von Hornbach, Landcommissariats Pirmasens, zum Verdammungs-Urtheil gestellten Anträge, also lautend:

I. Anträge:

„Es sey der Angeklagte Peter Adam Zellmeyer, Bauer,
„65 Jahre alt, Ackermann, geboren und wohnhaft in
„Hornbach, Landg. Pirmasens, wegen Verbrechens
„Kindsmords an seinem neugebornen, ehelichen Kinde
Adam Zellmeyer genannt zu strafen."

II. Anträge:

„Es sey die Angeklagte Lux Hahn, 65 Jahre alt, Ehefrau
„des gegenwärtig Peter Adam Zellmeyer, geboren zu
„Hornbach, wohnhaft in Hornbach, Landg. Pirmasens,
„der Verbrechen eines Verbrechens eines gegen ihr
„Kind, Peter Adam Zellmeyer genannt, begangenen
„Kindsmords."

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft gegen =

dessen Erklärung, worüber also berathen:

„Die Erklärung des Geschworenen wird dahin gegen
„seine Meinung auf beide Angeklagte so gefasst:

„ja, die genannte Angeklagten sind schuldig, jedoch mit der
„Einschränkung, daß die Einsprechung nicht über einen
„Mund ausgedehnt sey."

Nach diesem waren der in den Akten des angeklagten
einfache Mißverständniß und der Absicht des Vorsitzenden
gemäß abgegebene Erklärung, des folgende.

„Der Vorsitzende theilt den Mißverständ der
„Geschworenen in der That dahin, daß die beiden Angeklag-
„ten für nicht schuldig erklärt werden."

Nach diesem wurde der Art. 353 der peinlichen Gerichts-
Ordnung, welchen vor den Zuschauern in öffentlicher
Sitzung abgelesen wurde, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden,
„so soll der Richter den Freispruch, wenn vorher
„Anklage beygebracht sey, und begehrt, wenn in Haft
„gehalten worden, in gefangen nehmen nicht eine neue
„Klage sollen in Anspruch."

Erkläret, daß die genannten Inculpaten seinen
Urtheil Erklärung und dem Spruch der Jurys per
absolutam Erklärung der gesetzmäßigen Anzahl
ihrer Beysitzer beygetreten sind, und erkannt wird, daß

die Inculpaten gerichtlich in Freiheit gesetzt werden, wenn
sie nicht aus anderen Ursachen wegen in Haft zu
behalten seyen.

Gegeben zu Grazbrunn in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts am Tage und Jahr ge-
setzten Märtz abgeschrieben Jahr und Monatstag.

Fezz

Ex

Vidimirte Abschrift des Ge-
schworenen Johann Sieber.

24. März 1836.

Der Assistenzarzt
für den k. bürgerlichen Spitalkreis zu Innsbruck
hat folgendes Gutachten abgegeben:

Nach Aufforderung der k. Dienstbehörde, welche, unter Mittheilung eines ärztlichen Zeugnisses, dessen unterm, dessen der Assistenzarzt entnommen wurde, den Geschworenen Johann Sieber, Hühnerspeunter in Leitzheim, für die Frauen dieses der gegenwärtigen Assise von der Verhandlung eines Geschworenen zu dispensiren, und dessen Untersuchung und der Liste der Zeugnißgeschworenen zu streichen;

Nach Einsicht des von Johann Sieber durch den praktischen Arzt Dr. Kistler von hier am 20ten d. M. ausgestellten ärztlichen Zeugnisses;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 der peinlichen Zeugnißordnung;

In Erwägung, dass durch das vorgelegte ärztliche Zeugniß hinreichend dargethan ist, dass der Geschworene Johann Sieber wegen Taubheit sich befinde, die Funktionen eines Geschworenen fernerzu versehen;

Und diesen Gründen

Dispensirt das Assistenzarzt den Geschworenen Johann Sieber von morgen (– 25ten d. M. –) und für die ganze Frauen Dauer der gegenwärtigen Assise-Session, – und verordnet, dass dessen Namen von der gegenwärtigen der Geschworenen gestrichen und an jener der Zeugnißgeschworenen ersetzt werden soll. –

Die Namen dieser Letztern wurden nun in einer Urne gethan, und bei der darauf folgenden Ziehung kam zuerst der Name des Herrn Ludwig Heinrich Heyß, Doctor der Medicin in Zweibrücken, zum Vorschein; –

Hierauf das Appellationsgericht verordnete, daß der Name besagten Herrn Doctors Heyß in Ermanglung gesetzt und vorgelesen werde, um 25ten l. Mts, das Murgund um acht Uhr, in dem Sitzungssaal des Appellationsgerichts zu erscheinen.

Also geschehen und geschlossen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am vierundzwanzigsten März achtzehnhundert sechs und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Hepp, Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, – Arnoul, Präsident des genannten k. Appellationsgerichts, – Fixis, Präsident, Schaeffer, Dingler, Richter am k. Lerichtsgerichte zu Zweibrücken, – Lafleur, Richter des Appellationsgerichts, – Dall'Armi, Substitut des Haupt-Prokurators am k. Lerichtsgerichte in Zweibrücken, – bei Ausübung

Verrichtung der Stelle des Gerichtsschreibers am k. Appellationsgerichte, und in Gemäßheit obbenannten k. Haupt-Prokurators vom 8. d. M. die k. Gerichtsschreiber waltenden, – und Ihnen, zweiten Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte, Ihr. –

Hepp
Arnoul
Fixis
Schaeffer
Dingler
Hahn

Johann Adam Eglinck.

24. März 1836.

Das Assisenprotokoll
für den k. baierischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgenden Inhalt erhalten:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 15. dieses Monats erlassenen Inhalts, wornach

Johann Adam Eglinck,

20 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft in Lebenthal, Canton Dahn, – der freiwilligen Brandstiftung, durch nächtliche Weile angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Anklagebehörde in Folge dieses Inhalts am 22ten nämlichen Monats erstatteten Anklageakts;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Anklagebehörde in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechts-Candidaten Dupré in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Seinen diesen Letzteren selbst, welcher, auf Befragen, erklärte, daß er der für ihn gegebenen Vertheidigung gar nichts mehr beizusetzen wisse;

Gehalten die den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

I^te Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Adam Eglinck, 20 Jahre alt,
„Dienstknecht, geboren und wohnhaft in Lebenthal, schuldig:
„am fünften Oktober 1835, des Abends zwischen 5 u. 6 Uhr,
„in dem Wirthshause des Michael Gut zu Lebenthal, zum
„Nachtheile seines Vaters Jakob Eglinck von Mittelbrunn,
„Tagelöhner zu Lebenthal, durch einen Biß mit einem
„Hanfstrick in den linken Oberarm freiwillig eine

Johann Adam Eglinger.

24. März 1836.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat
folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises am 15. dieses
dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Johann Adam Eglinger,

20 Jahre alt, Dienstknecht, geboren und wohnhaft in
Lebenthal, Canton Dahn, – der freiwilligen Entfer-
nung seines rechtmäßigen Urlaubs angeklagt und vor
die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde in Ge-
folge dieses Urtheils am 22ten nämlichen Monats
erstatteten Anklageakts;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Aus-
einandersetzung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Assis-Vertheidigers Dupré in
seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Seinen dieses Letzteren selbst, welcher, auf Be-
fragen, erklärte, daß er der für ihn geschehenen
gnugen Vertheidigung gar nichts mehr beizufügen
wisse;

Gehalten die den Geschworenen gestellten Fragen, welche
lautend:

I^te Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Adam Eglinger, 20 Jahre alt,
„Dienstknecht, geboren und wohnhaft in Lebenthal, schuldig:
„am fünften Oktober 1835, des Abends zwischen 5 u. 6 Uhr,
„in dem Wirthshause des Michael Hof zu Lebenthal, zu
„neun schuldlosen Vater Jakob Eglinger den Mittleren,
„Taglöhner zu Lebenthal, durch einen Biß mit seinen
„Hundszähnen in den linken Oberarm freiwillig mor-

„erwirkt zu haben?

II^ter Beweis.

„Ist der genannte Angeklagte zu der in der ersten
„Beweis näher bezeichneten Thatsachlung durch Zeugen,
„Urkunden oder sonstige Beweismittel erwiesen worden?

Gehören die von den Geschworenen hierauf gegebenen
Antworten, des Inhalts: „gegen Ja Stimmen —"

„die Antwort der Geschworenen ist: auf die erste
„Frage, ja, der Angeklagte ist schuldig; auf die zweite
„Frage, ja, ist gegeben worden."

Nach Aufforderung der k. Assisenbehörde, welche diese zu
trug: der Assisenhof wolle den mit Annahme der Schuld
der Mißhandlung seiner Mutter für schuldig erklärten
jetzigen Akteur Aktuar Eberhard in Gemäßheit der
Art. 312 u. 326 des Strafgesetzbuches, sowie des Art. 3
des Gesetzbuches über das Verfahren in Straf-Sachen in
einer correctionellen Gefängniß-Strafe von zwei Jahren
sowie in die Kosten verurtheilen.

Nach Aufforderung des Vertheidigers, welcher auf An
wendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches und Setzung
einer einfachen Polizeistrafe antrug;

sowie des Angeklagten, welcher nichts weiteres
zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 309, 311, 312, 326 des Strafgesetz
buches und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung,
von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verlesen
worden und ertönten:

Art. 309 des Strafgesetzbuches.

„Wer jemanden vorsätzlich aber ohne Vorbedacht, aber
„wenn diese Verwaltthätigen Handlungen eine Verletzung
„oder Verstümmelung zur Folge hatten, mit der Strafe
„von zwanzig Jahren zur Folge hatten, mit der Strafe
„von zehn bestraft worden."

Art. 311 desselben.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit

„oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit, von der Art,
„wie im Art. 309 erwähnt ist, verursacht, so soll der Schul-
„dige mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei
„Jahren, und einer Geldbuße von 16–200 Francs bestraft
„werden."

Art. 312 desselben.

„In den in den Art. 309, 310 und 311 bezeichneten Fällen
„soll der Schuldige, wenn er das Verbrechen an seinem
„rechtmäßigen, natürlichen oder adoptiven Vater oder
„Mutter, oder einem rechtmäßigen Descendenten ver-
„übt hat, auf folgende Art bestraft werden:

„Verfügt der Art., wenn auf sieben Tage bezahlt, eine Gefäng-
„nißstrafe u. Geldbuße, so soll der Schuldige zur Einsperrung;

„Verfügt der Art. die Strafe der Einsperrung, so soll
„er zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit;

„Verfügt der Art. die Zwangs-Arbeiten-Strafe auf
„eine bestimmte Zeit, so soll er zu lebenslänglichen Zwangs-
„Arbeiten verurtheilt werden."

Art. 326 desselben.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen,
„so soll,

„wenn von einem Verbrechen die Art ist, daß die Todes-
„Strafe oder lebenslängliche Zwangsarbeiten oder die Degradation
„nach sich zieht, die Strafe auf ein- bis fünfjährige Gefängniß;

„in allen andern Fällen das Verbrechen die Strafe
„einer Gefängniß von fünf Monaten bis zu zwei Jahren
„gesetzt werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder
„der Civilkläger sagt, wird allemal in die drei Theile gewählt,
„als der andere Theil verurtheilend verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachlung, deren der An-
geklagte schuldig erklärt worden, nach dem angeführ-
ten Art. 326 des Strafgesetzbuches mit einer correctio-
nellen Gefängniß-Strafe zu belegen ist;

Auf diesen Gründen
und mit Anwendung der obigen Gesetzes-Artikel,
verurtheilt das Assisengericht den Schuldigen zu

klärten Johann Adam Ostiet, 20 Jahre alt, Handlung
geboren und wohnhaft zu Lobenstal, —

zu einer Ordnungsstrafe von einem Jahre
in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat
zu zwei und achtzig Gulden drei und fünfzig kr. d. Ö.
und für den k. Landgerichtsarzt Dr. Paulus in Hof zu
einem Fulden zwei Dukaten. —

Also zuerkannt und verkündet zu Zwickau in
der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Erzgebirgs am vier und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig
waren: Hopf, Assessor des k. Appellationsgerichts des
Erzgebirgs, Präsident des Appellationsgerichts, — Krug
Ritter von Nidda, Assessor des k. Appellationsgerichts,
Hirt, Präsident, Fetzer, Ziegler, Assessor des k.
Bezirksgerichts zu Zwickau, — Letzterer statt des
Assessors des Appellationsgerichts; — Dall'Armi, Substitut des
Staats-Prokurators am k. Bezirksgerichte zu
Zwickau, — bei Verlesung der Urkunden der Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts Heine. —
Genehmigt die Einschaltung der zwei Worte "zu dem
Fetzen" vor dem Worte "gezwungen". —

Hopf
Krug
Fetzer
Hirt
Ziegler
Heine

Valentin Wirth.
24. März 1836.

Das Appellationsgericht
für den k. bayerischen Obermainkreis zu Bayreuth
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Obermainkreis am 27ten Februar dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Valentin Wirth,

21 Jahre alt, geboren in Grainberg, zuletzt Dienstknecht bei dem k. Land-Commissär Gründer in Dreisendeichen, — des Verbrechens angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde in Folge dieses Urtheils am nächsten Tage vorgenommenen Verhörs;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Staats-Prokurators
Krantz in der Entwickelung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechts-Consulenten Dietsch in
seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Ferner dieses Letzteren selbst, welcher auf Befragung, erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gar nichts mehr beizusetzen wisse;

Gehalten die den Geschworenen gestellte Frage, also lautend:

"Ist der Angeklagte Valentin Wirth, 21 Jahre alt,
"geboren in Grainberg, zuletzt Dienstknecht bei dem
"k. Land-Commissär Gründer in Dreisendeichen, —
"schuldig: in den Monaten Januar und Februar des
"laufenden Jahres 1836, zum Nachtheile des k. Land-
"Commissärs Gründer in Dreisendeichen, bei welchem

„ob dadurch als Zweck gegen Leben in Einsatz stehen
„die Summe von Ungefähr einzig Gulden gestohlen
„zu haben?"

Darauf die Erklärung der Geschworenen, das Zutref-
„die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, der An-
„geklagte ist schuldig."

Nach Anführung der k. Staatsbehörde, welche Requisitorium: der Assisenhof wolle den für schuldig erklärten Angeklagten Valentin Wirth in Anwendung der Art. 386 No. 3, 21 u. 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 u. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilen, ferner die Restitution der mit dem gestohlenen Gelde gekauften Gegenstände an den Bestohlenen, und den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten aussprechen.

Nach Anführung des Vertheidigers, welcher um Anwendung der Ordonnanz vom 31. Mai 1814 und Erkennung des Minimums der durch den Art. 4 dieser Ordonnanz ausgesprochenen Strafe bat;

ferner des Angeklagten, welcher auf Befragen erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuches, 4 der Ordonnanz vom 31. Mai 1814, 366 u. 368 der criminellen Prozeßordnung, welche vom Staatsprokurator in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen worden:
„3) Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen den
„einer, hätte er auf den Diebstahl sogar gegen

„sonnen gräbt, wenn er nicht einer, die sich eben
„entweder im Hause eines andern, oder in seinem, wegen
„es ihn begleitete, befanden; oder wenn es ein Arbeiter,
„Gesell oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der
„Werkstätte oder dem Waarenlager seines Herrn
„stiehlt, oder jemand, der in der Wohnung, wo er dient,
„gewöhnlich arbeitet;
„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 4 der Ordonnanz vom 31. Mai 1814.

„Die Haus- und Feldfrevel-Diebstähle bestehen zwar
„wie auch für sich und soweit die Behandlungs-Art derselben
„vor Gericht angeht, den Charakter von Criminal-Verbrechen, allein es wird dem richterlichen Ermessen gestattet, bei mitbestandenen mildernden Umständen auf
„eine correctionelle Gefängnißstrafe zu erkennen,
„welche jedoch nie unter einem Jahre sein darf."

Art. 366 der criminellen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof befindet (abwesend), ob die mitver-
„klagten und vorgeschworenen Leute dem Eigen-
„thümer zurückzugeben verurtheilt sollen."

Art. 368 daselbst.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate
„sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig erklärt worden, unter den angeführten Art. 386 No. 3 zu bestrafen ist;

daß aber mildernde Umstände vorliegen, welche die Anwendung des Art. 4 der Ordonnanz vom 31. Mai 1814 rechtfertigen;

Aus diesen Gründen
und in Anwendung der obigen Gesetzesartikeln,
Verurtheilt der Assisenhof den Schuldig er-

Elisabetha Valentin Hirth, 21 Jahre alt, geboren in Grainbach, zuletzt Dienstmagd in Kreisarbeitshaus zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren und in die Kosten des Verfahrens gegen Urtheil, liquidirt zu ein und fünfzig Gulden neun Kreuzer.

Verordnet die Restitution der in Contumaz genommenen, mit dem gestellten Gelde gepfändeten Gegenstände an den Eigenthümer des gestellten Geldes.

Also gefällt und verkündet zu Freiburg in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am vier und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Popp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Krayzel, Rath am dem genannten k. Appellationsgerichte, Fidel, Präsident, Fetzer, Vogler, Richter am k. Landgerichte zu Freiburg, Letzterer wird als Richter des Assisengerichts, - zweitz, zweiter Beisitz-Forkürzter, und Thorer, zweiter Beisitzgerichtsschreiber, diese beiden am k. Appellationsgerichte Beisitz. —

Popp
Krayzel
Fetzer
Vogler
Thorer

Johann Just.
25. März 1836.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Freiburg hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 24ten Februar dieses Jahres gefällten Urtheils, wodurch

Johann Just,

42 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Grainegg, wohnhaft im Mittelbergbach, Canton Waldhof, der freiwilligen Verwundung angeklagt und vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde in Folge dieses Urtheils an die zuständige Anklagebehörde;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advocaten Diebold in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Ferner dieses Letztern selbst, welcher, auf Befragen, erklärte, daß er für sich vorgetragenen Vertheidigung gar nichts mehr beizusetzen wisse;

In Betracht die von Geschworenen gestellte Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Johann Just, 42 Jahre alt,
„Taglöhner, geboren zu Grainegg, wohnhaft in
„Mittelbergbach, schuldig: am 28ten November 1835,
„Abends gegen acht Uhr, die Schriftin von Valentin

„[illegible] von Mittelberg durch einen Bach, welcher
„an ihr mit einem gemeinen Hängel- einen sogenannten Wegübergang; auf dem Acker gewöhnlich
„freiwillig so hoch aufgehäuft zu haben, daß zu
„damit der Grund des nächsten Nachbarn nicht
„in Folge dessen eine mehr- als zweiundfünfzigfüßige
„Breitheit und Tiefe der Mitten [illegible] zu
„passirenden Arbeiten statt hatte?"

Gegenüber der von dem Gesetzgeber-Sinne
gegebenen Erklärung, das Resultat:

„Die Erklärung der Gesetzgeber ist: ja, der
„Angeklagte ist schuldig."

Nach Aufzählung der 6 Rechtsbehörden, welche
diese entnahm: das Motiv gewiß soll den der
schweren Mißhandlung für schuldig erklärten
Angeklagten jetzen zu [illegible] Mittelberg
in Gemäßheit der Art. 309, 21, 36 des Strafge-
setzbuchs, wenn das Art. 368 des Gesetzbuches
über das Anfassen in Betracht, zur Strafe
der Einsperrung auf die Dauer von fünf
Jahren, wenn in den Fällen mildernder Umstände, mit
dem Stock und Ausstellung des Artikels im Aufzug
von dem vom Gesetze bestimmten Orten ver-
urtheilen.

Nach Aufzählung des Thatbestandes und des
Angeklagten selbst, welche beide, auf Einsperrung
erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten.

Nach Einsicht der Art. 309, 21, 36 des Strafge-
setzbuchs, und 368 der peinlichen Prozeßordnung

welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsätzlich eine gefährliche
„Verletzung, wenn diese gesundheitswidrige Krankheit, oder Berufsunfähigkeit zur persönlichen Ar-
„beit während mehr als zwanzig Tagen zur Folge
„hatten, mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 derselbe.

„Jeder Individuum das einen oder das andern
„Geschlechts, welches zur Einsperrung verurtheilt
„wird, soll in eine Arbeitsanstalt eingeschlossen und
„zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag
„zum Theile zu seinem Nutzen verwendet wer-
„den kann, gemäß die Anzahl dieser bestim-
„men wird."

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und
„höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 derselbe.

„Alle Verurtheilte, die die Todesstrafe, Zwangsar-
„beiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafe des Pranges, die Landesverweisung,
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„erkannt, sollen äußerlich gebrandmarkt werden.

„Die sollen in der Central-Anstalt des Departe-
„ments, in jenem, wovon das Urtheil erlassen,
„in der Provinz des Orts, wo das Verbrechen
„begangen worden ist, in jenem, wo ein Voll-

„Strafkammer zuständig, und in ganz wie in Absatz 1 „bei Verbrechen vorgesehen.“

Art. 368 der gänzlichen Prozessordnung.

„Der Entscheidende Eid, gleichviel ob er der Zu„geschobene oder der Civilklägerin sey, wird allein„mal in die dem Beweis gemäß als der wichtigen „Sache zu Protokoll abgenommen.“

In Erwägung, daß die Thatsache, über die der Angeklagte schuldig erklärt worden, nach dem angeführten Art. 309 mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obigen Gesetzesartikeln,

Verurtheilt das Assisengericht den schuldig erklärten Johann Just, 42 Jahre alt, Zuckerbäcker, geboren zu Hanau, wohnhaft in Mittelbrunn, — 5 Fuß 1½ Zoll groß, mit schwarzen Haaren und Augenbrauen, braunen Augen, spitzer Nase, breitem Mund, runden Kinn, schwarzem Bart, vollen Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe und mittelmäßiger Statur —

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf fünf Jahre und in die Kosten des Verfahrens condemnirt für das k. bezirksgericht Amorbach zu acht und sechzig Gulden neun und dreißig Kreuzer, — für das k. preußische Amt zu vier und dreißig Kreuzer zu Handen, und für den k. Entschädigungs-Advokaten von Wallenhofen zu drei Gulden fünf und zwanzig Kreuzer. —

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt und an allen im Art. 36 des gerichtlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Orten angeschlagen werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Hanau in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Kinzigkreises am fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Herr, Karl von, k. Appellationsgerichts-Rath des Kinzigkreises, präsidirend das Assisengericht, — Fixis, Präsident, — Petersen, Direktor, Ringler, Rath des k. Landgerichts zu Hanau, letzterer als Rath des Assisengerichts, — Dall'Armi, Substitut des Staats-Prokurators und k. Landgerichts zu Hanau, — die Laienrichter Maximilian des Glieder des Staatsrathes k. Appellationsgerichts und in Gemäßheit obigen Artikel des k. Gesetzbuchs, vom 8. d. M., in dieser Sache als k. Staatsrath gerichtet, und Thorn, zweiter Gerichtsschreiber von k. Appellationsgerichts Diener. —

Herr
Petersen
Dietrich
Thorn

Adam Raudt,

27 März 1826.

Sec Abschrift

über das Königl. bayerische Erkenntniß zu Strafbehandlung folgende Akten eröffnet:

Das hochlöbl. des von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 11 Februar d. J. rc. Lgl. Baierl. Landgerichts, wortlaut

Adam Raudt,

Alt Zimmermann, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Linden Kopf, Landau Land, wegen willigen Brandstiftung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist,

Das hochlöbl. Erkenntniß des von der Königl. Baierl. Regierung am 1 d. M. errichteten Anklagesenats;

Nach Ablesung der Verhandlungen, Zeugen-Aussagen in der öffentlichen Sitzungen vom 27 dann und heute;

Nach Anhörung der Königl. Baierl. Advokat-Anwaltschaft der Vertheidigung, auf deren die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Angeklagten Schlußwort in seiner Vertheidigung mittels der Dolmetschung, — dann der Geschworenen gefragt, ob sie Schuldig oder nicht Schuldig zu erklären;

Welche die den Geschworenen gestellte Frage, wie folgt:

„Ist der Angeklagte Adam Raudt 48 Jahre alt, Tagelöhner,
„geboren und wohnhaft in Lindenkopf, Landg. in der
„Nähe von Haag und gegenwärtig in Haft sind und

„ zu zeugen, Sachverständige zu hören und Augenschein
„ in Ansehung streitiger Thatsachen anzuordnen, auch
„ von der zwangsweisen Eidesleistung Umgang zu nehmen,
„ steht ihr frei."

Ferner die Erklärung der Klägerin, auf welche
Bezug genommen wird, wörtlich also lautend:

„ Die Erklärung der Klägerin ist, so weit der Angeklagte
„ schuldig."

Nach Ansicht der Königl. Staatsanwaltschaft in ihrer Re-
visionsschrift, haben gegen: 1) die vom Königl. Obertribunale
unterm 7. Februar 1834. §. 36 der Gesetzsammlung
publicirte, so wie die Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 3. §. 361 der provisorischen Prozeß-Ordnung
gestattete, mündliche, öffentliche Abfassung der Urtheile
Gründe und in die Akten zu verzeichnen, und über
Abfassung der Gründe und deren öffentliche Mittheilung
zu Protokolle zu verhandeln, so wie der Tenor und Vortrag der zu
verkündenden Urtheile vor dem zum Urtheile bestimmten
Termine zu verzeichnen;

Nach Ansicht der Angeklagten und gemäß der Ausführungen
in ihrer Erklärung, scheint eine Nichtigkeit nicht vorzuliegen.

Nach Inhalt der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 36 der Prozeßgesetze
vom 7. Februar 1834. §. 36 der provisorischen Prozeß-Ordnung, welche
von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet
werden, und also lauten:

Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 36 der Prozeßgesetze vom 7. Februar 1834. §. 36:

„ Ihre Gründe, ganz oder theilweise abgekürzt, sollen

„ Beweise, Beweisurtheile, Abschriften, Protokolle, welche zu den Akten
„ gehören, oder nicht, oder Anführungen, die weggelassen
„ werden, oder abgemacht sind, so wie auch ihre Unterschrift,
„ ob das Urtheil in vorgeschriebener oder abgekürzter Form
„ gefasst sei, und ob die Entscheidungsgründe
„ gehörig angezeigt sind, und ob die Entscheidungsformel
„ gehörig abgefasst, oder ob in derselben
„ Gründe und Beweise mit einander zusammengelegt sind,
„ oder Unrichtigkeiten darinnen, die so angelegt sind, daß der
„ Richter für seinen Vortrag Gründe oder andere Abgeänderte
„ nöthig hat, vorschriftmäßig in Stand gesetzt, soll mit dem
„ Urtheile abgefasst werden."

Art. 36 ibidem:

„ Die Abfassung geschieht auf einem der öffentlichen
„ Plätze des Orts, welches in Ansehung jeder Sache
„ angezeigt wird."

Art. 36 ibidem:

„ Alle Urtheile, die den Parteien, sowohl auf
„ Termin, oder auf eine bestimmte Zeit, die Deputation
„ die Einsammlung, die Abfassung der Protokolle, die Anbe-
„ raumung und den Antritt der gerichtsbürgerlichen
„ Rollen verkündet, sollen nicht weiter gedruckt werden,
„ sie sollen in der Kanzleistube des Obergerichts, in
„ jenem, wenn das Urtheil verfasst, in dem Zimmer des
„ Orts, wo das Endurtheil gegeben worden ist, in jenem,
„ wo die Abfassung geschieht, und in jenem des
„ Schreibers des Untergerichts angeschlagen werden."

Art. 361 der peinlichen Prozeß-Ordnung:

„der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem
„Staate sowohl, als der andern Parthey verursachten
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschwornen schuldig erkannt
wurde, das Verbrechen bildet, welches durch den Art. 434(?)
des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist,

Aus diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzesstellen,

verurtheilt das Assisengericht den genannten Adam
Haudt(?), 40(?) Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft
in Lindenthal(?), mit Weber(?) sechs und fünfzig Centimeter groß,
mit hellbraunen Haaren, hoher Stirne, blauen Augen,
gewöhnlichem Mund, gewöhnlicher Nase, mangelhaften
Zähnen, rundem Kinne, röthlichem Barte, gesunder
Gesichtsfarbe und länglicher Gesichtsform, –

zum Todesstrafe und zu den Kosten des Verfahrens, be-
rechnet zu drei hundert vier und vierzig Gulden 55 kr. 2 Pf. für
das k. bayerische Aerar und zu zwei Gulden drei und zwanzig kr.
344 55 2 / 2 23 2 / 347 19 — 2 Pf. für das k. preußische Aerar.

Verordnet, daß das Urtheil auf dem Marktplatze der
Stadt Zweibrücken vollzogen, so wie daß dasselbe
im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestim-
mten Orten angeheftet werde.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken

in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rhein-
kreises am sieben und zwanzigsten März achtzehn-
hundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren:
Hepp, Rath am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Präsident des Assisengerichts, Wengel(?), Rath am besagten
Appellationsgerichte, Siris(?), Präsident des hiesigen königl.
Bezirksgerichts, Peterson, Dingler, Richter am hiesigen
Bezirksgerichte, – letztere zwei als Richter des
Assisengerichts, – Rettinger, erster Staatsprokurator,
und Clement, erster Obergerichtsschreiber am
königl. Appellationsgerichte dahier. /.

Hepp

Boeir(?) Wengel(?)

Dingler Peterson

Siris(?) = Clement

Evangelika Müller.

28 März 1836.

Das Erkenntniß

für den Königl. Hochnothpeinlichen Appellationsgericht zu Breslau hat folgendes Urtheil gefällt:

Auf Einsicht des von der Anklagekammer des Königl. Hochnothpeinlichen Appellationsgerichts des Regierungsbezirks Oppeln unter 27 Februar d. J. erlassenen Urtheils, wonach

Evangelika Müller,

30 Jahre alt, geboren zu Dziekanowitz, zuletzt hierselbst wegen Diebstahl und Einbruch und Diebstahl zu bestrafen, die Kosten der Untersuchung und Abfassung eines Erkenntnisses angesetzt belegt und auf die Akten verwiesen worden ist;

Auf Einsicht der von der Königl. Hochlöblichen Regierung erlassenen Anklageakte;

Auf stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Verlesung der Königl. Hochlöblichen Anklage und Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Auf Anhörung des Vertheidigers Referendarius Schramm in seinen Abfertigungen, welcher für die Angeklagte; Und der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärten, daß sie der für sie angetragenen Vertheidigung nichts weiter beizufügen haben;

Gefunden den von Geschworenen gefällten Spruch, der folgende:

Ist die Angeklagte Evangelika Müller, 30 Jahre alt,

„ gebrauchen Verhältnisse, entweder dieselben bei den
„ Kinder und Verbrechen der Zeugen zu Ungelegenheiten
„ führen: in jedem solchen Falle ist der Angeklagte
„ weder, entweder am siebenten Tage nach der
„ Ernennen der Advokaten Zeugen zu Ungelegenheiten dieses nimmt
„ sie in den Protokollschriften der Sitzungen niederlegt eigenen
„ Zeugen gebrauchten Hölzern vorgenommenen nachstehenden
„ Spezialien den Beweis geführt zu haben, die Kind, womit
„ einer Zeugen Ungelegenheiten gehabt, abgelaufen, — welches
„ Ereignis dieser Handlungen an den Tag gelegt
„ war, bevorab einer Ansetzung der Vollziehung erfolgen
„ sollen, und wie dieses geschehen, von den Advokaten der
„ Angeklagten unabhängige Umstände seiner Abänderung
„ erfordert hat."

Hierauf die Erklärung der Gerichtsmedizinalrat vorgelesen wurde, welche also lautet:

„ Die Erklärung der Gerichtsmedizinalrat: Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Aufgabe der Königl. Advokat-Anwalt in diesem Anklage, dahin gehend: daß es dem Gerichtshofe, unter Anwendung der Art. 317. 2. 21. 22. 26. 36 des Kodex penal, so wie des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, gefallen möge, die Angeklagte Müller zu Grund der Aufgabe auf die Dauer von acht Jahren, zur Ausstellung an den Pranger und den

Marktplatze zu Langebarn und in die Kosten zu verurtheilen, zugleich den Beschluß und Ausspruch des Gerichtshofes zu dem Gesetz bestimmten Ende zu verkünden;

Nach Aufgabe der Verhandlungen der Angeklagten und der Advokaten selbst, welche beide erklärten, Gerechtigkeit zu finden;

Nach Einsicht der Art. 317. 2°. 21. 22. 26. 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 317 des Strafgesetzbuches:

„ Jeder, der durch Versagung, Gefängniß, Arzneigen, oder jede andere Mittel die augenblickliche Entfernung einer Person (Frauenzimmer oder Verbrechen), die mag sagen, augenscheinlich schon oder nicht, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

„ Mit der nämlichen Strafe soll die Aussetzung vorgelegt werden, die selbst die augenblickliche Entfernung vorgenommen oder wenn diese zu diesem Ende augenblickliche der beizubehaltenden Mittel Gebrauch gemacht, wenn die augenblickliche Niederkunft darauf erfolgt ist."

Art. 2 ibidem.

„ Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Handlungen an den Tag gelegt werden, und wovon der Anfang von Vollziehung erfolgt ist, wird, wenn er nur durch zufällige und von dem Willen des Thäters

„ nachfolgende Umstände aufgefallen zu sein scheint, oder seine
„ Absicht darauf gerichtet, sich der Strafe zu entziehen.

Art. 21 ibidem:

„ Jeder Inhaftierte soll gegen oder an seinen Gefängnis-
„ wärter oder Mithäftlinge nicht gewalttätig werden, soll in sein
„ Arbeitshaus mitgebrachte Waffen oder Werkzeuge abzugeben
„ haben, solange sein Leben oder Eigentum oder das seiner
„ Mithäftlinge nicht gefährdet wird, soll die Anordnungen
„ der Gefängnisbeamten befolgen und sich jeder Handlung
„ gegen die Ordnung und Disziplin des Gefängnisses enthalten."

Art. 22 ibidem:

„ Jeder, der während der Strafe lebenslänglichen Zwangsarbeit
„ oder der Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit, oder der zur
„ Einsperrung (in ein Arbeitshaus) verurteilt worden ist,
„ soll, wenn er seine Strafe verbüßt, auf dem öffentlichen Platze
„ vor dem Gefängnis gebracht werden, wo ihm durch den
„ dem Rathe des Ortes vorsitzenden Beamten, oder einen
„ Rath oder Ortsvorsteher, und einen Beamten des Gefängnisses,
„ sowie einen Polizeibeamten, worauf seine Namen,
„ sein Vergehen, sein Urteil und seine Strafe und die
„ Dauer seiner Arbeitsleistung in gegen- und deutlicher
„ Schrift verzeichnet sind."

Art. 23 ibidem:

„ Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen
„ Plätze des Ortes, welches im Urteilsspruch an-
„ gegeben wird."

Art. 24 ibidem:

Alle Verurteilte, die die Todesstrafe, Zwangsarbeit

„ auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„ Relegation, die Einsperrung, die Arbeit des Gefängnisses, die
„ Leibesstrafe mit der Androhung der Todesstrafe erhalten
„ haben, nehmen, sollen während ihrer Haft gebunden werden,
„ die sollen in der Landeshaft des Departements, in
„ jenem, wenn das Urteil verlassen, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
„ jenem, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenem des
„ Wohnortes des Strafurteilen aufgehalten werden."

Art. 368 des peinlichen Prozessverfahrens:

„ Der verurteilende Teil, gleichviel ob es der Angeklagte
„ oder der Privatkläger sei, wird allemal in die dem
„ Urteile gemäße, als der andern Partei auferlegten Kosten
„ verurteilt."

In Erwägung, daß die Akte, wenn die Angeklagte durch die Verkündigung des Todesurteils völlig niedergeschmettert wurde, ein Verhalten bildet, welches in den oben erwähnten Artikeln vorgesehen und verpönt ist;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung obigen Gesetzesartikel,

Verurteilt der Geschworenenhof die genannte Angeklagte Angelika Müller, 30 Jahre alt, geboren zu Eichenfeld, gelernte Dienstmagd bei den Eltern und Geschwistern Zeit Jahren zu Zwangsarbeit, welche sich Pfund Zeit zu erstrecken hat, Zeitabschnitt Haare, vier Tage, drei Stunden Aufenthalt, zwei Stunden, zusammen-

Heute den Zwölften des Monats April im Jahre tausendacht hundert sechs und dreißig, des Vormittags um zehn Uhr,

In Betreff Urtheils der k. Appellationsgerichts Ost den Schankwirth zu Zwirbeuken vom 28ten März letzthin, wodurch Franziska Müller, 30 Jahre alt, geboren zu Birkenhöfe, zuletzt Dienstmagd bei dem Einsaßen und Eigenthümer Karl Jäger zu Danz, zehen, des Verbrechens der Abtreibung seiner Leibesfrucht überwiesen, – zu sechs Jahren criminaler Einsperrung und Ausstellung an den Pranger verurtheilt worden, fanden

In Gemäßheit Verfügung des Herrn Staatsprokurators bei dem Appellhofe zu Zwanzigbuden vom 6ten dieses Monats, praesentatum zu Danzigzehnen am gestrigen Tage des Abends;

waren gestellt Franziska Müller durch die k. Landesgerichtsdiener Fuhs und Herr Schmeja nach dem öffentlichen Marktplatze hierselbst zu dem selben in der Nähe des Rathhauses und demselben gegenüber errichteten Pranger gebracht, bei welchem der vorher für angemessen erachtete Einzug Eremel, Beschuß, nachher zu Zwirbeuken vorgenommen, dieselbe in seiner des Landesgerichtsdieners Carl Ludwig Kuhsplenden Begleitung, der Landesgerichtsdiener abgenommen und an den Pranger durch die herkömmliche Weise angeschlossen, und an den Pranger selbst unmittelbar obengedachte

Person ein Placard angeschlagen hat, worinnen in gröblichen Ausdrücken Folgendes enthalten ist:

„Franciska Müller,

„30 Jahre alt, gebohren zu Dirlingsdorf, zuletzt Dienstmagd bei dem Bäcker und Gastwirth Karl Jung

„zu Ernzenhausen, hat versucht der Abstrafung einer Liebesbrunst abzuhelfen, wurde durch das Assisengericht

„zu Hermannstein zu sechs Jahren criminalischer Einsperrung

„und Ausstellung am Pranger."

Von dem Zimmer des oberen Stocks im Hause, wo der Gastwirth Jung in der Nacht schlafend Franziska hat, übernachtet ist die zweite Execution, und um welche Uhr der Vollmittags, bis wann die Ausstellung anzudauern, darüber man der k. Landesmasse, der Ehre des Publikums nachzudenken überlassen war, hat sich der zunächst Polizeidiener wieder in Person des Landrathschreibers abgeschlossen und sich der Landesmasse überlassen.

Zur Beurkundung dessen habe ich gegenwärtiges Protokoll nach Vorschrift des Art. 378 im Gesetzbuch über das Verfahren in peinlichen Rechtssachen verfasst und unterzeichnet, um nach seinem ganzen Inhalte unter die Entscheidung des beliebten Urtheils durch mich Landrathsgerichtsschreiber übergeben zu werden.

Entunterschrift: Umbscheiden.

Der richtige Abschrift,

Huber D. Gerichtsschr.

Franz Klinax.

30. März 1836.

Das Spezialgericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 18ten Februar dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Franz Klinax,

33 Jahre alt, Bäckers, gebohren und wohnhaft in Landau, der freiwilligen Gefangennehmung angeklagt und, als im Anklagestande befindlich, vor das Spezialgericht gewiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Generalprocuratur am 21ten des nämlichen Monats in Gefolge dieses Urtheils erlassenen Anklage-Akte, dessen Schlußsatz also lautet:

„Diesemnach ist Franz Klinax angeklagt: in der „Nacht vom 19ten auf den 20ten November 1835 im „Gasthause zum goldenen Hirsch in Dürkheim den „Bäckers Christoph Hexer von Abenheim freiwillig „so schwer verwundet zu haben, daß nun Krankheit „und Gefährlichkeit zu gerichtlichen Arbeiten von „mehr als zwanzig Tagen die Folge davon war."

Nach statt gehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Staats-Prokurators Hintz in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht, sowie in seinen Antrags-Schlußfolgerungen gesagt: das Spezialgericht wolle den Angeklagten des ihm zu Last gelegten Verbrechens für schuldig erklären und ihn gemäß, in Anwendung der Art. 309, 56, 19, 36 des Strafgesetzbuchs und

368 der peinlichen Prozeßordnung, für Dauer der gegen die Angeklagten auf die Dauer von acht Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, zugleich den Druck und Anschlag des Urtheils verordnen, gegen Gestattung vorgängiger Ortsvorladung;

Nach Aufforderung des Assessors Augustin Culmann in seiner Vertheidigungsmittels für den Angeklagten und in seiner Erklärung, daß er die Entscheidung der beiden Fragen: ob der Angeklagte der Thäter sey, und ob er in Nothwehr gehandelt habe, dem Ermessen des Gerichts überlasse; –

ferners in seinem schriftlich gestellten Antrage: das Spezialgericht wolle erkennen, daß der Angeklagte zu der peinlichen Strafe gerichtet werden sey, – jedenfalls eine geringere als die von der k. Staatsbehörde beantragte Strafe würdigen;

Nach Aeußerung des Angeklagten selbst, welcher auf Befragen, erklärte, daß er den Vertheidigungsgründen und Anträgen seines Vertheidigers gerichtlich nichts mehr beizufügen habe;

Nachdem nun das Spezialgericht sich in seine Berathungszimmer zurückgezogen hatte, und

Nach Rückgabe der Strafstellung und Abstimmung sowohl bezüglich auf das im Anklageakt aufgestellten Verbrechen als über den vom Angeklagten vorgebrachten Entschuldigungsgrund das Folgende;

Erklärt das Spezialgericht den Angeklagten Franz Xaver Schönmann des ihm durch die Anklage zur Last gelegten Verbrechens, ohne Annahme des Grundes, für schuldig;

Nach Einsicht der bekanntmachenden k. königl. General-Auditoriats zu München vom 7ten April 1826, womit Franz Xaver Schönmann wegen des gemeinen Verbrechens des einfachen Totschlages zu sechsjährigem Zuchthause nebst vorgängiger Ehrenstrafe aus dem Grunde mittels Berufungsakts verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht der Art. 309, 56 des Strafgesetzbuchs, Art. 1 der Verordnung vom 31. März 1814, 19, 36 des Strafgesetzbuchs u. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche deutlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Der jenem zugerechnet oder gestraft wird, „soll, wenn diese gewaltthätigen Handlungen eine „Krankheit, oder Dienstunfähigkeit zur gewöhnlichen Arbeit „während mehr als zwanzig Tagen zur Folge „hatten, mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 56 desselben.

„Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrechens „rechtskräftig verurtheilt worden, ein zweites Verbrechen begeht, das den Verlust der staatsbürgerlichen „Rechte nach sich zieht, soll zum Prangen verurtheilt werden.

„Zieht das zweite Verbrechen die Strafe des „Prangens oder die Todes-Verurtheilung nach sich,

„so soll sie zur Einsperrung verurtheilt werden.

„Tritt der zweite Verbrechen die Strafe der „Einsperrung nach sich, so soll sie zu Zwangs= „arbeiten auf eine bestimmte Zeit und zur „Landesverweisung verurtheilt werden. p p"

Art. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1814.

„Die Landesverweisung bleibt nur bei Strafen, „welche auf Lebenszeit der Einsicht vorbehalten mögen, „beibehalten, ist aber in allen übrigen Fällen ab= „geschafft."

Art. 19 des Strafgesetzbuchs.

„Wer zu Zwangs=Arbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe „wenigstens auf fünf, und höchstens auf zwanzig „Jahre belegt werden."

Art. 36 Derselbe.

„Alle Urtheile, die die Todes=Strafe, Zwangs= „Arbeiten auf Lebens= oder auf eine bestimmte „Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Strafe „des Prangers, die Landes=Verweisung, und den „Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verkünden „sollen, müssen gedruckt publicirt werden.

„Die Fällen in der Central=Rath des Angeklagten, in jener, wegen des Verbrechens „in der Examinir des Orts, wo das Verbrechen „begangen worden ist, in jener, wo die Voll= „streckung geschieht, und in jener des Wohnorts des

„des Verurtheilten ausgefertigt werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Entscheidungs=Theil, dispositiv oder der „Angeklagte oder der Civilkläger soz, wird alle= „mal in die dem Urtels=Spruch, als der andere „Partei verurtheilten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachenfrage, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, nach den angeführten Art. 309 in Verbindung mit Art. 56 die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der obigen Gesetzes=Stellen,

Verurtheilt das Spezialgericht den Franz Steiner, 33 Jahre alt, Küfer, geboren und wohn= haft in Trier, – 5 Fuß 10 Zoll groß, mittlerer Statur und Augenbrauen, braunen Augen, mittlerer Nase, mittlerem Munde, schwarzen Haaren, breiten Stirn, breiten ovalen Gesichts=Form, frischer Farbe, mittelgroßen Körpergebäu, und mit dem besonderen Zeichen versehen, daß der rechte Daumen blutt narbig ist, –

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das k. bayerische Ober= Landesgericht zu Zweibrücken sechzig Gulden 37 Kr. 2 Pf., für das k. französische Ober=Tribunal zu Metz 17 Fl. 37 Kr. 2 Pf., für das k. Preußische Ober=Tribunal zu Trier 1 Fl. 37 Kr., für das k. Württembergische Ober=Tribunal zu Ellwangen 39 Kr., für das Großherzoglich Hessische Ober=Tribunal zu Gießen 1 Fl. 59 Kr., für den Landgerichts=Schreiber in Dürkheim 5 Fl. und den Landgerichts=Schreiber in Landau 6 Fl.

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge publicirt und an allen im Gesetze be=

ſtimmten Orten öffentlich ausgeſtellt wurde.

Alſo geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreiſes am dreißigſten Marz achtzehnhundert und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hepp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreiſes, Präſident des Tribunals, Lauer, Rath am dem gemeinten k. Appellationsgerichte, - Petersen, Adjunkt, Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - welcher hier als Richter des Tribunals, - Heintz, zweiter Gerichts-Protokollator, und Thomas, zweiter Gerichtsſchreiber, welche beiden am k. Appellationsgerichte dienen. -

Hepp

Dingler

Heintz

Petersen

Thomas

Dietrich

Vidimus

Pf. Obſtamt an das Rentamt Pfalzbg. abgegeben und dort unter No. 7096 vorgetragen zu Grundbüchern am 28 Sept. 1836 für neue Pfalzbg. Rentamt Pfalzbg.

Heinrich Offmann.

31. März 1836.

Das Spezialprivilegium

für den k. bayerischen Schriftsteller zu Hypothekenbuch

auf folgendes Werkchen ertheilen:

Nach Einsicht des von der Kultusadministration des

k. Appellationsgerichts des Obermainkreises am 18ten

Februar dieses Jahres ertheilten Gutachtens, wodurch

Heinrich Offmann,

42 Jahre alt, Hebammenlehrer, geboren in Neunkirchen

wohnhaft in Hammelburg, in Absicht auf die mit Genehmigung

des Königlichen Ministeriums des Innern

gleichen Inhalts und von der Spezialprivilegiums pro-

visorisch ertheilte Bewilligung, ein Werkchen unter

folgendem Titel:

"Die Kunst, die Hebammen in Bayern

im Monate Januar wenigstens durch die

gleichen deutsche Landschaften durch folgende mund-

ärztliche Münzsorten in baarer Absicht umzu-

wechseln und auszuwechseln, und Schulmeister in beliebiger

richtiger Absicht in Kenntniß gesetzt zu haben, als:

1. einen ganzen preußischen Thaler mit dem

ganzen großen Adler und der Jahrzahl 1830,

2. acht sogenannten Drittelstücken mit der Jahr-

zahl 1769,

3. zwei sogenannten Sechstelstücken mit der Jahr-

zahl 1813. –

Nach Art 11 gegebenen Anwendungen dieses

Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des ersten Staats-Prokurators in seiner Repliknahme der Gründe, weshalb die Anklage erhoben, und in seinem Antrage dahin gehend: das Spezialgericht wolle den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens für schuldig erklären, sofort Konfiskation in Anwendung der Art. 134, 164, 19, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, zu fünfjähriger Zwangsarbeitan, zu einer Geldbuße von 46 fl 40 xr und in die Kosten verurtheilen, hinsichtlich welcher das Urtheil gedruckt und an den im Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Nach Anhörung des Staats-Kandidaten Gulden in seinen Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, an deren Schluß er auf Freisprechung wenigstens auf Milderung spreche sollte in Annahme mildernder Umstände antrug;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er den Gründen und Anträgen seines Vertheidigers gar nichts beizufügen habe;

Nachdem sich hierauf das Spezialgericht in seine Berathungszimmer begeben hatte, und

Nach Wahl gehabter Umfrage und Abstimmung über jede in dem Schlußsatz des Anklage-Akts aufgestellten Verbrechen;

erklärt das Spezialgericht den Angeklagten einmüthig Schuldig des ihm durch die Anklage zur Last gelegten Verbrechens für schuldig;

Nach Einsicht der Art. 134, 164, 19, 36, 11 des Strafgesetzbuchs und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 134 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder, der fremde Münzen in Umlauf verfälscht, oder verfälscht, oder Antheil daran nimmt, daß nachgemachte oder verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt, ausgegeben oder eingeführt werden, soll mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 164 daselbst.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung nicht zugleich mit der Konfiskation der Güter verbunden ist, sollen die Schuldigen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die sich höchstens bis auf den vierten Theil des ursprünglichen Betrags, der die Verfälschung den Verfassern des Verbrechens, ihren Mitschuldigen, oder jenen, die von den falschen Münzen Gebrauch gemacht haben, verschafft hat, oder zu verschaffen bestimmt war, erstrecken kann. Nie darf diese Geldbuße geringer als 100 Francs sein."

Art. 19 daselbst.

„Wer zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe „wenigstens auf fünf, und höchstens auf zwanzig „Jahren belegt werden."

Art. 36 daselbst.

„Alle Verbrechen, die den Todesstrafe, Zwangs-„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe „des Prangers, die Landesverweisung, und den „Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach sich ziehen „sollen, ausdrücklich gedroht werden.

„Die Fällen in der Criminal-Acht des Depar-„tements, in denen, wenn das Verbrechen „begangen worden ist, in denen, wo die Voll-„streckung geschieht, und in denen die Personen „der Angeklagten verfolgt werden."

Art. 11 daselbst.

„Die Anwendung unter die besondere Auf-„sicht der oberen Staats-Polizei, die Galeerenstrafe und „besondere Confiscation des Vermögens des Ver-„brechers, wenn der Verübten Eigenthümer „derselbe ist, oder der mittelst des Verbrechens „hervorgebrachten Sachen, oder derjenigen, die „dazu gedient haben oder bestimmt waren, und „so zu bezahlen, einer Strafen, welche auf die gemi-„lderen, so wie auf die Correctionell-Fälle

„worden sind."

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der An-„geklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal „in die dem Staate schuldige oder der andern streiti-„gen Partey verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, daß der Angeklagte für schuldig erklärt worden, in den angeführten Artikeln vorgesehen und bestraft ist;

Und diesen Gründen

und in Anwendung der obigen Gesetzbestellen,

Verurtheilt das Spezialgericht den Grimm

Christmann, 42 Jahre alt, Zimmermann, gebürtig in Ensheim, wohnhaft in Gronau, — 5 Fuß 8 Zoll groß, mit braunen gekräuselten Haaren, niederer Stirn, braunen Augenbrauen, grauen Augen, krummer Nase, gewöhnlichem Mund, nördlichem Kinn, ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, stark untersetzten Körper, und dem besondern Zeichen, daß er an der Stirn eine kleine Schramme hat, —

zur Strafe der Zwangs-Arbeiten auf die Dauer von fünf Jahren, zu einer Geldbuße von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer,

und in die Kosten des Verfahrens gegen den Beklagten, liquidirt zu zwei hundert dreizehn Gulden neun- und fünfzig Kreuzer zwei Pfennige.

Die Confiskation der in Verfolg ge-
nommenen Abtretung der Stadt und der ge-
fälschten Münzen;

Das endlich ferner, daß gegenwärtiges
Urtheil im Auszuge gedruckt und an allen im
Gesetze bestimmten Orten öffentlich angeschla-
gen werde.

Also gefällt und verkündet zu Innsbruck
in der öffentlichen Sitzung des Provinzgerichts
des Schwurgerichts am ein und dreißigsten Mär-
zen achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei ge-
genwärtig waren: Hopp, Rath und d. Appellati-
gerichts des Schwurgerichts, Präsident des Provinzial-
gerichts, - Krongel, Rath an dem genannten d.
Appellationsgerichte, - Putrasch, Dietrich, Jung
Richter am d. Bezirksgerichte zu Innsbruck,
letzteren eine als Richter des Provinzialgerichts, -
Schmitz, zweiter Rath-Protokollator, und
Thum, zweiter Protokollführer, - diese
beiden am d. Appellationsgerichte bedient.

Hopp

Krongel

Putrasch

Dietrich

Thum

Peter Finzel.
1. April 1836.

Das Spezialgericht
für den k. bayerischen Obrist-Forst zu Forstberaten
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Obrist-Forsts vom 24ten Februar
dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Peter Finzel,

27 Jahre alt, Taglöhner, geboren in Lind, wohnhaft
in Steinberg, – wegen qualifizirten Diebstahls
und des Versuchs eines solchen Diebstahls ange-
klagt, und als im Rückfalle befindlich, vor das
Spezialgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde in
Folge dieses Urtheils vom 28ten des nämlichen Monats
erstellten Anklage-Akts, dessen Schlußsatz also
lautet:

„Demnach hat Peter Finzel angeklagt:

„I. in der Nacht vom 8ten auf den 9ten November 1835
„zum Nachtheile des Schullehrers Wilhelm Brunner von
„Grind mittelst äußern Einbruchs und Einsteigens in
„dessen Wohnhaus und daselbst verübten innern Ein-
„bruchs, folgende Gegenstände, als: 1. ein Paar
„Strümpfe, 2. einen Viertel Leib Brod, 3. eine Gabel,
„4. einen Salzbeutel, 5. einen Steinkrug Essig mit
„Oel angefüllt, 6. einen Zirkel, 7. ein Taschenmesser, und
„8. einen Geldbeutel, –

„II. in der nämlichen Nacht in dem benachbarten Hause
„des Ackersmanns Michael Essig von Grind, zu dessen
„Nachtheil und mittelst äußern Einbruchs, 1. einen
„2. einen Hafen mit Sauerkraut, 3. zwei Leib Brod
„und 4. zwei Stück Käse, –

„III. im Monate November 1835 zur Nachtzeit
„in dem bezeichneten Hause des Müllermeister Jakob
„Gerhäuß zu Steinbach, zu dessen Nachtheil und mittelst
„Einsteigens drei Gänse,—
„IV. in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Dezember
„1835 in dem bezeichneten Hause desselben Gerhäuß zu
„dessen Nachtheil und mittelst Einsteigens ungefähr
„fünf Viertheil Hektoliter Erbsen —
„gestohlen zu haben; —
„V. am 20ten Dezember 1835, Abends sechs Uhr, aus
„dem bezeichneten Hause des Jakob Kirsch, Müllermeister
„in Dittscheiderhof, zu dessen Nachtheil, und zwar
„mittelst äußeren Einbruchs, Einsteigens und inneren
„Einbruchs, ein Bettlaken und ein Leib gestohlen
„sowie bei der nämlichen Gelegenheit die Entwen-
„dung eines Hundes mit Val, eines Hundstuhls, sowie
„des diesen sich vorfindenden Geldes versucht zu
„haben, welcher Versuch durch äußeren Hinder-
„nissen von dem Thäter gehindert worden war, beson-
„deren Aufsehen von Vollziehung erhalten hatte
„und nur durch zufällige, von dem Willen des
„Thäters unabhängige Umstände vereitelt worden ist."

Nach Verlesung gehabten Verhandlungen dieser
Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufforderung des ersten Beweis-Führers
und Vertreters der Anklage in der Entwickelung der Gründe
welche die Anklage bestehen, und in seinem An-
trage, dahin gehend: das Spruchgericht wolle den
Peter Klingel deshalb zu Last gelegten Thatsachen
für überwiesen und schuldig erklären, sofort

den Artikeln, unter Anwendung der Art. 386, 384, 381 No 4,
2, 56, 20, 26, 36 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 & 368
der Strafprozeßordnung zur lebenslänglichen Zwangs-Ar-
beits-Strafe, Verweisung, und zu den Kosten des Ver-
fahrens verurtheilen, zugleich die Restitution der in der-
selben genommenen Gegenstände an die Eigenthümer,
sowie den Druck und Anschlag des zu publizirenden Urtheils,
den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, verordnen.

Nach Aufforderung des Vertheidigers Advokat,
des verordneten Amts-Candidaten Bünbal, in seiner
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, und in
seinem Antrage, dahin gehend: das Spruchgericht wolle,
indem es rücksichtlich des subjektiven Thatbestandes der
1ten, IIten und Vten Diebstähle nach seinem heutigen
entscheidet, erklären, daß bei dem IIten Diebstahl kein
Einbruch, bei dem IIIten zwar kein gewaltsamer Einstieg
gegeben, der IVte Diebstahl aber und der unter I auf-
geführte Vorfall nicht erwiesen seien;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher auf
Befragen, erklärte, daß er dem Ver- und Antrage
seines Vertheidigers gegenüber nichts mehr beizusetzen
habe;

Nachdem hierauf das Spruchgericht sich in seine
Berathungszimmer zurückgezogen hatte, und

Nach Wieder gehaltener Zusammenstellung und Abstimmung
bezüglich auf sämtliche im Anklage-Akt und Anklage-
Gegenstand zu Last gelegte Thatsachen und die durch
vorgenommenen gewesenen Beweisführungen;

Erklärt das Spruchgericht den Angeklagten
Peter Klingel —

bezüglich auf das im Schluß-Satze des Anklage-Akts
sub No I vorgetragenen Anbringen mit allen

[illegible] Umstände, –

bezüglich auf das sub N°II vorgetragene Vorbringen des Angeklagten das erhobene Rechtsmittel verworfen sei, –

hinsichtlich N°III ohne Annahme des erschwerenden Umstandes der Nachtzeit und das Urtheil dahin erklärt sei, daß sub N°IV vorgetragene Anbringen für nicht erheblich;

erklärt sei, daß sub N°V bezeichneten Vorbringen das vollendeten Diebstahls, ohne Annahme eines erschwerenden Umstandes, für schuldig; –

Nach Anleitung des Artikels des Abänderungsgesetzes des Strafgesetzes vom 4ten Juni 1830, wornach statt Zuchthaus eine qualifizirten Diebstahls zu fünfjährigen Zwangsarbeiten und zu den Kosten des Prozesses verurtheilt worden ist;

Nach Ansicht der Art. 386 N°1, 384, 381 N°4, 56 al. 1 u. 4, 20, 26, 36 des Strafgesetzbuchs, 366, 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 386 N°1 des Strafgesetzbuchs.

„Der eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen worden:

„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem dieser zwei Mitschuldigen, oder zufolge in einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte begangen worden;

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 384 desselben.

„Der eines Diebstahls schuldig ist, der mit Beihülfe eines von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 angezeigten Mitteln geübt worden, soll selbst dann, wenn [illegible]

„schon der Einbruch, das Festnehmen und der Gebrauch falscher „Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, die weder zur Wohnung dienen, noch zu bewohnten Gebäuden gehören, statt hatte, und sogar dann, „wenn der Einbruch nur im Innern vorgenommen ist, mit „Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381 N°4 desselben.

„Unter den geübten Diebstählen folgende fünf Arten „Raube zusammen sind, nämlich:

„4) Haben sie entweder in einem Gebäude, in einer Reihe „zu einander gehörender Zimmer, in einer Kammer, oder „einem Behältniß, die bewohnt sind, oder zur Wohnung „dienen, oder ihrem Zubehör des Nachts mittelst „Einbruch, oder falschen Schlüssel, oder falscher „Schlüssel begangen, oder haben sie dabei den Titel „einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten, „[wenn:] Civil- oder Militär-Beamten angenommen, „oder wenn sie dabei in der Uniform oder in Kleidern „einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten, oder „haben sie sich dabei auf einen falschen Befehl der Civil- „oder Militär-Obrigkeit bezogen; ꝛc ꝛc"

Art. 56 al. 1 u. 4 desselben.

„Jeder, der, weßhalb er wegen eines Verbrechens „verurtheilt worden, ein zweites Verbrechen begeht, das „den Verlust der Amtsbürgerlichen Rechte nach sich zieht, „soll zum Zwange verurtheilt werden. ꝛc

„Zieht das zweite Verbrechen ein Zwangs-Arbeits-„Urtheil auf eine bestimmte Zeit oder die Deportation „nach sich, so soll er zu Einbindungen Zwangs-Ar-„beiten verurtheilt werden." ꝛc

Art. 20 desselben.

„Jeder, der zu Einbindungen Zwangs-Arbeiten

„Strafe verurtheilt wird, soll vom öffentlichen „Platze gebrandmarkt werden. Diese geschieht mittelst „Aufdrückung eines Zeichens auf die rechte Schulter, „mit einem glühenden Eisen. pp"

Art. 26 daselbst.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen „Plätze des Orts, welches im Verurtheilungs-Spruche „angegeben wird."

Art. 36 daselbst.

„Alle Verbrecher, die zu Todes-Strafe, Zwangs-Arbeit „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, zu Deportation, zu Einsperrung, zur Strafe des Brandmals, „zur Landes-Verweisung, und den Verlust der Ehre: „bürgerlichen Rechte verkannen, sollen nachfolgender „gestalt verurtheilt werden.

„Die Sollen in der Central-Acht des Departements „in jener, wovon das Verbrechen begangen worden ist, „des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, „in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener „des Wohnorts des Verurtheilten ausgestellet werden.

Art. 366 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof befindet allemahl, daß die zur= „wendenden und noch vorgefundenen Sachen dem „Eigenthümer zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 da selbst.

„Der entwendete Theil, gleichviel ob das Ganze „bloß von der Verbrechung sey, wird allemal in die „dem Acker verfallen, als der andern Partei vor„gestan Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, durch „der Anklage-Schrift erläutert worden, durch die

angeführten Artikel vorgesehen und mit den durch dieselben vorgesehenen Verurtheilungen zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obigen Gesetzes-Stellen,

Verurtheilt das Spezialgericht den Peter Spiegel, 27 Jahre alt, Zimmerer, geboren in Trier, wohnhaft in Arnheim, Cantons Malmedy, 5 Fuß 1/2 Zoll groß, mit schwarzen krausen Haaren und Augenbrauen, braunen und hohen Stirn, braunen Augen, proportionirter Nase, großem Munde, braunen Kinn, ovalen und vollkommenen Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe und mittelmäßigen Körperbau, —

zur Strafe der Landesverweisung, Zwangsarbeit zur Lebenszeitung, welche auf dem Marktplatze der Stadt Trier vollzogen werden soll, und zu dem Verluste des Vorrechts gegen den Vorgenannten zu einhundert sieben und neunzig Gulden vierzig Kreuzer.

Verordnet die Restitution der gestohlenen und in Beschlag genommenen Gegenstände an die rechtmäßigen Eigenthümer;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt und an allen im Gesetze bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Also gesprochen und verkündet zu Trier in der öffentlichen Sitzung des Spezialgerichts des Roerdepartements am ersten April achtzehnhundert sechs und dreißig, wovon gegenwärtig

[illegible] Appellationsgerichts Präsident des Criminalgerichts, Präsident des Civilgerichts, [illegible] des [illegible] Appellationsgerichts, [illegible], Präsident, [illegible], Civilrichter, [illegible] des [illegible] Criminalgerichts zu [illegible], - [illegible] wie als Richter des Criminalgerichts, - Rettinger, [illegible] Rechts-Procurator, und Thomä, zugleich Rentamtsgerichtsschreiber, diese beiden von dem Königl. Appellationsgerichte Lesina. -

Fogg
Görös.
Semer.
Civilrichter
Schaffer
Z.
Thomä

Protokoll
über die Verhandlung
der Assessoren
Ackermann,
Becker und
Hansen Classis.

Am 30 May 1836.

Das Appellationsgericht

hat sich veranlaßt gefunden, die Competenz zu begränzen
und folgendes Erkenntniß abzufassen:

Nach Ansicht des Königl. Staatsgrundgesetzes Hauptst.,
analoger, unter Beilegung einiger ärztlicher Zeugnisse
dahin antrag: die Assessoren

Isaac Ackermann, junior, Immobilienbesitzer
in Mannheim,

Jakob Becker, Hofgerichtsadvocat in Mannheim,

Daniel Hansen, Hofgerichtsadvocat in Mannheim,

zu den Functionen eines Assessors für die Dauer der
gegenwärtigen Session zu berufen, und deren Verpflichtung
aus der Reihe der Ergänzungs-Assessoren zu vollziehen;

Nach Einsicht der Anzeigsacte der für die Assessur des II
Quartals d.J. einberufenen Assessoren;

Nach Einsicht ferner der vorgedachten Artikel 1. und des Art.
397 und 395 des Gesetzbuches über das Verfahren in Rechts-
sachen;

In Erwägung, daß die Assessoren Isaac Ackermann, jr.,
Jakob Becker und Daniel Hansen aus gesetzlichen Gründen
[illegible] nothwendig haben, daß sie aus der Reihe sind, der gegen-
wärtigen Assessur Folge zu leisten;

Aus diesen Gründen

verfügt das Appellationsgericht die selben für heute gesetz-
lich, und verordnet, daß diese Herren von der Session

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Alle getreuen und gemeinlich zu Irrungen [illegible] in der öffentlichen Sitzung des Königreichs des Innern zu Leipzig [illegible] gegenwärtig waren: J. C. Molitor, Rath am Hofe [illegible] Lehenskönigreichs des Innern, Präsident des Appellationsgerichts, von Röder, Rath am besagten Appellationsgerichte, Volkmar, Lindig, Junghans, Assessor am regierenden Königl. Gerichte [illegible] Volkmann, [illegible] des Königreichs, – Hänel, Advokat [illegible] und Klauer, [illegible] Appellationsgerichte [illegible] am Königl. Appellationsgerichte daselbst [illegible]

J. C. Molitor

Hänel

Lindig

Junghans

Klauer

Leinhaupt Fillar

30 / May 1836.

Das Schwurgericht

für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Inhalt des von der Anklagekammer des königl. Appellations-Gerichts des Rheinkreises am 17 May l. J. abgefaßten Beschlusses, wodurch

Leinhaupt Fillar,

22 Jahre alt, Leinweber, geboren in Mayenbach, wohnhaft zu Rimsingen, Landcom. Neustadt, wegen qualificirten Diebstahls angeklagt und von der Assisen-Anklage-Kammer verwiesen worden ist;

Nach Inhalt Gesetzes des von der Königl. Staatsbehörde zum mündlichen Vortrag eröffneten Anklageacts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in den Conclusionen der Anklage, auf deren die Anklage bestand;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechts in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem das Letztere selbst in seiner Erklärung, deßgleichen der über ihn ausgesprochenen Vertheidigung nichts mehr beizufügen fand;

Nach Lesung der den Geschworenen gestellten Fragen, des Inhalts:

" Ist der Angeklagte Leinhaupt Fillar, 22 Jahre alt,
" Leinweber, geboren in Mayenbach, wohnhaft zu Rimsingen,
" schuldig, am 25 April l. J. in der Nachtzeit aus mit
" einem Nachschlüssel des Hauses Lehrer in Sprengen
" Loch, das verschlossen war, damals als Gast angenommen
" war, vermittelst gewaltsamer Erbrechung eines

„Thatbestandes, eine Summe Geldes von einer Hundert-
„fünfzig bis Fünfhundert Gulden festzustellen haben.

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes sind zweifa-
che Wege offen stehend:

„es, der Angeklagte ist schuldig, der That als Theil, aber
„ohne gewaltsame gewaltsamer Entfernung des Thäters
„gehandelt zu haben.

Bei Anfrage der Königl. Staatsbehörde in diesem Be-
zuge, haben gefunden: der Abtheilung sich wollen der hier
selbst wohnhaften Landrath Lüttes, in Anwendung des
Art. 386, No. 4, 21. 36 des Strafgesetzbuches und des
Art. 366 und 368 des Polizeibuches über das Verfahren
in Polizeisachen, zur Wahl der Einsperrung auf die eigene
Haus gehen und in die Listen aufzunehmen, die
Publication der Gefangenen und in Folge genommenen
Augenscheins bei den eigentlichen und endlich der Durch-
führung des Urtheils an den zuerst Strafen bestimmten
Orten vorzunehmen;

Bei Anfrage der Verfertigung der Angeklagten und der
Zeugen, welche Fremde verhindern, sind die bezüglich
der beantragten Beweise nicht zu berücksichtigen;

Nach Inhalt der Art. 386, No. 4. 21 36 des Strafgesetz-
buches der Art. 368 und 366 des Polizeibuches über
das Verfahren in Polizeisachen, welche von den zuständigen
in öffentlicher Sitzung verfolgen werden, und also lauten:

Art. 386, No. 4:

„Wer einer Gefängnisstrafe schuldig ist, soll einem der folgenden
„Fälle begangen werden:

„4). Wenn ein Beamter, Gerichtsdiener, Gemeinde, Polizei-
„oder einer, der zur Ausführung seiner Amtsgewalt angege-
„stellt oder, die ihnen in Folge eigentlichen Amtsgewalt ausgeübt
„haben ganz oder zum Theile pflichte, oder endlich, wenn der
„Schuldige den Gefängnisse im Gefängnisse oder Gefängnisse, worin
„er aufgenommen war, entfloh,

„soll und der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21:

„Jeder Individuum die einen oder andern Gefängnisse,
„welche zur Einsperrung verurtheilt sind, soll in ein
„Arbeitshaus eingeschlossen und zur Arbeitsamkeit gebracht
„werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Unterhalt
„verwendet werden kann, je nach der Dauer der Einsperrung dieser
„bestimmt wird.

„Diese Haft muß dreimonatlang eine und fünfjährige gesetz
„lichen dauern."

Art. 36.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Haft des Zwanges, die Landes ver-
„weisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechten
„verkünden, sollen durchaus wegen gedruckt werden;
„die sollen in der Landes-Amt die Departementen, in
„jenen, wenn das Urtheil gefällt, in der Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jenen, wo die Hauptverhandlung geführt, und in jenen
„des Wohnortes des Angeklagten angeschlagen werden."

Art. 368:

„ der Anklageschrift Theil, gleichviel, ob sie der Angeklagte
„ oder der Civilklägerin ging, wird allemal in die den
„ Akten gemäße, als der andern Partey zurückgegebenen Exem-
„ plare gefüllt."

Art. 366:

„ Der Präsident ertheilt ebenfalls, falls die Anklageschrift
„ und das vorgelegte Corpus delicti eigenhändig gemäß
„ gegeben worden sollen."

„ In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
Lips die Anklage der Falschmünzerey schuldig erkannt
worden, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe
der Einsperrung zu belegen ist; und daß die der-
zufolge gegen Ihnen Gründen gefällte Strafe, das Minimum
der gesetzlichen Strafe nicht übersteigt;

Aus diesen Gründen,

wird mit Verwerfung der eben erwähnten Gesetzesstelle
Hermann Lips der Appellationsgerichte des Großher-
zogthums Hessen, 22 Jahre alt, Maschinenbauer, geboren in Mußbach
im Rheinkreis, katholischer Religion, ledig, nicht
vorbestraft, Inculpat der Falschmünzerey, Verbrechen
Einsperrung, Angeklagter, gegen Nahr, mündlichen Antrag des
Herrn Staatsprocurators Dr. Hallwachs, Vertheidigung
des Herrn Advocaten Dr. Lindau, Urtheil und Recht
erkannt:

daß der Angeklagte der Falschmünzerey, begangen
durch Verfertigung falscher Münzen, Verbrechen
gegen die Sicherheit des Verkehrs, schuldig
sey und demgemäß mit einer Gefängnißstrafe
von Einem Jahre

Acta Appellationis.

Verhandelt die Redaktion der in Sachen Lips contra
Angeklagte am 23. Februar 1864 Endurtheil in
Appellation und Nullität des Appellaten Lips in Mainz, gegen
das durch Urtheil der Assisen des Donnersberg-Kreises
ergangene Urtheil.

Als gemäß und rechtmäßig zu Recht erkannt ist
der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Groß-
herzogthums Hessen der Vortrag des Berichterstatters
Herrn Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Herrn Nahr, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Herrn Köhler, Rath am Königl. Appellationsgerichte, Schlosser, Lindau,
Lindau am Königl. Appellationsgerichte, Volkmar, Lindau, Lindau,
Lindau am Königl. Tribunal, — Lindau
sind als Beisitzer des Appellationsgerichts, Schenck, Grandhomme
Notar, Appellationsgerichts-Procurator, und Hallwachs, Lindau Advocat
gerichtsordnungsmäßig am Königl. Appellationsgerichte thätig.

J. v. Volkmar

Nahr

Köhler Schenck

Lindau

Ulzenauer Zeitg.

31 Mai 1836.

Das Königreich
und das Königl. bayerische Landgericht Ulzenau-Forstamt
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes des Isarkreises am 10ten May l. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Ulzenauer Zeitg.

der Handlungslehrling, gebürtig von Heidesheim, gestanden in Diensten bey dem Handelsmann Lehmann Levi zu Mannheim, der Entfernung seines Principals Abraham mit neu verfertigten Schuldscheinen, angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht Imanuel des von der Königl. Staatsbehörde am nächsten Tage verfassten Anklageacts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung;

Nach Berathung der Königl. Staatsbehörde in der Entscheidung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Berathung der Geschworenen über die in seinem Vorspruche mitgetheilten für den Angeklagten, denen die Entscheidung selbst in seiner Erklärung, daß er der für ihn vorgeschlagenen Entschädigung nicht widersprechen könne, beigetreten sey;

Gesprochen in der Hauptsache gestellten Fragen, des Inhalts:

I Frage:

„Ist der Angeklagte Ulzenauer Levi, 17 Jahre alt,

6)

„Handlungsdiener, geboren zu Heidesheim, gebürtig in „Dienheim bey Oppenheim, handle mann seinen Lehrherrn Alexander „zu Mannheim, schuldig: folgende Urkunden unter Privat„unterschrift nachgemacht und nachgemacht zu haben, nämlich

„1.) einen Brief d. d. Mannheim den 14ten März 1836 „an Hartmann Hofmann in Hanau und unterzeichnet „Alexander,"

„2.) einen Brief d. d. Mannheim den 18ten März 1836 „an Louis Jacqui in Mayland, ebenfalls unter„zeichnet: Alexander,"

„endlich durch Briefe fälschlich Urkundlich beschuldigen, „die Handlung Alexander in Mannheim eingegangen „haben soll."

II Anklage:

„Es der genannte Angeklagte schuldig: von der in der I. „Anklage bezeichneten falschen Urkunden unter Privat„Unterschrift, nämlich: der die falschen, darinn Johann „Heinrich zu haben, sich vor die an ihn Adressirten haben„wollen und Darauf falschlich Geld angenommen zu haben."

Gestützt die Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Anklage, also lautend:

„die Geschworenen beantworten die erste Anklage gemäß „mit der gemachten Anklage übereinstimmig mit ja, die schuldig

Nach Anleitung der Königl. Strafgesetze in seinem Art. 2 Anklage, die gesetzl. Folgerungssätze wollen den für schuldig erklärten Angeklagten Alexander Mayer, in Anwendung der Art. 150. 151. 147. 164. 21 und 36 des

Strafgesetzbuch und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen zur Strafe der einfachen Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren, in eine Geldbusse von fünfzig Gulden und in die Kosten verurtheilen, ferners den Beschluß des Gerichtshofes der Assisen, welcher den Angeklagten Alexander unmittelbar;

Nach Anleitung der Strafbestimmungen der Angeklagten und der Zeugen gefällt, welche Eide vorgelesen, welche nächstens vor Assisen-Angeklagten Zeugen nicht zu leisten hätten;

Nach Einsicht der Art. 150. 147. 151. 164. 21. 36 des Strafgesetzbuches, so wie des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung abgelesen wurden, und also lauten:

„Art. 150:

„Wer auf eine der Arten, die im Art. 147 aufgezählt sind, eine Verfälschung in einer Urkunde begeht, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 147.

„Alle andere Personen, die in authentischen oder öffentlichen „Urkunden oder in Handlungs- oder Bankbüchern ein falsches „Zeugniß begehen, sie

„entweder Thatsachen oder Urkunden verfälschen oder „unterschlagen,

„oder falsche Handlungs-, Testaments-, Privatverhandlungen „oder Schriften machen, oder dann nachdem sie sind in falsche „Urkunden einrücken,

„oder Klauseln, Erklärungen oder Thatsachen, die durch

„ falsche Urkunden aufgenommen und ausgestellt worden
„ sollen, sind aufgehoben oder abzuändern,
„ sollen mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit be-
„ straft werden."

Art. 151.

„ Personen von der falschen Schrift Gebrauch macht, sollen mit der
„ nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 164.

„ In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung nach gegen-
„ wärtiger Legislation der Führer verbunden ist, sollen die
„ Schuldigen zu einer Geldbuße von Einhundert bis
„ fünfhundert Gulden und der einfachen Ein-
„ sperrung, der Verfälschung der Urkunden oder Ver-
„ brechens, ihrer Mitschuldigen, oder jener, die von der
„ falschen Person Gebrauch gemacht haben, verhältnißmäßig
„ oder der verfälschten bestimmt war, aufgelegt sein.
„ Die Dauer dieser Geldbuße zwischen ein Monat
„ und sechs Monaten."

Art. 21.

„ Jeder Gerichtsdiener, der einen oder mehrere Gefangene,
„ welche zur Einsperrung verurtheilt sind, soll in sein
„ Verhaftshaus eingeführt und zu Arbeiten gebraucht
„ werden, deren Leitung zum Theile zu seinem Wirkungs-
„ kreise gehören kann, so wie die Regierung dieses
„ bestimmen wird.
„ Diese Strafe wird zwanzigstens fünf und sechzig
„ Tage dauern."

Art. 36.

„ Allen Urtheilen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„ die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landes-
„ verweisung und der Haftung der Staatsbürgerlichen Rechte
„ verkünden, sollen vollzogen sein gedruckt werden;
„ sie sollen in der Landessprache des Angeklagten,
„ in jener, worin das Urtheil abgefaßt, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener,
„ wo die Vollziehung geschieht, wie in jener des Wohnorts
„ des Angeklagten ausgefertigt werden."

Art. 368.

„ Der anklagende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„ oder der Civilkläger sei, wird allemal zu Alle den
„ Akten gezogen, die der nachmaligen Fassung vorausgehen
„ müssen."

Zu wissen, daß die That, wegen der Angeklagte durch
die Entscheidung der Geschworenen schuldig erkannt worden,
ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 150 u. 151
des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit der Strafe der
Einsperrung zu belegen ist;

U. s. w.

und mit Anwendung der obenangeführten Gesetzesstellen,

nämlich des Erkenntnisses der geschworenen Angeklagte
der Fall, 19 Jahre alt, Handlungslehrling, geboren zu
Dietzheim, gestellt in Vienne bei dem Handelsmann

Johann Ludwig Anton Mittel zu Mannheim, Kläger, wider
Johann Nikolaus Hagen, Beklagten, und Appellanten, wegen
Zahlung, Forderungen und Appellation, —

Nach Anhörung der Vortragung und Ablesung der Akten, Erwägung sämtlicher Umstände des Rechtsfalls, insbesondere

in Erwägung, daß Beklagter, Appellant, sich in seiner Appellationsschrift vom 6ten Juli 1839 nur auf Verletzung der Formen des Prozesses, nicht aber auf Unrichtigkeit des Urtheils in der Hauptsache selbst beruft, und daß er auch in der Appellationsinstanz keine Beweise für seine Behauptungen beigebracht hat, —

Recht erkannt:

Es sey in der Appellationsinstanz für Recht zu erkennen, daß die Appellation des Beklagten, Johann Nikolaus Hagen, als unbegründet zu verwerfen, und das Urtheil des Hofgerichts Mannheim vom 6ten Juli 1839 in allen seinen Theilen zu bestätigen sey.

Wie recht und Gesetz.

Also gefällt und verkündet zu Frankenthal in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom 16ten Mai 1840 durch den unterzeichneten Präsidenten, in Gegenwart der Räthe Molitor, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, von Richter, Rath am besagten Appellationsgerichte, Schampel, Diehl, Zeigler, Räthen am besagten Königl. Landgerichte, beisitzenden Räthen des Appellationsgerichts, — Hainz, gerichtlichen Anwalt geschworen, und Ehrmann, ersten Akten-Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte Assessor.

J. A. Molitor

v. Richter

Diehl

Zeigler

Schampel

Ehrmann

Rückseite: Urtheil in Sachen Hagen contra Mittel, d. d. Landau 16ten Mai 1840 ausgefertigt für Frankenthal den 6ten Juli 1839 für 15. 36 kr.

Ludwig Wilhelm

Urtheil vom 1 Juni 1836.

Dispensirung d. Geschworenen Hyzard

Das Assisengericht

für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Kollinger, welcher, unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, darauf antrug, den Geschworenen Leonhard Hyzard, Notar in [illegible], von den Verrichtungen eines Geschworenen für die fernere Dauer der gegenwärtigen Assise zu entbinden, sowie dessen Ersetzung aus der Liste der Ergänzungs-Geschworenen zu verordnen;

Nach Einsicht des vorerwähnten ärztlichen Attestes vom 27 May dieses Jahres,

Nach Einsicht der Art. 397 und 398 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß der Geschworene Leonhard Hyzard hinreichend nachgewiesen hat, daß in Folge plötzlich eingetretener Erkrankung seiner Ehefrau dessen Anwesenheit zu Hause unumgänglich nothwendig sey,

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Assisengericht den genannten Geschworenen als genügend entschuldigt, dispensirt denselben der Sitzungen, und zwar von Morgen an, für die fernere Dauer der gegenwärtigen Assise, und verordnet, daß solcher von der Hauptliste der Geschworenen gestrichen und aus jener der Ergänzungs-Geschworenen ersetzt werde.

Die Namen dieser Letzteren wurden nun in eine

(6)

Ihnen gelesen, und beim Schluß der Sitzung wurde
namentliche Abstimmung vorgenommen, ob der Namen des Ab-
geordneten Dr. Schulze, Delitzsch zu streichen sei
von der Liste, welche zur Abstimmung über die Aufhebung
der Immunität des Abgeordneten vorgelegt worden, und
wurde dieselbe mit 14 gegen 13 Stimmen verneint.

Alle Anwesenden mit Ausnahme der öffentlichen Sitzung des
Gerichtshofes zu Erwägungen der ersten Frage aufgefor-
dert, sind nach einander, wobei jedesmal gezählt wurde:
J. A. Molitor, Rath am Königl. Appellationsgerichte des
Rheinkreises, Präsident des Gerichtshofes, Landsberg,
aus Cöln, Rath am Königl. Appellationsgerichte, Schwarz
Landolf, Assessor am hiesigen Königl. Landgerichte, - Lud-
wig Simons, Assessor des Gerichtshofes, - Rattinger,
aus Neuwied, und Clemens, aus Aachen, Advo-
caten beim Königl. Appellationsgerichte daselbst.

J. A. Molitor

Schwarz abwesend. Landsberg Dietsch

= Clemens

Gefesen Rung.

1 Juny 1836.

Verkündigungsedictum.

Der unterzeichnete Königl. Appellationsgerichtsrath J. A. Melcher, Präsident der Assisenkammer des Appellationsgerichts für das zweite Quartal 1836, macht hiermit öffentlich Allen und Jeden, welche an der Gerichtsverhandlung gegen den Schuhmacher Rung von Schalkenbach, Landwehr-Unteroffizier, gestellten Anklage, als Zeugen:

1) Der Hugoblagte Quartmeister Wagner, 39 Jahre alt, 2) Johann Heinrich Gabriel Rung, geboren und wohnhaft in Schalkenbach, peinlich: in der gegen die Gebrüder Heinrich und Peter Koch von Lauterwalden hängen Untersuchung wegen Desertion des Letztern, sowie wegen Verletzung des Letztern durch Einbrechung eines Fensterladens, und sie als Zeugen vorgenommen werden, zu gestatten, auf den 29 Juny 1836 in der öffentlichen Sitzung des Königl. Polizeigerichts zu Landau, und zu dem 20 Februar 1835 in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts zu Frankenthal, auf beiden mündlichen gesetzlichen Vorladung, auf ihren abgelegten Eid sich, ihnen etwann bekannten Thatsachen aufzugeben, und zum Behufs der Verhandlung ausgesetzt und bestimmt: Sie sich an jenem Sonntag, 3 Uhr Nachmittags 1836 an Ort und Stelle der Verhandlung einzufinden

„ Mann gesündigt haben, den Gerichtshof Sie haben zu ihrer
„ Klage berechtigen, und gegen den Angeklagten, wegen
„ der gegen Sie begangenen Beleidigung, die Strafe
„ des Gesetzes selbst klagend verhängen."

Nach Anhörung der von den Advokaten Franz und Jacob abgegebenen Erklärung, die Parteien:

„ Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht auch des Art. 358 des peinlichen Prozeßverfahrens, welches von der Öffentlichen Sitzung handelt, und folgendermaßen lautet:

„ Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden, so
„ soll der Präsident des Gerichtshofes, oder von ihm Beauftragter, sogleich, und bevor, oder in Gegenwart
„ jener, welche, in so ferne sie nicht von einem Rechtsspruche
„ freigesprochen sind, in Haft sind, diese in Freiheit
„ setzen."

Inbetracht, daß die gegenwärtige Klage der Beleidigung gegen die Advokaten Franz und Jacob, wegen der gegen sie begangenen Beleidigung, die Parteien gehalten ist, und verordnet, daß Niemand gehalten ist, in Haft gehalten werde, wenn er nicht von einem Rechtsspruche wegen in gefänglicher Haft gehalten sei

Gegeben zu Brüssel in der Ger. Kanzl. und Gerichtshofe d. J.

J. B. Motton

Jakob Ring.

1 Zeug 1836.

Das Hochgericht

für den königl. bayerischen Landkreis zu Hofgeismarken

hat folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl. Ap-
pellationsgerichts des Fuldakreises am 17 May l. J. an
Klassen Urtheil, wodurch Jakob Ring, 54 Jahre alt,
Bauersmann, gebürtig in Steinau bey, wohnhaft in Wald-
hof, Landes Obrigkeit, des Falschspielens in einer
Wirthshauskasse angeklagt und vor den Assisen zu verweisen
erkannt ist;

Nach Einsicht ferner der von dem königl. Advokat-Fiscal am
nächsten Tage verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen
öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königl. Staatsprocurators in den Schlußfolgerungen
der Sprache, auf deren die Anklage beruht;

Nach Erwägung der Beschuldigungsmittel für die Anklage, sowie der Ver-
theidigungsmittel für den Angeklagten, sowie der Letzteren
gethane in seiner Erklärung, daß er der ihm zur Last gelegten
That Vertheidigung nicht weiters beizufügen habe;

Gehört in den Beschwerungen gegründet erachtet, daß selbe
" ist der Angeklagte Jakob Ring, 54 Jahre alt, Bauersmann,
" gebürtig zu Lüdersdorf, wohnhaft in Waldhof, Fürstth.
" in der gegen ihn wegen Falschspielens mit Karten gerich-
" tlich Untersuchung wegen Mißhandlung der Beschwerde
" Rath von Lüdersdorf ertheilten Anklageschrift, vor an

„als Zeuge angenommen wurde, zu welchem vorgeschlagen
„worden, nämlich am 27 Juni 1834 in der öffentlichen
„Sitzung des Königl. Hofgerichts zu Posen, und
„am 7 Januar 1835 in der öffentlichen Sitzung des Königl.
„Appellations-Gerichts zu Frankfurt, nach beider mündlicher
„dazu gesetzlicher Ladung, durch seinen Mandatar
„sich sei; seinem eidlichen Beistand entsagen,
„und zum Beweise der Schuldlosigkeit, namentlich des
„ihm zur Last gelegten Verbrechens, anbieten zu lassen:

„1) zu beeiden gestehen, am Sonntage, 6 April 1834, gegen
„„10 Uhren Morgens, mit Zurücklassung seiner Ehefrau
„„Namens Marianna Geb. Kaczmarek im Hause
„„daß zum Hofraum und Hofgebäude seiner Wohnung
„„aus dem Thore gehörigen beiden Thoren, und zwar
„„aus dem vorderen Thorflügel, welcher rechts, und
„„aus dem hinteren Thorflügel, welcher links
„„stehet, nicht gegangen, noch gefahren, und
„„überhaupt nicht gekommen sei.

Ferner die Erklärung der Vertheidigung auf diese
Anträge, also lautend:

„zu 1, der Angeklagte ist schuldig."

Der Ansicht des Königl. Assessor-Gerichts in seinem Referat
dahin gehend: daß der Königl. Vertheidigung, in
Anwendung der Art. 362. 21. 22. 36 des Strafgesetzbuches
mit der Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren
bei Polizei-Vergehen, gestatten möge, den schuldig erklärten Schenk
Wenig zum Einspannungseide auf die Namen von rechts
Posen, Ausstellung zu dem Vorwerke in der Gemeinde
Wilhelmshof zum in den Akten des Vorgefundenen zu nehmen.

verfahren, so wie zu verwenden, daß das zu erlassende
Urtheil im Endigen gedruckt und an den vom Gesetze
bestimmten Orten angeschlagen werde;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher
auf Erkennung der Minimum der gesetzlichen Strafe mit
Absprechung des Kostenpunkte antrug;

Nach der Angeklagten Rede, welche zum gnädigen
Bescheide bat;

Nach Einsicht der Art. 362. 21. 22. 36. 36 des Strafgesetz-
buches, dann des Art. 368 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in Polizei-Sachen, welche von den Königlichen Appel-
lations-Gerichten zu Posen und Frankfurt a/O. erlassen worden sind;

Art. 362.

„Wenn in Polizei-Vergehen oder Polizei-Übertretungen
„Zeugen gegen den für den Beschuldigten ablegt, soll mit
„der Einspannung beigestraft werden."

Art. 21.

„Jeder Individuum der einen oder der andern Geschlechts,
„welches zum Einspannungseide zugelassen wird, soll in sein
„Arbeitsscheue eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Unterhalt
„verwendet werden kann, so wie die Dauer dieser
„bestimmt wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn
„Jahre dauern."

Art. 22.

„ jeder, der vorsätzlich zu Zuchthausstrafe oder Einsperrung in einer Arbeitsanstalt verurtheilt
„ oder zu Einsperrung in eine bestimmte Zeit, oder zu
„ Einsperrung (in eine Arbeitsanstalt) verurtheilt worden ist,
„ soll, ehe er seine Strafe antritt, auf dem öffentlichen
„ Platze an den Pranger gebunden werden, sein Name
„ samt dem Orte und Tage der Ausstellung bleibend, und ober
„ seinem Kopfe eine Tafel gesetzt werden, worauf seine
„ Namen, sein Gewerbe, sein Aufenthalt, seine Strafe
„ und die Ursache seiner Verurtheilung in großer und
„ deutlicher Schrift verzeichnet sind."

Art. 26.

„ Die Vollstreckung geschieht durch einen der öffentlichen Plätze
„ des Ortes, worin der Verurtheilte zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

Art. 36.

„ Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„ Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die
„ Einsperrung, die Strafe der Pranger, die Landesverweisung
„ und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ verkünden, sollen öffentlich verkündet werden."

„ Sie sollen in der Landes-Hauptstadt des Departements,
„ in jener, worin der Strafe vollzogen, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo der Verbrecher begangen geworden ist, in
„ jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„ des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368.

„ Der widerrechtliche Theil, gleichviel ob er den Angeklagten

„ oder den Einschlägern sey, seinen allenfallsigen in den Art. 74.
„ genannten, als den andern Hauptschuldigen verurtheilen Helfern zuer-
„ kannt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte, durch
die Verläugnung der Hauptverantwortung selbig verhaftet worden,
ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist; und

In Erwägung, daß Nichts aus den Verhandlungen Umstände
ergeben haben, welche eine Lossprechung der Beklagten über die
Minimum hinlänglich verständigen;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung der obangeführten Gesetzes-Artikeln,
namentlich der Verurtheilung der genannten Jakob
Krug, 54 Jahre alt, Weinbauer, gebürtig zu Eppenbrunn,
wohnhaft im Schafhausbach, hohe Statt mit Zoll groß, mit
braunen grau melirten Haaren, breiter Stirne, schwar-
zen Augenbrauen, grauen Augen, langer Nase,
proportionirtem Munde, grauem flachem Backenbart,
runden Kinn, länglichten Gesichte, blassem Gesichts-
farbe, starken Körperbau mit den besonderen Kennzeichen,
daß er auf dem rechten Arme ein roth eingedrucktes Kreuz
und die Buchstaben J. C. N. J. und auf dem linken
Arme einen Kopf von einem Engelein hat; —

Zur Strafe der Kriminellen Einsperrung auf die
Dauer von Vier Jahren, zur Ausstellung an den
Pranger in der Stadt Landau und zu die Kosten des
Verfahrens, liquidirt zu Thalerndorf gemäß Urtheil

einen und einzig Punkt ganz genau;

Demzufolge, ist gegenwärtiger Akt zur Leitung gerichtlich und an den dazu Gesetzlich bestimmten Orten ausgefertigt werden.

Als feierlich und verständlich zu Recht wurden in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Speyer Tag Festgesetzt und Bewilligt, wobey gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Gerichts; Hexamer, Rath, zur Leder, Rath an besagtem Gerichte, Jakobsen, Gerichtsschreiber, Rath am besagten Königl. Tribunale, – Endlichen zuer als Beisitzer des Gerichtshofes, – Collingros, Royal Advokat-Anwalt, mit Assistenz, wegen Abwesenheit des Gerichtsschreibers.

J. A. Molitor

Präsident. Leonhardy Lieck

Gebraucht

=

Protokoll.

Heute den neunten Juny Achtzehnhundert Sechs und Dreyßig, Alten neuen Styls des Morgens, ist der unterzeichnete Advokat-Anwalt am Königl. Tribunale erster Instanz im Lande auf Requisition des Königl. General-Advokats am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Speyer transportirt, sich in die auf dem Frankenthaler Platze stehende Behausung des Advokat-Anwalts Hexamer, wohnhaft daselbst, begeben, um

Abschrift des Urtheils des Assisengerichts des Rheinkreises gegen Jakob Krug, zwey und dreißig Jahre alt, Bauersmann, gebürtig zu Lindenhof, wohnhaft zu Mörlheimbach, und dessen Complicen Heinrich Schmidt aus Hessen und Isaak Levi aus Hessen-Homburg, wegen Raubes und Mordes, begangen auf der Landstraße zwischen Landau und Germersheim, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Februar dieses Jahres, an den Tag gelegt, und

Sodann dessen Haupt an einen Pfahl angeheftet, zu dem Ende von dem Scharfrichter Heinrich Schmidt aus Hessen aus einer daselbst befindlichen Leiche, an den Schultern abgehauen, und

J. M. zugegangenen Urtheils des Assisengerichts des Rheinkreises, die Strafe des Todes durch das Schwert gegen besagten Krug wegen fünffachen Verbrechens in einer Hinrichtungsart zu vollziehen, der Kriminellen Untersuchung auf die Dauer von acht Tagen, und Ausstellung an den Pranger in der Stadt Landau und in die Cantone des Strafgerichts verurtheilt worden.

Die genaue Ausführung dieses Urtheils, wie auch die Publikation des Vollzugs ausgesetzt.

Alwo diese Urtheils-Vollziehung ist gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem Anlagen-Akte geschrieben worden.

So geschehen zu Landau an Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Anlage: H. Waldenaire

Für die Richtigkeit der Abschrift

=

Clement

ausser Anlagen-Akte geschrieben.

Landsberg Hof.

3 Juny 1836.

Das Erkenntniß

für den Königl. Landwirthschaftlichen Schiedsmann zu Hohenzollern hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Ablösungskommission des Königl. Oppelnschen Regierungs-Bezirks des Erkenntnisses vom 17 May d. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Landsberg Hof,

30 Jahren alt, Einsassen, geboren und wohnhaft in Hohenzollern, Landrath Waldenfels, der Forderung seines angebornen Rechts, gemäß der Ablösung und Auseinandersetzung der Abgaben und Dienste dieses Rechts angeklagt und von den Herren Assessoren vernommen ist;

Nach Einsicht sämmtlicher der von dem Königl. Landrathsamt vorgelegten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erwägung des Königl. Landrathsamts in der Entwickelung der Gründe, warum die Anklage beantragt;

Nach Erwägung des Anwalts Einhorn in seinem Vertheidigungs-Mittel für die Angeklagte; dem das Erkenntniß gefällt, welche anklärten, daß sie der für sie vorgeschlagenen Auseinandersetzung grundsätzlich einverstanden beizutreten sei;

Gegen die in den Hofsgewannen gestellten Anträge, die

Festgestellt:

I Frage:

„Ist die Angeklagte Barbara Höß, 30 Jahre alt,
„Fabrikarbeiterin, katholisch und unbescholten
„Vorstrafen, in Feldkirchen am 13 April d. J., das Verbrechen, in den gegen-
„wärtigen Zeitungen in der Nähe von Feldkirchen
„neugeborene Kind, männlichen Geschlechts, lebend lang-
„willig getödtet zu haben, dadurch daß sie dasselbe in den
„Fluß Isen geworfen hat?

II Frage:

„Ist die genannte Angeklagte schuldig: zu nämlichen
„Zeit und an dem nämlichen Orte ihr neugeborenes
„Kind, männlichen Geschlechts, welches lebensfähig und
„lebend zur Welt gekommen war, vorsätzlich und
„den Tod desselben wollend, durch Ertränken
„zu haben Todes, dadurch absichtlich feindlich
„hinterlistig umgebracht hat, und das Kind damals lebendig
„und in dem Leib befindliche Früchte geworfen hat?

Nachdem die Verlesung der Geschworenen auf vor-
gestellte Fragen, also lautete:

„Auf die erste Frage: Ja die Angeklagte ist schuldig.
„Auf die zweite Frage: Ja die Angeklagte ist schuldig.

Nach Anführung der königl. Verhandlungsakten in ihrem Um-
fange, dahin gehend: Der Vertheidiger stellte die für
schuldig erklärte Angeklagte Barbara Höß in Un-

wendung der Art. 295. 300. 302. 345. 12. 26. 36 des
Strafgesetzbuches und der Art. 365 und 368 des Gesetz-
buches über das Verfahren in Strafsachen, zum Beweis-
thema und in die Fragen verwandelten, die Vollziehung
der Todesstrafe auf dem Marktplatze zu Feldkirchen
und den Tod mit Schwert der Todesstrafe durch den vom
Gesetze bestimmten Organ vornehmen;

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten
in ihrer Erklärung, daß sie wirklich der begangenen
Verbrechen nichts zu bemerken habe;

Nachdem der Angeklagten gestattet, weitere und gnä-
dige Berücksichtigung bat;

Nach Lesung der Art. 295. (300.) 302. 345. 26. 36 des
Strafgesetzbuches und der Art. 365 und 368 der Gesetzbücher
über das Verfahren in Strafsachen, welche von Amtswe-
gen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und
also lauten:

Art. 295.

„Wer fahrlässig verübter Todtschlag wird als Mord be-
„straft."

Art. 300.

„Kindesmord ist der Mord eines neugeborenen Kindes."

Art. 302.

„Jeder, der seines Verstandes, Bewußtseins, Besin-
„nungen und seiner Handlung schuldig ist, gelangt
„Gefahr der besonderen Strafzumessung, welche Zustände der
„Strafmilderung im Art. 13 aufgestellt sind, mit dem

„sich bestraft machen."

Art. 365.

„Wenn ein Kind entführt, verschwindet, oder der Leichnam
„seines Vaters oder Mannes unterdrückt, ein Kind in
„der Absicht eines andern stiehlt, oder einer sich widersetzenden
„Frau ein Kind unterschiebt, soll mit der Einsperrung
„bestraft werden."

„Mit der nämlichen Strafe sollen diejenigen belegt werden,
„die ein Kind übernommen haben, und nicht die Hände
„der Regierung nicht übergeben, die berechtigt sind, es
„gerichtlich abzufordern."

Art. 26.

„Die Volksabstimmung geschieht auf einem der öffentlichen
„Plätze der Orte, welcher die Abstimmung vorzu-
„nehmen angezeigt wird."

Art. 36.

„Alle Beamten, die die Verhaftung, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation
„die Einsperrung, die Absetzung der Regierung, die Landes-
„verweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen
„Rechte aussprechen, sollen Anklagen zweier gedruckter
„Exemplare."

„Sie sollen in der Landessprache des Angeklagten,
„in jener, wenn das Urtheil verlesen, in der Gemeinde
„wo Leben, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo ein Volksabstimmung geschieht, und in jener

„des Wohnortes des Angeklagten angeschlagen werden."

Art. 365.

„Ist diese Frist verstrichen, so erkennt der Friedensrichter von
„dem im Gesetze vorhergesehenen Falle, selbst ab-
„wesend über die öffentlichen Verkündigungen sich vergewis-
„sern, daß sie nicht mehr ohne Beobachtung der Form-
„lichkeiten geschehen."

„Ist der Angeklagte nicht erschienen, oder
„Entschuldigungen übersendet, so wird blos die gegen ihn
„erkannt."

Art. 368.

„Der einberufende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die Kosten Verdam-
„mt, als der reichere Theil sey zu einer gänzlichen Restitu-
„tion."

In Erwägung, daß in jeder der beiden Verhandlungen,
wovon der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen
völlig entlastet ist, der Verbrecher, die gegen ihn
gegen die Absicht der Kammer allein Einsperrung nach
sich zieht;

daß aber zufolge der Verfügung des Art. 365 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Verbrechen blos die
öffentlichen Rechte verletzt worden sind;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

nämlich des Wahrspruches der Geschworenen

Barbara Heß, 30 Jahre alt, Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu [illegible], groß: fünf Schuh, Haare: schwarzbraun, Augenbraunen: desgleichen, Stirne: hoch und breit, Augen: braun, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: stark und vollkommen, –

zur Todesstrafe und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu fünf und neunzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer Zwei Pfennige für den Staat, und zu sechs Gulden für den Kantonsarzt Dr. Medicus in Homburg;

95 54 2 / 6 / 101 54 2

verordnet, daß das Urtheil auf dem Marktplatze zu Zweibrücken vollzogen, ferner daß dasselbe im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeheftet werde.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am dritten Juni achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Breitenbach, von Roeder, Räthe am besagten Appellationsgerichte, Jetzinger, Dietsch, Richter am hiesigen königl. Bezirksgerichte, – letztere vier als Richter des Assisengerichts, – Schultz, zweiter Staatsprokurator, und Clement, erster Obergerichtsschreiber am königl. Appellationsgerichte dahier.

J. A. Molitor

Dietsch Jetzinger v. Roeder Breitenbach

Clement

Georg Ferdinand Heim

3 Juny 1836.

Ausgestellung bto.

Das Erkenntniß

für den Königl: bayerischen Hauptmann Georg Heim

in folgender Rechtssache:

Nach Anhörung der von der Königl: Staatsbehörde bezüglich der von Ersterem in der Untersuchung gegen Georg Ferdinand Heim zu Pegnitz zur Verantwortung gestellten Anklage, daß derselbe

als der Präsident des Erkenntnisses gestellen möge,

ob der nach dem Erkenntnisse der Anklagekammer aufgestellten Klage noch weitere subsidiäre Beifügungen, nämlich:

„ob der Angeklagte nicht zurechnungsfähig zur Zeit der
„That sey, und ob er zur Verwahrung und gegen Caution
„gelassen in Freiheit und zu vertheidigen sey, zum Beschluße
„Gründe des Hauptmanns bezüglich respective aufgenommen
„zu haben?

Nach Anhörung des Vertheidigers, Hauptmann des Angeklagten, Landsassen auf Anordnung der von der Königl: Staatsbehörde aufgestellten Klagepunkte antrag;

Nach Einsicht der von der Königl: Staatsbehörde aufgenommenen 25 Acten d. d. gegen Georg Ferdinand Heim zu Pegnitz wegen Mißhandlung Todes;

Nach Einsicht Protocoll der von dem Erkenntnißgerichte
den Zeugen vorgelesenen Aussagen;

In Erwägung, daß diejenigen Momente, welche den
Art. 408 der Strafgesetzbücher, als das Vorgefun-

des einfachen Verurtheilung beschlossen, angeklagt,
im Schlagnacht nicht gänzlich angeschuldigt und eben so
wenig in den Anschuldigungen angeschuldigt und als
Beschuldigungsgründen gänzlich verurtheilen.
Es kann die beantragten gänzlichen Folge nicht
gestellt werden können,

Eingesehen den Art. 337 u.f. des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen;

V. R. W.

Nachdem der Königl. Appellationsgerichts des Antrag des
Staatsprocurators.

Als geschehen und genehmigt zu Genehmigungen in der
öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises
am fünften Juny achtzehnhundert sechs und dreißig,
wobey gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Präsident
Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident
des Appellationsgerichts, Vizepräsident des ehemaligen königl
Hofgerichts, Richter, Präsident des ehemaligen königl
Hofgerichts, Schaaffhausen, Rudolph, Jungclaus, Assessor
am ehemaligen Hofgerichte, — Schaaffhausen sen. als Assessor
des Appellationsgerichts, — Kallmeyer, zweyter Staatsprocura-
tor, und Clemens, zweyter Substitut des Staatspro-
curators am Königl. Appellationsgerichte Rheine e.

J. A. Molitor

Schaaffhausen Rudolph Jungclaus

Kallmeyer

= Clemens

J. Abschrift an dem abgegeben
Tage unter Nr. 4464 ver-
gestempelt zu Frankenthal
den 17 Juny 1836 für 28 Bogen.
Stempel: Bösse.

Franz Friedrich Raim

5 Juny 1836.

Das Urtheilsgericht
für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweybrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Präsidenten der Assisen in der
Anklagesitzung gestellten Fragen

Franz Friedrich Raim,

wegen der Fragen, ob Assisenrecht zu Erkennung angelegten Umstände, als Verbrechen

„ ist der Angeklagte Franz Friedrich Raim, 43 Jahre alt,
„ Königl. Bayerischer Unteroffizier, geboren in Zweybrücken,
„ wegen der Fragen, schuldig, in seiner eigenschaft als
„ besonderer Rechts- und Polizeibeamter zu der
„ Gemeinde, so ihn als öffentlichen Einnehmer und Ver-
„ walter der Gemeinde-Einkünften, wegen der Jahre
„ der Rech. Jahre 1833/5 von diesen Einkünften, 1700
„ öffentliche Gulden, die Einnahme zu seinem Nutzen
„ verwendet [illegible] Gulden Steuer und Dreyßig und Steuer
„ einzelne Personen Entschädigungen zu haben?"

Hat Einsicht der von den Assisenrecht Franz gegebenen
Erklärung, des Inhalts:

„ Nein der Angeklagte ist nicht schuldig, weil er keiner
„ öffentlichen, gleichen recht Gelder Entschädigung hat,
„ und nicht als Einnehmer handelte."

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator in seinen
Anklagen, Rein schuld: Urtheil der Königl. Assisenhofs,
Unter Anwendung der Art. 408 und 406 des Strafgesetz-

Beschluß, betreffend die Abl. 365 und 368 des Hypothekenbuches über das Hausgrundstück in Braunau, gestellten Antrag, den Angeklagten Georg Friedmann wegen eines Verbrechens nach §. 209 des St. G. B. in Untersuchung zu ziehen, einen Haftbefehl gegen ihn zu erlassen und in die Landesgerichtsverwahrung;

Nach Anhörung des Herrn Staatsanwalt-Substituten, Dr. Hellmuth, Vertheidigung des Angeklagten, Verlesung der Anklage: es gestatte dem Herrn Untersuchungsrichter, den Antrag der Staatsbehörde als gesetzlich zu erachten, gegen den Angeklagten Georg Friedmann die Untersuchung einzuleiten, und in Folge dessen, auf die Verhaftung desselben zu erkennen, und sie über die gestellte Anzeige einfach zu verhandeln;

In Erwägung, daß der Angeklagte durch die Verbreitung des in der Anzeige enthaltenen Gerüchtes nicht fahrlässig handelte und dieser Umstand blos durch einen Irrthum motivirt wurde, in welchem Falle das Verbrechen gegen keinen Rang angenommen kann;

Aus diesen Gründen

Entspricht das Königl. Untersuchungsgericht den Antrag der Staatsbehörde.

Alle gerichtliche und verhältnißmäßige Zeugenschaften in der öffentlichen Sitzung des Untersuchungsgerichtes des Rheinkreises zu Landau durch Herrn Assessor Hoch, Präsidenten, gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Präsident des Königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises, Vorsitzender des Untersuchungsgerichtes, Pirot, Vorsitzender des Anklage-

Königl. Landgerichtsrath, Schreiber, Hirsch, Assessor, Assessor am hiesigen Landgerichte, Lehmann, Adjunkt bei der Staatsprokuratur, Rollinger, Substitut der Staatsprokuratur, und Hamann, Appellationsgerichts-Sekretär zu Zweibrücken, Appellationsgerichts-Sekretär daselbst.

J. A. Molitor.

Durch
Präsidenten
Pirot.

Rollinger

Hamann

Beschluß an Herrn abgegangen
Landgericht unter Nr: 7466
ausgestellt zu Frankenthal
den 17 Juny 1836 für 28 Bogen.
Gerichtsschreiber Köster.

Haug Friedrich Baum.

5 Juny 1836.

Anzeigungs-Verordnung.

Der unterzeichnete Königl. Hofgerichts-Prokurator J. A. Müller, Präsident der Anzeigungs-Kammer des Donau-Kreises für das zweite Quartal 1836, in der öffentlichen Sitzung dieser Kammer vom fünften Juny d. J., hat sich über den Gegenstand der Anzeigungs-Sache gegen

Haug Friedrich Baum,

43 Jahre alt, Königl. Regierungs-Sekretär zu Ehingen, gestellten Antrag, also lautend:

„Es sey der Angeklagte Haug Friedrich Baum, 43 Jahre
„alt, Königl. Regierungs-Sekretär, geboren in Ehingen,
„wohnhaft zu Ehingen, ledig, in seiner eigenschaft als
„Legatsdiener des Stadt- und Intelligenz-Blatts für das Land-
„kreis, so rein als öffentlichen Einnehmer und Ver-
„walter dessen Gefällsantheils, indem der Letztere
„das Stadt-Jahr 1834/5 von diesen Gefällen [illegible], sich
„öffentliche Gelder, die Summe von fünf hundert
„neunundsechzig Gulden Neun und Zwanzig und Neun
„zehntel Kreuzer unterschlagen zu haben."

Nach Einsicht der von den Hofgerichts-Prokuratoren Haug gegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, weil er seinen
„öffentlichen gesetzlichen Gefällen nicht unterschlagen hat,
„und nicht als Beamter handelte."

Abschrift an den Feldgeschworenen Heim abgegebenen Schlußsteine unter No. 7265 vom Bezirk Zu Feldbaumeister vom 17 Juny 1836 für 28 Loz.

Feldgesch. Böse.

Nach einiger Zeit kam der Feldgeschworene Heim, zugleich mit dem Beisitzer des Königl. Landgerichts, dem Herrn Assessor Heim, in Begleitung des Art. 368. des Katasterbeamten, dem Art. 365 und 368 des Katasterbeamten über das Katasteramt in Landshut, in seine Vermessungsstube zum Herrn Heim, seine Feldbuch vom 1800 fl. und in den Heim zu vermessenden, – vermessen worden;

Nach einiger weiter der Art. 358 des Katasterbeamten über das Katasteramt in Landshut, vorläufig auf dem Feldbuch in öffentlicher Sitzung vorlegen worden, und folgendes Erkenntniß erlassen:

„Es sey der Augenschein zum rechtlichen vorläufig vorbehalten worden,
„es sey der Feldgeschworene Heim, Herr und der
„Schlag beizuziehen sey, und deßwegen, daß Herr in
„Anschaid genommen, in gleichen vorläufig nicht zu einer
„andern Person weiter in Anspruch sey."

Erkläre, daß der genannte Herr Assessor Heim von der gegnerischen Schlag beigezogen sey, und vernommen, daß deßhalben gegleich in Anschaid genommen, wenn nur nicht zu weiteren Abgang wegen in gerichtlicher Zeit sey verbleiben soll.

Angeben zu Vermessungen den Tag, Monat und Jahr wie Eingang sey.

J. A. Mollitor

Ex

Christian Lauhoff

5 Juny 1836.

Vorschwörungs-Verordnung

Der unterzeichnete königl. Appellationsgerichtsrath J. A. Wolcker, Präsident des Assisenhofes der Weinkreise, für das gerade Quartal 1836, in der öffentlichen Sitzung dieses Hofes am fünften Juny versammelt,

Nach Einsicht der den Geschworenen und der Untersuchungsakte gegen

Christian Lauhoff,

Schuhmacher zu Hambach, Landau Militärpflicht, gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Christian Lauhoff, 23 Jahre alt,
„Schuhmacher, geboren und wohnhaft zu Hambach
„bey Neustadt, flüchtig in der Absicht, der königl.
„Assisenfitzung zu Landau vom 26 Februar l. J.,
„zu welcher Sitzung er auf Ansuchen der königl. Staats-
„behörde als Untersuchungsgegner der Angeklagten
„seine sogenannte beschuldigten Schuhmacher Gabriele
„Hoffmann von der Gränzen gebracht, nachdem er,
„sobald Monarch, am Tische Gabriele ein Freundschaftsge-
„schenk Gelder, die Gegen Wahrheit und nichts als die
„Wahrheit auszusagen, zu Ungunsten des angeklagten
„Gabriele Hoffmann eine falsche Aussage abgelegt zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen einzeln abgegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht und Lesung des Art. 358 des Untersuchungs-

Vorgeschrieben, welches von den Parteien in Anfang dieser Sitzung analogen wurde, und folgendermaßen lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden, so „soll der Richter die Freigebung, daß er von der Anklage „losgesprochen sey, und bestimmt, daß wenn in Zukunft gegen „ihn, in so ferne nur nicht um einen andern Anfall „willen in Haft ist."

Erklärt, daß der gemeine Christian Lauff von der gegen ihn erhobenen Anklage der Falschen Anzeigung losgesprochen ist, und ermächtigt, daß derselbe sogleich in seine Freiheit wieder, wenn er nicht noch anderer Ursachen wegen in gefänglicher Haft zu behalten sey;

Angabe der Gerichtskosten und Tag, Monat und Jahr wie Eingangs d. P.

J. A. Molitor

Franz Joseph Leinenbecher.

6 Juny 1836.

Das Erkenntniß

des Königl. Landgerichts Rheinkreis zu Zweybrücken

hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 25 April l. J. erlassenen Urkunde, wodurch

Franz Joseph Leinenbecher,

21 Jahre alt, Mennoner, geboren und wohnhaft zu Rimbach, Kantons Landau, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assise zu verweisen worden ist;

Nach sinnlicher Vernehmung des von der Königl. Prokuratur am 29 des nämlichen Monats erwähnten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erwägung der Königl. Prokuratur in der Entwicklung der Gründe, warum sie Anklage beantragt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advokat Hilff in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Gehört in die den Geschworenen gestellten Fragen, des Inhalts:

„Ist der Angeklagte Franz Joseph Leinenbecher,
„21 Jahre alt, Mennoner, geboren und wohnhaft zu
„Rimbaltungen, Landg: in der Nacht vom 15ten auf den
„16 Februar l. J. aus dem, zu dem benachbarten
„Hause des Conrad Kellner, Ackermann zu Rimbaltungen,
„gehörigen Keller, einen Kapaunen des ge-

„namhaften Beitrag, und mittelst Unterzeichnung seines, des
„Gebäudeschatzers Schallers einsichtsvollen Namens, einer
„Zeit gestellung zu setzen."

Nachdem die Einhändigung der Zeugnisse auf nachstehende Frage, also lautend:

„Ist, wer ist schuldig, dessen sich mittelst Eides Beigabe."

Nach Anhörung der Klage: Rentschreiber in ihrem Namen, Klage gethan: daß sie dem Beklagten: Pfingstmüller, wegen Nichtentrichtung der Act: 386, Nro: 1, 21. 36. des Anlagsgesetzbuches, so wie der Act: 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verbrechen in Beziehung gefallen will. Dessen sagen, Beklagte Partei zum Beweis der Einspannung auf die Bauern von Linz sich gezogen haben, zu gewärtigen, daß sie in Anschlag gebrachten Ochsen-Einspannung stehen der eigenen zugehörigen und das gesetzliche Anschaffen im Betrage gedachter und an den neuen Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werde; „so wie in den Listen des Verzeichnis

Nach Anhörung der Aussagen der Beigeladenen, so wie des Ortsamts selbst, welcher beide anhörten, daß sie wirklich der beanlagten Arbeit nicht gewachsen seien;

Nach Einsicht der Act: 386, Nro: 1. 21 und 36 des Anlagsgesetzbuches, sowie der Act: 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verbrechen in Beziehung, welche von dem Bezirksamte in öffentlicher Sitzung verlesen wurden,

und also lautet:

Act: 386, Nro: 1.

„Wenn einer Liegenschaft schuldig ist, so sind einem der folgenden
„Fälle beizugehen wurde:
„1, Wenn der Liegenschaft der Masse und von gewiss ohne
„wesentlichen Posten, ohne genau so bleibt mit einem
„dieser gewiss Vorstand, oder gänzlich in einem be-
„wohnten ohne gute Besitzung sinnlichen Falle beigegangen
„wurde, – c
„soll mit der Einspannung beschafft werden."

Act: 21.

„Jede Individuum der neuen oder anderen Gesellschaft,
„welche zur Einspannung verwendet wird, soll in
„ein Arbeitsjahr eingeschrieben und zu Arbeiten ge-
„kommt werden, wenn Anlass genug zum Theile zu gewinnen
„Nutzen verwendet werden kann, so wie die Anzahl
„Tage bestimmt sind."
„Sieben Monate mit wenigstens fünf und dreißig
„gute Tage dauern."

Act: 36:

„Allen Arbeiten, die die Landschaft, Herrschaften
„und Lehens- oder auf einen bestimmten Zeit, die Expe-
„dition, die Einspannung, die Monate der Spannage,
„die Landes Anmerkung und den Anteil der Land-
„besitzer Rechte verkommen, sollen Nutzung wegen
„gedeutet werden."

„ die sollen in der Landeshauptstadt des Departements, in
„ jedem, wenn das Verbrechen begangen worden ist,
„ des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„ in jenem, wo die Festnehmung geschehen, und in jenem
„ des Wohnorts der Angeklagten angeschlagen werden."

Art: 366:

„ Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, ob die mitangeklagten
„ und der vorgeschriebenen Listen dem Eigenthümer zu-
„ rückzugeben werden sollen."

Art: 368:

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob er der Angeklagten
„ klagte oder der Civilklägerin sey, wird allemal in die
„ Akten verzeichnet, als der andern Partheyen unbenom-
„ men bleiben soll."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt ist,
eine Verbrechen bildet, welches nach Art. 386. No 1 des
Strafgesetzbuches die Strafe der Kriminellen Einsperrung
nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

Verurtheilt der Gerichtshof den genannten
Franz Josef Dominikowski, 21 Jahre alt, Maurer,
Katholik und wohnhaft zu Pirkaldingen, wegen fünf
Brüche, fünf Fälle gemacht ist und fälschlicher Weise,

Augenlexicon, braune Augen, gerümpfter Nase und breiten Mund, breiten Kinn, ovalen Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, mittelmäßigen Wuchses und be-sonders langen Armen ist, daß die rechte Hand kürzer als die linke ist, in Folge dessen zu fünf-

zehn Jahren der Kriminellen Einsperrung und die
Kosten von fünf Francs und zu der Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt auf die Summe von fünfhundert
fünfzig und dreyzig Gulden fünf und zwanzig Centimes;

Verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils von den
vom Gesetze bestimmten Orten, jedoch die Publikation
des in Anschlag genommenen Gutachtens an den Eigenthümer
deutsch Pfälzer zu Nachhandung.

Als geschrieben und verkündet zu Zweybrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
des Rheinkreises den fünften Juny achtzehnhundert
fünfzig und dreyzig, zwölf Uhr Nachmittag wurden
J. A. Walter, Rath am Königl. Appellationsgerichte
des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes,
Leonhardy, von Pirmasens, Rath am besagten Appel-
lationsgerichte, Folmann, ebenda, Richter am
hiesigen Königl. Lyceo, Assessoren des Assisenhofes, — beyden wie
als Richter des Assisenhofes, — Hellinger, ebenda

Abgesandt den Staatsbeiträgen zugesandt.
N: 3207. Kgl. Zu Zuweis. den 29 Sept. 1846
für 28 Xr.

Verbes. München, Kreuzg.

Wilhelm Vogel und
Wilhelm Summal.

7 Juny 1836.

Das Erkenntniß

des Königl. bayerischen Landcommissariats zu Zweybrücken
hat folgendes Resultat erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl.
Appellationsgerichts des Rheinkreises am 20 May l. J.
erlassenen Resolute, nemlich

1. Wilhelm Summal, 39 Jahre alt, Wilhelm des gewes.
penen Schneidermeisters Peter Vogel, geborner
Vogt, wohnhaft zu Contwig, Landau Landcommissariat,

2. Anna Maria Summann, 66 Jahre alt, Wilhelm des
genannten Schneidermeisters Johann Summal, geborne
zu Weissenburg, wohnhaft in Contwig,

die Acte wegen und der Anschuldigung und Anklageführung
der Verbrechen der Raubes mit Mordes eines Kindes
angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht Inhalts der von der Königl. Staatsbehörde
am nämlichen Tage verfaßten Anklageakte;

Nach gesetzlich erfolgter Anschuldigung dieser Partey in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, warum die Anklage bestand;

Nach Anhörung der Advocaten Pleßner in primo der Vertheidigung mittels für die Angeklagte Wilhelm Vogel;

Dann der Advocaten Pelsen in primo der Vertheidigung mittels für die Angeklagte Wilhelm Summal;

rechtlich der beiden Angeklagten gestellt, welche erklärten,
sich für ihre für so vorgekommene Handlungen nicht
schuldig beigetragen haben;

Gehört die von Geschworenen gestellten Fragen, also
lautend:

I Frage:

„Sind die Angeklagten Katharina Hammel, 39 Jahre alt,
„Wilhelm der gewesene Ehemann Maria Magdalena Nagel,
„geboren in Bert, wohnhaft zu Lorscheid, und Anna
„Maria Ehmann, 66 Jahre alt, Wilhelm Nagels gewesene
„Ehefrau Maria Katharina Hammel, geboren zu Kastellaun,
„wohnhaft in Lindenhaus, schuldig: gemeinschaftlich und mittels
„vorsätzlicher Willenshandlung

„1.) am 11 Januar d. J. in ihrer Behausung in Lorscheid
„das neugeborene Kind, männlichen Geschlechts, der
„Angeklagten Katharina Hammel vorsätzlich getödtet
„zu haben?

„2.) ganz männliche Zeit und nasse dieses Kind,
„welches lebendig zur Welt gekommen war, vorsätz-
„lich und den Tatbestand des Verbrechens und Vergehens
„desselben unterdrückt zu haben dadurch, daß
„sie die Niederkunft absichtlich verheimlicht, das Kind
„sogleich nach Entbindung, gebunden einen Strang
„verbunden und nachher heimlich begraben haben?

II Frage:

„Ist die genannte Angeklagte Katharina Hammel,

„Wilhelm Nagel, nicht wenigstens schuldig: an dem in der
„ersten Frage bezeichneten Verbrechen dadurch Beihilfe
„geleistet zu haben, daß sie der Katharina Hammel
„Maria Ehmann, Wilhelm Hammel, in der Absicht,
„welche das Verbrechen des Kindsmords verübt hat
„und vollführt, und in jener, die es vollendet haben,
„rechtlich gestehen und beigestanden hat?"

Gehört die Erklärung der Geschworenen auf vor-
gestellte Fragen, des Inhalts:

„Einstimmig der Geschworenen
„Auf die erste Frage.
„Nicht schuldig.
„Auf die zweite Frage.
„Nein, die Angeklagten Katharina Hammel, Wilhelm Nagel,
„ist nicht schuldig.
„Auf die dritte Frage. Ja, die Angeklagten sind schuldig.
„Auf die vierte Frage. Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Ansicht der Königl. Staatsanwaltschaft in ihrer An-
klage, Inhaltend: Das Verbrechen gegen die Angeklagten
Katharina Hammel, Wilhelm Nagel, und
Anna Maria Ehmann, Wilhelm Hammel, in Anwendung
der Art. 295. 300. 302. 59. 60. 345. 12. 36. 36. 55 des
Strafgesetzbuches und der Art. 365 und 368 des Polizeistrafge-
setzbuches der Katharina Hammel, Nach zu beider Strafe
und beide solidarisch in die Kosten dieser Untersuchung, die
Vollziehung des Urtheils auf dem Mandatswege zu

Freyzeichnen, so sein der Druck und Ausfall der Absätze der vom Gesetze bestimmten Strafe gemäß;

Nach Anhörung der Aussagen der Angeklagten, so weit der Lokalaugenschein, soweit gänzlich notwendig, sich für rücksichtlich der beantragten Beweise nicht zu benennen fanden;

Nach Einsicht der Art: 295. 302. 59. 60. 345. 55. 26. 36. des Strafgesetzbuches, dann der Art: 365 und 368 der Gesetze über das Verfahren in Strafsachen, soweit von den Parteien in öffentlicher Sitzung angelassen worden, und abgelesen:

Art: 295:

„Ein freywillig erzeugter Todtschlag wird als Mord bestraft."

Art: 302.

„Jeder, der einen Raufhandel, Balgerey, Lärm- oder Aufruhr und einer Vorgiftung schuldig ist, soll, unbeschadet der besonderen Strafung, die in Hinsicht des Falles worin er begriffen ist, mit den Gesetzen bestraft werden."

Art: 59:

„Die Mitschuldigen einer Verbrechens oder eines Vergehens sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber dieser Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, wenn das Gesetz ein Anderes ausdrücklich sagt."

Art: 60:

„Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, sollen diejenigen angesehen werden, die durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Mißbrauch von Ansehen oder Macht, Anschläge oder gänzliche Umgehungen zu einer so bösen Handlung geradezu oder Anweisungen gegeben haben, um sie zu begehen.

„Diejenige, welche Waffen, Werkzeuge, oder jedes andere Mittel, das zur Handlung gebraucht ist, verschafft haben, wissend, daß sie dazu dienen sollen.

„Diejenige, welche dem Urheber oder den Urhebern der Handlung in den Thaten, die die Handlung vorbereitend oder erleichternd, oder in jenen, die sie vollendet haben, wissentlich geholfen oder beygestanden haben; doch mit Vorbehalt der Regeln, die das gegenwärtige Strafgesetzbuch insbesondere gegen die Urheber von Complotten oder Aufwiegelungen, die die innere oder äußere Sicherheit des Staates betreffen, enthält in den Fällen wo das Verbrechen, das der Complott oder Aufwiegler war, nicht gerade begangen worden sein."

Art: 345:

„Wer ein Kind entführt, verheimlicht, oder den Lauf seiner Besitzung oder Wohnung unterbricht, ein Kind an die Stelle eines andern setzt, oder einen nicht vollbürtigen Kind eine Kind unterschiebt, soll mit der Einsperrung

„ bestraft werden.

„ Mit der nämlichen Buße sollen jene belegt werden,
„ die ein Kind übernommen haben, und es in die Hände
„ der Personen nicht überliefern, die berechtigt sind,
„ Ansprüche zu machen."

Art. 36:

„ Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen
„ Plätze des Orts, vorher im Vollstreckungsspruche
„ angezeigt wird."

Art. 36:

„ Alle Verfügungen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„ Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die
„ Einsperrung, die Buße des Zwangnes, die Landesver-
„ weisung und die Stellung der gleichbezeichneten Perso-
„ nen, gegen Abwesende aussprechen, sollen öffentlich vorgelesen werden.

„ Sie sollen in der Landes-Hauptstadt des Departements,
„ jenes, worin das Verbrechen verübt, in der Gemeinde des
„ Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener,
„ wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts
„ der Angeklagten vorgelesen werden."

Art. 55:

„ Alle gegen die nämlichen Angeklagten oder gegen die
„ nämlichen Angeklagten vorkommenden Individuen sind für
„ die Geldbuße, Ersatzung, Tragung der Kosten, Verur-
„ theilung und die Haft der gleichbezeichneten Perso-
„ nen verbunden."

Art. 365: Ist der Angeklagte mehrerer Ver-

„ brechen oder Vergehen überführt, so wird über die schwerste
„ Buße erkannt."

Art. 368: „ Der entscheidende Spruch, gleichviel ob auf
„ der Anklage oder der Civilklage ergehe, wird allemal
„ in die dem Rathe vorgelegte, oder der nachher festgesetzten
„ besondern Listen eingetragen."

In Erwägung, daß die sub Nr: 1 der vorigen sowie in der
gestrigen Sitzung vorgenommenen Abstimmungen, denen die
Angeklagten beigewohnt waren schuldig erkannt sind, die
Todesstrafe, sogegen jener unter Nr: 2 mitgenannte
die Buße der Kriminellen Einsperrung nach sich ziehen;

daß daher zufolge der Anwendung des Art: 365 des
Strafgesetzes über die Strafen in Realconcurs über
die schwere dieser Verbrechen auszusprechen ist;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung obiger Strafgesetze, sowie
namentlich des Assisenhofs die beiden ge-
nannten

1. Katharina Hemmerl, 39 Jahre alt, Wittwe des
gewesenen Ackers namens Peter Nagel, geboren in
Kerk, wohnhaft zu Lohnsberg, Gemeinde Walder 55
Centimeter, Haare: braun, Stirne: breit, Augen-
brauen: braun und offen, Augen: grau, Nase:
stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund,
Gesicht: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichts-

kann : rund, Natur : unbescholten, ohne besondere Kennzeichen, —

2. Anna Maria Neumann, 66 Jahre alt, katholische Ehefrau des Taglöhners Johann Nikolaus Neumann, gebürtig zu Rentelbach, wohnhaft in Linsenbach, Haus-Nr. 1 Nikolaus Nr. 17 Landwirthen, Haare: grau, Stirn: breit, Augenbrauen: grau und spärlich, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Zähne: unvollzählig, Kinn: rund, Gesicht: proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, Natur: unbescholten, ohne besondere Kennzeichen, —

Jede dieser Personen wurde für den Besitz des Kartenscheins, bezüglich für zwei Hundert zwölf Gulden zwei und fünfzig Kreuzer Zoll-Ohmgeld an den Staat und zu sechs Gulden für den Bezirksarzt Dr. Baader Entschädigung.

Anwesend, daß der Abdecker auf dem Marktplatze des Stadtes Hundekadaver vollziehen, so wird der Kassator in Verbindung gesetzt und der ihm zum Abholen bestimmte Platz angewiesen werde.

Der gemeldete und verkündet zu Recht bestehende öffentliche Verkauf des Abdeckereirechtes des Abdeckereigutes zu Linsenbach, bezirksamt Hundsfeld, wird hiermit genehmigt. J. Dr. Molitor, Königl. Appellationsgerichts des Abdeckereirechtes, bezirksamt des Abdeckereirechtes, von Rüden, Kassator des Appellationsgerichts, Notarius, Gerichtsschreiber, Diener des hiesigen Königl. Bezirksgerichtes, — Letzterer wird als Zeugen des Abdeckereirechtes, — Hundsfeld, zu wissen

Appellationsgerichtsrath und Notarius, und Kammer, des Abdeckereirechtes zu Königl. Appellationsgerichtes sein.

J. Dr. Molitor

Dietrich Gerber zu Hundsfeld. Siegfried

= Lamark

Carl Wolff.

8 Juny 1836.

Urtheil
in peinlicher Klage wider
Johann Ludwig.

Urtheil

In der Königl. bayerischen Appellationsgerichts-Fremdenkammer in der Untersuchungssache gegen Carl Wolff von Kaiserslautern folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Referenten Landrichters von Hermann, Vorbringung der Klagschrift, welcher dahin anlangt: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, zu erkennen, daß in Abänderung des gegen Johann Ludwig Schlagter ergangenen Haftsentlassungs mit dem Klagschlagten in Gemäßheit des Art. 322 der Strafgesetzbücher wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen zu verfahren sey;

Nach Anhörung des Königl. Vorbescheides, welcher erklärte, die eingelegte Klage nicht weiter abgeben zu können;

Nach Anhörung der als Zeugen vorgeladenen Johann Ludwig Schlagter, 25 Jahre alt, Taglöhner zweckhafter Leumundszeugen in seiner Aussage, daß schon Jacob der Vater des Klagschlagten Carl Wolff sey;

Eingesehen den Art. 322 des Strafgesetzbuches über die Haftsentlassungen in Voruntersuchungen;

In Erwägung, daß der als Zeuge in gegenwärtiger Sache vorgeladene Johann Ludwig Schlagter verstorben, der Zeugniß des Klagschlagten Carl Wolff's sey;

Daß der Haftsentlassung des Klagschlagten sich der Absicht der Vorbehalt entgegensetzt;

Aus diesen Gründen

und dem Antrage des Haftsentlassungs aufgerufen,

Abwesend sind die Abgeordneten, deren Ausbleiben durch
dringende Berufsgeschäfte genügend entschuldigt ist.

Als gesetzliche und zweckmäßig zu berücksichtigende Zahl der
stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderathes für einen
gültigen Beschluß wird festgestellt und bezeichnet, wobei
gegenwärtig waren: J. A. Müller, Rath am Kantonsgericht
Appellationsgerichte des Kantons, Präsident des Gemeinderathes,
Fehr, von Höhr, Rath am besagten Appellationsgerichte,
Felix, Adolf, Jurist, Lehrer an hiesiger Kantonsschule,
Kaufmännisches Gerichtsgerichte; — Bollinger, Apotheker, und
Amrein, Lehrer an Sekundarschule am Appellationsgerichte des Kantonsrathes.

J. A. Müller

Präsident

Fehr

Amrein

Paul Wolff

8 Juny 1836.

Neumühlage.

Das Königliche
für den Königlichen Bezirk Neumühle zu Frankenthal
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklage-Kammer des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises am 20 May l. J. erlassenen Urtheilsakte, wodurch

Paul Wolff,

25 Jahre alt, Hofbäckermann, geboren und wohnhaft in Neumühlthann, der Tödtung von Heinrich Meyer, des minderjährigen Sohnes des Johann Meyer und seiner gewesenen Ehefrau angeklagt und vor den Assisen verwiesen ist;

Nach Einsicht ferner der von dem Königlichen Advokat-Fiskal am 25 des nämlichen Monats verfassten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königlichen Advokat-Fiskal in seinen Ausführungen der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers von Beklagten in seinen Vertheidigungs-mitteln für den Angeklagten, dem das Letztere gestattet in seiner Erklärung, daß das für ihn ausgesprochene Vertheidigung muß stillschweigend beigefügen habe;

Gestützen auf das Geschworenen-Gesetz vom 20 May, also lautend:

I Frage:

„Ist der Angeklagte Paul Wolff, 25 Jahre alt, Hof-

„Schiffmann, geboren und wohnhaft in Casimirshausen, Beklagter
„an Anfang des Jahres 1834 unter dem Namen des Bäckers
„Jakob Lenz zu Casimirshausen einen zu Pfingsten des
„Jahres 1833 bei Bäcker Klagten bestellt,
„landrechtlicher Verfassung respective Gültung nachstehende
„Punkte enthalte:

„§ 1. Endesunterschriebener Jakob Lenz, Bäcker, zu
„Casimirshausen verspricht, die gewöhnlichen Waldmeis-
„ter-Pflichten und Lehrlingsordnung der Bäcker Klagten-Innung
„Masse schwer, versprüngelfreundl, des Casimirer
„Kreises, schuldigen die gewöhnlichen Bäcker Klagten
„Lehrjahre bestehen, die ihm von dem Vorge-
„nannten Innungs-Vorsteher gutbefunden
„Aufgedingung eines Lehrknaben, ein ein-
„ziger gesetzlicher Vorschrift halber bezahlt und gesun-
„der in diesem Dienste schuldig ist.

„Casimirshausen, den 10ten Juny 1834.

(Unterzeichnet) „J. Korn."

„Dabei verspricht zu stehen, daß an diesem Privatdokument
„an einem Bleistift Zeichen fehlen, mit welchem unter-
„zeichnet die Unterschrift „Jakob Lenz" eigenhändig ge-
„schehen hat."

II Anzeige:

„Es hat der gemeine Anklagten Schuldig: von dem in der
„besagten Anzeige beigefügten verfälschten Privatdokument
„verfasst, welches falsch sey, dahingegen gemacht zu haben

III Anzeige:

„Es hat der Anklagten Schuldig: im Jahre des Jahres 1834
„binnen seinem Aufenthalt Landrechtlicher Gültung über, an
„obengenannten Jakob Lenz zu Casimirshausen bezahlte
„Einfuhrlohn eine und neunzig Gulden acht und sechzig
„und sieben achtel Kreuzer, thätig Casimirshausen
„den 12ten Juny 1834, nachfolgenden Inhalts:

„§ 1. Endesunterschriebener Jakob Lenz, Bäcker, zu Casi-
„mirshausen verspricht, versprüngelfreundl von der Casimirshäuser
„Bäcker Innung eine Gulden sechzig acht
„und siebenzig achtel Kreuzer abzahlen, welche
„Summe Klagten zu die Lieferer nachher Ge-
„richt Klagten Endesgenannten Beklagten Klagten die
„bekannte Klagten Aufgedingung gestoßt, und von die
„Gulden Lehrgeld noch nicht zu bezahlen hat.

„Casimirshausen den 12 Juny 1834

(unterzeichnet) „J. Korn."

„Dabei verspricht zu stehen, daß an dieser Privatdokument
„nicht mit eigenhändig geschrieben, sondern auch mit dem
„Namen „Jakob Lenz" unterschrieben hat."

IV Anzeige:

„Es hat der nämliche Anklagten Schuldig: im Laufe des
„Monats Oktober 1834, wo er sich über die obschon Examine
„zu Casimirshausen als Lehrling mit bestanden
„erfahren in diesem Stand, zum Nachtheil dieses

„ gemeinschaftlichen und besonderen Verhandlungen zu haben.“

Gegenstand der Verhandlung der Hauptversammlung ist folgende

Tagesordnung, die Festsetzung der Tagesordnung betreffend:

1. Antrag auf die Anklage gegen [illegible]. Berichterstatter:

„ Auf die zweite Anklage: Raum noch nicht spruchreif.

Nach Verlesung der Klage: Raabberichterstatter in seinem Antrage,

dahin gehend: Wenn der Klage Abschweifungsgründe, unter

Hinweisung der Art. 150 in Verbindung mit 147. 151. 164

Abs. 2 und 36 des Handgesetzbuches, so wie der Art. 368 des

Gesetzbuches über das Verfahren in Handsachen, gestatten

mögen, den für schuldig erklärten Carl Adolph zu Rantz

der Einsperrung auf die Dauer von sechs Jahren, zu einer

Geldbuße von 100 Franken und zu den Kosten zu verur-

theilen, so wie zu erkennen, daß das zu verhaftende

Mobiliar zu Gunsten des Staates verfallen sei und der dem Gesetze

bestimmten Strafe unterworfen werde.

Nach Ablesung der Vertheidigung des Angeklagten und

der Antworten desselben, welche erklärten, die Aussprechung

der Richter lediglich dem Ermessen des Gerichtes zu überlassen,

Nach Einsicht der Art. Nro. 147. 151. 164. 2. 36 des Strafge-

setzbuches, dann des Art. 368 des Gesetzbuches über das

Verfahren in Handsachen, welche von dem Präsidenten

in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und Folgendes

vorgetragen haben:

Art. 150:

„ Jeder auf frischer That, die im Art. 147 aufgeführt sind,

„ oder auf frischer That, die im Art. 147 aufgeführt sind,

„ mit Waffen in einer Zusammenrottung begriffen, solle mit

„ der Einsperrung bestraft werden.“

Art. 147.

„ Alle andere Personen, die in öffentlichen oder öffentlichen

„ Plätzen oder in Handlungs- oder Bankgesellschaften ein gefun-

„ denes Gut begehen, thun

„ andere der Gesellschaften oder Privatgesellschaften wegnehmen oder

„ verfälschen,

„ der falschen Handlungen, Verfassungen, Gesellschaftsbekanntmachungen oder

„ Einladungen machen, oder Namen auf die Hand in falsche Be-

„ stellungen einmischen,

„ der Diebstähle, Verfälschungen oder Betrügereien, die durch

„ solche Urkunden angenommen und begangen worden sollen,

„ Zeugschaften oder Mandate,

„ sollen mit Zwangsarbeiten auf einen bestimmten Zeit-

„ begangt werden.“

Art. 151:

„ Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht, sollend der

„ nämlichen Strafe belegt werden.“

Art. 164:

„ In allen Fällen, wo die Regeln der Verfälschung nicht gegen

„ nach der Confiscation der Güter anwendbar ist, sollen die

„ Gültigen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die sich

„ Güter bis auf die vierzehn Theil der gegenwärtigen an

„ Betrages, den die Verfälschung der Urkunden oder der

„ Handlungs- oder Bankgesellschaften, oder jener, die von der

„ falschen Personen Gebrauch gemacht haben, verfälscht hat,

„ [illegible] bestimmt war, entbehren kann.

„ Die Taxe dieser Gebühren geringer als sonstige Taxen zahlt

Art. 21.

„ Jede Zustellung, welche von Amts wegen geschieht, welche
„ zur Einleitung nothwendig wird, soll mit Ausschluß
„ derjenigen, welche auf Verlangen besonders erfolgen,
„ Entwurf zum Zahlungsbefehle, Vollmacht, Urtheil,
„ Vergleich, Protokoll, Erkenntniß, Rechnung, Bescheid
„ und jede Ausfertigung, welche von Amts wegen
„ ertheilt wird, so wie die Eingabe, durch welche
„ Rechtsmittel eingelegt werden, als eine Schrift gezählt
„ und bezahlt werden.

Art. 36.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeit auf
„ Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation
„ die Einsperrung, die Strafe des Zuchthauses, die Landes-
„ verweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ aussprechen, sollen vorläufig vollstreckt werden."

„ Die übrigen in der Strafgesetzbuche, in
„ diesem, wenn der Angeklagte, in der Gemeinde des
„ Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in einem,
„ wo die Untersuchung geführt, und in einem der
„ Aufenthaltsort des Angeklagten ist, vollstreckt werden."

Art. 368.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte
„ oder der Civilkläger sey, muß allemal in die dem
„ Staate gemachte als die andern Parteien verursachten Kosten
„ verurtheilt."

In Erwägung, daß die Strafandrohung, wenn der Angeklagte durch die Verletzung des Geschworenen-Eides sich verwirkt, Gefängniß-Strafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Stellung unter Polizeiaufsicht, Geldbuße bis zu 1000 Thlr. und Verlust der Befähigung zu Geschworenen-Pflichten begreift;

Und mit Anwendung der obenangeführten Gesetzesstellen,

erkennt Gericht-Amt für Recht: daß Carl Adolph, 25 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft in Lassan, katholischer Religion, 1 Meter 72 Centimeter; Haare: schwarz, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: proportionirt, Farbe: schwarz, Gesichtsform: oval, Statur: stark, ohne besondere Kennzeichen,

zur Strafe der Einsperrung und die Kosten des Verfahrens, wozu auch die Kosten des Strafvollzuges gehören, zu Gefängniß von fünfzig Tagen und zu Tragung der Kosten des Verfahrens, insbesondere zu fünfundvierzig Gulden und neunzig Kreuzer;

fünfzig Tage, 45 Gulden 90 Kreuzer

ferner auf den, vorgenommenen Abschnitt im Betrage gezahlt und zu den zum Gesetze bestimmten Orten ausgeschlagen werde.

Also gerichtet und verkündet zu Grevesbünchen in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes des Kreises, bestehend aus seinem Chef aus seinen Räthen und zweien Beisitzern, in Gegenwart des Staatsanwalts, des Angeklagten, und des Vertheidigers, Rechtsanwalt Dr. Wolkow, Rath am

Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, von Closen, Rath am besagten Appellationsgerichte, Peterson, Liebl, Singlaw, Wilson als gewesten Königl. Landrichter, - Schlosser wegen als Assessor des Appellationsgerichts, - Rathgeber, zweiten Staatsprokurators, und Lamaire, zweiten Substitutsgerichtsschreibers am Königl. Appellationsgerichte Schreiber.

J. A. Molitor

Pauly

Lamaire

Johann Peter Bäumer

8 Juny 1836.

Hauptverhandlung.

Der Assisenhof

für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 28 May l. J. erlassenen Urkunde, wodurch

Johann Peter Bäumer,

36 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Leitersweiler, Landcommissariat Kirchheimbolanden, der Brandstiftung angeklagt und vor den Assisenhof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht gemeldter der von der Königl. Staatsbehörde zur mündlichen Lage gebrachten Anklageakte;

Nach stattgehabter Vornehmung sämmtlicher Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Entwickelungen der Thatsachen, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Herrn Advokaten Lutzer in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem das letzte Wort gelassen worden, welcher erklärte, daß er seine vorgelegenen Vertheidigungsschriften nichts weiteres beizufügen habe;

Gehalten hat den Geschworenen gestellten Fragen, und

Festgestellt:

„Ist der Angeklagte Johann Peter Bäumer, 36 Jahre alt,
„Maurer, geboren und wohnhaft zu Leitersweiler, Landcommissariat
„in den letzten Tagen des Monats April l. J., und namentlich
„auf den 29 des besagten Monats, die Witwe Liebel,

„ zweifle, nur in Haft und Klage gesetzt, durch Schlägereien
„ willig zu stören, mit Schande zu leben, ihr eigne Ehrlichkeit
„ und Redlichkeit zu gefährlichen Abenteuern zu machen als
„ gezwungen lagen die folgen lassen wäre."

Gegen die Erklärung der Geschworenen auf vorgelesene
Anfrage, als lautend

„ Ja, der Angeklagte schuldig, die Marie Lubert durch
„ Klage mit Schande zu leben, aber nicht böswillig, sondern
„ aus Unvorsichtigkeit, und ohne sich Lebens einer Ehrlichkeit
„ ihre Redlichkeit aufzugeben zu machen als gezwungen lagen
„ zu lassen zu wären."

Nach Verlesung der Königl. Assisenhofs in seinem Urtheil
Haft gesetzt. Der Gerichtshof spricht den Angeklagten gesetz-
lichen Rechtens; in Anwendung des Art. 320 des Strafge-
setzbuches, so wie des Art. 365 - 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen, zu einer Gefängniß Strafe
von zwanzig Monaten, einer Geldbuße von fünf Gulden
und in die Kosten des Verfahrens verurtheilen;

Nach Verlesung des Antrages des Angeklagten, welcher
um einen gelinderen als den von der Assisenhof beantragten
Spruch bat;

Indem der Angeklagten gethan in seiner Vertheidigung, das
zweifle zu beurtheilen gesetzt;

Nach Einsicht der Art. 320 des Strafgesetzbuches und 365 -
des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, deren
Inhalt den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde
und folgendermaßen zu lauten:

Art. 320:

„ Jeder, der Verwundungen oder Schläge die folge d. Mangels
„ an Geschicklichkeit oder Vorsicht, so daß eine Gefängniß Strafe
„ von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und eine Geldbuße
„ von sechzig bis zweihundert Gulden statt haben."

365:

„ Es liegt Fall machen, so nehmen der Geschworenen auf die
„ Folgen verfangen Beweis, selbst als dem, wenn aus der
„ besonderen Verhandlungen sich ergeben sollten, daß sie nicht
„ zur Kenntniß des Angeklagten gelangt."

368:

„ Der widerhandelnde Fall, gleichviel ob er der Angeklagte
„ oder der Civilklägerin sei, einmal allemal in den zwei Fällen
„ gemäß als der rechten Fassung erneuerten Lasten
„ genannt."

In Erwägung, daß die Fall, wenn der Angeklagten für
schuldig erkannt wurde, nur strafbaren befindet, erachtet durch
Art. 320 des Strafgesetzbuches angegeben und mit bemerk-
lichen Gefängniß Strafen zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt Fall der Gerichtshof den gemachten Folgen Raum zu einer Gefängniß Strafe von zwanzig Monaten einer Geldbuße von fünf Gulden und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat zu
8 6 2
40 15
27 21 2
77 21
fünfzig und zwanzig Gulden fünfzig Centimes.

Alles geschrieben und unterschrieben zu Protokoll in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken, am achten Juny achtzehnhundert sechs und dreißig, vormittags neun Uhr, gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Heintzbach, von Closen, Räthe an der nämlichen Appellationsgerichte, Schramm, Hinglais, Assessoren nämlichen Königl. Appellationsgerichts, - Schlosser, Königl. Advokat-Fiskal des Appellationsgerichts, - Hundt, Königl. Staats-Prokurator, und Klemens, Königl. Substitut-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte obiger.

J. A. Molitor

v Closen. Heintzbach

Schramm

Hundt

= Klemens

Anton Lamar.

9 Juny 1836.

Vormittags.

Der Appellationsgerichtshof für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 28 May d. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Anton Lamar,

26 Jahre alt, Schneidermann, geboren und wohnhaft zu Landau, der Brandstiftung angeklagt und vor den Assisen zu verweisen ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am nämlichen Tage eingelegten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in den Entwickelungen der Gründe, auf welchen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, und des Letzteren selbst, welcher erklärte, daß er sich für seine Vertheidigung persönlich keines Beistandes beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, des Inhalts:

I Frage:

Ist der Angeklagte Anton Lamar, 26 Jahre alt, Schneidermann, Sohn des Schneidermeisters Christian Lamar, geboren und wohnhaft in Landau, Pfalzbay: am 6 Februar d. J.,

„Abwesenheit, aus dem Gefängnisse in den Gerichtssaal vorgeführt werden können, und zwar in allen Fällen, wenn gegen sie Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Zwangshaft oder Verhaftung verhängt worden ist, oder wenn Nachsicht und Schonung gegen jugendliche Personen von mehr als zwanzig Tagen für den Angeklagten die Folge davon gewesen sein würde."

II. Lesung.

„Es ist gemeinsame Anklage gegen die in der anliegenden Hauptverhandlung Gefallene, Nüsse und ihre gemeinschaftlichen Vertheidiger gestellt worden."

Hierauf die Verlesung der Hauptsache aus vorliegenden Akten, also lautend:

„auf die erste Frage:

„ja, der Angeklagte ist schuldig, wegen des Verbrechens der Nothzucht an der Minderjährigen Gefangenschaft, aber

„nur mit einfachen Verzögerungsumständen."

„auf die 2te Frage:

„ja, er ist zurechnungsfähig."

Nach Verlesung der Königl. Staatsanwaltschaft in seinem Antrage, dahingehend, daß es dem Königl. Gerichtshofe, unter Anwendung der Art. 309. 326 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 365 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, gefallen möge, den hier schuldig erklärten Arbeiter Lenard zu gefängnißlicher Haft und zu den Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher auf seine gutachtlichen, als hier von der Staatsbehörde ver-

anlaßten Berichte bat;

Nachdem der Angeklagten in genügender Weise, Gelegenheit gegeben worden zu seiner Vertheidigung;

Mit Hinsicht der Art. 309. 326 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 365 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von der Staatsbehörde in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und folgendermaßen lauten:

Art. 309.

„Wer sonstwie unzüchtige oder gewaltsame Handlungen gegen Jemand, gegen dessen Willigkeit oder Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung, mehr als zwanzig Tagen zur Folge gehabt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

Art. 326.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, derjenigen, die gegen sie Klage erhoben hat, so günstig, daß sie dessen Verurtheilung nach sich zieht, so kann der Richter weder eine Strafe noch eine Maßregel der Sicherheit gegen ihn aussprechen."

Art. 365.

„Es können Zeugen vorgeladen werden während der Hauptsitzung auf die von den Parteien vorgängig benannte Weise, falls es dann, wenn eine der öffentlichen Verhandlungen sich vorgenommen hätte, sich nicht mehr zur Vervollständigung der Untersuchung nöthig

Akt. 361.

Der unterzeichnete Theil, gleichviel ob er der Klagpartei oder der Beklagten zeigt, nimmt allemal in die dem Protokolle beizufügende, der andern Partei zuzustellende Replik annexum VIII.

In Erwägung, daß die Akten, wovon der Angeklagte für schuldig erkannt worden, nach den Art. 309 und 326 des Strafgesetzbuches mit Gefängnißstrafe zu belegen ist;

daß aber die Verfehlungen dieses Mannes Jakob Hartmüller bereits bekannt sind, und den in den besagten Art. 326 festgesetzten Maximum der Strafe übersteigen;

Aus diesen Gründen

kommt Statt das Schwurgericht den gemachten Antrag Gnade zu einer Gefängnißstrafe von zwanzig Jahren und zu den Kosten des Prozesses, liquidirt für den Staat zu fünf und siebzig Gulden neun Kreuzer, und für den Landesanwalt dreißig Gulden zu bezahlen;

Also geurtheilt und verkündet zu Frankenthal in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichts des Rheinkreises am neunten Juny achtzehnhundert sechs und dreißig, nebst gegenwärtig waren: P. A. Molitor, Rath am königl. Ober-Appellationsgerichte, Präsident des Schwurgerichts, Daxlanden, von Recker, Räthe am besagten königl. Ober-Appellationsgerichte, Schramm, Hilgard, Richter am hiesigen königl. Land- und Stadtgerichte, - Beisitzer wie Richter des Schwurgerichts, - Ballweg, erster Staatsprokurator, und Clemens, zweiter Staatsprokurator am königl. Appellationsgerichte Assessor.

J. A. Molitor

Daxlanden

Hilgard

Schramm

Clemens

Abschrift an den Herrn Friedensrichter Hartmüller abgegeben und hinterlassen Nro. 1960 angeschrieben zu Frankenthal den 28 Sept. 1837 für 30 Tage

Gerichtsdiener Böse

Jakob Hartmüller

9 Juny 1836.

Klagpartei

Das Schwurgericht

für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Frankenthal hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 28 May l. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Jakob Hartmüller, junior,

18 Jahre alt, Essigmeisters, Sohn des Jakob Hartmüller, allhiesigen Brunnenhändlers, geboren und wohnhaft in Frankenthal, Landes Bayerland, wegen gerichtlich strafbaren Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht sowohl der von der Königl. Landbehörde aufgenommenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Land-Gerichts in der Entwickelung der Gründe, auf welche die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Martin in seiner Vertheidigung mittels der von dem Angeklagten, dem die Assisen präsidirenden Richter, verlesenen Schrift, welche der dem Gesetze vorgeschriebenen Vertheidigung gemäß mit Protokoll beigefügt haben;

Gegeben in den Geschworenen gestellten Fragen, die Folgende:

„Ist der Angeklagte Jakob Hartmüller, junior 18 Jahre alt, „Essigmeisters, Sohn des Jakob Hartmüller, ebenfalls „Essigmeisters, geboren und wohnhaft in Frankenthal, „schuldig:

„1, in der Nacht vom Abend auf den 3ten März l. J.

„ zum Nachteile des Herrn Klein, IV, zu Lasten des auf dem
„ zu Ihrem Namen eingetragenen Hauses gehörigen, an dasselbe ange-
„ bauten Schweinestalle einen jungen roten Schweine,

„ 2.) in derselben Nacht zum Nachteile des Franz Pickel
„ von dem mir nur aus sonstigen Besuchen bekannten Hause Nr.
„ [illegible], an denselben angebauten Schweinestalle ein junges
„ Schwein,

„ 3.) in der Nacht vom 8 auf den 9ten März d. J. zum Nach-
„ teile des Johannes Jung, III, aus Hämmerhaus dem
„ zu diesem Besitzhause gehörigen, an dasselbe ange-
„ bauten Schweinestalle vier junge Schweine

„ gestohlen zu haben."

Gegen die Feststellung der Geschworenen hat ausgeführt
Herr, wie folgt:

„ Es, der Angeklagte ist schuldig, aber nicht zur Nachtzeit."

Nach Ansicht des Königl. Landgerichts in seinem Antrage,
sein gegen das Urteil der Schwurgerichte, unter Annah-
me der Art. 101 des Landgerichtsgesetzes, sowie der Art. 365
und 368 des Strafgesetzbuches über die Strafe in Rück-
sicht, gestellen möge, den für schuldig erklärten Jakob Hart-
mueller zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe und zu den
Kosten der Revision zu verurteilen;

Nach Ansicht des Verteidigers des Angeklagten, welcher
sein eigenes als das von Seiten des Landgerichts
eingelegten Rechtsmittel hat;

Gegen den Angeklagten spricht in seiner Erklärung, daß
er nicht zu bestrafen habe;

Nach Lesung der Artikel 101 des Landgerichtsgesetzes und 365
und 368 des Strafgesetzbuches über die Strafen in Betracht
zu ziehen, welche von den Schwurgerichten in öffentlicher Sitzung
verhängt werden, und folgendermaßen lauten:

Art. 101.

„ Die übrigen in gegenwärtigem Abschnitte nicht bezeichneten
„ Strafen, die lästigen Ehrenstrafen und Ehrenfolgen,
„ so wie auch die Strafe eines falschen Zeugen, sollen auf
„ regelmäßige und festbestimmte zeitige Gefängnisse
„ beschränkt werden."

Art. 365.

„ Ist diese Tat erschwert, so nehmen der Gesetzbuch auf die
„ für Verbrechen vorhandenen Strafen, selbst die Todes-
„ strafe, Rücksicht, wenn sie von
„ öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtspflichten,
„ oder zur Vergeltung der Amtshandlung begangen wurde."

Art. 368.

„ Der unbedingte Tod, gleichviel ob er der Angeklag-
„ te der Erschlagene sei, wird allemal in die dem
„ Verbrechen gesetzlich als der ersten Fassung angedrohten Strafen
„ umgewandelt."

In Erwägung, daß die Tat, wenn der Angeklagte
sich schuldig bekannt würde, eine Ausgeburt bildet, welche
unter Art. 101 des Landgerichtsgesetzes aufgeführt und mit
Zuchthausstrafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

Verurteilt der Königliche Landgerichtshof den genannten Jakob
Hartmueller zu einer Verlängerungsstrafe von sechzehn
Monaten und zu den Kosten der Revision, festgesetzt zu
einhundert neun und dreißig Gulden acht und zwanzig Kreuz.

Also geschrieben und verkündet zu Gemeinderathen in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zum gewöhnlichen Sitzungsorte daselbst, Vormittags, woran gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, zu Köln, Rath am besagten Appellationsgerichte, Delahaye, Linckh, Jungbluth, Richter am besagten königl. Tribunal erster Instanz zu Trier, Beisitzer des Appellationsgerichts, - Radlinger, substituirter Staatsprocurator, und Clemens, zweiter Substitut besagter Staatsprocuratur, Beisitzer am Appellationsgerichte daselbst.

J. A. Molitor

Delahaye v. Hoedt.

Clemens

Dispensation der Ehegemeinschaft
zwischen Michael Reinhold u.
Philipp Dollmer.

22. Aug. 1836.

Das Appellationsgericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgenden Antrag angehört:

Auf Anordnung der k. Staatsbehörde, welche auch den Staat bezügliche Anzeigen in Dispensachen der Ehegemeinschaft

Michael Reinhold, Gutsbesitz und Bürgermeister in Hainfeld, und

Philipp Dollmer, Gutsbesitzer, Beigeordneter und Gerichtsvormund in Hainfeld -

beantragt;

Auf Einsicht der vorgelegten bezüglichen Papiere;

in Erwägung, daß die Ehe. 397 und 395 des peinlichen Prozeßcodex;

in Erwägung, daß durch die beigebrachten Zeugnisse Gründe vorgegeben sind, welche den Ehegatten den gemeinsamen beiden Ehegemeinschaft unmöglich machen;

Aus diesen Gründen

dispensirt das Appellationsgericht die Ehegatten Michael Reinhold und Philipp Dollmer für die Dauer der gegenwärtigen Session, vorausgesetzt daß ihre Namen nur der Liste der Gemeinderathsmitglieder zugefügt und nicht jenen der Ehegatten, zum Vorgenommen vorgesetzt werden sollen.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts zu Zweibrücken den

zwei und zwanzig Tage August achtzehnhundert
sechs und dreißig, wo zugegen waren: Freiherr
Stark von k. Appellationsgerichts Rath,
Kreis, Präsident des Rheinkreis,
Stark von bayerischen Appellationsgerichts, Fiscal,
Präsident des k. Landgerichts zu Zweibrücken,
Peterson, Dingler, Richter von diesem Gerichte,
letzterer hier als Richter des Appellationsgerichts,
Rattinger, erster Staatsprocurator und
Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appella-
tionsgerichte daselbst.

Leistenberg

Catharina Wenzel.

22. August 1836.

Das Appellationsgericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 9. d. M. erlassenen Urtheils, wodurch

Catharina Wenzel,

19 Jahre alt, Tochter von Andreas Wenzel, Taglöhners, geboren zu und wohnhaft zu Kreuzstein, Bruttonb Landgerichts, wegen qualifizirten Diebstahls und des Versuchs eines solchen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht ferner des von der k. Staatsbehörde am 11. desselben Monats verfügten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, worauf sie die Anklage basirt;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Hedenus in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte; dann der Letzteren selbst, welche verklärte, daß sie für den sie vertheidigenden Vertheidiger persönlich nichts mehr beizubringen habe;

Nach Einsicht in den Geschworenen vorgelegten Fragen, des Inhalts:

1. Frage.

„Ist die Angeklagte Kaufmann Wenzel, 19 Jahre
„alt, katholischer, ledigen und unbescholtenen in Kreuzburg
„schuldig:

„in der Nacht vom 17. auf den 18. Januar 1836 zum
„Nachtheile des Schmiedes Franz Lange in Kreuzburg,
„heimlich, mittelst Erbrechung einer Fensterscheibe
„und Einsteigens durch dieses Fenster, in das
„in einem Erdgeschosse befindliche, jenem nachgebaute
„oder eine selbstständige Gebäude bildende Zimmer
„des, und der dasselbe Nachts und zu ihm Gehörigen
„ohne Einwilligung schuldige Gegenstände gestohlen
„zu haben?

II. Frage.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig:

„in der Nacht vom 28. auf den 29. April 1836
„in dem von dem Gastwirth Hoffmann gemietheten
„zu ebener Erde belegenen Zimmer und zu dessen
„Nachtheil einen Werkzeug-Diebstahl versucht
„zu haben, welcher Versuch durch äußere Umstände,
„deren Vorhandensein nicht vorausgesetzt worden war, bewirkt
„einen Aufschub von Vollziehung erhalten hatte, und
„nur durch Zufälligkeit, von dem Willen der Angeklagten unabhängige Umstände aufgehalten worden
„ist?

Ferner die Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Fragen, also lautend:

„I. auf die erste Frage

„Ja, die Angeklagte ist schuldig, jedoch nicht unter
„den begleitenden Umständen das Gebrauchen eines
„Dietrichs und das Einsteigen durch dasselbe
„Fenster."

„II. Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: daß Gerichtshof wolle die Kaufmann Wenzel in Anwendung der Art. 386 No. 1, 2, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, zum Zwecke der Einziehung auf die dem Angeklagten gehörigen und in der Kasse asservirten Dietrich, auf den Druck und Ausfolge des Urtheils an den zum Gefängniß bestimmten Ort erkennen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, welcher anführte, daß Sie nicht zu bestrafen seien; denn der Angeklagten fehle, welche nur eine geringe Strafe hat;

Nach Einsicht der Art. 386 No. 1, 2, 21, 36 des Strafgesetzbuchs, wenn des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche nur dann in öffentlicher Sitzung verhandelt werden und welche lautet:

Art. 386 No. 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen wurde:

„1.) Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei
„oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit
„einem dieser zwei Umstände, aber zugleich in
„einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden
„Orte begangen wurde, –

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 2 ebendaselbst.

„Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äussere
„Handlungen, die den Weg bahnt sollen, und
„wovon die Ausführung oder Vollziehung verhindert ist,
„wird, wenn er nur durch zufällige und von dem
„Willen des Thäters unabhängige Umstände nicht
„vollendet worden ist, oder seine Wirkung verfehlt
„hat, wie das Verbrechen selbst angesehen."

Art. 21 ebendaselbst.

„Jedes Individuum das einen oder mehrere Verbrechen
„vorsätzlich zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„ein Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten
„gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu
„seinem Nutzen verwendet werden kann, je nach der
„Bestimmung welche bestimmen wird.

„Diese Strafe muss wenigstens fünf Jahre und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 ibidem.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die De-
„gradation, die Einsperrung, die Strafe des Pranges,
„die Landesverweisung und den Verlust des Rechts
„bürgerlichen Rechte verkennen, sollen öffentlich
„verkündet werden;

„sie sollen in der Landeshauptstadt des Departements,
„in jener, wovon der Urtheil erlassen, in der
„Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jener, wo die Vollstreckung ge-
„schieht, und in jener des Wohnortes des Schuld-
„tigen ausgehängen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der
„Angeklagte oder der Einzelbeleidigte sey, wird
„allemal in die dem Staate gemachte Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass die Thatsachenhandlungen, deren die
Angeklagte schuldig erkannt wurde, Verbrechen bilden,
welche mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu
belegen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der bezeugten Gesetzes Artikeln

verurtheilt der Appellationsgericht die genannte

Ehefrau Wenzel, 19 Jahre alt, Tochter von Andreas

Wenzel, Freiherr von, Johann und Mitglied zu Rheinstein, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit braunen Haaren, hoher Stirn, braunen Augenbrauen, blauen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, starkem Körperbau, –

Zur Führung der kriminellen Untersuchung auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Sprachgerichts gegen den Arrest, bis auf Zu Zeugen und fünfzig Gulden drei Kreuzer.

Vorordnet des I das Kollegium im Antrage zu denken und wo den im Gesetze bezeichneten Extras vorgeschlagen werde.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am zehn und zwanzigsten Tage August achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Stengel, Rath am besagten Appellationsgerichte, Lucas, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Petersen, Dingler, Richter an dem selben Bezirksgerichte, letztere zwei als Richter des Assisengerichts, Rattinger, erster Staatsprokurator

und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte daselbst.

Breitenbach

Stengel

Petersen

Dingler

Faber

Georg Friedrich Seitz.

24 August 1836.

Das Assisengericht

hat über den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Kraft Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 9. d. M. erlassenen Rathbilds, wodurch

Georg Friedrich Seitz,

34 Jahren alt, Bäcker, geboren und wohnhaft nach dem Knobsberg bei St. Martin, Protestant Confession, des Lesens und Schreibens der gewöhnlichen Stufung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Kraft Einsicht ferner des von der k. Staatsbehörde vom folgenden Tag verfügten Anklageakts;

Kraft stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der heutigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Kraft Anhörung der k. Staatsbehörde in der That;

Anhörung des Vertheidigers, welcher die Anklage bestritt;

Kraft Anhörung des Advokaten Lieber in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten; dann des letzten selbst, welcher erklärte, daß er der für ihn vorgebrachten Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Nachdem die den Geschworenen gestellte Fragen, des Inhalts:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Franz Friedrich Seitz, 34 Jahre alt,
„Bäcker, geboren und wohnhaft nach dem Knobsberg bei
„St. Martin, schuldig:
„am 20. Juni d. J. dem Valentin Seitz von da mit

„einem Beyl oder ähnlichen Instrumente einen Schlag
„auf den Kopf feindselig versetzt und denselben
„dadurch um Besitz der Art gebracht zu haben, daß
„der unmittelbare, wie etwa eine halbe Viertelstunde
„währende tödtliche Tod des Beschädigten die nothwendige
„Folge davon gewesen ist?"

II. Frage.

„Hat der Angeklagte zu der in der ersten Frage
„bezeichneten That durch gefährliche Schläge oder grobe
„Gewaltthätigkeiten gegen seine Person gereizt worden?"

Gegen die Fassung dieser Frage muß vorstehende
Fragen, also bestund:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist
„schuldig des Raubmordes begangen zu haben, mit allen
„in der ersten Frage aufgenommenen Umständen."

„Auf die zweite Frage: Nein, der Angeklagte ist
„nicht zu der in der ersten Frage bezeichneten That
„gereizt worden, weder durch gefährliche Schläge, noch durch
„grobe Gewaltthätigkeiten gegen seine Person."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage
dahin gehend: der Assisenhof wolle unter Anwendung der Art. 295, 304, 20, 26, 36 des Strafgesetzbuches,
sowie des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen, den Georg Friedrich Seitz zur Strafe
der lebenslänglichen Zwangsarbeithaus, zur Ehrenerklärung
und in die Kosten verurtheilen, sodann verordnen daß
die Ehrenerklärung durch den öffentlichen Anschlagzettel
in Zweibrücken vollzogen, und daß zu verkündende Urtheil

in Ausfertigung gedruckt und an den vom Gesetze
bestimmten Orten angeschlagen werde;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten,
welcher nichts zu bemerken hatte, dann des Angeklagten
selbst, welcher erklärte daß er unschuldig sey;

Nach Einsicht der Art. 295, 304, 20, 26, 36 des Strafgesetzbuches, dann des Art. 368 des Gesetzbuches über das
Verfahren in Strafsachen, welche von dem Vorsitzenden
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und welche
lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches.

„Ein freiwillig verübter Todtschlag wird als Mord
„betrachtet."

Art. 304 daselbst.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn
„ihm ein anderer Raubmord oder Diebstahl vorhergegangen,
„wenn er damit begleitet worden, oder als dessen Folge
„gefolgt ist."

„In jedem andern Falle, soll der einfache Mord mit
„lebenslänglichen Zwangsarbeiten bestraft
„werden."

Art. 20 daselbst.

„Jeder, der zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt wird, soll durch den öffentlichen Anschlagzettel
„bekannt gemacht werden. Dieß geschieht mittelst Aufdrückung eines Zeichens auf die rechte Schulter, mit
„einem glühenden Eisen."

„Die zu andern Strafen Verurtheilten werden mit

„ in den Fällen vollzogen wird, so darf der Vollzug der
„ Todesstrafe nicht vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden,
„ nachdem dem Verurtheilten das Urtheil bekannt gemacht worden ist,
„ vollzogen werden.“

„Auch können bei Verurtheilungen wegen Verbrechen,
„ durch welche der Schuldige unfähig wird, ferner ein Amt zu bekleiden,
„ oder ein Gewerbe zu betreiben, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
„ auf Stellung unter Polizeiaufsicht, auf Landesverweisung, auf Einziehung
„ gewisser Gegenstände, auf Geldbußen oder auf Tragung der Kosten
„ des Verfahrens erkannt werden, diese Strafen oder Folgen
„ ausgesprochen werden.“

„Ist der Schuldige zu Gefängnißstrafe verurtheilt, so kann
„ auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Stellung unter Polizeiaufsicht
„ und auf Landesverweisung erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Zuchthausstrafe verurtheilt, so kann
„ auf Stellung unter Polizeiaufsicht und auf Landesverweisung
„ erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Einschließungsstrafe verurtheilt, so kann
„ auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Stellung unter Polizeiaufsicht
„ und auf Landesverweisung erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Haftstrafe verurtheilt, so kann auf Stellung
„ unter Polizeiaufsicht und auf Landesverweisung erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Geldbuße verurtheilt, so kann auf Landesverweisung
„ erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt,
„ so kann auf Landesverweisung erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt,
„ so kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht und auf Landesverweisung
„ erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt,
„ so kann auf Landesverweisung erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Landesverweisung verurtheilt, so kann
„ auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Einziehung gewisser Gegenstände verurtheilt,
„ so kann auf Landesverweisung erkannt werden.“

„Ist der Schuldige zu Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt,
„ so kann auf Landesverweisung erkannt werden.“

Art. 26 desselben.

„Die Vollstreckung derjenigen von öffentlichen Gerichten
„ erkannten Strafe, welche mit dem bürgerlichen Tode verbunden ist,
„ wird durch Enthauptung vollzogen.“

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeit
„ oder Einschließung, Gefängnißstrafe oder eine bestimmte Zeit,
„ die Deportation, die Einsperrung, die Strafe der Landesverweisung, und den Verlust der bürgerlichen
„ Ehrenrechte verkünden, sollen öffentlich gedruckt
„ werden.“

„Die sollen in der Central-Stadt des Departements, in
„ jener, wovon das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des
„ Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener,
„ wo die Vollstreckung geschieht, und in jenen des Wohn-
„ ortes des Verurtheilten angeschlagen werden.“

Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

„Das entscheidende Urtheil, gleichviel ob es auf die Anklage
„ oder die Civilklage sich bezieht, wird allemal in die dem Urtheile
„ gemäß, über die andere Gerichtsbarkeit wahrnehmende Kosten
„ auferlegt.“

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches die Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit nach sich zieht;

Auf diesen Grund

und in Anwendung der obigen Gesetzesstellen,

Verurtheilt das Assisengericht den zwanzigjährigen Friedrich Seitz, 34 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft auf dem Kreidberg bei St. Martin, 5 Fuß 8 Zoll groß, von braunen Augen, hohe Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, großer Nase, proportionirtem Mund, röthlichem Backenbart, ovalem Kinn, kreisförmigem Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau und blattrandartig;

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit,

Zur Ehrenentsetzung, welche auf den öffentlichen Marktplätzen der Stadt Zwingbrücken soll vollzogen werden, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat zu drei Hundert sechzig Gulden

neun Kreuzer zwei Pfennige

für den Kantonarzt D. Koenig in Frankobar zu vierzehn Gulden;

Anordnet das Zwangsarbeitsgericht Urtheil im Kurzzug

genommen und an den zum Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden.

Also genehmigt und unterschrieben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom vier und zwanzigsten August tausend achthundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Dietz, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Peters, Dietsch, Dingler, Richter am besagten Bezirksgerichte, letzterer zur Zeit als Richter des Assisengerichts, Kattenger, zur Zeit Beisitzer und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Breitenbach
Dietz
Faber
Dingler
Dietsch

Johann Minesclou.

14 August 1836.

Das Assisengericht

für den kr. bezirksgericht Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 12ten Juli letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Johannes Minesclou,

20 Jahre alt, Sohn des Anton Minesclou, Taglöhner, geboren in Lingenfeld, wohnhaft zu Rulzheim, Bezirks Landau, der Nothzucht an einem noch nicht fünfzehn Jahre alten Mädchen, respective mit gewaltsamem Anzeigens durch dessen Schamhaftigkeit verletzung und von die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht ebenmäßig des von der kr. Kreisbehörde am nämlichen Tage erlassenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kr. Kreisbehörde in der Entwickelung der Gründe, warum sie die Anklage benutzt;

Nach Anhörung des Advokaten Diehm in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten; dann des Letzteren selbst, welcher erklärte, daß er das ihm vorgetragene Vertheidigung persönlich nicht mehr beizufügen habe;

Nachdem die den Geschworenen vorgelegte Fragen, des Inhalts:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Minesclou, 20 Jahre alt,

„Taglöhner, geboren zu Langenfeld, wohnhaft in Pulzheim,
„schuldig:

„am achten Mai 1836 die acht Jahre alte Johanna
„Pflugel, Tochter des Taglöhners Jakob
„Pflugel zu Pulzheim, in dessen elterlichem Hause
„in der Wohnstube, indem ihre Mutter und Frau
„Hebamme und Wochenbettbaud auf eine kurze
„Zeit sich entfernt, für dort unter Festhaltung ihrer Hände, die
„sie sich nicht wehren konnte, entblößt, und sodann zu
„unzüchtigen gewaltsam gebraucht zu haben?

II. Frage.

„Ist derselbe nicht wenigstens schuldig zu nämlicher
„Zeit und am nämlichen Orte einen gewaltsamen
„Angriff auf die Schamhaftigkeit der jammernden
„Johanna Pflugel genommen zu haben?

Hinsichtlich die Erklärung der Geschworenen auf die
erste Frage, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig der in der ersten
„Frage aufgeführten Handlungen dergestalt sich schuldig gemacht zu haben mit
„allen darin ausgedrückten Umständen."

Durch Erkennung des k. Landgerichts in seinem Urtheile
dahin Hand: daß Angeklagter wegen unter Anwendung
der Art. 332, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, sowie des Art.
368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren in Strafsachen,
des schuldig erkannten Johannes Meineckes zur Strafe
der Zuchthausarbeiten auf die Dauer von sieben Jahren
und in die Kosten des Strafverfahrens rechtlich, sowie
geschehen, daß der zu erkennende Urtheil im Urtheile

ausdrückt und an dem zum Gesetze bestimmten Orten
angeschlagen werde;

Nach Erwägung der Vertheidigung des Angeklagten, welcher
mit Berücksichtigung des jugendlichen Alters desselben, die
Strafe auf das Minimum herabzusetzen bat; dann
das Angeklagten selbst, welcher erklärte daß er nichts
zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 332, 19, 36 des Strafgesetz-
buchs und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche dem
Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen
wurden und also lauten:

Art. 332 des Strafgesetzbuchs.

„Ist der Beischlaf an einem Kinde, welches noch nicht
„volle zwölf Jahre alt ist, vollzogen worden, so soll
„der Schuldige zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt werden."

Art. 19 daselbst.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf zehn, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„werden.

Art. 36 daselbst.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landes-
„verweisung, und den Verlust der gesetzbürgerlichen Rechte
„erkennen, sollen Urtheilsweise gefällt werden.

„Sie sollen in der Land-Stadt des Departements,
„in jener, worin der Urtheil gefällt, in der Gemeinde
„des Ortes, wo der Angeklagte festgenommen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in
„jener des Wohnortes des Partei-Theiles vorgeschlagen
„werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der untheilnehmende Theil, gleichviel ob es der Ange-
„klagte oder der Civilklänger sey, wird allemal in
„die dem Staate sowohl, als der andern Partei
„verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
schuldig erklärt wurde, ein Verbrechen bildet, welches nach
der obigen gesetzlichen Bestimmung mit der Strafe der
Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu belegen ist;

daß jedoch kein mildernder Umstand
und mit Anwendung der vorgeschlagenen Strafzusatzfälle

Anwesend der Appellationsgerichts-Präsident Johann Nepomuk Meneclou, 20 Jahre alt, Sohn des Anton Meneclou, Taglöhner, geboren zu Lingenfeld, wohnhaft in Pulzheim, 5 Fuß 5 Zoll groß, von pfirsichblühender Farbe und Kreisaugenbrauen, hohe Stirne, grauen und kleinen Augen, länglicher Nase, kleinem Munde, spitzem Kinn, ovalem Gesichtsform, blonden Gesichtsfarbe, gelbbraunem Haupthaar, mit den besonderen Kennzeichen, daß er oberhalb dem linken Knie eine spitzige Fleischwarze und auf dem rechten Arme die Buchstaben F. N. K., darunter die Jahreszahl 1833, dann ein Kreuz mit den Buchstaben F. S., auf dem linken Arme ein Kreuz mit blauer Tätowirung, noch ungestraft, sei, –

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, bezüglich für den Staat zu einhundert neun und fünfzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer ——

für den Medizinalrath und Kreisarzt Dr. Canli in Speyer zu einem Gulden dreißig Kreuzer, –

für den Kreisarzt Dr. Baumann in Kaiserslautern zu drei Gulden;

Anwesend des Hauptvertreters des Urtheil im Requisitorium gedenkt und an den zum Strafsatze bestimmten Orten ausgeschlossen werde.

Also gerathen und erkannt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises am vier und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breidenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Vicis, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Peters, Dietsch, Dingler, Richter bei diesem Gerichte, letzterer als Richter des Assisenhofes, Rattinger, erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des

Rheinhausen und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Gustav Lambert

26 August 1856.

Vernehmungs-Protokoll

Der unterzeichnete Königl. Appellationsgerichtsrath
und Landes-Justiz-Referent, - in Gegenwart zweier beeidigter
Protokollführer des Appellationsgerichts und der
Untersuchung zuziehender Gerichtsdiener, - vernimmt, in der
Criminalsache gegen Gustav Lambert zu präsidiren, -
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Königreichs zu Frauenlehnen zum erste und dreizehnten
Verhöre wie folgt protokollirt:

Der Angeklagte ist von den Gerichtsdienern in den anstoßenden Verhaftszimmer gegen

Gustav Lambert,

32 Jahre alt, Heimathsmann, Gutsbesitzer zu Hengar, wohnhaft
zu Neustadt, zuletzt in der Strafhaft sich befindend,
gestellten Vorgang; also befragt:

„Ist der Angeklagte Gustav Lambert, 32 Jahre alt, Heimath-
„losen, Gutsbesitzer zu Hengar, wohnhaft zu Neustadt, zuletzt
„in der Strafhaft sich befindend, schuldig:

„1.) am 5ten März 1853, gegen Mitternacht 12 Uhr den
„Mord, mit der öffentlichen Gewalt zu Neustadt,
„gemeinschaftlich mit einem andern Individuum, dem
„Arbeiter Jakob Lipp von Neustadt, welcher Complot
„mit der Absicht, zum Zwecke der Erhaltung der
„öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, in einem

„ Eingeklagten freiwillig unternommen und zugestanden
„ zu haben, und zwar so, daß sie Blut aus der Nase
„ zogen.

„ 2.) in derselben Nacht und an nämlichem Orte den Polizei-
„ diener Georg Hinz von Mansfeld und den Einwohner
„ Christian Joseph Markheim von da in der Ausübung
„ ihrer Dienstverrichtungen beleidigt und thätlich
„ auf den gemeinen Hinz bei Ausübung dessen
„ Dienstverrichtungen gemißhandelt und beim effectuirten Fest-
„ nehmen widerstanden zu haben.

„ 3.) in der nämlichen Nacht und an demselben Orte
„ einen Exzeß bei sich getragen zu haben.

„ 4.) in derselben Nacht und an demselben Orte, in Ver-
„ bindung mit mehren unbekannten einen, den Knecht des
„ hiesigen Bäckers Neuschaubem mißhandelt zu haben.

Nach Eingang der von den Inculpaten hierauf gegebenen Erklärung, des Inhalts:

„ auf die erste Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
„ schuldig.

„ 2te Frage: der Angeklagte ist nicht schuldig.

„ 3te Frage: der Angeklagte ist nicht schuldig.

„ 4te Frage: der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Eingang mündlicher des Art. 358 der Gesetzgebung über
das Verfahren in Criminalsachen, enthalten von dem Prä-
sidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden mit

folgendem Urtheil:

„ daß der Angeklagte für unschuldig zu erklären, so
„ wie der Präsident der Anklage, daß er von der Anklage
„ des Hausfriedensbruchs und Exzesses, daß er in Gesell-
„ schaft gewalt, in Betreff nicht mit einem andern
„ Messer versehen in Gesellschaft ist."

erklärt, daß der gemeinen Kosten Taxe und
gegen den Inculpaten Anklage beizubehalten sei, und

Verordnet, daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt
werde, wenn er nicht von anderer Ursache wegen in
gefänglicher Haft zu verbleiben sei."

Angaben zu Strafübungen zur Tag, Monat und
Jahr, sein Eingang bemerkt.

Martin Hopp.

Urtheil
vom 27 Aug. 1836.

Zur Tödtung.

Das Schwurgericht
für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweybrücken
hat in der Urtheilsberathung heute gegen den der vorsätzlichen
Tödtung angeklagten Martin Hopp, Maurergeselle von
Lindenberg, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Generalstaatsprocurators Dupré, Vertheidigers des Angeklagten, endlich in Betracht der von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen Folgendes:

Nach Anhörung des Königl. Schwurgerichts, die den Geschworenen vorgelegende Frage Nro. 1 abzuändern, und folgendermaßen zu stellen:

„Ist der Angeklagte Martin Hopp schuldig, den Franz Hopp vorsätzlich getödtet zu haben?“

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen auf Anwendung des von Seiten der Vertheidigung vorgebrachten Vorfalles;

Nach Einsicht des von der Königl. Staatsbehörde aufgenommenen Protocolls v. 9. gegen Martin Hopp erlassenen Verhaftsbefehls;

Nach Einsicht sämmtlicher der von dem Schwurgerichte den Geschworenen vorgelegten Fragen;

In Erwägung, daß die bekannt gegebene, so wie sie festgestellt ist, den gesetzlichen Thatbestand vollkommen enthaltende;

Wird diesem Gesuche

[illegible]

Voss

[illegible]

Martin Gropp.

27 August 1836.

Das Erkenntniß

für den Königl. bayerischen Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Stengel folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 9ten August 1836 erlassenen Urtheils, und zwar

Martin Gropp,

17 Jahre alt, Webersmeisterssohn, geboren und wohnhaft in Lisenhang, Landcommissariat Zweibrücken, Bezirksamts Pirmasens, des Angeklagten Johann Philipp Gropp von Lisenhang, der rechtzeitigen Ladung ungeachtet nicht vor die Assisen erschienen ist;

Nach Einsicht ferners der von der Königl. Staatsbehörde verfaßten Anklageakte;

Nach Verlesung der Anklageakte in der öffentlichen Sitzung;

Nach Vernehmung der Königl. Staatsbehörde in ihren Conclusionen, dahin gehend, die Anklage bewährt;

Nach Vernehmung des Vertheidigers Dupré in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, Inhalts der Akten genommen, welcher auf Belangen erklärte, daß der für ihn vorgetragenen Vertheidigung nichts mehr beizufügen habe;

Nachdem die den Geschworenen gestellten Fragen, des Inhalts:

1te Frage:

Ist der Angeklagte Martin Gropp, 17 Jahre alt,

„ Mannschaftsliste, ordnungs und rechtsgemäß in Ausfertigung, des
„ des heutigen Tages daselbst Herrn Hugo Jopp, Gutsbes: zu
„ Fulda am 13 Juny 1836, des Mordes, des Todtschlages falsch ange-
„ klagt zu Ausfertigung freiwillig zu erscheinen vorgeladen zu
„ haben, welche Vorladung dem persönlichen Abmeldes an den
„ heutigen Tage Termin bekannt gemacht worden ist."

Der Zeuge:

„ Ist der gemachten Angeschuldigung zu sein in sein eigenen Zeuge
„ vorgenommenen Sach durch Klage, Rüge oder sonsten
„ Gerichtsfälligkeiten gegen seinen Zeugen gemeldet worden?

Gegen die Erklärung der Verschworenen auf vorstehende
Fragen; also lautend:

„ 1ter Zeuge. Der der Angeklagte ist schuldig,
„ 2ter Zeuge. Meines.

Nach Verlesung der Königl. Strafgesetzbuch in seinen Anlage
sahen gesetzt: Der Staatsanwalt wollte den für schuldig er-
klärten Angeklagten Martin Jopp in Anwendung der
Art: 295. 304. 20 und 36 des Strafgesetzbuches und
der Art: 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Straf-
sachen zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten
und zur Brandmarkung verurtheilen, die Confiscation
des in Beschlag genommenen Messers und den Ersatz und
Auflage der Kosten verordnen, und endlich den Ange-
klagten in die Kosten verurtheilen;

Nach Aussage des Vertheidigers des Angeklagten und

der Angeklagte selbst in seiner Erklärung, daß sie bezüglich
der beantragten Strafe nichts weiter zu bemerken fänden;

Sind eingesehen die Art: 295, 304. 20. 36. 26. u. 11
des Strafgesetzbuches und die Art: 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen, welche nach dem Hinzufügen in
öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art: 295 des Strafgesetzbuches.

„ Ein freiwillig verübter Todtschlag wird als Mord be-
„ straft."

Art: 304 ibid:

„ Der Mord wird die Todesstrafe nach sich, wenn ihm ein
„ grausames Verbrechen oder Vergehen vorhergegangen, wenn
„ er damit begleitet worden, oder wenn er darauf folgt ist.
„ In jedem andern Fall der eines Mordes Schuldige
„ mit Lebens langlichen Zwangsarbeiten bestraft wurden."

Art: 20 ibid:

„ Jeder, der zu Lebens langlichen Zwangsarbeitsstrafe
„ verurtheilt wird, soll auf den öffentlichen Platz gebracht,
„ und da werden, eine Gerichts mittelst Aufschrift und
„ stehend auf den Pranger mit einem glühenden Eisen;

Art: 26 ibid:

„ Die Brandmarkung geschieht auf einem der öffentlichen
„ Plätze des Ortes, welchen im Urtheilsspruche an-
„ gezeigt wird."

Art: 36 ibid: „ Alle Verbrecher, die die Todesstrafe,

„ Zeugen erhalten ein Zeugen- oder auf einen bestimmten Fall
„ die Ingrossation, die Einsendung, die Kosten des Zeugnisses,
„ die Edictal-Vorladungen und den Ersatz der gesetzlichen
„ Kosten nehmen, sollen Anfangs meist gestundet werden,
„ sind sollen in der Endurtheil-Acte, oder auf einen besonderen
„ Termin, welcher auf die gerichtlichen, so wie auf die Parteien-
„ vollstände anzuberaumen sind."

Art. 11 ibid:

„ Die Verweisung wegen die besondere Aufsicht der obern
„ Verwaltungsbehörden, die Gutachten und besonderen Sachverständigen
„ des Angeklagten des Verbrechens, wegen der Handlungen
„ dienstpflichtig sind oder waren, oder der militärischen Verbrechen
„ und Vergehen, oder der Beleidigungen, die Tage gedient
„ haben, oder bestimmt waren, wenn sie gegen Vorgesetzte, sind
„ Behörden, welche auf die gerichtlichen, so wie auf die Parteien-
„ vollstände anzuberaumen sind."

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen:

„ Der ordentliche Fall, gleichviel ob es der Angeklagte
„ oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem
„ Rathe gemäße, als der andere Theil, genommenen Pflich-
„ genommen."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch
die Abstimmung der Geschworenen schuldig erkannt wurde,

und Strafsachen bildet, welche durch die Art. 295 und
304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und vorgezeichnet ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen

Im vorliegenden Falle des Geschworenen-Spruches schuldig erkannten
Martin Hopp, 17 Jahre alt, Maurerlehrling, geboren und
wohnhaft in Lichtenberg, dem das heutige Tagesurtheil seinen
Lehrling Hopp, 1 Meter 57 Centimeter groß, mit hell-
braunen Haaren, gewölbter Stirne, blauen Augen,
gerader spitzer Nase, proportionirtem Munde, guten
Zähnen, runder Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, ovaler
Gesichtsform und ohne besondere Kennzeichen, —

Zum Ersatze der herausgabenden und Schadenzahl,
zur Entschädigung, welche auf dem Marktplatze der
Stadt Grünberg leisten soll, und zu den
Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zwey hundert Tag und
zwanzig Gulden fünfzig Kreuzer für Art. 6. Absatz,
als und zwanzig Kreuzer für Art. 6. gemischte Absatz
und für den Tarif vom 30 März in Gießen zu neun Gulden
dreyßig Kreuzer, das gegenwärtige Urtheil im Betrage gestempelt
und an den im Gesetze bestimmten Orten öffentlich ange-
schlagen werde;

Vorgeschrieben die Tarifschaden des in Anschlag genommenen
Maßstabes.

Alles gemäß und verordnet zu Grünberg in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Grünberger

am sieben und zwanzigsten August abgeschlossen [illegible] und
[illegible], wobey gegenwärtig waren: Pözl, Rath am Königl:
Appellationsgerichte des [illegible], wegen eingetretener
Erkrankung des ernannten Schwurgerichtspräsidenten, als ältester
der delegirten Räthe dessen Stelle versehend, Wenzel,
Rath am besagten Appellationsgerichte, [illegible], Dietsch,
Ziegler, Richter am hiesigen Königl: Bezirksgerichte,
letztere als Richter des Schwurgerichts, — Schmitz,
zweiter Staatsprokurator, und Clement, rechtskundiger Unter-
gerichtsschreiber am Königl: Appellationsgerichte dahier.

Pözl [illegible] Wenzel

[illegible] Dietsch

Clement

Anna Maria Hannstein

28 August 1836.

Das Kgl. Stadtgericht
für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweybrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises den 12ten July 1836 erlassenen Akten, erstens

Anna Maria Hannstein,

31 Jahre alt, ohne besonderes Handwerk, geboren und wohnhaft zu Colmar, Kantons Rixheim, des gesetzmäßigen Verehelichens und katholischen Religion, zuletzt wohnhaft zu Colmar, ist der Verbrechen, dieses Kindes, so wie der Verheimlichung der Schwangerschaft vor der Entbindung und der Tödtung dieses Kindes angeklagt und auf die Akten verwiesen worden ist;

Nach einsichtnahme der von der Königl. Staatsprokuratel zur Anklage getroffenen Anklageakte;

Nach stattgefundener Verhandlung Tages zuvor in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratel in ihren Anschlußung der Gründe, warauf sie Anklage beantragt,

Nach Anhörung der Angeklagten, in ihrer Vertheidigungsmittels ihres Vertheidigers, Herrn Advokaten Hallstein, welche erklärten, daß sie der Akten für ihre Vertheidigung genügend nichts beizufügen haben;

Gehört in den Schlußvortrag gestellten Fragen, der Instanz:

1. Ist die Angeklagte Anna Maria Hannstein, 31 Jahre

„ alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft zu Lolanden,
„ schuldig:
„ 1. am 12ten May 1836 zu Lolanden in der Absicht seine
„ Mutter sie noch - und lebendig gebornes Kind, welches
„ Geschlechts, freywillig getödtet zu haben.
„ 2. die Verletzung mit der Civilstand Eigne seine noch - und
„ lebendig geborenen Kinder Jakob und Johann unterdrückt zu haben,
„ Beyde Ihren Namen verheimlicht und das Kind selbst
„ unmittelbar nachher beseitigt."

Nachher die Ablesung der Geschworenen auf vorgeschriebene Fragen, also lautend:

„ Frage: Ist die Angeklagte schuldig, absichtlich
„ heimlich, freywillig, überlegter und Vorsätzlichkeit
„ getödtet zu haben?
„ Frage: Ist die Angeklagte schuldig."

Nach Ablesung der Königl: Assisenhofs in Sachen der Frage, Ja gesagt, Beyde dem Geschworenen gestellten Fragen, die der Tödtung ihres Kindes und Verletzung Unterdrückung des Civilstandes betreffend, so wie der Tödtung dieses Kindes aus Vorsätzlichkeit für schuldig erklärte Anna Maria Hansen von Lolanden in Gemäßheit der Art: 319. 345. 21. 36 des Strafgesetzbuches, so wie der Art: 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen in die Kosten der Untersuchung und die Kosten des Prozesses von fünf Jahren, so wie in die Kosten zu verurtheilen und zu denen auf Beschluß des Assisenhofs im

Betrages auf den zum Absatze bestimmten Platz zu verweisen;

Nach Anhörung der Aussage der Angeklagten in ihrer Vertheidigung, sowie bezüglich der verurtheilten Kosten hier zu bemerken habe;

Nach Anhörung der Angeklagten, welche ihr gütiges Verhalten bat;

Nach Einsicht der Art: 319. 345. 21. 36 des Strafgesetzbuches, wie der Art: 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art: 319 des Strafgesetzbuches.

„ Jeder Mord, Todtschlag, Vorsätzlichkeit, Vorsätzlichkeit, Vorsätzlichkeit, Vorsätzlichkeit oder Nichtbeobachtung der Vorsichtsmaßregeln, welche freywillig nicht Tod zur Folge haben, aber freywillig Tod zur Folge hat, soll mit Strafgefängniß bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Art: 345 ibid:

„ Wenn ein Kind entdeckt, verheimlicht oder den Leichnam seiner Tödtung der Mutter unterdrückt, ein Kind an die Stelle eines andern gesetzt, oder einen nicht vollendeten Fall ein Kind unterschiebt, soll mit der Einsperrung bestraft werden.
„ Mit den nämlichen Strafe sollen jene belegt werden,

„sie sind Kind übernommen haben, und es in den Hände der
„Personen nicht übergehen, die berechtigt sind, es gemäß
„zu strafen."

Art. 21 ibid:

„Hat das Entwickelungen der einen oder anderen Geschlechts, welches
„beim Einsperrung ausschließlich wird, selbst ein Arbeitsamt
„zugeschlossen und zur Arbeiten gebraucht werden, dessen
„Haltung zum Zweck der primären Pflege ausnahmsweise gestattet
„kann, so wird die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diesen Raum muß vorzüglich sein und geräumig genug
„sein können."

Art. 38 ibid:

„Alle Strafen, die den Todesstrafe, Zwangsarbeiten entgegenstehen,
„oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung
„in Räume des Zwanges, die Landesverweisung und den
„Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, vermögen, sollen mit
„gegenwärtigen gestrichen werden.

„Sie sollen in der Landesstadt des Departements, in
„jenem, wenn das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des
„Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenem,
„wo die Vollziehung geschieht, und in jenem des Wohnorts
„des Verurtheilten ausgeschlagen werden."

Art. 365 der Strafgesetzbuches über das Verfahren in Abwesenheit

„Ist die Sache verhandelt, so verkündet der Präsident auf die
„vom Geschworenen verneinten Fragen, selbst als dann, wenn auf

„den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollten, daß ein
„mit neue zur Untersuchung der Geschworenen gehört.

„Ist der Angeklagte mehrmals Verbrechen oder Vergehen
„überwiesen, so wird über die schwerste Strafe verkündet."

Art. 368 ibid:

„In jedem einschlagenden Fall, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilklägers sein, wird allemal in dem dem
„Urtheil vorauf, als den andern Falles zu erkennen
„haben verurtheilt."

In Erwägung, daß die Handlungen, deren die Angeklagte Frau die Verläumdung der Geschworenen schuldig erkannt worden, in den angeführten Artikeln vorgesehen und strafbar sind;

A. 1. 9.

und mit Berücksichtigung der vorgelesenen Appellationsakten

Im vorliegenden Fall der Klägerin die genannte Maria Hannastein, 31 Jahre alt, ohne Gewerb, gebürtig aus Wolfach, 1 Meter 60 Centimeter groß, mit hellbraunen Haaren, schön Stirn, blonden Augenbrauen, grauen Augen, langer spitzer Nase, gewöhnlichen Mund, guten Zähnen, ovalförmigem Kinn, runden Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, länglichen Gesichtszügen und ohne besondere Kennzeichen, —

zur Strafe der Reclusion auf die

1a 8 a 3/123 23

Kaiserl. Preuß. Gesandtschaft

Hofrath

Dietrich

Kanzleirath

Disqualification des Geschworenen Lindauf Orth.

29. August 1836.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Generalprocuratel, welche, unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, dahin erklärt, daß der Assisengerichte gefallen wolle, den Geschworenen [Christoph Jakob] Lindauf Orth, Handelsmann und Gastwirth in Kirschdellenbach, von den Verrichtungen eines Geschworenen für die laufende Dauer der gegenwärtigen Assise zu dispensiren, und dessen Ersetzung von der Liste der Ergänzungsgeschworenen zu verordnen;

Nach Einsicht des dem Lindauf Orth durch den k. Cantonarzt Dr. Mauff von hier am gestrigen Tage ausgestellten ärztlichen Zeugnisses;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung, daß durch das vorgelegte ärztliche Zeugniß hinreichend dargethan ist, daß der Geschworene Lindauf Orth sich in der Unmöglichkeit befinde, die Function eines Geschworenen weiter zu versehen;

daß Nothwendigkeit derselben für die laufende Dauer der gegenwärtigen Assise zu dispensiren, und auch der Liste der Ergänzungsgeschworenen zu ersetzen ist;

Aus diesen Gründen

Dispensirt das Assisengericht den Geschworenen Lindauf Orth von weiterer Beytwohnung während für die laufende Dauer dieser Assise, und verordnet

dass der Name von der Hauptliste der Geschworenen gestrichen und an jener der Ergänzungsgeschworenen vorgetragen werden soll.

Die Namen dieser Letzteren wurden nun in eine Urne gethan, und bei der durch den Präsidenten vorgenommenen Ziehung kam zuerst der Name des Ludwig Simon, Hochgerichtsassessor in Zweibrücken, zum Vorschein. –

Der Assisenhof hat hierauf verordnet, dass der Name desselben auf die Hauptliste gestrichen werde, und zwar vom 1. September an nur für die fernere Dauer dieser Assisen-Periode; zugleich verfügt, dass der genannte Ludwig Simon sogleich in Haft genommen und vorgeladen werde, an diesem Tage, das Morgenbrod um acht Uhr in dem Sitzungssaale des Assisenhofes zu vernehmen. –

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises am neun und zwanzigsten August achtzehnhundert sechs und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Lemittenbuch, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, – Hepp, Rath am genannten k. Appellationsgerichte, – Lipis, Friedensrichter, abwesend, Richter des k. Landgerichtes zu Zweibrücken, – Letztere wirkende Richter des Assisenhofes, – Schmitz, Vicepräsident-Prokurator, und Thome, Greffier.

Vicepräsident-Prokurator, diese beiden am Königl. Appellationsgerichte dasiger. –

Lemittenbuch

Hepp

Lipis

Schmitz

Thome

Franz Adam Feil.
31. August 1836.

Das Assisenurtheil

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 11. August 1836 erlassenen Urtheils, wodurch

Franz Adam Feil,

40 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft in Finnaschand, der Fälschung mehrerer Privaturkunden und des wissentlichen Gebrauchs derselben angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Acte[illegible]behörde in Frankenthal hierüber am 13ten nämlichen Monats errichteten Anklageakts;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom 29ten, 30ten [illegible] vom heute; [illegible] dieses Monats, und vom heute;

Nach Anhörung des zweiten Assessors [illegible] ganz in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Assessors [illegible] in [der Entwickelung d. Vorg.:] seinen Abstimmungsmitteln für den Angeklagten;

Denen des Angeklagten selbst, welcher, nach seinen Aussagen Bemerkungen, deshalb befragt, erklärte, dass er weiter nichts mehr vorzubringen habe;

Eingesehen die dem Gesetze gemäss gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Franz Adam Feil, 40 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft in Finnaschand, schuldig:

"1. nun sub dato Hilligottsheim den 4. Juni 1835 von
"der Wittwe des Nikolaus Fatzinger zu Hinzenheim,
"ihrer großjährigen Tochter Salomea Fatzinger und
"dem Vormunde ihrer minderjährigen Kinder,
"Friedrich Fahrmann daselbst, ihm, dem Angeklagten,
"als angeblichen Bevollmächtigten des Daniel Fatz-
"inger von Hinzenheim, über den Empfang von
"242 Franken 85 Centimes oder 113 fl 18 kr. in
"französischer Species ausgestellte Quittung da-
"durch verfälscht zu haben, daß er die vorige Zif-
"fer 1 in der geschriebenen Zahl 113 ausradirte und
"eine 2 daraus machte, so daß die Quittung über
"zweihundert dreizehn Gulden 18 Kreuzer lau-
"tete, und dadurch, daß er das französische
"Wörtchen "ou" in das Wörtchen "du" verwan-
"delte, und so, die einzelnen Wörtchen zwischen
"der Betrags-Bestimmung in Franken und
"der in Gulden, unmittelbar vor den Worten
""cent treize florins" stund, setzte muthmaßlich,
"der Ziffernzahl 213 fl entsprechend, deux cent
"florins schreiben und auf in Worten die Quit-
"tung über zweihundert dreizehn Gulden
lautend herstellen wollte;

"2. von dieser verfälschten Urkunde, wissentlich
"daß sie falsch ist, Gebrauch gemacht zu haben, dad-
"durch daß er, wissend daß sie nur eine Quit-
"tung über zweihundert dreizehn Gulden achtzehn
"Kreuzer enthielt, dieselbe dem Daniel Fatzinger
"unter der Vorspiegelung vorzeigte, es sey eine

"Bescheinigung über den Empfang von zweihundert
"dreizehn Gulden achtzehn Kreuzer, welche er verge-
"schossen habe, und durch die weitere Vorspiegelung,
"diese Urkunde enthalte zugleich eine Cession zu Gunsten
"des Privatmanns Johann Pfeiffer zu Hinnesens, und
"jener im Betrage zu zweihundert zwei und vier-
"zig Gulden siebenzehn Kreuzer, welche Fatzinger bloß
"die Hälfte habe, an Pfeiffer 242 fl 17 kr., eher anbie-
"ten, 213 fl 18 kr. zu seiner Entlastung
"gegen die Hinzenheimer Mitrahmen zu bezahlen,
"den Fatzinger arglistiger Weise, ihm wirklich zweihun-
"dert dreizehn Gulden achtzehn Kreuzer, nebst zwei
"und zwanzig Gulden sechs Kreuzer Zinsbeträgen,
"in Summa zweihundert fünfund dreißig Gul-
"den vier und zwanzig Kreuzer, zu bezahlen;

„3. Anfangs des Monats Juni 1835 unter Nachah-
"mung der Schrift des Schullehrers Heinrich Fahrmann
"von Hinzenheim einen Brief sub dato Hinzenheim
"den vierten Januarmonat 1835 und unterzeichnet
""Fahrmann", gerichtet an Daniel Fatzinger, ge-
"fälscht zu haben, in welchem gefälschten Briefe
"er den gedachten Heinrich Fahrmann, in seiner
"eigenschaft als Vormund der Nikolaus Fatzinger'-
"schen Kinder, den Daniel Fatzinger wegzahlig
"schreiben ließ, daß er die Fahrlässtoforderung
"seiner Mündel für die Summe von zweihundert
"zwei und vierzig Gulden siebenzehn Kreuzer,
"von den Privatmann Pfeiffer in Hinnesens
"erhalten habe;

„4. Von diesem gefälschten Briefe, wissend daß er

"falsch ist, Jakob Kaufmann genannt zu haben, und zwar da-
"durch, daß er denselben durch Hinweisung [illegible] von
"Firmensand in Wasselonne auf die Post legen ließ,
"worin Bedacht, daß er später in Firmensand den-
"selben dazu benutzte, um den Denial Fatzinger
"zu prellen, in specie, ihn glauben zu machen, daß
"er, Angeklagter, für ihn mit dem vom Friedens-
"richter Schiffer vorgeschossenen Gelde zurückge-
"kehrt [illegible] Gulden sieben[illegible] Kreuzer be-
"zahlt habe, zufolge eines von Expert von
"zweihundert zwei und vierzig Gulden sieben-
"zehn Kreuzer zu Gunsten Lenas Schiffer in
"Willgottheim vor Notär Rumpf geschrieben
"worden sey;

"5. einen Schuldschein de dato Firmensand den
"14ten Mai 1828, wovonach David Kling und
"Jakob Kaim von Firmensand sich verpflichteten,
"für ihn, den Angeklagten, die Summe von
"einhundert zwei und zwanzig Gulden binnen
"drei Monaten unbedingt an Grundeigenen
"Gerichtszahlung in Landau zu bezahlen, laut Nachahmung
"der Schrift des Marx Kaim, welcher als Zeuge
"in diesem Schuldscheine figurirt, sowie der Un-
"terschrift Jakob Kaim und des verst. David Kling
"und Jakob Kaim, gefälscht zu haben;

"6. Von diesem gefälschten Scheine, wissentlich
"daß er falsch war, Behufs Gebrauch genannt zu
"haben, daß er denselben statt eines echten von
"Jakob Kaim und David Kling über denselben
"Betrag, jedoch bedingt ausbezahlten, dem wor-
"stehenden Festgelder Richter zu Firmensand über-
"geb, um sich gegen diesen Ehrengerichtsbeschlüsse
"über 122 fl zu bereichern? –"

Hingegen die von der Geschworenen-Liste auf
gegebene Erklärung, des Inhalts:

"Antwort der ersten Frage. Diese wurde da-
"hin bejaht, mit sieben Stimmen, ja; er
"ist also in dieser Frage mehrheitlichen Abstimmen
"schuldig, – mit fünf Stimmen, nein, er ist derselben
"nicht schuldig. –

"Zweite Frage, ja, der Angeklagte ist schuldig; –
"Dritte Frage, ja, der Angeklagte ist schuldig; –
"Vierte Frage, ja, der Angeklagte ist schuldig; –
"Fünfte Frage, ja, der Angeklagte ist schuldig; –
"Sechste Frage, ja, der Angeklagte ist schuldig; –"

Hingegen die in dem einzigen Falle
der einfachen Stimmenmehrheit, von den Rich-
ter des Assisenhofes in Bezug auf Ziffer 1. der vor-
liegen Frage gegebene Erklärung, also lautend:

"Die Majorität des Assisenhofes tritt der
"Majorität der Geschworenen in Bezug auf die
"erste Frage bei."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren
Anträgen, dahin gehend: der Assisenhof wolle
den für schuldig erklärten Angeklagten Franz
Adam Keul in Anwendung der Art. 150, 147, 151,
164, 21, 22 und 36 des Strafgesetzbuchs und des
Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in
Strafsachen zur Strafe der Einsperrung auf

die Dauer von acht Jahren, zu einer Geldbuße von 46 fl 40 xr, zur Anstellung von der Frauenzimmer in der Gemeinde hinwegfand, und in die Kosten verurtheilen, ferner den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher darin besteht: daß Appellationsrichter wollen den Angeklagten wegen der sünften und sechsten Thatsache, als Mangel der objektiven Thatbestands freisprechen, jedenfalls aber die verhängte sehr Kriminal- und ebenso auch die Frauenzimmer-Strafe verfügen;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher, von dem Präsidenten gefragt, ob er auf den Antrag der k. Staatsbehörde etwas zu bemerken habe, verneinend antwortete;

Nach Einsicht der Art. 147, 150, 151, 164, 21, 22, 26, 36 des Strafgesetzbuchs, und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden sind und also lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

"Alle andere Personen, die in amtlichen oder
"öffentlichen Schriften oder in Handlungs- oder
"Bank-Schriften eine Fälschung begehen, durch
"die

"entweder Schriften oder Unterschriften nach-
"ahmen oder verfälschen,

"Oder falsche Anordnungen, Kontrakte, Schuld-
"briefe oder Quittungen machen, oder deren
"nach der Hand in solche Urkunden einrücken,

"Oder Aenderung, Erklärungen oder Thatsachen, die
"durch solche Urkunden aufgenommen und bewie-
"sen werden sollen, hinzusetzen oder verändern,

"sollen mit Zuchthausarbeit auf eine bestimmte
"Zeit bestraft werden."

Art. 150 daselbst.

"Alle auf eine der Arten, die im Art. 147 enthalten
"sind, eine Verfälschung in einer Privatschrift begeht,
soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 151 daselbst.

"Alle von der falschen Schrift Gebrauch macht, soll
"mit der nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 164 daselbst.

"In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung
"nicht zugleich mit der Confiskation der Güter ver-
"bunden ist, sollen die Schuldigen zu einer Geldbuße
"verurtheilt werden, die auf höchstens bis auf den
"vierten Theil des ausgemittelten Betrags, den
"die Verfälschung den Verfassern oder Theilneh-
"mern, oder jenen, die von den fal-
"schen Briefen Gebrauch gemacht haben, verschafft hat,
"oder zu verschaffen bestimmt war, ansteigen
"kann. Nie darf diese Geldbuße weniger als
"hundert Franken sein."

Art. 21 daselbst.

"Jede Individuum des einen oder andern Geschlech-
"tes, welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll
"in ein Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten

"gebraucht werden, wenn Letzteres zum Theile zu "seinem Nutzen verwendet werden kann, sowie "die Verpflegung dieses bestimmen wird.

"Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens "sechs Jahre dauern."

Art. 22 daselbst.

"Jeder, der rechtskräftig zu lebenslänglichen Zwangs= "Arbeiten, oder zu Zwangs=Arbeiten auf eine be= "stimmte Zeit, oder zur Einsperrung (in ein Arbeits= "haus) verurtheilt worden ist, soll, ehe er seine "Strafe antritt, auf dem öffentlichen Platze vor dem "Prangen gebunden werden, eine Zeitlang "dem Volke zur Schau ausgestellt bleiben, und über "seinem Kopfe eine Tafel gehalten werden, worauf "sein Name, sein Zuname, sein Wohnort, "seine Strafe und die Ursache seiner Verurthei= "lung in großen und leserlichen Schrift verzeich= "net sind."

Art. 26 daselbst.

"Die Vollstreckung geschieht auf einem der öf= "fentlichen Plätze des Ortes, welcher im Verurtheil= "ungs=Spruche angezeigt wird."

Art. 36 daselbst.

"Alle Verurtheilte, die die Todesstrafe, Zwangs=Ar= "beiten auf Lebens= oder auf eine bestimmte Zeit, "die Degradation, die Einsperrung, die Strafe des "Prangers, die Landes verweisung und den Ver= "lust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, sollen "ausdrücklich gebrandmarkt werden.

"Die sollen in der Centralstadt des Departements

"in jener, wovon das Urtheil erlassen, in der Ge= "meinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen "worden ist, in jener, wo die Vollstreckung ge= "schieht, und in jener des Wohnortes des Verur= "theilten ausgeschlossen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

"Der entsetzliche Theil, gleichviel ob der aus= "geklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal "in die dem Acte vorgeh., welche der andere Theil "verursachet hatten verwiesen."

In Erwägung, daß alle Thatsachlichkeiten, durch die angeklagte Schuld erklärt worden ist, Ver= brechen bilden, welche durch die angeführten Gesetzes=Artikel vorgesehen sind;

Aus diesen Gründen,

und in Anwendung der obigen Gesetzesstellen,

Verurtheilt das Assisengericht den Schuld erklärten Georg Adam Saul, 40 Jahre alt, Sattler, geboren und wohnhaft in Simmern, — 5 Fuß 8 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, brau= nen Augenbraunen, hohe Stirne, blauen Augen, langer Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, schwarzbraunem Bart, gewöhnlicher Gesichtsfarbe, starkem Körperbau, und ohne besondere Kennzeichen, —

Zur Strafe der criminellen Einsperrung auf acht Jahre, zu einer Geldbuße von sechshundert Gulden einzig Kreuzer, und in die Kosten des Verfah= rens, liquidirt für das k. b. peinliche Appellations

sechs Hundert zehn Gulden sieben und dreißig Kreuzer,
für das k. preußische Armee zu drei Gulden
drei und zwanzig Kreuzer,

für das großherzoglich hessische Armee zusammen
Gulden 10 Kr.; für das großherzogl. hessische Landamt Rheinbischofsheim zu sechs Gulden 30 Kr.; welche Ordnung den von dem selben anerkannten Forderungen zu bestätigen ist.

Demnächst hat der genannten Gerichtsdiener Steul sämmtliche zur einstündigen Ausstellung an den Pranger in der Stadt Simmern;

Demgemäß, daß das gegenwärtige Urtheil im Auszuge gedruckt und an allen in gesetzlichen Orten angeschlagen werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am ein und dreißigsten August achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leistenschneider, Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Freudhofer Rath am gedachten Appellationsgerichte, - Hepp, Rath am dem gedachten Appellationsgerichte, - Hirsch, Präsident, - Katzenberger, Richter des k. Landgerichts zu Zweibrücken, - letzterer wirkend als Richter des Appellationsgerichts, - Hintz, zweiter Gerichtsschreiber, und Thorn, zweiter Gerichtsschreiber, Beide beim k. Appellationsgerichte dahier.

Leistenschneider. Hirsch. Katzenberger. Hepp. Thorn.

Abschrift an Anwalt Peter
No 9474. Registrirt zu Zweibrücken
am 11 April 1837 für Bf. 21 Kr.
Stempel: Pesch.

Fernere Abschrift an Anwalt
Hilgen. - No 583. Einregistrirt
zu Zweibrücken am 2 Januar
1838 - empfangen 3 fl. 21 Kr.
Stempel: Hilgard

Heute den zehnten Januar achtzehnhundert sieben und dreißig, zufolge Requisitoriums des Herrn Generalstaatsprokurators bei dem königl. bayerischen Appellationsgerichte des Rheinkreises vom 8ten gegenwärtigen Monats, der unterzeichnete Heinrich Heisel, Gerichtsschreiber des Friedensgerichts des Bezirks Simmern, begleitet von dem unterzeichneten Gerichtsdiener Steul, dahier requirirt wurde ein Protokoll über die Ausstellung des Georg Adam Steul, Taglöhner von hier, welche durch das Assisengericht unterm 31 August v. J. zur Strafe der correctionellen Züchtigung und die Dauer von acht Tagen und zur einstündigen Ausstellung an den Pranger in der Stadt Simmern verurtheilt wurde, aufzunehmen, und zur Ausstellung Termin auf heute des Vormittags um neun Uhr anberaumt wurde, begab sich der selbe auf den öffentlichen Platz vor dem dasigen Gemeindehause, woselbst der Pranger aufgestellt wurde.

Um neun Uhr besteigt der Delinquent den Pranger, auf welchen derselbe durch den Gerichtsdiener Heinrich Heisel verbunden und über dessen Kopfe seinen Namen, sein Verbrechen, sein Urtheil und die Ursachen seiner Verurtheilung in großer und deutlicher Schrift angeschlagen wurde.

Nachdem der Delinquent von neun Uhr bis zehn Uhr, welche eine Stunde lang, den Volke zur Schau ausgestellt war, wurde derselbe wieder losgebunden

und das k. Landesgericht zur Kenntnißnahme in den Central-Assisenacten nach Kreuzburg abzugeben.

Ueber die um den Schlußpunkten 2c. stehenden Theile des Protocolls wurde ganzunwesentliches Protokoll aufgenommen und von dem Einzelnen gemachten Gesuche, geschrieben unterschrieben.

Simultan nach Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet: Haupt, Gerichtsh.

Für die Richtigkeit der Abschrift,

Lehrer D. Gerichtsh.

Vorstellung der Geschworenen Rauk und Gerard- gegen eigenmächtige Entlassung.

1. Juni 1836.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Kreis hat zu Zweibrücken sich folgendes Verhältniß vorgestellt:

Nach Anordnung der k. Polizeibehörde, welche den Auftrag erhalten, die Geschworenen Wilhelm Christoph Rauk, Notär in Landstuhl und Johann Nikolaus Gerard, Distriktsinspektor in Bruchmühlbach, welche bei dem Assisenhofe nicht gegenwärtig waren, in Anwendung der Art. 396 und 398 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, jeder zu einer Geldbuße von fünfhundert Franken zu verurtheilen, zu verordnen der Herr Präsident der k. Regierung mitgetheilt, und dieselben auf der Liste der Ergänzungsgeschworenen versetzt werden sollen;

In Erwägung, daß der Assisenpräsident durch Geschworene in Kenntniß gesetzt worden ist, daß die Geschworenen Rauk und Gerard sich entfernen wollten, und diese besondere Anordnung genommen hat, in der öffentlichen Sitzung vom 29. August d. J. vom Datum der Assisenverhandlungen den sämtlichen Geschworenen zu vernehmen, daß eine eigenmächtige Entfernung nicht statt finden könne;

In Erwägung, daß nach Erklärung der Geschworenen auch der Geschworene Gerard wirklich von dieser Eröffnung Notitz erhalten hat, da er in der Sitzung anwesend gewesen war, und daß nach der

Exspectanten Rauk seinen Vollzug verklärt haben, dass er nicht abberufen werde, dass aber beide das abzuwarten sind;

In Erwägung, dass deshalb der Präsident sich veranlasst gesehen hat, zur Fassung eines Sitzungsbeschlusses nämlich nicht allein alle Exspectanten zuzulassen, sondern auch dieselben einzeln zu befragen, ihre Examinanten besonders zu benachrichtigen und dass Zeiten für die sämmtlichen beiden Exspectanten abwechselnd bestimmt haben; dass dass, die dieselben, obgleich besonders geladen, sich nicht zu entfernen, das dieser Termin ungenutzt verstrichen sind, sich nicht abhalten können, dass sie noch absonderliche Praeclusivfristen gesetzt hätten, dass die gesetzliche Strafe des Art. 396 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren eingetreten habe;

Aus diesen Gründen

Verwaltet das Appellationsgericht die zugelassenen Exspectanten Wilhelm Christoph Rauk Notar in Zweibrücken und Johann Nikolaus Gerard, Bürgermeister in Bergzabern, einen jeden in die Gehaltsstufe von Zwei Hundert Drei und Dreißig Gulden zweiundzwanzig Kreuzer, und verordnet, dass derselben zwei Exspectanten und den Gerichtsschreibern gezogen werden sollen.

Die Namen dieser Exspectanten sind nun in eine Urne gethan, und nachdem der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, ergab es sich, dass die Exspectanten

Ludwig Benigst, Rechtsanwalt in Zweibrücken, für den Exspectanten Rauk, und

Christoph Bellwig, Rechtsconsulent daselbst, für den Exspectanten Gerard,

gezogen wurden.

Der Appellationsgerichtsrath Hummel, dass die Namen dieser Exspectanten noch die Abwechslung getroffen werden sollen, um die gewählten Exspectanten Rauk und Gerard zu verpflichten.

Also gethan und verhandelt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am ersten September achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breitenbach, Präsident des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Sicard, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Peters, Dietsch, Dingler, Richter am daselbstigen Bezirksgerichte, letzterer als Richter des Appellationsgerichts, Dall'Armi, Staatsprocurator-

No 8018. Regl. zu Zweibrück
den 6. Sept. 1836. Zobel 28 do.
Vortrag. Adam.

Substitut von Hannemann k. Bezirksgerichts, dann
k. Hannuel-Friedensprokurator Marbrand, und Faber,
Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte
des Rheinkreises.

Contumbay

Otto
Faber

Margaretha Lauer.

1. September 1836.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 17. August
letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Margaretha Lauer,

24 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft
zu Rollsweiler bei Bergzabern, einer gerichtlichen
Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen
worden ist;

Nach Einsicht ferners des von der k. Staatsbe-
hörde am folgenden Tage erwähnten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der
Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage
beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten
in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte;
denn der letzten selbst, welche erklärte, daß sie
der für sie vorgetragenen Vertheidigung nichts
mehr beizufügen habe;

Nachdem die von den Geschworenen gestellten Fragen,
des Inhalts:

„Ist die Angeklagte Margaretha Lauer, 24 Jahre

„veld, Inzlohnerin, zuletzt in und wohnhaft zu Kell
„heimen, schuldig:

„in der Nacht vom 21. auf den 22. Mai l. J.
„in dem Wirthshause des Wirthes Ferdl Moser
„zu Linöd, wo sie mit Gäste zusammenkamen waren,
„vorsätzlich Diebstahl, und zwar:

„1. eine Geldbörse von Leder mit Inhalt,
„2. ein Rosenkranz,
„3. zwei hölzerne Zuckerbüchsen und eine der-
„gleichen Kaffeebüchse,
„4. eine alte wollene karrirte Couverte
„und
„5. zwei Halbleinen Tischtücher bezeichnet mit
„K.M.

„sämtliche Gegenstände mit Ausnahme der
„Geldbörse 36 fl. zum Nachtheile des obgenannten
„Wirthes Moser gestohlen zu haben.

Ferner die Erklärung der Geschworenen auf
folgende Weise, also lautend:

„Ja die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Kreisbehörde in ihrer
Antwort, dahin gehend: daß Appellationsgericht wolle
die ihr schuldig erkannte Verbrechen Sache in
Anwendung der Art. 386 Nro 1 und 4, 21 und 36 des
Strafgesetzbuchs, sowie der Verordnung vom 31ten Mai
1814 und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das
Verfahren in Strafsachen, zur Strafe der Einsperrung

nach die Dauer von fünf Jahren, sowie in die
Kosten verurtheilen, und den Druck und Anschlag
des Urtheils von dem von dem Gerichte zu be-
stimmenden Orten verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Ange-
klagten, welcher erklärte der Taxe nichts zu
bemerken habe; denen der Angeklagten selbst,
welche nur eine gnädige Strafe bat;

Nach Einsicht der Art. 386 Nro 1 und 4, 21,
36 des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368 der
Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen,
welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 Nro 1 u. 4 des Strafgesetzbuchs.

„Wer wurde Diebstahl schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen wurde:

„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von
„zwei oder mehreren Personen, oder wenn er
„bloß mit einem dieser zwei Umstände, aber
„zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung
„dienenden Orte begangen wurde;

„4) Wenn ein Wirth, Herbergsvater, Aufseher,
„Dienstbote, oder einer, der sich zu seiner Herr-
„schaft Zutritt verschaffen haben, die ihnen in dieser
„Eigenschaft anvertrauten Sachen ganz oder zum
„Theile stiehlt; oder endlich, wenn der Schuldige

„den Diebstahl im Wirthshause oder Gasthofe,
„wofür er verantwortlich war, bezahlt,—
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 abweichend.

„Jeder Individuum des einen oder andern Geschlechts,
„welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„ein Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten ge-
„braucht werden, wovon Lohnung zum Theile zu seinem
„Nutzen verwendet werden kann, so wie die Re-
„gierung dieses bestimmen wird.
„Diese Strafe muß wenigstens zwey und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe
„des Prangers, die Landesverweisung und den Verlust
„der bürgerlichen Rechte erkennen, sollen
„und sie sprechen gerichtlich werden.
„Sie sollen in der Gerichtsstadt des Departements
„in jenen, wovon der Verbrecher verlustig ist, in der Ge-
„richts des Ortes, wo der Verbrechen begangen
„worden ist, in jenen, wo die Vollstreckung vorgeht,
„und in jenen des Wohnorts des Verurtheilten ange-
„schlagen werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

„Der Gerichtshof befindet ebenfalls, daß die
„Verbrechen und noch anzuführenden Thaten dem
„Zuchthause zuzuerkennen haben werden sollen."

Art. 368 ibidem.

„Der mildernde Theil, gleichviel ob der Un-
„schuldige oder der Einsperrung pflichtige, wird allemal
„in die dem Thurm vorhergehende und dem nächsten
„niedrigsten Grade verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Ange-
klagte durch die Erklärung der Geschworenen für
schuldig erkannt worden, durch die vorgenommenen Ge-
setzartikel sollen angesehen ist, und die Strafe der
kriminellen Einsperrung nach sich zieht;

Und diesem Grunde

Verurtheilt das Gerichtshof die Gerichtsangeklagte
Margaretha Bauer, 24 Jahre alt, Taglöhnerin,
und wohnhaft zu Ballhausen bei Bergzabern, 5 Fuß 6 Zoll
groß, mit blondem Haaren und Augenbrauen, hohen
Stirne, grauen Augen, langer Nase, gewöhnlichem Mund,
rothem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Gesichts-
farbe, gebrochenen Körperwuchs, —

Zur Strafe der kriminellen Einsperrung nach
die Dauer von fünf Jahren, und in die Kosten des
Verfahrens gegen den Thäter, hinsichtlich auch die Summe
von sieben und fünfzig Gulden zehn Kreuzer zwei Hellerige.

Wovon Urkunde dieses gegenwärtiges Urtheil ausgefertiget
gedruckt und an den zum Gesetze bestimmten Orten
angeschlagen werde;

Sämmtliche Exemplare der Replikation sind zugeschlossen und in Gegenwart genommenen Couverte mit dem Siegel versehen.

Also genehmigt und unterschrieben zu Jahr und Tag in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Kantons Aargau im ersten Versammlungssaale desselben; hundert sechs und dreißig, worbei gegenwärtig waren: Breitenbach, Präsident des k. Appellations-Tribunals des Kantons Aargau, Präsident des Appellationsgerichts, Sieber, Vicepräsident des k. Bezirksgerichts Aarau, Peterten, Dietsch, Dingler, Richter bei diesem Gerichte, letzterer wirkender Richter des Appellationsgerichts, Dall'Armi, Fiskal-Prokurator substituirt zu gegenwärtigem k. Bezirksgerichte, dem k. Tribunal-Prokurator assistirend, und Faber, Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Kantons Aargau.

Lenzburg 1836

Sieber

Dingler

Faber

Susanna Hanbug.

2 September 1836.

Das Assisengericht

hat über die k. bayerischen Staatsbürger zu Herzheimbach folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts rheinkreises vom 20ten August letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Susanna Hanbug,

23 Jahren alt, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Lambach, Kantons Kirnweiler, der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes, sowie der Verheimlichung und Unterdrückung des Leichnams dieses Kindes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht ferner des von der k. Staatsbehörde in Folge dieses Urtheils am nämlichen Tage errichteten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe warum die Anklage bestehe;

Nach Anhörung des Advokaten Glatter in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte; denn der Letztere selbst, welche erklärte, nichts für sich vorzubringen zu haben;

Hat auf die den Geschworenen vorgelegten Fragen folgendes Urtheil:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Susanna Hanbug, 23 Jahre alt, „ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Lambach, schuldig:

„dem 7. August d. J. in dem Wohnhause ihres Vaters „ihr neugebornes Kind freiwillig getödtet zu haben?

II. Frage.

„Ist dieselbe schuldig:

„dasselbe zur nämlichen Zeit und am nämlichen Orte ihr neugebornes

C

„Kind, welches lebend zur Welt gekommen war, wahrscheinlich
„und den Tausch des Gesetzes und Absicht desselben bedacht
„unterdrückt zu haben, dass sie dessen Geburt wahrscheinlich
„und das Kind unmittelbar nachher besichtigt hat?

Ferner die Erklärung der Geschworenen auf vorstehende
Fragen, des Inhalts:

„1tens Frage, Ja, die Angeklagte ist schuldig, jedoch nicht
„freiwillig gehandelt zu haben, sondern aus Nothwehrrechte
„und Unentschuldigkeit.

„2tens Frage, Nein, sie ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage,
dahin gehend: das Assisengericht wolle die genannte Personen
Hanburg in Anwendung der Art. 319 des Strafgesetzbuches
365 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
zu einer correctionellen Gefängnissstrafe von Zwei
Jahren, zu einer Geldbusse von 23 fl. 20 kr. und in die
Kosten verurtheilen.

Nach Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten, welche
um Milderung der beantragten Gefängnissstrafe bat; der
der Angeklagten selbst, welche nichts zu bemerken hatte

Nach Einsicht der Art. 319 des Strafgesetzbuchs, 365 und
368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen,
welche von dem Gerichtsdiener in öffentlicher Sitzung vor-
lesen wurden und also lauten:

Art. 319 des Strafgesetzbuchs.

„Wer durch Arglistigkeit, Nachlässigkeit, Unvorsichtig-
„keit, Unfähigkeit oder Pflichtvernachlässigung der Amtsverrichtung
„muthwillig einen Todtschlag begeht, oder muthwillig Schuld
„daran ist, soll mit Gefängnissstrafe bis zu zwei Jahren
„und einer Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Gulden
„bestraft werden."

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung.

„Ist diese That verboten, so erkennt der Gerichts-
„hof auf die im Gesetze vorhandene Strafe, selbst wel-
„dem, wenn und den öffentlichen Verhandlungen sich
„entgegen sollten, dass sie nicht mehr zur Competenz des
„Assisenhofes gehört."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die drei
„Theile sowohl, als den zweiten Theil der Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass die That, deren die Angeklagte
schuldig erkannt wurde, eine Übertretung bildet, welche
mit einer correctionellen Strafe belegt ist;

Auf diesen Grund

und in Anwendung obiger Gesetzartikeln,

verurtheilt das Assisengericht die genannte
Person Hanburg zu einer zuchtpolizeilichen Gefängniss-
strafe von Zwei Jahren, zu einer Geldbusse
von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer
und in die Kosten des Verfahrens, letzterer für den Betrag
von drei und neunzig Gulden drei und einzig
Kreuzer Zwei Pfennige

für den Privatkläger Dr. Tempel in Heimweiler zu
sechs Gulden dreißig Kreuzer: sage: acht Gulden.

Also erkannt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises den siebenten September achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren:

Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Lacid, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Petersen, Dietsch, Dingler, Richter bei diesem Gerichte, letzteren zwei als Richter des Assisengerichts, Heintz, 2ter Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichts.

Lecturirt den 9/10

Vidi

Lecturirt

Lecturirt

Lecturirt

Lecturirt

Assisenverhandlung
über den Angeklagten
Rauch und
Gerard
wegen falschen Zeugnisses.

5ten Dezember 1836.

Des Assisengerichts
für den k. bezirksgerichtlichen Bezirk zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
Wilhelm Christoph Rauch, k. Notar im Amtssitze zu Hornbach und Johann Nikolaus Gerard, Bauer, beide auf Staatsgefängnissen in Zweibrücken, Angeklagten gegen ein Urtheil des Assisengerichts vom 1ten September 1836, zufolge Akten des Gerichtsboten Pelzer in Zweibrücken vom 22ten und 23ten September dieses Jahres;

gegen
den k. Staatsanwalt-Prokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Opponenten.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf den Gegenstand der Sache durch Ablesung des ganzen Inhalts Bericht erstattet;

Nach Anhörung des persönlich erschienenen Notars Wilhelm Christoph Rauch, dann des Advokaten Glaser daheim für Johann Nikolaus Gerard, zufolge Vollmacht vom 20ten September letzthin, registrirt daselbst mit dem Hauptsiegel, in ihrer Vertheidigung und ihren Anträgen auf Zurückweisung des Urtheils vom 1ten September dieses Jahres und Entbindung von der vorgeschützten Haft;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche ihre Anträge, des Inhalts dem Assisengerichte zu gefallen wage

die eingelegte Opposition als unzulässig zu verwerfen;

Durch Urtheil des Ersten Senats des Appellationsgerichts vom 1ten September 1836;

Durch Urtheil des Art. 398 und 397 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten verlesen wurden und also lauten:

Art. 398.

„Die im Art. 396 vorgeschriebene Strafe wird jedem Geschworenen zuerkannt,
„der sich zum Eintritt, gleichviel ohne Grund,
„durch Urtheil, über dessen Zulässigkeit gleichfalls
„der Gerichtshof entscheidet, von Vollziehung seiner
„Amtsverrichtungen sich zurückgezogen hat.

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß
„es ihnen unmöglich war, vor dem bestimmten Tage
„sich einzufinden.
„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
„der Entschuldigung."

In Erwägung, daß der Art. 398 ausdrücklich sagt, daß jedem Geschworenen, wenn er sich nach seinem Platze einfinden hatte, sich über die Verrichtungen seines Amtes unfähig erklärt, zu der im Art. 396 das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen vorgeschriebenen Strafe verurtheilt werden soll;

In Erwägung, daß der einzige in Gesetz, durch Zulassung einer Entschuldigungsgründe der Fall der Unmöglichkeit, das Geschworenen-Amt zu versehen, ist;

In Erwägung, daß nun weder aus dem von dem Opponenten Rauch vorgelegten Zeugnisse, noch aus den weiteren von dem beiden Opponenten Rauch und Gerard vorgetragenen Thatsachen eine Entschuldigung des vorliegenden Falls gefunden werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Appellationsgericht die von dem Geschworenen des 3ten Quartals 1836, Rauch und Gerard, gegen das Urtheil des Assisen-Gerichts vom 1ten September 1836 eingelegte Opposition, und verurtheilt die Opponenten zu den Kosten, welche liquidirt sind für jeden auf den Betrag von zwei Gulden neunzig Kreuzer einhundert

Also gerathen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises, vom fünften Dezember achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lepp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisen-Gerichts, v. Roeder, Rath am besagten k. Appellations-

gewichte, Petersen, Dietsch, Dingler, Richter
vom k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Lehr
vier als Richter des Assisengerichts, Heintz
zweiter Staatsprokurator vom k. Appella-
tionsgerichte des Rheinkreises und Faber, Ober
gerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Weis.
Dietsch
Faber

Die Conclusion des Herrn
Franz Anton Weisbrod, für den k. bezirksgerichtlichen Beisitzer und
Carl Heinrich Foltz.

5te Dezember 1836.

Das Assisengericht
für den k. bezirksgerichtlichen Rheinkreis hat folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf
den Grund verzeichneter Zeugnisse die Discussion
der Geschworenen

Franz Anton Weisbrod, Hofadvocat in
Kaiserslautern,

Johann Sattler, Advocat und Hofadvo-
cat in Neustadt, und

Carl Heinrich Foltz, Hofadvocatanwalt
in Speyer –

beantragte; sowie den Verhandlungen und den Akten der Anklagejury
gepflogen;

Nach Einsicht des verzeichneten ärztlichen Certifi-
cates, sowie der Art. 397 und 395 des peinlichen
Prozeßverfahrens;

In Erwägung, daß auf den bezeichneten Zeugnissen
hervorgeht, daß die genannten drei Geschworenen
Foltz in dem Zustande absoluter Unmöglichkeit
befinden, den Sitzungen des Assisengerichts
beizuwohnen;

Aus diesen Gründen

dispensirt das Assisengericht die Geschworenen
Franz Anton Weisbrod, Johann Sattler und Carl
Heinrich Foltz für die ganze Dauer der gegenwärtigen
Session, namentlich des 1ten Falles von der Liste
der Hauptgeschworenen zu streichen und durch den

Ergänzungsrichter vorgeschlagen vorgesetzt werden sollen.

Also verfasst und ausgefertigt in der Sitzung des Appellationsgerichts zu Zweibrücken den fünften Dezember achtzehnhundert sechs und dreißig, etc.

Zugegen waren: Hoppe, Ritter des k. Ordens, Präsident des Appellationsgerichts, v. Roeder, Ritter des bayerischen k. Appellationsgerichts, Petersen, Dietsch und Dingler, Räthe des k. Bezirksgerichts daselbst, Letztere zwei als Richter des Appellationsgerichts, Heintz, zweiter Staatsprokurator des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises und Faber Obergerichtsschreiber des dasigen Gerichts.

Hoppe
v. Roeder
Dietsch
Petersen
Heintz
Faber

Dispensation des Ergänzungsrichters Dr. Mouth.

5 Dezemb. 1836.

Das Appellationsgericht des k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher den Antrag stellte den Ergänzungsrichter Emil Mouth, Dr. Medicinae und Kinderarzt dahier, wegen langerer Abwesenheit für entschuldigt zu erklären;

In Erwägung, daß der Ergänzungsrichter Mouth durch den Land Bezirksgerichtsrath Mouth, ordentlichen Beisitzer Johann Hasseier, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Mauschendt, zu ersetzen;

daß jedoch derselbe für Nichterscheinen durch die Conscriptionsordnungsstrafen, welche nothwendig in diesen Angelegenheiten stets sind, und denen er selbst beizustimmen hat, entschuldigt sind; daß derselbe demnach in der Unmöglichkeit sich befindet den (Sitz) Obliegenheiten eines Ergänzungsrichters zu thun;

Aus diesen Gründen

erklärt das Appellationsgericht den Ergänzungsrichter Mouth für hinlänglich entschuldigt, und verordnet daß in dessen Falle ein anderer Ergänzungsrichter, ernannt zur Ersetzung des dispensirten Ergänzungsrichters Hasseier zugezogen werde.

Also verfasst und ausgefertigt in der Sitzung des Appellationsgerichts zu Zweibrücken den fünften Dezember

Franz Joseph Bodenstein
und 4 Consorten.

6ten Dezember 1836.

Das Assisengericht
für den kr. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 10ten vorigen Monats erlassenen Urtheil, wodurch

1. Franz Joseph Bodenstein, 22 Jahre alt, Korbmacher, geboren und wohnhaft in Lug, Kantons Annweiler,

2. Jakob Kennel, 21 Jahre alt, Wannenmacher, geboren zu Vorbach, wohnhaft in Münchweiler, Kantons Pirmasens,

3. Michael Benkler, 19 Jahre alt, Korb- und Kübelmacher, geboren in Ottersdorf, wohnhaft zu Schwanheim, Kantons Annweiler,

4. Margaretha Weber, 35 Jahre alt, ledige Ringenbrunnin, geboren und wohnhaft zu Hatzenbach, Kantons Pirmasens,

5. Christina Lang, 28 Jahre alt, ledige Ringenbrunnin, geboren und wohnhaft zu Hollerzuge in Frankreich,

wegen drei zusammen verbrochenen Diebstählen, und die zwei letzteren der Theilnahme von denselben angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht ferners des vom der kr. Staatsbehörde vom 15ten desselben Monats verfügten Anklageakts;

Durch Verhandlung der Verhandlung dieser Sache in der gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Anordnung des k. Amtsgerichts in der Untersuchung der Sache, wegen des Diebstahls

Durch Anordnung des Rechtskandidaten Walch, Vertheidigung von Franz Joseph Bodenstein,

des Advokaten Fuchs, Vertheidigung von Jakob Kennel und Michael Benkler, und

des Rechtskandidaten M. Hermann, Vertheidigung des Metzgermeisters Weber und Christian Lang,

in ihren Vertheidigungsmitteln über die Anklagten;

sowie der Anklagten selbst, welche erklärten, daß sie das über sie vorgetragene Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen hätten;

Nachdem die den Geschworenen vorgelegten Fragen, das Ergebniß:

I. Frage.

„Sind die Anklagten Franz Joseph Bodenstein,
„22 Jahre alt, Bauernsohn, ledig von Enz, Jakob
„Kennel, 21 Jahre alt, Schmiedsohn, ledig
„zu Hornberg, und Michael Benkler, 19 Jahre alt,
„Dienst- und Bauernknecht, ledig von Ettlingen,
„schuldig:
„in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Juni dieses
„Jahres in dem bewohnten Hause des Simon Bickel
„Johann Ulrich Schulz in Hausheim, und zu dessen
„Nachtheil, sowie zum Nachtheil des Rechtsnehmers
„Theobald und des Franz Bonaventura von Enz,
„Heim, gemeinschaftlich Einsteigens durch ein Fenster
„im Erdgeschoß Diebswerkzeug, unter Zusammenrottung,
„listiger Mitwirkung, bei welcher Gelegenheit
„der Anklagte Bodenstein mit einem offenen
„Messer bewaffnet war, einen Akt Gewalt=
„thätigkeit und Widerstand Mehrerer zu hindern zu haben?

II. Frage.

„Sind die Anklagten Bodenstein, Kennel und
„Benkler nicht weniger schuldig:
„wie dem in der ersten Frage aufgenommen
„Diebstahl dadurch Vorschub geleistet zu haben,
„daß sie den Urheber des Diebstahls in den
„Thatsachen, die den Diebstahl vorbereitet und
„erleichtert, und in jenen, die ihn vollendet haben,
„ausdrücklich beigestanden haben, und dadurch, daß
„ein Theil der vorhandenen Gegenstände,
„welche, daß sie gestohlen sind, gewußt haben?

III. Frage.

„Sind die gemeinten drei Anklagten schuldig:
„in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Juni
„dieses Jahres in dem bewohnten Hause des Christoph
„Friedrich Bickel zu Billigheim, unter Zusammen=
„schaftlicher Mitwirkung und mittelst Einsteigens

„durch eine Sachverständige in eine unter den Frage
„beständliche Kommission, zum Nachtheil der Sittlichkeit
„Schwangere mehrere Geschlechtes, in Männ- und
„Frauenkleidern, Tanz- und Fechtübungen beschäftigt,
„vorgeschlagen zu haben?

IV. Frage.

„Sind die Angeklagten Bodenstein, Kennel
„und Benkler nicht mehrfach und schuldig:

„von dem in der III. Frage enthaltenen Dieb-
„stahl wissentlich Antheil genommen zu haben, dass
„sie den Urheber des Diebstahls in den That-
„sachen, die den Diebstahl vorbereitet und er-
„leichtert, und in jenen, die ihn vollendet haben,
„wesentlich beigestanden haben, und wissend, dass
„sie einen Theil der vorgeschlagenen Gegenstände, welche
„Fund, dass sie vorgeschlagen sind, mitgetheilt haben?

V. Frage.

„Sind die Angeklagten Christine Lang, 28
„Jahre alt, Kindsmagd, zuständig zu Roll-
„heimen, und Margaretha Weber, 35 Jahre
„alt, Kindsmagd, zuständig aus Hohenberg,
„schuldig:

„von dem in den I. und III. Frage bezeichneten
„Diebstählen wissentlich Antheil genommen zu
„haben, dass sie die Urheber derselben bei Voll-
„führung des vorgeschlagenen Verbrechens, bei

„Begehung an dritthalb Orten und bei dem
„Versuche desselben, also in den Gemeinden,
„welche die Diebstähle verübtet, unterstützt
„haben, wissend, dass sie ein Theil der
„vorgeschlagenen Gegenstände, welche, dass sie
„vorgeschlagen sind, mitgetheilt haben?

Hierauf die Verlesung der Entscheidungsgründe
vorgenommen, also lautend:

„Erste die erste Frage:

„Ja, die Angeklagten sind schuldig, jedoch nicht
„mit dem vorgeschützten Umstand, dass sie den Dieb-
„stahl mit bewaffneter Hand begangen haben.

„Erste die dritte Frage:

„Ja, die Angeklagten sind schuldig.

„Erste die fünfte Frage:

„Ja, die Angeklagten sind schuldig.

Laut Verkündung des k. Strafgerichtes in öffentlicher
Sitzung, dessen Urtheil: dass Verbrechen gegen
die schuldig erklärten Franz Joseph Bodenstein,
Jakob Kennel, Michael Benkler, Margaretha
Weber und Christine Lang, in Anwendung der
Art. 384, 381 Nr. 4, 386 Nr. 1, 59, 60, 62, 19, 55 und
36 des Strafgesetzbuches, und der Art. 366 und 368
des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen,
und zwar den Bodenstein zur Strafe der
Zwangsarbeit auf die Dauer von sieben Jahren,

die andern jedoch zum Zuchthause verurtheilten Personen auf fünf Jahre, und stellt solche zugleich in die Kosten des Verfahrens verurtheilend, den Druck und Anschlag des Urtheils im Auszuge aus dem vom Gesetze bestimmten Orten, sowie die Restitution der gestohlenen und noch vorgefundenen Effekten an die respectiven Eigenthümer anordnend;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advokat, welcher die bemerkenswerthen Punkte nach der Minimum herabzusetzen hat;

denn der beiden andern Vertheidiger, welche resultirten dass sie nichts zu bemerken hätten;

sowie endlich des Anklägers selbst, welcher ebenfalls resultirten nichts zu bemerken zu haben;

Nach Einsicht der Art. 384, 381 No 4, 386 No 1 59, 60, 62, 19, 55 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 366 und 368 der peinlichen Prozessordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 381 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit „Beihülfe einer von den unter der Ziffern 4 des „Art. 381 angezeigten Mittel verübt wurde, „soll selbst dann, wenn schon der Diebstahl, der „Attentat und der Versuch solchen Diebstahl

„in Gebäuden, Hofraiten oder umzäunten „Räumen, die zwar zur Wohnung dienen, noch „zu benachbarten Häusern gehören, Statt hatte, „und schon dann, wenn der Diebstahl nur in „Feldern begangen ist, mit Zuchthausstrafe nicht „eine bestimmte Zeit bestraft wurden."

Art. 381 No 4 ebendaselbst.

„4, Wenn sie (die Schuldigen) entweder in einem „Hause, in einer Bude zum Aufenthalt gehörenden „Zimmer, in einer Kammer, oder einem Gewölbe, „die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder „ihrem Zubehör des Nachts mittelst Einbruch, „Einbruchs, oder Erstiegen oder falschen Schlüssel „bedienen, oder wenn sie dabei den Titel einer „obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder Militär- „Beamten angenommen, oder wenn sie dabei in der „Uniform oder in Costüm einer obrigkeitlichen „Person oder einer Beamten, oder wenn sie dabei „Fuß mit einem falschen Befehl der Civil- oder „Militär-Obrigkeit bezogen."

Art. 386 No 1 daselbst.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen worden:

„1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei „oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit „einem dieser zwei Umstände, oder zufällig in

„einem bewohnten oder zum Wohnen dienenden Orte
„entfernen würde; p.
„Soll mit der Todesstrafe bestraft werden."

Art. 59 desselben.

„Die Mitschuldigen eines Brandstifters oder eines
„Mordbrenners, sollen mit der nämlichen Strafe, wie
„die Urheber dieses Brandstifters oder Mordbrenners
„selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen,
„wovon das Gesetz eine Ausnahme verordnet hat."

Art. 60 desselben.

„Als Mitschuldige einer Handlung, die schon
„ein Brandstifter oder Mordbrenner verübt ist, sollen
„diejenigen angesehen werden, die durch Geschenke,
„Versprechungen, Drohungen, Missbrauch von Ansehen
„oder Macht, Anstiftung oder strafbare Kunstgriffe
„zu dieser Handlung gereizt, oder
„Anweisungen gegeben haben, um sie zu begehen."

„Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge, oder
„jedes andere Mittel, das zur Handlung gedient
„hat, verschafft haben, wissend, dass sie dazu
„dienen sollten."

„Diejenigen, welche dem Urheber oder den Ur-
„hebern der Handlung in den Thathandlungen, die die
„Handlung vorbereitet oder erleichtert, oder in
„denen, die sie vollendet haben, wissentlich Hülfe
„oder Beistand haben; dasselbe soll in Ansehung
„der Personen, die das gegenwärtige Gesetzbuch

„noch insbesondere gegen die Urheber von Com-
„plotten oder Aufwiegelungen, die die innere oder
„äussere Sicherheit des Staates betreffen, selbst
„in dem Falle verhängen wird, wenn der Anschlag,
„bey der Zusatz der Verabredung oder Aufwiegelung,
„kein rein, nicht sollte vollzogen worden sey."

Art. 62 desselben.

„Diejenigen, welche vorsetzlich, bei Leib verschuldeter,
„oder mittelst eines Brandstifters oder Mordbrenners
„verübten Mordes, Raubes oder zum Theil mörderlich
„Plünderung, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieses
„Brandstifters oder Mordbrenners bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wenn zu Verbrechen, welche mit einer bestimmten
„Zeit-Einschränkung belegt sind, Rückfall eintritt,
„wodurch auch immer, und sogleich auch Zuchthaus
„gegen sie erkannt, und sogleich auch Brandmarkung
„gegen sie belegt werden."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Brandstifters oder
„wegen des nämlichen Mordbrenners verurtheilte
„Individuen sind für die Geldbusse, Wiederher-
„stellung, den Ersatz des Schadens und alle
„bestehen Ansprüche, und für die Kosten solidarisch
„verbunden."

Art. 36 desselben.

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zuchthaus-

„verbietet auch Lebens- oder auch eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe
„des Pranger, die Landesverweisung, und den
„Verlust der Landesherrlichen Rechte verkommen,
„sollen Kurzzeichnerisch gedruckt werden.

„Die Fallen in der Central-Stadt des Depar-
„tements, in jenen, wovon der Urtheil erlassen,
„in der Gemeinde des Distrikt, wo der Verbrecher
„begangen worden ist, in jenen, wo die Voll-
„streckung geschieht, und in jenen der Wohnort
„der Verurtheilten hinzugefügen werden."

Art. 366 der gleichen Franz Ordnung.

„Der Gerichtshof befindet abwesend, der
„entgegandaten und auch wahrgenommen Beweis dem
„Eingeständnisse zuzuerkennen werden sollen.

Art. 368 desselben.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob auf dem Ver-
„gehen oder dem Civilklagen fuß, wird allemal
„in die dem Urtheile folgende, als der andern Instanz
„verurtheilten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachenklagen, deren
die Anzeigeklagten sind schuldig verkommt worden,
Verabredungen bilden, welche mit den vorgesehenen
Thatsachen fallen mit der Absicht der Zuwiderhand-
lungen auch bestimmte Zeit zu belangen sind;

Auf diesen Gründe

Kommt der Kassationshof die gemeinten
Franz Josef Bodenstein, 22 Jahre alt,
Bombenier, geboren und wohnhaft zu Linz, 5
Schuh 7 Zoll groß, mit blondem Haaren,
breiter Stirne, braunen Augenbrauen, grauen
Augen, langlicher Nase, blonden Mund, rundem
Kinn, ovalem Gesichte, grauen Gesicht,
farbe, untersetzten Körperbau, mit dem
besonderen Kennzeichen, daß er an der linken
Hand oberhalb der Daumen eine ganz kleine
Narbe hat; ohne Entdeckung,

Jakob Kennel, 21 Jahre alt, Schmied,
ledig, geboren zu Bombach, wohnhaft in
Münchweiler, Kanton Hornbach, 6 Schuh 2 Zoll
groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen,
breiter Stirne, grauen Augen, großer Nase, gro-
ßem Mund, blondem und spärlichem Barthaare, ovalem
Kinn, ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, schlankem
Körperbau, dann mit einer kleinen Narbe auf der
linken Wange;

Michael Benkler, 19 Jahre alt, Korb- und
Bombenier, geboren in Altenstadt, wohnhaft zu
Schweighaim im Kanton Hunsrücken, 5 Schuh 11 Zoll
groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen,
hoher Stirne, grauen Augen, proportionirter Nase,
mittelgroßen Mund, länglichtem Kinn, ovalem Gesicht-

form, gesunder Gesichtsfarbe, gesundem Körperbau ohne Leibesbruch und starke Gliedmaßen;

Margaretha Weber, 35 Jahre alt, ledige Dienstmagd, gebürtig und wohnhaft zu Hollerbach im Großherzogthum Baden, 5 Schuh 4 Zoll groß, von gesunden Farben, breiter Stirne, braunen und schönen Augenbrauen, blauen funkelnden Augen, kleiner Nase, gesundem Mund, rundem Kinn, ovalem Gesichtsform, (und) gesunder Gesichtsfarbe und mittelfettem Körperbau, dem mit dem besonderen Kennzeichen, daß sie an beiden Händen die kleinen Finger krumm sind;

Christine Lang, 28 Jahre alt, ledige Dienstmagd, daselbst, gebürtig und wohnhaft zu Hollerbach im Großherzogthum Baden, 5 Schuh 8 Zoll groß, von dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, hohler Stirne, blauen und kleinen Augen, langer Nase, gesundem Mund, rundem Kinn, ovalem Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, mittelfettem Körperbau, mit dem besonderen Kennzeichen, daß sie an beiden Händen die kleinen Finger krumm sind; –

Zur Strafe der Zweikampfarbeiten, und zwar den Bodenstein treffe die Dauer von sieben Jahren, die vier andern treffe die Dauer von fünf Jahren, und alle solidarisch in die Kosten des Verfahrens, letztendlich treffe den Betrag von fünf Hundert

neun und neunzig Gulden fünf und dreißig Kreuzer.

Verordnet den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils in Auszug an den vom Gesetze bestimmten Orten, sowie die Publication desselben nach vorgeschriebenen Regeln an die respectiven Eigenthümer.

Also zuerkannt und verkündet zu Heidelberg in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes, das Schwurgericht am fünften Dezember acht, zehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Vorsitz, Rath am k. Appellationsgerichte das Schwurgericht, Präsident des Assisenhofes, v. Roeder, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Beisitzer, Petersen, Dietsch, Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, letzteren wirkt als Richter des Assisenhofes, Heintz, zweiten Staatsprocurator, neben den Obigen Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Vorsitz
v. Roeder.
Dingler
Dietsch
Petersen
Heintz
Faber

Die Assisenjury
Geschworner Heinrich Roob.

7te Dezember 1836.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des von der Vertheidigung des Geschwornen Heinrich Roob, Müllers und Gastwirths in Dietrichingen, erhobenen Einwands, es möge dem Assisengerichte gefallen, ihn von der Assisensitzungen eines Geschwornen zu entbinden, da er von Einquartierungen heimgesucht sey, welche ihm das Sitzen durch längere Zeit unmöglich machen.

Nach Vernehmung mehrerer der vorgefundenen Geschwornen;

Nach Anhörung des k. Staatsbehörde, welche die Dispensation des Geschwornen Roob und dessen Ersetzung durch die Liste der Ersatzgeschwornen von übermorgen an, für die Dauer der gegenwärtigen Assise, beantragte;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuches über das Verfahren in Verbrechen;

In Erwägung, daß aus den Erklärungen mehrerer Geschwornen, welche den genannten Roob in dem Vorhandlungen einer gleichen Assisensitzung während zwei Tagen zu beobachten Thätigkeit hatten, die Wahrnehmung genommen wird, daß derselbe nicht wohl im Stande ist den Obliegenheiten eines Geschwornen ferners Genüge zu leisten;

daß es demnach der Stellung des Geschwornen Roob für die ganze Dauer der Session zu dispensiren und durch die Liste der Ersatzgeschwornen zu ersetzen;

Aus diesen Gründen

Sitzungsamt des Assisengerichts der Geschworenen Heinrich Roob vom 9ten dieses Monats an von dem Functionen und Geschworenen für die gewöhnliche Dauer der gegenwärtigen Session, und insbesondere des Verhörs von der Urtheilsliste der Geschworenen gestrichen und auf jener der Ergänzungsgeschworenen versetzt werden soll.

Die Namen dieser letzteren werden nun in eine Urne gethan, und bei der durch den Präsidenten vorgenommenen Ziehung kam der Name des Franz Friedrich Lang, Gastwirth in Zweibrücken, heraus.

Das Assisengericht hat hierauf angeordnet, daß der Name desselben auch die Urtheilsliste ergänzen werde, und zwaren vom 9ten dieses Monats an und für die gewöhnliche Dauer dieser Assisen-Session; zugleich anbefiehlt, daß der genannte Franz Friedrich Lang einzuladen wäre, um diesen Tagen, um halb neun Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale des Assisengerichtes zu erscheinen.

Also gerufen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Rheinkreises am siebenten Dezember achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hoppe, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichtes, v. Roeder, Rath am nämlichen Appellat-

gerichte, Petersen, Dietsch und Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzteren zwei als Richter des Assisengerichts, Rattinger, am Amts-Prokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Ebengerichtsschreiber dieses Gerichtes.

v. Roeder. Hoppe Dietsch

Dingler

Petersen

Faber

Peter Hubertus.

8 Dezember 1836.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des

k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 24ten

November dieses Jahrs erlassenen Urtheils, wodurch

Peter Hubertus,

54 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu

Kreisel, Kantons Birkenfeld, der freiwilligen

Tödtung des Thaddäus des Feldschützen Jakob Schmidt

von da, sowie der freiwilligen Verwundung dessen

Tochter Barbara Schmidt, angeklagt und vor die

Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht ferners des von der k. Staatsbehörde

dem nämlichen Tag zugestellten Anklageakts;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in

den Sitzungen vom 7ten und heute;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der

Entwicklung der Gründe, worauf die Anklage

beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Holtzen dessen

in seinen Vertheidigungsmitteln für den Ange-

klagten; denn der Letztere selbst, welcher zu-

gegen war, dessen von ihm vorgetragenen Ver-

theidigung gegenüber nicht mehr berücksichtigen kann;

Geschehen in den Gerichtssaalen zu Zweibrücken,

den Tag Monats:

I. Zeuge.

„Ist der Angeklagte Peter Hubertus, 54 Jahr
„alt, Jagdhüter, geboren und wohnhaft in Thesel,
„schuldig:

„am 12ten September 1836, Vormittags gegen
„5 Uhr, in dem Orte Thesel, und zwar in der
„Nähe des oberen Hofes, in der Nähe
„der Wohnung des diesigen Feldschützen Jakob
„Schmidt, die Thüre desselben, Nachdem Ober-
„gewalt, durch drei Stöße mit einer schwarzen
„Farbe von Holze provisorisch verwendet,
„und namentlich durch den letzten dieser Stöße,
„welcher bis in die Querhölzer eingedrungen war,
„der Akt verletzt zu haben, dass der bald
„darauf erfolgte Tod der Verletzten, die nach-
„theiligen Folgen davon gewesen ist?

II. Zeuge.

„Ist derselbe schuldig:

„an dem nämlichen Tage, zur selben Zeit
„und an demselben Orte, die Ehefrau Schmidt,
„Tochter des Feldschützen Jakob Schmidt von
„Thesel, vorsätzlich verwundet zu haben?

III. Zeuge.

„Ist der Angeklagte zu der in der I^ten und II^ten Frage
„bezeichneten That durch gewaltsame Mittel und gewalt-
„thätigkeiten gegen seine Person gereizt
„worden?

Nachdem die Erklärung der Geschworenen auf vor-
stehende Fragen, also lautend:

„Antwort auf die erste Frage: Ja, er ist
„schuldig."

„Antwort auf die zweite Frage: Ja, er ist
„schuldig."

„Antwort auf die dritte Frage: Ja, er ist
„gereizt worden."

Durch Erklärung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: es möge den Verfügungssätzen
und Strafandrohung der Art. 295, 304, 321 und 326 des
Strafgesetzbuchs, dann des Art. 368 des Gesetzbuchs
über das Verfahren in Strafsachen, gefordert, den
Peter Hubertus zur gesetzlichen Strafe verur-
theilen und in die Kosten der Untersuchung zu
verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des An-
geklagten, welcher die Ablehnung der Folgen der
Schuldfrage des Gerichts überließ;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher
erklärten, dass er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 295, 304, 321 und 326
des Strafgesetzbuchs, dann des Art. 368 der peinlichen
Prozessordnung, welche von dem Präsidenten in
öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also
lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„ein freiwillig versuchter Todtschlag wird als
„Mord bestraft."

Art. 304 desselben Strafgesetzbuchs.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich,
„wenn ihm ein versuchter Raubanfall oder Plünderung
„vorhergegangen, wenn er damit begleitet worden
„oder er dessen Zweck gewesen ist."

„In jedem andern Falle, soll der minder Mord-
„schuldige mit lebenslänglicher Zwangsarbeit
„bestraft werden."

Art. 321 desselben.

„Wird, sowie durch Verwundungen und Schläge
„begangen sich mitschuldigen, wenn durch gemeinen Schlag
„oder gegen Gemeingefährlichkeiten gegen Personen
„Leben zerstört worden ist."

Art. 326 desselben.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient,
„bezweifelt, so soll,

„Wenn von einem Raubanfall die Rede ist, der
„die Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeit
„nach oder die Deportation nach sich zieht, die
„Strafe durch ein bis fünfjährige Einsperrung;

„Und wenn von jedem andern Raubanfall die Rede
„ist, durch eine Einsperrung von sechs Monaten bis zu
„zwei Jahren bestraft werden."

„In diesen Fällen kann die Schuldigen

„überdies durch Acht in den ersten oder in den
„Appellations-Gerichts-Bezirken Verlust
„Stand-Pfänder und Hochstand zehn Jahre lang unter
„die Aufsicht der obern Staats-Polizei gesetzt
„werden."

„Ist von einem Raubanfall die Rede, so soll die
„Strafe auch in Einsperrung von sechs Jahren
„bis zu sechs Monaten bestehen."

Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der
„Anklagte oder der Civilkläger sey, wird
„befugt in die dem Staate schuldige, als den
„andern Theilen verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren
der Anklagte schuldig erkannt wurde, Raub;
Plünderung bilden, welche mit Zuchtpolizeilichen
Einsperrungs-Strafen belegt sind;

Aus diesen Gründe

und in Anwendung obigen Gesetzbuchs-Artikeln
verurtheilt das Assisengericht den schuldig er-
klärten Peter Hubertus zu einer zuchtpolizeilichen
Einsperrungs-Strafe von sechs Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, liquidirt für den Staat durch die
Summe von einhundert siebenzig neun Gulden zwanzig
Centimen von einem Hundert siebenzig neun Gulden zwanzig
Centimen, Zeugen-Gebühren;

für den Gerichtsarzt Dr. Fux in Bischofsthal
zu dem Betrage von zwölf Gulden dreißig Centimen.

Also geschieht und verkündet zu Gross-
buchau in der öffentlichen Sitzung des Assisen-
gerichts des Donaukreises am letzten Dezember
achtzehnhundert sechs und dreissig, wobei gegen-
wärtig waren: Hopp, Rath am königlichen
Appellationsgerichte des Donaukreises,
Präsident des Assisengerichts, v. Roeder, Rath
am besagten k. Appellationsgerichte, Petersen,
Dietsch, Dingler, Aktuar am k. Inquisi-
tionsgerichte allhier, letzterer nur als Aktuar des
Assisengerichts, Rattinger, k. Kreisprocura-
tor von demselben k. Appellationsgerichte
und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichtsd.

Hopp

v. Roeder.

Dietsch

Petersen

Dingler

Faber

Johannes Nagel.

8. Dezemb. 1836.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete k. Appellationsgerichtsrath Anton Bopp, Präsident des Assisengerichts des Rheinkreises für das 4te Quartal 1836, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom achten Dezember achtzehnhundert sechs und dreißig,

Nach Einsicht der von den Geschworenen in der Untersuchungssache gegen Johann Nagel von Glieswegler, Kantons Bliedersthal geschöpften Anzeige, also lautend:

"Ist der Angeklagte Johann Nagel, 38 Jahre
"alt, Taglöhner, geboren in Waldheim, wohnhaft
"zu Gliedweyler, schuldig:
"in der Nacht vom 24te auf den 25te Oktober
"dieses Jahres in dem benachbarten Bezirksgerichts-
"risse zu Hermesbrücken zum Nachtheil seines
"Mitgesellen Johann Lambert von Neuenstadt,
"eine baare Geldsumme im Betrage von 17 Fr.
"19 Ct. nebst einem Geldbeutel gestohlen
"zu haben?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf ertheilten Erklärung des Inhalts:

"Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Einsehen den Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Ist der Anzuklagte hier unschuldig anklärt
„worden, so hat der Gerichtshof den Ausspruch,
„dass er von der Anklage losgesprochen sey,
„und entlassen, dass er in Freiheit gesetzt
„werde, in sofern er nicht um einer andern
„Ursache willen in Verhaft ist."

Erkläret, dass der genannte Johann Nagel
von der gegen ihn angebrachten Anklage frei
gesprochen ist, und verordnet, dass derselbe
sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn
er nicht einer andern Ursache wegen verhaftet
ist.

Gegeben zu Innsbruck am 2ten Marz, Monats
und Jahr wie Eingangs.

Hagg

Heinrich Hausmann (Cond.)

11 Dezember 1836.

Anklageschrift = Verfügung.

Der unterzeichnete Königl. Appellationsgerichts-Advokat Fogg, Vorsitzender des Assisengerichts des Rheinkreises für das zweite Quartal 1836, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom elften Dezember Tausend achthundert sechs und dreißig der den Geschworenen in der Urkundsfrage gegen

Heinrich Hausmann, 44 Jahre alt, Schneider, geboren zu Frankenthal, wohnhaft in Niederingelheim und zwei Angeklagten gemeinschaftlich gegenwärtig, als Inculpat:

„ Sind die Angeklagten

„ 1, Heinrich Hausmann, 44 Jahre alt, Schneider, geboren
„ zu Frankenthal,

„ 2, Balthasar Hausmann, 43 Jahre alt, Ackersmann
„ wohnend, ebenfalls gebürtig aus Frankenthal,

„ 3, Nikolaus Fuchs, 21 Jahre alt, Schuhmacher,
„ geboren zu Niederingelheim,

„ 4, Nikolaus Lux, junior, 30 Jahre alt, Ackersmann,
„ geboren daselbst,

„ 5, Johann Klein, 38 Jahre alt, Schuhmacher, ebenfalls
„ daselbst gebürtig,

„ sämtlich in Niederingelheim wohnhaft, schuldig, in

„ der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts zu
„ Frankenthal vom 9 August 1836, wo sich in der
„ Civilklage der Civilklage gegen den der Brandstiftung
„ und fahrlässigen Tödtung beschuldigten Lazar Ehmer von
„ Windeggenbach anfänglich gemachten Anerkennungsposte
„ als Zeugen vernommen worden sind, der Anklagsakte
„ der Ablegung eines falschen Zeugnisses Verdacht be-
„ gegnet zu haben, daß sie auf diesen abgelagten Eides,
„ diesen zu ihren beyden Gunsten verlegten, und dem
„ Ausspruch des Beschuldigten Lazar Ehmer entgegen
„ und besonders dahin: „ sie hätten gesehen, wie der
„„ Beschuldigte am 28 May v. J., Nachmittags, das
„„ Haus des Civilklägers Nikolaus Lenz von
„„ Windeggenbach einige Wagen holen, und sodann
„„ durch den Hof in das Haus des gedachten Lenz
„„ eingehen sah."

Nach Einsicht der von den Beschwerdeführern hinterlegten Erklärung, des Inhalts:

„ Wenn die Anklagskammer sie nicht schuldig."

Nach Einsicht des Art: 358 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welches von den Geschwornen in öffentlicher Sitzung vorgenommen wurde, und

folgendermaßen lautet:

„ Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden,
„ so sind der Präsident den Ausspruch, dessen von
„ der Anklage losgesprochen hat, und beyfügt, daß
„ er in Freyheit gesetzt werde, in sofern er nicht
„ um einer andern Ursache willen in Haft ist."

erklärt, daß die Aussagen der fünf Angeklagten von den gegen sie vorgebrachten Anklagen der falschen Zeugnisse losgesprochen sind, und anordnet, daß dieselben sogleich in Freyheit gesetzt werden, wenn sie nicht aus anderen Ursachen wegen in gerichtlicher Haft zu verbleiben haben.

Gegeben zu Zweybrücken am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs gemeldet.

Voss

Maria Lutter.

11 Dezember 1836.

Vorgeld
in Sachen der Haupt-
verhandlung.

Das Königliche
für den Königl. sächsischen Appellhof zu Frankfurt
hat folgende Urtheil erlassen

Nach Anhörung des Anwalts Stein, Vertheidigers der
Angeklagten Maria Lutter aus Neuhof, in seinem
Vortr. und Antrag, bestehend darin Lutter, als geständ
den Königl. Schwurgerichts zu nehmen, daß die
gegen sie auf den Art. 345 des Strafgesetzbuches gestützte
Anklage als unbegründet und in contumaciam auf sie gestellt
werden solle;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde, endlich auf
Abweisung der von Seiten der Vertheidigung vorgebrachten
Einreden antrag;

Nach Einsicht des unterm 28 November L.J. gegen die
genannte Maria Lutter ausgefertigten Anklageakte;

Nach Einsicht sämmtlicher den Schwurgerichtsakten
den Gegenstand betreffenden Papiere;

In Erwägung, daß das Verbrechen der Kindesaussetzung
des Todes des Civilstandes unabhängig von dem
in dem ersten Falle aufgestellten Verbrechen des Todtschlags
begangen gedacht kann; daß die Anklage und Verhand-
lungen auf dieses Verbrechen gerichtet worden, und daß
demnach auf sie Recht die Frage stellung bezüglich auf

seines Amtsbruders stellvertreten;

Als Letzten

Amtsrichter Lic. Krüger, welcher bis zu dem Präsidenten-Stellvertreten vorgestellung sein Amtsblatten hatte.

Also geschah und geschieht zu Herzogthümer in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts die Schuldigsprechung und alles Angeklagten entsprechend fest und dauernd, endlich gegenwärtig waren: Jagg, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Vorsitzender des Schöffengerichts, von Richter, Rath am besagten Appellationsgerichte, Lehrer, Dietz, Lieutenant, Richter von hiesigem Königl. Inquisitoriate, - Krieg, gewesener Amtsgerichtsschreiber, und Clemens, aktiver Schöffengerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte daselbst.

Jagg

Krüger

Richter

v. Recker

Clemens

Wenin Tarkow

11 Januar 1836.

Das Königl. Preußische
für den Königl. bayerischen Kammerherrn zu Frankenthal
seit folgende Urkunde ausgestellt hat:

Nach Empfang der von der Prüfungskammer des Königl.
Appellationsgerichts des Rheinkreises am 28. November
d. J. ertheilten Urkunde, wodurch

Wenin Tarkow,

18 Jahre alt, ledig, katholischer Religion, Sohn des Bäckers und Franz Xaver Tarkow, geboren und wohnhaft zu Frankenthal, Bezirks Bäckermeisters, der Kinderwärterin und der Katharina Bauch, des Ehemanns der letzteren und der Kindsmagd Sohn zu Frankenthal angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Empfang [illegible] der Königl. Generalstaatsanwaltschaft
vom [illegible] Tage ausgefertigten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in der
Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers [illegible] in seinen Vertheidigungsmitteln für die Thatsachen, — dann der Angeklagten selbst, welche erklärte, Nichts für sich zu ihrer ausgelassenen Vertheidigung mehr anführen zu können;

Nach Einsicht der der Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

„ ist die Angeklagte Maria Barbara, 18 Jahre alt,
„ ledige katholische Bäckers Tochter Georg Philipp Barbara,
„ geboren und wohnhaft zu Neunkirch, Amts
„ 1.) am 11 August 1836 ist an diesem Tage auf dem
„ Felde in der Gemarkung von Neunkirch neu- und
„ lebendig geborenes Kind, weiblichen Geschlechts, gänz-
„ lich entwickelt zu haben;

„ 2.) zur nämlichen Zeit von Beginn der Geburt und
„ des Civilstandes diesen Kindes neu- und lebendig geboren
„ und dieses Kindes Tod absichtlich zu haben, indem sie
„ schon Jahre vorher und das Kind selbst mit-
„ hin vorher wissen befindlich sei;

Gegen die Erklärung der Geschworenen sind vorschrift-
gemäß, rechtlich also bindend:

„ ad 1: Für die Angeklagte ist schuldig, jedoch ver-
„ mindert.
„ ad 2: Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem
Antrage, dahin gehend: das Königl. Assisengericht
wolle die der Tödtung ihres neu- und lebendig ge-
borenen Kindes mit Vorsätzlichkeit, so wie der Unter-
drückung des Neugeborenen der Tödtung und des
Civilstandes dieses Kindes für schuldig erklären
Maria Barbara in Anwendung der Art.: 319. 345.
21. 36 des Strafgesetzbuches und der Art.: 365 u. 368
des Gesetzes über das peinliche Verfahren vor den Assisen und in Erwägung der Einsprache auf die Fragen von Ja oder Nein und auf den Beisatz der Verschuldung, und nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten und dieser selbst, welche beide erklärten, Letzteren nichts vorzubringen zu haben, gesetzlich der vorgenannten Akten nichts zu erinnern fänden;

Nach Einsicht der Art.: 319. 345. 21. 36 des Strafgesetzbuches, so wie der Artikel 365 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art.: 319.

„ Wer durch Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Unbehut-
„ samkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der
„ Verordnungen unwillkürlich einen Todtschlag begeht,
„ oder unwillkürlich Tod verursacht, soll mit Gefäng-
„ nißstrafe bis zu einem Jahre oder Einigungen und
„ einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Franken
„ belegt werden."

Art.: 345.

„ Wenn ein Kind neugeboren, von mütterlicher oder einer dritten
„ seiner Descendenz oder Blutsverwandtschaft, ein
„ Kind an die Welt einer andern gebracht, oder einem

„ nicht rechtzeitig genug eine Frist festgesetzt, falls
„ nicht der Einspruch begründet erscheint."

„ Mit der mündlichen Klage sollen jene Beweismittel,
„ die eine Frist überflüssig machen, und alle in die Hände
„ der Parteien nicht übergehen, die bereits sind,
„ alle zurückgewiesen werden."

Art: 21:

„ Jeder Richter des ersten oder zweiten Rechtszuges,
„ welcher zur Einsprache berufen wird, soll in
„ die Akten der ursprünglichen, mit der Urteilen
„ gebraucht werden, seine Ansicht zum Heile der
„ streitenden Partei anmerken können, so wie die
„ Appellation Fristen bestimmen wird."

„ Diese Akten müssen ungesäumt durch geschlossene
„ Boten laufen."

Art: 36:

„ Alle Urteile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers,
„ die Landesverweisung, auf den Verlust der, Ehrenrechten Rechte aussagend, sollen öffentlich
„ ausgerufen werden;"

„ sie sollen in der Hauptstadt des Departements,
„ in jener, wenn der Gerichtshof versammelt, in der
„ Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen
„ worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht,
„ und in jener des Wohnorts des Angeklagten durch
„ geschlagen werden."

Art: 365:

„ Ist der Angeklagte ungehorsam Verbrechen oder Vergehen überwiesen, so wird ihm die gesetzliche Strafe
„ zuerkannt."

Art: 368:

„ Der einleitende Akt, gleichviel ob auf der Anklage
„ klage oder der Civilklage ruhe, wird allemal in
„ die Hand Klage gerichtet oder der andere Gerichtshof
„ verwiesen können."

In Erwägung, daß die Akten der beiden Gerichtsbehörden, wenn die Angeklagten durch die Entscheidung der Geschworenen gänzlich losgesprochen ist, einen handelnden Gegenstand, die gerichtliche Tagung die Akten der Kriminellen Einsprache nicht mehr gibt;

Daß aber gemäß der Anordnung des Art: 365 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren diese Akten dem Hofe dieses Departements durch geschlossene Boten zugesandt werden können;

Der Hofe Gründe,

und mit Anwendung obiger Gesetze erkennt,

genannt Feld der Ehefrau Kind genannte Maria Lukas, 18 Jahre alt, ledige Tochter der Bäuerin Agnes Ehelig Lukas, geborene und wohnhaft zu Reinhof, Größe: 1 Meter 53 Centimeter, Haare: dunkelbraun, Stirne: breit, Augen: grau, Nase: proportioniert, Mund: proportioniert, Zähne: gut und vollständig, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsform: oval, Statur: mittelmäßig, —

Zum Zwecke der kriminellen Untersuchung wurde die genannte Zeugin Maria Lukas und der Zeuge Anton Lukas Ackermann hierher zum Amte zu Einsiedel geladen und auf heute früh 8 Uhr zu Einsiedel zum Verhöre gestellt.

Actum Einsiedel, den 15. Oktober 1875.

Gerichtsamt Dr. Langer. Schimmelwitz. Gerichtsaktuar.

Als geschworene und zugezogene Beisitzer in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes am heutigen Tage: Anton Lugg, Bauer aus Königsdorf. Appellations-Gerichtsrath des Schwurgerichtes, Präsident des Schwurgerichtes, aus Rödern, Bauer und Appellations-Gerichtsrath, Notar, Richter, Kläger, Beisitzer und Zeugen

Königsdorf: Bezirksgerichtsrath, — Advokaten hier als Beisitzer des Schwurgerichtes, — Heinz, gewesener Advokaturs-Praktikant, und Hermann, zweiter Advokaturs-Praktikant beim Königsdorf: Appellationsgerichten Präsident.

Lugg

Richter

Lugg

Heinz = Hermann

Mangoldsche Sache.

13 Dezember 1836.

Der Assisenhof

für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweybrücken hat folgende Urtheile erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 28 November l. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Mangoldsche Sache,

18 Jahre alt, ledig, Tochter der Maurer Johann Mangoldschen, geboren und wohnhaft in Frankenthal, der falschen Beschuldigung einer Nothzüchtigung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Advokatschaft den folgenden Tag verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Advokatschaft in Vertheidigung der Gründe, und Lesung der Anklage darauf,

Nach Anhörung der Angeklagten und Prüfung in ihrer Vertheidigungs mittel und der Anklage, — Lesung der Lokalaugenscheins, worüber verhandelt, daß sich der für die angeklagte Thatsache nöthige Beweis nicht vorfinde und nicht beizufügen habe;

Gehört die den Geschworenen gestellte Frage, also lautend:

„Ist die Angeklagte Margaretha Mangold, 18 Jahre

„ wild, ledige Tochter des Maurers Johann Anrich, geboren
„ und wohnhaft in Frankenberg, städtig: in der Stadt-
„ lichen Pfleg des Gerichtsregisters zu Leipnitzthal
„ vom 29 October 1836 in der gegen selben Anklage
„ aus Frankenberg wegen des Abtreibens der Leibes-
„ frucht des Valentin Legg zu Hainstetten anhängigen
„ Untersuchung, zu Ende des genannten Jahres
„ selbige Anzeige abgelegt zu haben Befund, daß sie
„ nach gehaltenem Eide, ihrem wiederholten Bekennen
„ zufolge, dabei stehe und beharre:

„ „ daß Jean Langer ist mit Legg in der Schenkstube
„ „ des Hainrich Ebner. Nachts um zwölf Uhr ging sie
„ „ zu Johann Ebner, wo selbst sie den Legg fand an der
„ „ Ofenbank; es war Niemand bei ihm. Der Langer
„ „ sah sie nicht, aber der Kuster; sie kannten sich,
„ „ der Kuster und Legg waren mit einander stehen;
„ „ sie sah den Legg nicht bluten, und haben sie auch
„ „ nicht seinen Legg gehabt; sie blieb sogleich bei
„ „ gegen Morgen."

„ „ Morgens um acht Uhr des folgenden Tages kam
„ „ mit Legg in das Haus der Johanna Lang wo-
„ „ hin; es war Niemand bei mir. Legg sagte
„ „ mir, ich solle sagen, daß Kuster ihn mit den Legg
„ „ geschlagen, ich bekäme ein Schelten und einen

„ „ Lenn; ich wiederhole ihnen meine Aussage, sondern
„ „ bleib stille sitzen; ich sagte ihm blos, ich sage
„ „ nichts von der Schlägerei, worauf Legg mit-
„ „ gesagt: sag nur, ich's war, sonst hängst
„ „ du dein Pfläger. so war Niemand dabei zu-
„ „ gegen, als Legg und Kuster."

Gegen die von der Obrigkeit ihnen zugegebene
Schlämung, Inculpatin:

„ die Freisprechung der Gerichtsperson ist mir sicher
„ Nimmer gegen sinnig: sie, die Anzeige ist
„ städtig."

Gegen die, in den vorigen Fällen der
nichtigen Nimmerung, von der Richterin der
Abfassung zu obgegebenen Schlämung, als bestand:

„ Der Abfassung weiß der Wahrheit der Ge-
„ schehen in der That bei, daß Leidung die
„ Wahrheit der Gegenstimmen für der Städtig
„ sich negirtet;

Nach Anhörung der Königl: Rechtsbeistand in ihrem
Antrage, dahin gehend: Der Abfassung wolle
die für städtig erklärte Anzeige Wegen Verbrechen
in Anwendung der Art: 362. 21. 26.
des Strafgesetzbuches, so wie des Art: 368 des
Gesetzbuches über die peinliche Verfahren

zur Wache der Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilen, zugleich auch den Ausspruch über den Verfall der Waffen und der zum Verbrechen bestimmten Mittel aussetzen;

Nach Verlesung der Strafbestimmungen der Angeklagten und der Zeugen stellt, welche beide erklärten, daß sie hinsichtlich der bestimmten Strafe nichts zu verlangen hätten;

Nach Inhalt der Art.: 362. 21. 36 des Strafgesetzbuches und der Art.: 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von Seiner Präsidentin in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art.: 362.

„Jeder Verbrecher, oder Polizeibeamte oder Polizeisoldat, welcher „Zwang gegen oder über den Verhafteten übt, soll auch „der Einsperrung bestraft werden."

Art.: 21.

„Jede Individuum, der einen oder mehrere Gefangene, „welche zur Einsperrung verurtheilt sind, hat in den „Arbeitsort einzuschließen und zu Arbeiten gebraucht „werden, dann Befehl gibt oder zum Nutzen „verwendet werden kann, so wie die Regierung Orte „bestimmen wird.

„Jeder Akte muß vorangehen sind und bestimmen „den Tagen."

Art. 36.

„Alle Verbrechen, die den Todesstrafe, Zwangsarbeiten

„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Reise der Verurtheilung, die Landesverweisung und der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verbunden, gelten auch zugleich als Verbrechen, wenn, — die Gefangenen in der Landschaft der Verbrechen, in welcher, während der Verbrechen, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in welcher, wo die Verurtheilung gefällt, und in welcher der Verbrecher die Strafe verbüßen angefangen hat."

Art.: 368.

„Der entlastigende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte, Kläger oder der Civilkläger sey", wird allemal in den Akten vorgetragen, als der andere Theil seine Beschwerden vorgetragen hat.

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagten schuldig die Erklärung der Geschworenen in Übereinstimmung mit jener der Anklagekammer schuldig vorhanden wurde, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen, wovon insbesondere das Urtheilsspruch die genannte Margarethe Klarke, 18 Jahre alt, Tochter des Maurers Johann Klarke, geboren und wohnhaft zu Lauchhalden, Größe: 1 Meter 50 Centimeter, Haare: braun, Stirne: breit, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt,

Hörner: zwei, Hund: zwei, Pferd: zwanzig,
Schweine: sechs, Schafe: vier, –

Der Werth der kommunalen Einquartierung wird für
Reiter zu fünf Talern und für die Pferde der Ar-
tillerie, lediglich für Heu und Hafer, auf zwölf Silber-
groschen festgesetzt.

Demnächst, da der Vorfall im Verzuge geschieht und es
der zum Gesetze bestimmten Form nicht entgegensteht,

Also gemeinschaftlich und rechtskundig zu Recht erkannt:

in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Rhein-
provinz zu zweiter Instanz rechtskräftig und gesetzlich und
demnächst, soweit gegenwärtig nöthig: Unterschrieben: Hoffmann,
Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinlandes,
Präsident des Appellationsgerichts, von Reiner, Rath an der-
selben Appellationsgerichte, Schwarz, Direktor, Ringler
Assessor und stimmführender Königl. Bezirksgerichts, – Schwarz
wie als Assessor des Appellationsgerichts, – Hinkel, gewesener
Stadtgerichtsnotar, und Ulmann, zweiter Gerichtsschreiber
desselben am Königl. Appellationsgerichte daselbst.

Hoffm
Reiner
Dietrich
Schwarz
Ringler
Ulmann

Anlage Nr. 1.

13 Dezember 1856.

Das Assisengericht

für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Frankenthal hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises vom 25 November l. Js. erlassenen Urkunde, wodurch

Anlage Nr. 1.

24 Jahre alt, taglöhner, geboren und wohnhaft zu Frankenthal, gemäß rechtskräftigen Urtheiles vom gestraft mit vier Jahren Arbeitshaus worden ist;

Nach Einsicht ferners der von der Königl. Staatsprokuratur vom 29 des nämlichen Monats ausgefertigten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung vor sich genommen und finden;

Nach Absetzung der Königl. Staatsbeamten in der Urtheilsberathung der Geschworenen, auf deren Ausspruch;

Nach Absetzung des Vertheidigers von Frankenthal, als der ausgestellten Amtsadvokaten Einrede, daß seine Abwesenheit nichtig sein für den Angeklagten, – dann der Anklagekammer selbst, welcher vorhanden, daß vor der für ihn angeklagten Abwesenheit nicht vorhanden sein müsse beigefügen habe;

Gehört in den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

1te Frage:

Ist der Angeklagte Anton Hey, 24 Jahre alt,

„ Tag [illegible] gebrauch und wegnahme zu Diebstahl,
„ schuldig: in der Nacht vom 10 auf den 11 May 1836 aus
„ dem verschlossenen Keller des Schankwirthes Jakob Klein-
„ gantz aus Grombach und zu dessen Nachtheil im Wirth-
„ schafts Keller, circa fünf und zwanzig Maas Wein gestohlen zu haben."
„ gestohlen zu haben."

2te Frage.

„ Ist der gemeldte Angeklagte schuldig: zu Anfang des
„ Monats May 1836 einige Tage, zur Nachtzeit aus
„ dem verschlossenen Hause des Schankwirthes Jacques Lose
„ zu Lagerainbow mit zu dessen Nachtheil folgende Sachen
„ stehlen, als

„ 1, ein Leintuch,
„ 2, neun Tabakspfeifen,
„ 3, neun silberne Kaffeelöffel nebst Etwas, und
„ 4, ein Paar Pistolen
„ gestohlen zu haben?"

Darauf die von der Geschworenen-Jury gegebene Antwort, des Inhalts:

„auf die erste Frage: Ja, er ist schuldig."
„auf die zweite Frage: Ja, er ist schuldig."

Nach Anhörung der Anklage: Rechtsbeistand in dem Anklage-Zustand gesucht: Dass er dem Königl. Gerichtshof, seine Anwendung der Art. 386, No. 1. Art. 21 und 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden, und also lauten:

Art. 386, No. 1.

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, hat in einem der folgenden
„ Fälle begangen worden:
„ 1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwey oder
„ mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem
„ dieser genug Umstände, oder zugleich in einem
„ bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte be-
„ gangen worden; –
„ soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art: 21:

„Jedes Individuum des einen oder andern Geschlechts,
„welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„ein Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten ge-
„braucht werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem
„Nutzen verwandt werden kann, so wie die Regie-
„rung dieses bestimmen wird."

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art: 36.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die De-
„portation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers,
„die Landesverweisung und den Verlust der Staats-
„bürgerlichen Rechte erkennen, sollen auszugsweise
„gedruckt werden; — sie sollen in der Hauptstadt
„des Departements, in jener, worin das Urtheil er-
„lassen, in der Gemeinde des Ortes, wo das Ver-
„brechen begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts
„des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art: 368:

„der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Ange-
„klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
„in die dem Staate sowohl als der andern Partey
„verursachten Kosten verurtheilt."

Art: 366:

„der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daß die entwandten
„und noch vorgefundenen Sachen den Eigenthümern
„zurückgegeben werden sollen."

In Erwägung, daß die Thathandlungen, deren der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen
schuldig erkannt ist, Verbrechen bilden, welche mit der
Strafe der kriminellen Einsperrung zu belegen sind;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

verurtheilt das Assisengericht den genannten
Peter H[illegible], 24 Jahre alt, Taglöhner, geboren und
wohnhaft zu Dannenfels, Größe: 1 Meter 64 Centimeter,
Haare: braun, Stirne: hoch, Augenbraunen: braun,
Augen: grau, Nase: proportionirt, Zähne: gut, Kinn:
rund, Ohren: proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: rund, Statur: untersetzt und kräftig, —

zur Strafe der <u>kriminellen Einsperrung</u> auf die
Dauer von <u>fünf Jahren</u> und zu den Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt zu drey und siebenzig Gulden sechszehn
Kreuzer für das königl. bayer. Ärar und zu
73,16 / 3,38 / 76,54 drey Gulden acht und dreyßig Kreuzer für das königl.
französische Ärar;

Anwendung der Taxe und Abschlag der Waaren an den zum Tarife bestimmten Orten, so wie die Rechtlichen über in Abschlag genommene Gegenstände an den Eigenthümer.

Alle geschehene und anzukündende Zuwiderhandlungen in der öffentlichen Leitung des Abfertigungsamts der Ausgehenden Angaben aufgeschrieben, sofort und dringlich, sodann gegenwärtig waren: Kapp, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Hrn. Landsyndicus, Vorsitzender des Abfertigungsamts, und Rathe, Rath am besagten Appellationsgerichte, Schaarschmidt, Landschr. Engelmann, Assessor am besagten Königl. Landgerichte, - beyderseits wie als Beisitzer des Abfertigungsamts, - Balthasar, unser Vereidigter Translateur, und Clemens, unser Autorisirter Translateur am Königl. Appellationsgerichte Kasse &c.

Voigt
v. Hoerdt
Dietrich
Schaarschmidt
Clemens

Jakob Fallon.

13 Dezember 1836.

Der Schöffengericht

für den Königl. bayerischen Obmannsamt zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl.

Appellationsgerichts des Obmannsamt am 1 Dezember l. J.

erlassenen Urtheils, und auf

Jakob Fallon,

35 Jahre alt, Schneidermeister, geboren und wohnhaft in

Höfen, einer gerichtlichen Untersuchung angeklagt und

vor die Assisen verwiesen worden ist,

Nach Einsicht sowohl der von der Königl. Staatsbehörde

am nämlichen Tage verfassten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der

heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Unterstützung der Anklage bemerkt;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt in seinen Vertheidigungsgründen für den Angeklagten, — Dem der Letztere gesagt, worüber er erklärte, daß er für sich keine weitere Vertheidigung mehr beizufügen habe!

Angesichts der den Geschworenen gestellten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Jakob Fallon, 35 Jahre alt,

„ Ackermann, geboren und wohnhaft in Höchst, schuldig
„ am 10 November 1836, des Nachmittags, in dem Wirthshause
„ des Ludwig Kappel zu Homburg, wo er als
„ Gast aufgenommen war, zum Nachtheile seines andern
„ Gastes, des Ackermanns Nikolaus Hanauer aus
„ Oberlahnstein, einen Thaler, zum circa vier und
„ dreißig Kreuzer, nebst einer Uhr, worin sich das
„ Bild Hanauer, gestohlen zu haben."

Nachdem die von den Geschworenen hierauf gegebene
Erklärung, des Inhalts:

„ ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Ablesung der königl. Assisenhofes in dem
Anklage, Urtheil gefund. Hof. des königl. Hofgerichts,
enthaltenden Anwendung der Art. 386. N. 36 des Strafge-
setzbuches, so wie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren, gefallen mögen, den Inhalt
Tenor des fünftägigen kommentar Einsperrung und in
die Kosten zu verurtheilen, zugleich zu verordnen,
daß der in Haftung genommene Theil dem Eigenthümer zu-
rückzugeben und das zu verhaftende Bestand- und Rückzug
an den vorgesetzten bestimmten Orten ausgeschlagen werde,

Nach Ablesung des Vertheidigers des Angeklagten und
des Schlußvortrags, worauf beide erklärten, daß sie
bezüglich der in Anklage gebrachten Thatsache nichts

zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 386, No 4, 21. 36 des Strafge-
setzbuches, so wie der Art. 365 und 366 des Gesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren, welche vor den Geschworenen
in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 386, Nr. 4.

„ Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden
„ Fälle begangen worden:

„ 4, wenn ein Knecht, Taglöhner, Gesinnung, Lehrer,
„ oder einer, der zur Leistung ihres Dienstes aufge-
„ stellt haben, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten
„ Sachen ganz oder zum Theil stiehlt, oder auch,
„ wenn der Schuldige den Diebstahl im Wirthshause
„ oder Gasthof, worein er aufgenommen war, begeht, –
„ soll mit der Einsperrung bis zwölf Jahren."

Art. 21.

„ Jede Individuum das einen oder andern Gesetzes-
„ artikel zur Einsperrung vorschreibt, soll in sein
„ Arbeitsstand niemals mit zur Arbeit gebraucht
„ werden, wenn Haftung zum Theil zu seinem Nutzen
„ verwendet werden kann, wo nicht die Regierung dieß
„ bestimmt wird.

„ Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens
„ zehn Jahre dauern."

Art. 36.

„ Alle Strafzeit, die in Todesstrafe, Zwangsar-

„ Leben und Leben - oder auf einen bestimmten Zeit, die
„ Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers,
„ die Landesverweisung und den Verlust der staatsbürger-
„ lichen Rechte anbetrauen, sollen Anfangs- weise gebraucht
„ werden; - die sollen in der Criminalstrafe die be-
„ sonderen, in jener, unserer Zeit allein anlassen,
„ in der Hinsicht des Lebe, wo das Strafgesetz
„ begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„ geschieht, und in jener des Abganges des Strafurtheils
„ angeschlagen werden."

Art. 368:

„ Der unbedingende Theil, gleichviel ob der Angeklagte
„ oder der Civilklägers ging, wird allemal in die dem
„ Richter gerechte, als der andere Theil zu tragen
„ Kosten verurtheilt."

Art. 366:

„ Der Gerichtshof behielt nebenfalls, sich die anberaumten
„ und noch vorzunehmenden Sachen den Eigenthümer selben
„ gänzlich zugehören werden."

In Erwägung, daß die Akt, wovon der Angeklagte
Grund die Verletzung der Gesetzwaare schuldig erkannt
worden, ein Strafgesetz bildet, welches mit der Strafe
der Criminellen Einsperrung zu belegen ist;

Als diese Gründe,

und mit Abwendung eigene Gesetzbestimmen,

wegen Art. 368 des Strafgesetzbuches der gewesenden Jakob Dalbar, 35 Jahre alt, Schneidermann, geboren und wohnhaft in Hesperange, groß: 5 Fuß 1 Zoll, haben: Dunkelbraune Augenbraunen, dem, Nimm: mieder, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: blass, Besondere Kennzeichen: am der linken Hand der kleinen Finger abgeschnitzt, und auf der Nieren eine Narbe, —

zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Urtheiles, liquidirt zu neun fünfzig Gulden Luxemburger Währung gemäß Erwägungen; Ferners und die Confiscation des in Anschlag genommenen gefälschten Geldes an den Eigenthümer, so wie den Druck und Anschlag des Urtheils an den, vom Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtlich und verkündet zu Luxemburg in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Großherzogthums Luxemburg, wovon besetzt sind und sitzig, wobey gegenwärtig waren: Herr, Karl von Krieger: Appellationsgerichts-Rath, Präsident des Assisengerichtes, von Richer, Karl en Regierungs-Rath, Beisitzer, Linster, Nikolaus von Diekirch Friedensgerichts-Richter, Beisitzer, Thorn, Eugen Friedrich Wagischgerichts-Richter, die einen Theil genommen als Beisitzer des Assisengerichtes. - Adelinger, Notar Advokat-Anwalt, und Clemens, Notar Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst.

Herr Präsident. Herr Beisitzer.

Mayer Loeb.

15 Dezember 1836.

Des Appellationsgericht

für den k. bezirksgerichtlichen Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das durch das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Sitzung vom 15ten Juli 1836 erlassene Urtheil, wodurch

Mayer Loeb,

20 Jahre alt, Händler, wohnhaft zu Steinbach, dermalen flüchtig, wegen qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen den Instruktionsakt des Friedensgerichts Landau zu Neustadt vom 11ten August d. J., laut welchem der Angeklagte Abzeichen des bewaffneten Aufruhrs in seinem letzten Wohnorte zu Steinbach angestellt worden ist;

Eingesehen die Verweisung durch den Präsidenten der Assisen vom 21ten November letzthin in Gemäßheit des Art. 465 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen des fraglichen Verbrechens und vorliegenden Anklageakte;

Eingesehen die Akten des Friedensgerichts Landau zu Neustadt und Lebar zu Zweibrücken, vom 27ten desselben Monats November, wovon erhellet, daß die vorgedachte Ordonnanz in den Gemeinden Ober- und Mittelsteinbach und Zweibrücken unter Beiwohnung der respective Gemeinderäthe und Assistenz von den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

sowie Aktenstücke durch das Friedensgericht

Landau

Kraft Anordnung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, welcher dahin geht: der Appellationsgericht wolle den vorliegenden Continuazial-Absatzhaus zur gesetzmäßig erklären und genehmigen, daß Zum Abänderung zu der Hauptsache vorgeschritten werde;

In Erwägung, daß die durch den Absatz, Art. 465 bis 467, dann Art. 470 der peinlichen Prozessordnung, vorgeschriebenen Formlichkeiten erfüllt worden sind;

Auf diesen Gründen

erklärt der Appellationsgericht des Isarkreises der Anklagekammer Herrn Loeb eingehaltene Continuazialvorstehen für gesetzmäßig, demnach denselben dem Absatz entsprechen, und genehmigt, daß Zum Abänderung in der Hauptsache vorgeschritten werde.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Isarkreises zu Zweibrücken am fünfzehnten Dezember achtzehnhundert sechzig und drei Sitz, wobei gegenwärtig waren: Hopp, Rath am k. Appellationsgerichte des Isarkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte, Petersen, Dietsch, Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzterer statt des Richters des Appellationsgerichts, Heintz, zweiter Staatsprokurator der genannten k. Appellations- und Kassationsgerichte, und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Hopp

Dietsch

Lindenberg

Dingler

Petersen

Faber

Mayer Loeb.

15. Dezemb. 1836.

Aufsetzungsprotokoll.

Heute den ein und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert sechs und dreißig um Uhr Nachmittags, wurde durch Unterschrift der Amtsbehörde des k. bayerischen Bezirksgerichts Zweibrücken, in Gegenwart des Gerichtsschreibers, und der beigezogenen Zeugen, Herr Friedrich Peter Schaum, Handelsmann zu Zweibrücken, vom 15ten Dezember 1836, wegen Mayer Loeb, Händler, wohnhaft zu Oberhambach, Kantons Kaiserslautern, zuletzt flüchtig, und zuletzt Zweibrücken, in contumaciam schuldig erklärt, und zur Verfassung der Beweisurkunde auf die Person von heute Tage und in die Kosten des Verfahrens, wurde, durch die Abgabe, gegen den Urtheilsmann, welcher ordentlich verpflichtet worden ist, in seinem gewöhnlichen Wohnsitze, dessen vernünftiges Gehör, hiezu aufgefordert, und zwar in Gegenwart und Beistand, wie oben.

Des Assisengerichts

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Urtheilssitzung vom 15ten Juli dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Mayer Loeb,

20 Jahre alt, Händler, wohnhaft zu Oberhambach, Kantons Kaiserslautern, zuletzt flüchtig, und zur Zeit in einem bewohnten Zustande mittelst einer Leibrente verurtheilten Geldstrafe rechtskräftig und der Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des Urtheils des Assisengerichts, wodurch selbiges, in Anwendung des ganzen das Strafverfahren einregelnden Contumazial-Gesetzbuches für rechtmäßig, demnach dasselbe als Contumax und den Gesetze nach, sowohl erklärt und verurtheilt wurde, daß sie über die Handlung in der Anklage zugeschrieben werden soll;

Nach Einsicht und Ablesung der das Strafverfahren betreffenden Protokolle und der schriftlichen Urkunden der Sache;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, welche dahin gehen: das Assisengericht wolle den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig erklären, und in Anwendung der Art. 384, 381 Nro 1, 386 Nro 1, 19 und 86 des Strafgesetzbuches, 368, 465, 471 und 472 der peinlichen Prozeß-Ordnung, in contumaciam zur Strafe der Verweisung des

Kreisgericht Saint Avold.

Zu dem Ende liegt das für das untenzeichnete Notariat bestimmte Inventar, in die der peinlichen Untersuchung gehörigen Effekten, und die Einbindung Koerper zu dem Verkaufe derselben, um der nachstehenden Versteigerung beizuwohnen.

Nachdem nun dieser so vorgeschlagene Verkaufs-Ausgang angesetzt, und die Effekten der Gebäuden der Gebäuden der Publikum ausgesetzt worden, so wurde derselbe um 4 Uhr wieder abgenommen.

Allen dieser in Ausführung des Art. 472 des peinlichen Untersuchungs-Gesetzbuch.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und durch den vorsitzenden Notar-Greffier unterzeichnet und geschlossen worden ist.

So geschehen zu Saint Avold Jahr und Tag wie eingangs.

Notar-Greffier: Kurth.

Gratis für Stempel geschrieben und registrirt zu Saint Avold am 21 Januar 1836, f. 73 fol. 12 C. 6. Der Notar Notar-Greffier Kurth. Ist zu gegenwärtig

auch die Summe von sechs Francs und in die Kosten des Versteigerungs-Protokolls; derselben wurde dann in den Art. 465 und 471 des peinlichen Prozeß-Verfahrens vorgeschriebenen Ausdehnung des Rechts auf Zwangsvollstreckung, und wurden dann, der 1 der Tage abermalig auf den nächsten Montag, als den 9 dieses Monats, in Versammlung des Gemeinderaths zu Saint Avold, dem öffentlichen Verkaufs-Orte, durch den Einnehmer Koerper zu dem Verkaufe derselben, um der vorgeschriebenen Versteigerung beizuwohnen.

Nachdem nun dieser so vorgeschlagene Verkaufs-Ausgang angesetzt, und die Effekten der Gebäuden der Gebäuden der Publikum ausgesetzt worden, so wurde derselbe um 4 Uhr wieder abgenommen.

Allen dieser in Ausführung des Art. 472 des peinlichen Untersuchungs-Gesetzbuch.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und durch den vorsitzenden Notar-Greffier unterzeichnet und geschlossen worden ist.

So geschehen zu Saint Avold Jahr und Tag wie eingangs.

Notar-Greffier: Kurth.

Gratis für Stempel geschrieben und registrirt zu Saint Avold am 21 Januar 1836, f. 73 fol. 12 C. 6. Der Notar Notar-Greffier Kurth. Ist zu gegenwärtig

In Erwägung, daß nach dem Inhalte des vorliegenden Protokolls der Einnehmer Koerper mit Zuziehung des Notar-Greffiers Kurth, in Gegenwart des Gemeinderaths zu Saint Avold, in Ausführung des Art. 465 und 471 des peinlichen Prozeß-Verfahrens, zum Verkaufe der Effekten des Angeklagten Mayer geschritten hat, welche zum 3ten Theil durch Joseph Jacob zum Nutzgenuß und zum 3ten Theil durch Joseph Jacob zum Nutzgenuß, eine Summe Geldes im Betrage von 358 Fr. 30 Cent. festgesetzt;

In Erwägung, daß in dem vorgenannten Hause und zum Nutzgenuß des Einnehmers Koerper zu Saint Avold, eine Summe Geldes vorgefunden worden ist;

In Erwägung, daß diese Thatsache eine Art gerichtlicher Beschlagnahme bildet, welche durch die Art. 384, 381 No. 4 und 386 No. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

In Erwägung, die Konfiskation des in Beschlag genommenen vorgefundenen Geldes betreffend;

Art dieses Urtheil

Art. 381 No. 4 desselben Gesetzbuchs.

„4) Diejenigen (die Schuldigen) welche in einem Hause, in einer Hütte, einem Fahrzeuge, einer Hütte, oder einem Orte, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder deren Zubehör des Verbrechens mittelst eines solchen Einbruchs,

durch Einbruch oder Einsteigen und in die Kasse des Versteigerungs-Verfahrens; derselbe wurde dann in den Art. 465 und 471 des peinlichen Prozeß-Verfahrens vorgeschriebenen Ausdehnung des Rechts auf Zwangsvollstreckung, und wurden dann, der 1 der Tage abermalig auf den nächsten Montag, als den 9 dieses Monats, in Versammlung des Gemeinderaths zu Saint Avold, dem öffentlichen Verkaufs-Orte, durch den Einnehmer Koerper zu dem Verkaufe derselben, um der vorgeschriebenen Versteigerung beizuwohnen.

Nachdem nun dieser so vorgeschlagene Verkaufs-Ausgang angesetzt, und die Effekten der Gebäuden der Gebäuden der Publikum ausgesetzt worden, so wurde derselbe um 4 Uhr wieder abgenommen.

Allen dieser in Ausführung des Art. 472 des peinlichen Untersuchungs-Gesetzbuch.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und durch den vorsitzenden Notar-Greffier unterzeichnet und geschlossen worden ist.

So geschehen zu Saint Avold Jahr und Tag wie eingangs.

Notar-Greffier: Kurth.

Gratis für Stempel geschrieben und registrirt zu Saint Avold am 21 Januar 1836, f. 73 fol. 12 C. 6. Der Notar Notar-Greffier Kurth. Ist zu gegenwärtig

In Erwägung, daß nach dem Inhalte des vorliegenden Protokolls der Einnehmer Koerper mit Zuziehung des Notar-Greffiers Kurth, in Gegenwart des Gemeinderaths zu Saint Avold, in Ausführung des Art. 465 und 471 des peinlichen Prozeß-Verfahrens, zum Verkaufe der Effekten des Angeklagten Mayer geschritten hat, welche zum 3ten Theil durch Joseph Jacob zum Nutzgenuß und zum 3ten Theil durch Joseph Jacob zum Nutzgenuß, eine Summe Geldes im Betrage von 358 Fr. 30 Cent. festgesetzt;

In Erwägung, daß in dem vorgenannten Hause und zum Nutzgenuß des Einnehmers Koerper zu Saint Avold, eine Summe Geldes vorgefunden worden ist;

In Erwägung, daß diese Thatsache eine Art gerichtlicher Beschlagnahme bildet, welche durch die Art. 384, 381 No. 4 und 386 No. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

In Erwägung, die Konfiskation des in Beschlag genommenen vorgefundenen Geldes betreffend;

Art dieses Urtheil

Art. 381 No. 4 desselben Gesetzbuchs.

„4) Diejenigen (die Schuldigen) welche in einem Hause, in einer Hütte, einem Fahrzeuge, einer Hütte, oder einem Orte, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder deren Zubehör des Verbrechens mittelst eines solchen Einbruchs,

„oder Einsteigen oder falscher Schlüssel bezeugen;

Art. 386 No. 1 desselben.

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle bezeugen wurde:

„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder „mehreren Personen, oder wenn er bloß mit einem „dieser zwei Umstände, oder Einbruch in einem „bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte „bezeugen wurde;

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe „wenigstens auf fünf, und höchstens auf zwanzig „Jahren belegt werden."

Art. 36 ebendaselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs- „arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe „des Pranger, die Landesverweisung, und den „Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussagen, „sollen öffentlich gedruckt werden.

„In allen in der Central-Stadt des Departe- „ments, in jener, wegen der das Urtheil erlassen, „in der Gemeinde des Ortes, wo der Verbrechen „begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung „geschieht, und in jener des Wohnorts des Schuldigen „angezeigten werden."

Art. 368 des peinlichen Strafgesetzes.

„Der untheilnehmende Theil, gleichviel ob auf der Ge- „schworenen oder der Criminalkammer Satz, wird allemal „in die dem Urtheile beigefügte, oder der nächsten Sitzung „angesetzten Kosten verurtheilt."

Art. 465 ebendaselbst.

„Hat wegen verschiedenen Urtheilen, verhängt die Ge- „schworenen Zuchtstrafe, und Correctionalstrafen nicht verhängt „werden können, oder stellt es sich nicht in den „nächsten zehn Tagen, nach der von Seiten „Wohlgedachten eingeleiteten Untersuchung dieses Urtheil;

„Oder ist es unterbrochen, nachdem es schon „sich vollstreckt hatte, oder in Vollzug genommen „war;

„So verlischt der Gerichtshof der Strafpolizei- „oder der Special-Strafrichtshof, jeder in den Fä- „llen Strafrichtbarkeit zugehörigen Sachen, oder, „wenn sie abwesend sind, der Präsident des „Strafrichtes der ersten Instanz; und, wenn beide „verhindert sind, der älteste Richter dieses Ge- „richtes, einen Befehl, wovein dem Angeklagten „aufgegeben wird, sich in einer neuen Frist „von zehn Tagen zu stellen, mit der Warnung, „daß er im widrigen Falle als ein Widerspen- „stiger gegen das Gesetz verfahren, und der „Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger für- „giebt, seine Güter während der Contumazial- „Verfahrung sequestrirt, daß Ihm diesfalls Zeit

„hindurch jede gewöhnliche Klemme angebracht, durch welche einige
„Schnüre gezogen und weiter angebunden, und jedesmahl
„wahrnehmen soll, wenn der Arrest seines Verhaftsobjekts
„verlustig gehet.

„Dieser Vorfall muß sogleich der Arrestbehörde, welcher
„er beschuldigt ist, und dem Ordonnanz, die ihn zum
„Criminal-Examinatorio gebracht, angezeiget werden."

Art. 471 desselben.

„Wird der Verhaftete angebunden, so werden seine
„Hände von dem Augenblicke an, da man
„das Urtheil vollzieht wird, als Hände eines
„Abwesenden behandelt und angesehen; und wird
„endlich die Strafe-Theilung durch Abkürzung des Lebens,
„welche dem Verhafteten zuerkannt ist, um nach
„Befinden zu leiden, (daß nemlich der Verhaftete
„soll zu erwürgen,) unmöglich, so wird die Resolution
„über das zuerkannte Strafmaß demjenigen ab-
„gelegt, der sie bestätiget hat."

Art. 472 desselben.

„Eine Abschrift des Verurtheilungs-Urtheils wird
„in den nächsten drei Tagen, nachdem es vollstreckt
„worden, durch Befehl des Criminal-
„Gerichtshofs oder seines Substituten, von dem
„Verurtheilten an einen Pfahl angeschlagen, der in
„der Hauptstadt des Verbrechens, wenn
„Verbrechen begangen worden, durch einen der öffent-
„lichen Plätze errichtet wird."

„Ein gleiches Exemplar wird abgeschickt in der
„selben Zeitfrist dem Director der Domainen
„und Einnahmerei-Gefällen von dem Orte,
„wo das Verbrechen begangen worden."

Endlich wird Kriegsgericht dem gemeinen
Mayer Loeb, 20 Jahre alt, Israelit,
zu Ebersdorf, 5 Fuß 10 Zoll groß, mit grauen
Augen und Augenbrauen, gewöhnlicher
Stirne, schwarzen Haaren, gewöhnlicher Nase,
mündlicher Mund, kinnlichem Gesichte, ovalem
Gesichtskreis, gesunder Gesichtsfarbe und von
gedrungenem Körper, in contumaciam schuldig:

vom 3ten April 1836 zur Todesstrafe in dem
bewohnten Hause und zum Todesfall des Strick;
nemmt Mayer Wolf zu Neustadt, mittelst
einer Forderung von Einem Gulden im Betrage
von 358 fl. 30 kr. zu bezahlen zu haben;

Demnach hat gegen den Verhafteten Mayer
Loeb in contumaciam zum Ersatze der Forderungs-
summe nebst den Zinsen von diesen Zeiten
und in die Kosten des Verfahrens beigetrieben
nebst dem Betrage von fünfzig Gulden acht
Kreuzer.

Endlich demselben das in den Artikeln von
465 und 471 des peinlichen Prozeß-Ordnung vorgezeich-
nete Verfahren der Vollziehung des Urtheils als Verhaftsobjekt zu-
gesprochen, und wegen der Art, wie Strafe vollzogen werden
Augenblicks des Vollzugs zu unterlassen

Urtheil nun als dann sind Abgeschworene beizuziehen und auszuloosen haben soll;

Sämmtliche Personen, welche zu Ausübung gegenwärtigen Urtheils binnen drei Tagen nach dem öffentlichen Verkaufe zu Zweibrücken durch den Gerichtsdiener ein Pfand aufgesteckt, und deshalb in Ausübung gedrungen und um dasselbe zu gerichtlich festgesetzten Tagen aufgefordert worden.

Also gerichtlich und Rechtens zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises, vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundert fünfunddreißig, wobei gegenwärtig waren: Lepp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Steinbach, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Lehrten, Dietsch, Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Beisitzer, wie auch Richter des Assisenhofes, Heintz, 2ter Vicepräsident am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst.

Lepp
Dietsch
Leitenberg
Dingler
Lehrten
Faber

Salomon Faber.

15 Dezember 1836.

Der Assisenhof

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Eingesehen den durch die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am 25ten April 1835 gefällten Urtheil, wodurch

Salomon Faber,

Viehhändler, zuletzt in Oberlustadt, Kantons Germersheim, wohnhaft, dermalen flüchtig, der Fälschung einer Privaturkunde, sowie des versuchten Betrugs desselben angeklagt und an die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen den Zustellungsakt des Gerichtsboten Schubart zu Germersheim vom 15ten Mai 1835, laut welchem dem Angeklagten Anzeige des damaligen Anklagebeschlusses in seinem letzten Wohnorte zu Oberlustadt zugestellt worden ist;

Eingesehen die Anzeige durch den Präsidenten der Assisen unterm 21ten November letzthin in Gemäßheit des Art. 465 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten wegen dessen Nichterscheinen erlassene Ordonnanz;

Sodann die Akten des Gerichtsboten Schubert zu Germersheim und Faber zu Zweibrücken vom 27ten desselben Monats November, wonach erhellet, daß die erwähnte Ordonnanz in dem Gemeinderathhause zu Zweibrücken unter Trommelschlag resp. Trommelschlag und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;

welche Akten stücke durch den Gerichtsdiener
abgelesen wurden;

Nach Eröffnung der k. Strafkammer in ihrem
Rathszimmer, wobei gegenwärtig: der Appellationsgerichts-Präsident Hella
und sämmtliche Constituenzial-Gerichtsherren für ungesetzlich
befunden und genehmigt, daß Zeuge Haas
sogleich in der Gerichtssitzung vorgeschworen werde;

In Erwägung, daß die durch die Akt. 465, 466,
467 und 470 des Hauptfalzbuchs neben den Gerichtsherren
in Vorschlag gebrachten Schmiedsleute
abwesend sind;

Und nachdem Gerichtsherr
Advokat des Appellationsgerichts der gegen die Ver-
geladenen Salomon Faber mündlich gestellten
Constituenzialgerichtsherren über ungesetzlichen Sitz, dessen
denselben als Constituenz und dem Gesetze zuwi-
derlaufend, und eventuell, daß Zeuge Haas zur Vorladung in
der Gerichtssitzung vorgeschlagen werde.

Also erkannt und verkündet in der öffentlichen,
heutigen Sitzung des Appellationsgerichts des Rhein-
kreises zu Zweibrücken von gesetzlich ernannten Dreizehn
Richtern und Dreien Taxen, wobei gegen-
wärtig waren: Hopp, Rath am k. Appella-
tionsgerichte des Rheinkreises, Präsident des
Appellationsgerichts, Breitenbach, Rath an dem-
selben k. Appellationsgerichte, Petersen,
Dietsch, Dingler, Richter am k. Bezirks-

gerichte Landau, Heintz, Friedensgerichtsschreiber des
Friedensgerichts, Haas, Friedensgerichtsschreiber des
Gerichts.

Hopp

Breitenbach Dingler Heintz

Haas Faber

Salomon Haber.

15ter Dezember 1836.

Aufnahmsprotokoll.

Heute den ein und zwanzigsten Dezember acht-zehnhundert sechs und dreißig, um Uhr Nachmittags, wurde, nachdem Vorstehendes der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, Bezirksgericht zu Ansbach, Landgericht Ansbach, am Bezirksgerichte Amtszug d. Markt Erlbach der k. bayerischen Staatsangehörigkeit für den Rheinkreis zu Zweibrücken, am 15ten Dezember 1836, wohnhaft Salomon Haber, Handelsmann, zuletzt wohnhaft zu Obernzenndorf, Landgerichts Uffenheim, Rentamts Ermetzhofen, derzeitlang flüchtig, der Verfolgung seiner Freiheitsstrafe und der Gebühren derselben, weiters, daß er fahnenflüchtig, schuldig erklärt, und in contumaciam zu einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden, einer Geldbuße von 16 fl. 40 kr. und zu den Prozeßkosten verurtheilt, auch die Abfassung des Urtheils verordnet worden ist,

Das Urtheil

des k. bayerischen Bezirksgerichts zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das durch die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 27ten April 1835 erlassene Urtheil, wodurch

Salomon Haber,

zuletzt in Obernzenndorf, Landgerichts Uffenheim, Rentamts Ermetzhofen wohnhaft, Handelsmann, dermalen flüchtig, der Fahnenflucht, einer Friedensurkunde, sowie des militärischen Ehrenwortes derselben angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen das Urtheil des Assisenhofs vom Landgau, wodurch dieser gegen den Angeklagten wegen Contumazial-Verhandlungen für regelmäßig, dem selben nach dasselbe als Contumaz und dem Gesetze angeklärt und verurtheilt wurde, daß Verhandlung in der Hauptsache vorbehalten werden soll;

Nach Einsicht und Anhörung der Akten, der beurkundenden Protokolle und der schriftlichen Ausfertigungen der Zeugen;

Nach Anhörung des k. Staatsadvokaten in seinen Anträgen, dahin gehend: das Assisenhof wolle den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig erklären, und in Anwendung der Art. 150, 151, 164, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 368, 465, 471 und 472 der peinlichen Prozeßordnung, in contumaciam zur Strafe der criminellen Untersuchung auch die Kosten zum Staate Jahren, zu einer

Geldbuße von 46 fr. 40 cr. und in die Kosten des Strafverfahrens verurtheilen; denselben von der in den Art. 465 und 471 der peinlichen Prozeßordnung erwähnten Ausübung der Rechte als Staatsbürger suspendirt erklären, und verordnen, daß dessen Vermögen als das eines Abwesenden angesehen und verwaltet werden solle; ferner verordnen, daß Auszug des ergangenen Urtheils binnen drei Tagen auf dem öffentlichen Markte zu Frankenthal durch den Scharfrichter an einen Pfahl angeheftet, auch derselbe im Auszuge gedruckt und an den sonst gesetzlich vorgeschriebenen Orten angeschlagen werde;

In Erwägung, daß aus dem Inhalte der vorliegenden Aktenstücke, verbunden mit dem Umstand der Flucht des Angeklagten Salomon Haber, ein hinreichender Beweis hervorgeht, daß derselbe eine Urkunde unter Privatunterschrift de dato 26ten Mai 1834, wodurch ein Kuhhandel zwischen dem Angeklagten und dem Ackersmann Johann Butz zu Mechtersheim constatirt ist, zum Nachtheil des genannten Butz dadurch verfälscht hat, daß er das Wort „funfzig" in „vierzig" umgewandelt, und hierdurch eine Clausel des Vertrags verändert hat;

In Erwägung, daß durch die Untersuchung ebenfalls dargethan ist, daß der Angeklagte von diesem verfälschten Akte, wissend, daß er falsch ist, Gebrauch gemacht hat;

an einen, auf dem öffentlichen Markte dahier errichteten Pfahl angeheftet, und zwar, in Ermangelung eines Scharfrichters, durch den hiesigen Taglöhner Peter Renter.

Zu dem Ende begab sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber in die, der gerichtlichen Ausstellung zunächst gelegene Wohnung des Buchbinders Koerper, an dem Marktplatze daselbst, um der vorstehenden Verhandlung beizuwohnen.

Nachdem nun dieser so angeschlagene Urtheils-Auszug während drei Stunden den Blicken des Publikums ausgesetzt war, so wurde derselbe um vier Uhr wieder abgenommen.

Alles dieses in Gemäßheit des Art. 472 des peinlichen Untersuchungsgesetzbuchs.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und auf vorstehenden Urtheils-Extract transcribirt worden ist.

So geschehen am Tag und Jahr wie Eingangs.

Unterschriften: Burth.

Gratis für Stempel gesehen und registrirt zu Frankenthal den ein und zwanzigsten Dezember 1836, Vol. 73. fol. 42 C. 7.

k. Rentamt,
unterz. Luchesi.

Für gegenwärtige Ausfertigung.
Der Untergerichtsschreiber,
unterz. Burth.

Für richtige Abschrift,
Adler, O. Gerichtsschr.

In Erwägung, daß diese Thathandlungen Verbrechen bilden, welche mit der Strafe der criminellen Einsperrung belegt sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 150, 151, 164, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 368, 465, 471 und 472 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 150 des Strafgesetzbuchs.

„Wer auf eine der Arten, die im Art. 147 enthalten sind, eine Verfälschung in einer Privatschrift begeht, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 151 ebendaselbst.

„Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht, soll mit der nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 164 daselbst.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung nicht zugleich mit der Confiscation der Güter verbunden ist, sollen die Schuldigen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die sich höchstens bis auf den vierten Theil des unrechtmäßigen Gewinns, den die Verfälschung den Urhebern des Verbrechens, ihren Mitschuldigen, oder jenen, die von den falschen Stücken Gebrauch gemacht haben, verschafft hat, oder zu verschaffen bestimmt

„zwey, zurückkommen kann. Nein derjenige diese Geldbusse
„verwirket 100 Ducaten zahlen."

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum das einem oder mehrern Gesellschaft
„welche zum Unterhalt angehalten wird, soll
„in ein Arbeitshaus aufgenommen, und zu der
„harten Arbeit gebraucht werden, deren Ertrag zum
„Theil zu seinem Nutzen verwendet werden
„kann, sowie die Anzahlung dieser bestimmen
„wird."

„Diese Strafen muß 3 monath und höchst,
„stens sechs Jahre dauren."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
„verbietung oder Landes- oder eine bestimmte
„Zeit, die Exportation, die Einsperrung, die Strafe
„des Prangers, die Landesverweisung, und den
„Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte nehmen,
„sollen Rechtskräftig genennet werden.

„Die sollen in der Landeshaupt der Depar-
„tements, in jener, wornin das Urtheil gefällt,
„in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen
„begangen worden ist, in jener, wo die Gefäl-
„tenung geschieht, und in jener des Wohnortes
„des Verurtheilten ausgeschlagen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob als der

„Anzeiger oder der Civilkläger ging, wird allemal
„in die dem Staate sowohl, als der andern Partey war,
„verursachten Kosten verurtheilt."

Art. 165 desselben Gesetzbuchs.

„Wird man nach einem Urtheile, welches die An-
„klage zurückweist, das Anzeigen nicht fortsetzt
„werden können, oder stellt er sich nicht in den
„nächsten zehn Tagen, nach der an seinem Wohnorte
„geschehenen Insinuation dieses Urtheils;
„oder ist er entwichen, nachdem er sich
„sich gestellt hatte, oder in Contumaz genommen
„war;

„So entscheidet der Präsident des Assisengerichts
„oder das Special-gericht, jedoch in den zu seiner
„Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen, oder, wann sie
„verbunden sind, der Präsident des Gerichts
„der ersten Instanz, und, wann beide verhindert
„sind, der älteste Richter dieses Gerichts, einen Be-
„fehl, wornin dem Angeklagten aufgegeben wird,
„sich in einer neuen Frist von zehn Tagen zu
„stellen, mit der Strafe, daß er im widrigen
„Falle als ein Widerspenstiger gegen das
„Gesetz erklärt, von der Entdeckung seiner
„Wohnung als Verbrecher suspendirt, seine Güter
„während der Contumaz-Verfahrung sequestrirt,
„daß ihm derselbe Zeit hindurch jede gerichtliche
„Klage untersagt, daß niemand gegen ihn weitere

„verpflichtet, und jedesmahl verbunden sein soll,
„den Ort seines Aufenthaltes anzuzeigen.

„Dieser Beschluß muß zugleich der Verbrecher,
„dessen er beschuldigt ist, und der Ordonnanz die
„ihn zum Criminal-Untersuchungs-Verhafte abführen
„soll, lesen."

Art. 471 desselben.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden
„seine Thaten von dem Augenblicke an zu rechnen,
„da der Urtheil vollstreckt wird, seine Thaten
„und Uebertretungen bestraft und verwendet;
„und wird endlich die Strafverhängung durch Abbruch
„der Briefe, welche dem Angeklagten gestattet
„ist, um noch Ehehaften zu leisten, (sich von
„dem Augenhaften zu reinigen) unterbrochen,
„so wird die Rechnung über der Letzteren
„Vermögen demjenigen abgelegt, der seine be-
„stellet ist."

Art. 472 desselben.

„Eine Abschrift des Verdammungs-Urtheils wird
„in den nächsten drei Tagen, nachdem es abgelesen
„worden, durch Ordonnanz des Criminal-
„Inquisitorats oder durch Substituten, von
„dem Gerichtsherr zu einem Spruch ausgeschlagen,
„der in der Hauptstadt des Verbrechens,
„worin der Verbrecher begangen worden,
„durch einen der öffentlichen Plätze ausgeruft wird."

„Ein gleicher Ausruf wird abwechselnd in der
„selben Zeitfrist vom Director der Domänen
„und Einnahm-Verwaltung = Ordonnanz von dem Ressort,
„wo der Angeklagte einzuziehen hat."

Enthält das Urtheilsspruch den genannten
Salomon Haber, Schwedendenem, zuletzt in
Oberwinstadt wohnhaft, in contumaciam schuldig:

1. eine Urkunde unter Privat-Unterschrift, de dato
26. Mai 1834, wodurch ein Kaufhandel zwischen
dem Angeklagten und dem Aeltermannen Johann
Lutz von Mannsdorf constatirt ist, zum
Nachtheil des genannten Lutz durch Verfälschung
zu heben, des Jahr des Wort „fünfzig" in
„vierzig" verwandelt, und dadurch einen Betrug
des Vertrags verübt hat;-

2. von diesem verfälschten Akte, wissend
dessen falsch ist, Gebrauch gemacht zu
haben;

Demnach hat sonach den Angeklagten Salomon
Haber in contumaciam zur Strafe der criminellen
Untersuchung auch die Kosten von seiner Inhaftirung in
die Kosten des Prozesses, sage: zu einer Geldbuße
von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer und
in die Kosten des Prozesses beziehendlich zu sechs und
vierzig Gulden sechs und vierzig Kreuzer;

Erkläret derselben von der in den Artikeln 465

und 471 der peinlichen Prozeß-Ordnung angehaltene Aus-
übung der Rechte als Staatsbürger suspendirt,
und verordnet, daß sein Vermögen vom Augenblicke
der Vollziehung gegenwärtigen Urtheils, als über einen
Abwesenden bestraft und verwaltet werden
soll;

Verordnet ferner daß Vollzug gegenwärtigen
Urtheils binnen drei Tagen durch den öffentli-
chen Anwalt bei dem Tribunal durch den Druck,
sowie durch den Anschlag an einem Thore,
sowohl an dem Orte der Handlung, als dessel-
ben Wohnorte und an dem jüngst gesetz-
lich vorgeschriebenen Orten vorgenommen werde.

Also erkannt und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
des Rheinkreises, den fünfzehnten Dezember
achtzehnhundert sechs und dreißig, wobei gegen-
wärtig waren: Hepp, Rath am k. Appella-
tionsgerichte des Rheinkreises, Präsident des
Appellationsgerichts, Breitenbach, Rath am besagten
k. Appellationsgerichte, Petersen, Dietsch,
Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst
letzterer nun als Richter des Appellationsgerichts, beim
2ten Staatsprokurator am k. Appellationsge-
richte des Rheinkreises und Faber, Obergre-
fferschreiber dieses Gerichtes.

Hepp

Breitenbach Dingler Dietsch Faber